

Bayerisches Justizministerialblatt

Jahrgang 2011

**Amtlich herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Zeitliche Übersicht

der amtlichen Bekanntmachungen

	Seite		Seite
2010		20.04. Änderung der Anordnung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen . . .	66
08.10. Aufhebung der Bekanntmachung über den Opferschutz im Strafverfahren	2	21.06. Änderung der Bekanntmachung über Anforderungsprofile für Richter und Staatsanwälte (AnfoRiStABek)	74
07.12. Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	2	12.07. Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen (GBGA)	82
17.12. Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen) und des Justizvollzugsdienstes (Beurteilungsbekanntmachung Justiz – JuBeurteilBek)	2	25.07. Neufassung der Strafvollstreckungsordnung; Neufassung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung	82
27.12. Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugkostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung	36	01.08. Änderung der Notarbekanntmachung	107
2011		12.08. Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2010 (JStat 2010)	114
03.01. Änderung der Bekanntmachung über die Herausgabe nach der Strafprozessordnung durch Hinterlegung geleisteter Sicherheiten	38	22.08. Elfte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	151
31.01. Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	42	24.08. Änderung der Bekanntmachung über die Bildung von Abteilungen bei den Amtsgerichten	151
11.02. Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz	50	15.11. Berichtigung der Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Strafvollstreckungsordnung; Neufassung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung	162
28.02. Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte	52	21.11. Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut in Justizverwaltungssachen (AufbewahrungsbestimmungenJV – AufbewBestJV)	167
16.03. Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA) .	53	2.12. Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte	174
18.03. Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	57	6.12. Änderung der Notarbekanntmachung	174
07.04. Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen (GBGA)	66		

Sachverzeichnis

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
A			H		
Abteilungen , Änderung der Bekanntmachung über die Bildung von Abteilungen bei den Amtsgerichten	11	151	Herausgabe s. Sicherheiten		
Anforderungsprofile s. Richter und Staatsanwälte			J		
Aufbewahrungsbestimmungen , Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut in Justizverwaltungssachen (AufbewahrungsbestimmungenJV – AufbewBestJV)	11	167	Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2010 (JStat 2010)	11	114
B			L		
Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen) und des Justizvollzugsdienstes (Beurteilungsbekanntmachung Justiz – JuBeurteilBek)	10	2	Legalisation , Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	11	57
Beurteilung , Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte	11	52	M		
E			Mitteilungen in Zivilsachen , Elfte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	11	151
Einforderungs- und Betreibungsanordnung s. Strafvollstreckungsordnung			N		
Entschädigung s. Strafverfolgungsmaßnahmen			Notare , Änderung der Notarbekanntmachung.	11	107
F			Notare , Änderung der Notarbekanntmachung.	11	174
Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung , Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	10	2	O		
G			Opferschutz im Strafverfahren , Aufhebung der Bekanntmachung über den Opferschutz im Strafverfahren	10	2
Grundbuchsachen , Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen (GBGA)	11	66	Organisation , Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA)	11	53
Grundbuchsachen , Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen (GBGA)	11	82	R		
			Rechnungsgebühren , Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte	11	174
			Rechtshilfeordnung , Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	11	42

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
Reisekostengesetz , Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung	10	36	Strafverfolgungsmaßnahmen , Änderung der Anordnung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	11	66
Richter und Staatsanwälte , Änderung der Bekanntmachung über Anforderungsprofile für Richter und Staatsanwälte (AnfoRiStABek) . . .	11	74	Strafvollstreckungsordnung , Neufassung der Strafvollstreckungsordnung; Neufassung der Einforderungs- und Betreibungsanordnung . . .	11	82
S					
Sicherheiten , Änderung der Bekanntmachung über die Herausgabe nach der Strafprozessordnung durch Hinterlegung geleisteter Sicherheiten	11	38	Strafvollstreckungsordnung , Berichtigung der Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Strafvollstreckungsordnung; Neufassung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung . .	11	162
			Strafvollzugsgesetz , Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz	11	50

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 1

München, den 20. Januar

2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
08.10.2010	3121.0-J Aufhebung der Bekanntmachung über den Opferschutz im Strafverfahren	2
07.12.2010	2030.8.7-F Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	2
17.12.2010	2030.2.3-J Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen) und des Justizvollzugsdienstes (Beurteilungsbekanntmachung Justiz – JuBeurteilBek)	2
27.12.2010	2032.4-J Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung	36
03.01.2011	3005-J Änderung der Bekanntmachung über die Herausgabe nach der Strafprozessordnung durch Hinterlegung geleisteter Sicherheiten	38
	Stellenausschreibungen	38
	Literaturhinweise	39

Bekanntmachungen

3121.0-J

Aufhebung der Bekanntmachung über den Opferschutz im Strafverfahren

**Gemeinsame Bekanntmachung der
Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für
Verbraucherschutz sowie des Innern**

**vom 8. Oktober 2010 Az.: 4110 - II - 2353/80 und
I C 2 - 2100 - 7/10**

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 27. Juli 1982 (JMBl S. 209) wird aufgehoben.

2030.8.7-F

Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 7. Dezember 2010 Az.: 24 - P 1728 - 025 - 47 287/10
(veröffentlicht: FMBl S. 312, StAnz Nr. 50)**

Die Bekanntmachung über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69, StAnz Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2009 (FMBl S. 430, StAnz Nr. 44), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„Den Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8, die bei Dienststellen in München beschäftigt sind und die den arbeitstäglichen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel oder einem eigenen Kraftfahrzeug zurücklegen, kann widerruflich ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt werden.“

2. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsbesoldungsgruppe entsprechend ihrer Qualifikationsebene maßgebend.“

3. In Nr. 3.2 wird die Zahl „66,00“ durch die Zahl „68,00“ ersetzt.

4. Nr. 10.1 Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung:

„– Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet wurde und die nach der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung Anspruch auf Fahrkostenzuschuss hatten, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses; nicht dagegen für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der

Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, und die nach dem 31. Dezember 2006 nach Entgeltgruppe 9 TV-L höhergruppiert worden sind bzw. werden.“

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Zahlung eines nach Nr. 10.1 Spiegelstrich 3 zu Unrecht gewährten Fahrkostenzuschusses endet mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

2030.2.3-J

Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen) und des Justizvollzugsdienstes (Beurteilungsbekanntmachung Justiz - JuBeurteilBek)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 17. Dezember 2010 Az.: 2012 - V - 7514/10

Gemäß Art. 15 Halbsatz 2 BayBG, Art. 3 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Sätze 1 und 2 LlbG, Abschnitt 3 Nrn. 1.3, 3.1 Satz 3, Nr. 6.2.3 Satz 8, Nr. 6.3 Satz 1, Nr. 9.1.2 Satz 6, Nr. 9.2.4 Satz 1, Nr. 9.4 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-Beamtr) wird ergänzend Folgendes bestimmt:

1. **Allgemeines**

1.1 Geltungsbereich

Diese ergänzenden Beurteilungsrichtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen) und des Justizvollzugsdienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Für die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen (Einschätzungen während der Probezeit, Probezeitbeurteilungen, periodische Beurteilungen, Zwischenbeurteilungen, Anlassbeurteilungen) und die Leistungsfeststellungen gelten Teil 4 des LlbG, Art. 30 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 BayBesG, Abschnitte 3 und 4 der VV-Beamtr, Nrn. 30.3 und 66.2 BayVwVBes und die diese ergänzenden Richtlinien.

1.3 Beurteilung Schwerbehinderter

Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen sind außerdem § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 Abs. 2 LlbG und Abschnitt IX der Bekannt-

machung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 2005 über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern – „Fürsorge-richtlinien“ 2005 – (StAnz Nr. 50) zu beachten.

1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). ²Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen wirken dabei als Mittler zwischen Antragstellenden und Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG mit.

1.5 Ausbildungsqualifizierung

Beamte und Beamtinnen, die in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind und sich im Weg der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 37 LbG), gelten im Sinn dieser ergänzenden Beurteilungsrichtlinien als Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der nächsthöheren Qualifikationsebene.

1.6 Modulare Qualifizierung

Beamte und Beamtinnen, die im Weg der modularen Qualifizierung (Art. 20 LbG) ein Amt der Besoldungsgruppen ab A 7, ab A 10 oder ab A 14 erreicht haben, gelten im Sinn dieser ergänzenden Beurteilungsrichtlinien als Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten, dritten bzw. vierten Qualifikationsebene.

2. Zweck, Inhalt und Maßstab der Beurteilungen

2.1 Zweck

Die dienstliche Beurteilung ist eine wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen und für die Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes.

2.2 Inhalt und Maßstab

¹Der Inhalt der dienstlichen Beurteilung richtet sich nach Art. 55 Abs. 1 und 2 und Art. 58 LbG und den diese ergänzenden Bestimmungen. ²Voranzustellen ist eine kurze, stichwortartige Beschreibung der wesentlichen Aufgaben, die der Beamte oder die Beamtin im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat. ³Zu beurteilen sind fachliche Leistung, Eignung und Befähigung. ⁴Die Beurteilung soll ein differenziertes Leistungsbild zeichnen. ⁵Beurteilen heißt Bewerten. ⁶Wegen des Leistungsprinzips und im Interesse einer gerechten Beurteilung aller Beamter und Beamtinnen ist von allen Beurteilern und Beurteilerinnen ein gleicher Beurteilungsmaßstab anzulegen. ⁷Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayGlG, Abschnitt 3 Nr. 4 VV-Beamtr). ⁸Es ist zu vermeiden, dass den Beamten und Beamtinnen erstmals in der periodischen Beurteilung bzw. in der Anlass-, Zwischen- oder

Probezeitbeurteilung Mängel vorgehalten werden; besondere Bedeutung hat daher die Verpflichtung der Vorgesetzten, die Beamten und Beamtinnen in ihrem Zuständigkeitsbereich auch zwischen den Beurteilungen auf Mängel in ihren Leistungen oder ihrem Verhalten hinzuweisen und ihnen dadurch Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben (Abschnitt 3 Nr. 2.4 Sätze 3 und 4 VV-Beamtr). ⁹Die Bewertung erfolgt bei der periodischen Beurteilung, der Anlassbeurteilung und der Zwischenbeurteilung in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale sowie – bei der periodischen Beurteilung und der Anlassbeurteilung – bezüglich des Gesamturteils (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 LbG). ¹⁰Die Einzelblöcke „Fachliche Leistung“, „Eignung“ und „Befähigung“ sind nicht gesondert zu bewerten.

2.3 Vergleichsgruppe

¹Die periodische Beurteilung, die Anlassbeurteilung und die Zwischenbeurteilung haben die fachliche Leistung des Beamten oder der Beamtin in Bezug auf die Funktion und im Vergleich zu den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts objektiv darzustellen und außerdem von Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild zu geben (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LbG). ²Die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen sowie die mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen bilden dabei eine eigene Vergleichsgruppe. ³Ferner bilden die Beamten und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes eine eigene Vergleichsgruppe.

⁴Nach einer Beförderung ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einem Beamten oder einer Beamtin der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau (Abschnitt 3 Nr. 3.1 Satz 2 VV-Beamtr); dies gilt auch dann, wenn der Beamte oder die Beamtin unverändert die bisherigen Dienstaufgaben wahrgenommen hat.

2.4 Beurteilungsmerkmale

Gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LbG sind bei der periodischen Beurteilung, der Anlassbeurteilung und der Zwischenbeurteilung zu würdigen:

- bei Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der dritten oder vierten Qualifikationsebene
 - die in dem als Anlage 1 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale, jedoch die Einzelmerkmale des Führungsverhaltens nur bei Beamten und Beamtinnen, die bereits Vorgesetzte sind,
- bei den Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
 - die in dem als Anlage 2 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale,
- bei den Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene

die in dem als Anlage 3 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale.

2.5 Gesamturteil

¹Das Gesamturteil besteht nicht in der Durchschnittspunktezah aus den Punktwerten der Einzelmerkmale. ²Vielmehr sind die in den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten. ³Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind in den ergänzenden Bemerkungen darzulegen; diese sollen auch Aufschluss über die vorgenommenen Gewichtungen geben. ⁴Es muss Schlüssigkeit zwischen den Einzelbewertungen, den ergänzenden Bemerkungen und dem Gesamturteil bestehen. ⁵Die bei den Einzelmerkmalen getroffenen Bewertungen müssen das Gesamturteil tragen.

3. Periodische Beurteilung

3.1 Beurteilungsperiode, Beurteilungszeitraum

3.1.1 ¹Die Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes und des Justizvollzugsdienstes, die die laufbahnrechtliche Probezeit abgeleistet haben, werden alle vier Jahre periodisch beurteilt. ²Art. 56 Abs. 3 LlbG bleibt unberührt.

³Beurteilungsjahre sind

- für Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Jahre 2014, 2018 usw.
- für Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Jahre 2011, 2015 usw.
- für Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten oder in der vierten Qualifikationsebene die Jahre 2012, 2016 usw.

3.1.2 Als Beurteilungszeitraum ist die Zeit vom Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit, der Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 LlbG) oder vom Ende des letzten Beurteilungszeitraums bis zum 31. Dezember des dem Beurteilungsjahr vorausgehenden Jahres zugrunde zu legen.

3.1.3 Die Entscheidung darüber, ob ein Beamter oder eine Beamtin periodisch zu beurteilen ist, und die Zuständigkeit (Art. 60 LlbG) für die Beurteilung richten sich nach den Verhältnissen am letzten Tag des der Beurteilung zugrundeliegenden Zeitraums.

3.1.4 ¹Abweichend von Nr. 3.1.1 sind die Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes mit Einstieg in der ersten, zweiten oder dritten Qualifikationsebene und alle Beamten und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes erstmals in dem Jahr periodisch zu beurteilen, das dem Jahr folgt, in dem die laufbahnrechtliche Probezeit oder die Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 LlbG) abgelaufen ist oder die Bestellung zum Gerichtsvoll-

zieher oder zur Gerichtsvollzieherin erfolgt ist. ²Die Beurteilung ist jeweils zu einem einheitlichen Stichtag zu erstellen.

³Stichtag ist

im Justizdienst

- für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit dem fachlichen Schwerpunkt Sozialwissenschaften (Bewährungshelfer, Bewährungshelferinnen, Gerichtshelfer und Gerichtshelferinnen) der 1. Juni,
- für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahnen Justiz sowie Naturwissenschaft und Technik mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene der 1. September,
- für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahnen Justiz sowie Naturwissenschaft und Technik mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der 1. November,

- für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahnen Justiz sowie Naturwissenschaft und Technik mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der 1. Dezember,

im Justizvollzugsdienst

- für alle Beamten und Beamtinnen der 1. Dezember

eines jeden Jahres.

⁴Als Beurteilungszeitraum ist in diesen Fällen abweichend von Nr. 3.1.2 die Zeit vom Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder der Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 LlbG) oder von der Bestellung zum Gerichtsvollzieher oder zur Gerichtsvollzieherin bis zum letzten Tag vor dem Stichtag zugrunde zu legen.

⁵Für die weiteren periodischen Beurteilungen verbleibt es bei der Regelung in Nr. 3.1.1.

3.1.5 Beamte und Beamtinnen im Eingangsamts, deren Laufbahn sich durch Wehrdienst, Zivildienst, Erziehungszeiten oder andere Zeiten gemäß Art. 15 LlbG verzögert hat, können, sobald die laufbahnrechtliche Probezeit abgelaufen ist, bereits zum nächstfolgenden Stichtag (Nr. 3.1.4 Satz 3) erstmals periodisch beurteilt werden.

3.2 Zurückstellungen

¹Nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG kann die periodische Beurteilung zurückgestellt werden, wenn ein in der Person des oder der zu Beurteilenden liegender wichtiger Grund besteht. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beurteilungszeitraum nicht ausreichend lang ist, um eine eindeutige und tragfähige Grundlage für die periodische Beurteilung zu bieten.

- 3.2.1 Bei Beamten und Beamtinnen, die nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder der Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 LlbG) beurlaubt oder vom Dienst gänzlich freigestellt waren (z. B. wegen Zeiten des Beschäftigungsverbots nach der Bayerischen Mutterschutzverordnung), kann die erste periodische Beurteilung auf einen späteren Stichtag hinausgeschoben werden, wenn der Beamte oder die Beamtin nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder der Bewährungszeit gemäß Art. 16 Abs. 2 LlbG nicht mindestens ein Jahr Dienst geleistet hat.
- 3.2.2 ¹Ferner wird die Beurteilung
- der Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, die nach dem 1. Januar des letzten Jahres der Beurteilungsperiode in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurden, und
 - der Beamten und Beamtinnen, die im Lauf des letzten Jahres der Beurteilungsperiode befördert wurden oder sich im Weg der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene qualifiziert haben,
- zurückgestellt.
- ²Der Beurteilungszeitraum endet in diesen Fällen am 30. Juni des Beurteilungsjahres, wenn die Zeit zwischen dem Ende der Probezeit oder der Beförderung oder dem Abschluss der Ausbildungsqualifizierung und dem allgemeinen Beurteilungsstichtag mindestens ein halbes Jahr beträgt. ³Ist dieser Zeitraum kürzer als ein halbes Jahr, so endet der Beurteilungszeitraum erst am 31. Dezember des Beurteilungsjahres.
- 3.2.3 ¹Beamte und Beamtinnen, die sich während der Beurteilungsperiode in Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) befanden oder aus anderen Gründen vom Dienst gänzlich freigestellt waren, sind grundsätzlich nur dann periodisch zu beurteilen, wenn sie nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit während der Beurteilungsperiode mindestens ein Jahr als Richter oder Richterin oder als Beamter oder Beamtin tätig waren. ²Auch wenn die Dienstleistung kürzer als ein Jahr war, sind sie in die periodische Beurteilung einzubeziehen, wenn sie im letzten Jahr der Beurteilungsperiode oder im Beurteilungsjahr aus der Beurlaubung in den Dienst zurückgekehrt sind. ³In diesen Fällen wird die Beurteilung entsprechend Nr. 3.2.2 zurückgestellt; der Beurteilungszeitraum endet mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem ein Jahr Tätigkeit seit der Rückkehr erreicht wird.
- 3.3 Zu berücksichtigende Tatsachen
- ¹Der Beurteilung sind nur Tatsachen zugrunde zu legen, die bis zum Ende des Beurteilungszeitraums angefallen sind. ²Sofern sich in der Zeit zwischen dem Ende des Beurteilungszeitraums und der Erstellung der dienstlichen Beurteilung die zugrundeliegenden Feststellungen wesentlich geändert haben, ist gesondert zu berichten und gegebenenfalls nach Art. 106 BayBG (Anhörung und Beinahme zum Personalakt) zu verfahren. ³Diese Feststellungen sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen.
- 3.4 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilungen
- 3.4.1 Die periodischen Beurteilungen sind nach den festgestellten Vordrucken entsprechend der Vordruckmuster in den Anlagen 1 bis 3 zu erstellen.
- 3.4.2 Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsgebiets wird auf Abschnitt 3 Nr. 6.1 VV-Beamtr verwiesen.
- 3.4.3 ¹Die einzelnen Beurteilungsmerkmale und das Gesamturteil sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich nach der Punkteskala gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 VV-Beamtr zu bewerten.
- ²Das sonstige fachliche Können und die Verwendungseignung (Abschnitt 3 Nr. 8.1 VV-Beamtr) sind verbal zu beschreiben. ³Beim Einzelmerkmal „sonstiges fachliches Können“ sollen eine pädagogische Befähigung, Fremdsprachen-, EDV- oder andere Spezialkenntnisse ausdrücklich vermerkt werden. ⁴Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind, ebenfalls in verbaler Form, die in Abschnitt 3 Nr. 6.2.4.2 VV-Beamtr beispielhaft genannten Besonderheiten darzustellen. ⁵Ferner ist die Bewertung eines Einzelmerkmals, die sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte prägende Vorkommnisse gründet (Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 VV-Beamtr), zu erläutern.
- ⁶Erscheint der Beamte oder die Beamtin geeignet für die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung, ist die entsprechende Feststellung der Eignung in der periodischen Beurteilung vorzunehmen; sonst erfolgt diesbezüglich keine Äußerung. ⁷Dies gilt auch in den Fällen des Abschnitts 3 Nr. 11.2 Satz 1 VV-Beamtr.
- ⁸Schließlich sind die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7 VV-Beamtr) darzulegen. ⁹Dabei sind bei der Beurteilung der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen die Persönlichkeit und die dienstlichen Leistungen des Rechtspflegers oder der Rechtspflegerin im Hinblick auf seine oder ihre besondere Stellung als Organ der Rechtspflege zusammenfassend zu würdigen.
- 3.4.4 Bei den Justizvollzugsbeamten und -beamtinnen im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst und im Krankenpflegedienst ist bei der Beurteilung der Arbeitsweise als weiteres Einzelmerkmal der „Umgang mit den Gefangenen“ zu würdigen.

- 3.5 Verfahren bei der periodischen Beurteilung
- 3.5.1 ¹Auf Art. 60 LlbG und Abschnitt 3 Nr. 10 VV-Beamtr wird hingewiesen. ²Danach muss die Beurteilung aus Rechtsgründen grundsätzlich durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte erfolgen. ³Dieser oder diese soll den unmittelbaren Vorgesetzten oder die unmittelbare Vorgesetzte des oder der zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen. ⁴Beurteilungsentwürfe sind nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens zu vernichten.
- ⁵Beurteilungskommissionen (Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-Beamtr) werden nicht eingerichtet.
- 3.5.2 ¹Hat der oder die unmittelbare Vorgesetzte Einwände gegen die von dem oder der Dienstvorgesetzten unterzeichnete Beurteilung und können diese in einem Gespräch mit dem oder der Dienstvorgesetzten nicht ausgeräumt werden, so vermerkt der oder die unmittelbare Vorgesetzte seine oder ihre Einwände am Ende der Beurteilung. ²Danach ist die Beurteilung dem oder der Dienstvorgesetzten zur abschließenden Stellungnahme zuzuleiten.
- 3.5.3 ¹Der oder die Dienstvorgesetzte oder ein oder eine von diesem oder dieser beauftragter Vorgesetzter oder beauftragte Vorgesetzte soll mit dem Beamten oder der Beamtin bereits vor Erstellung der Beurteilung ein Gespräch führen, bei dem die voraussichtliche Bewertung der Fähigkeiten und des Leistungsstands erörtert werden. ²Dieses Gespräch soll vor allem dazu dienen, dem Beamten oder der Beamtin Gelegenheit zu geben, auf bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte hinzuweisen und etwaige Unklarheiten zu beseitigen.
- ³Bei der Beurteilung der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen darf deren sachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- 3.5.4 Das in Abschnitt 3 Nr. 10.6 VV-Beamtr geregelte Beurteilungsgespräch soll auch Anlass sein, besondere Leistungen des Beamten oder der Beamtin hervorzuheben und anzuerkennen.
4. **Anlassbeurteilung**
- 4.1 Allgemeines
- ¹Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine Beurteilung erstellt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin nicht mehr periodisch beurteilt wird und die letzte periodische Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt. ²Im Fall einer Bewerbung soll eine Beurteilung erstellt werden, wenn die letzte Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt. ³Nr. 5.1 gilt entsprechend.
- 4.2 Vordruckmuster
- Die Anlassbeurteilung ist nach den festgestellten Vordrucken entsprechend den Vordruckmustern in Anlage 1 bis 3 bzw. Anlage 4 für die ausführliche periodische oder die vereinfacht dokumentierte periodische Beurteilung zu erstellen.
5. **Vereinfacht dokumentierte Beurteilung, Einschätzung, Probezeitbeurteilung**
- 5.1 Wiederholte periodische Beurteilung
- 5.1.1 ¹Unter den Voraussetzungen des Abschnitts 3 Nr. 6.3 Satz 2 VV-Beamtr kann eine vereinfacht dokumentierte Beurteilung erstellt werden, wenn das Gesamturteil gleich geblieben ist.
- ²Ein gleicher Dienstposten ist nur dann anzunehmen, wenn der Beamte oder die Beamtin in einem seit der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen nicht veränderten Aufgabengebiet tätig ist.
- 5.1.2 Die vereinfacht dokumentierte periodische Beurteilung ist nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 4 zu erstellen.
- 5.2 Einschätzung während der Probezeit
- 5.2.1 ¹Nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 LlbG). ²Sofern die Probezeit des oder der zu Beurteilenden zwölf Monate oder weniger beträgt, wird keine Einschätzung erstellt (Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 Satz 2 VV-Beamtr).
- 5.2.2 ¹Die Einschätzung ist in verbaler Form nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 6 zu erstellen. ²Eine Punktebewertung findet nicht statt.
- 5.2.3 Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe in der Einschätzung deutlich herauszustellen (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LlbG).
- 5.2.4 Wenn eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 oder Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht kommt, ist dazu in der Einschätzung Stellung zu nehmen.
- 5.3 Probezeitbeurteilung
- 5.3.1 ¹Bis zum Ablauf der Probezeit erfolgt die Probezeitbeurteilung. ²In dieser sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in verbaler Form zu beurteilen. ³Eine Punktebewertung findet nicht statt. ⁴Beurteilungszeitraum ist regelmäßig die Zeit vom Beginn bis zum Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit. ⁵Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 6.1 und 9.2 VV-Beamtr.
- 5.3.2 Kommt eine Abkürzung der Probezeit in Betracht (vgl. Art. 36 Abs. 1 Satz 1, Art. 53 Satz 1 LlbG), ist besonders darzulegen, inwieweit die Leistungen des Beamten oder der Beamtin – gemessen an denen der

übrigen Probebeamten und Probebeamtinnen der Vergleichsgruppe – erheblich über dem Durchschnitt liegen.

5.3.3 Ergibt sich während der Probezeit, dass ein Beamter oder eine Beamtin auf Probe sich hinsichtlich seiner oder ihrer fachlichen Leistung, Eignung oder Befähigung nicht bewährt, und muss seine oder ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe in Betracht gezogen werden, ist er oder sie unverzüglich zu beurteilen.

5.3.4 ¹Es ist nicht zulässig, den Beamten oder die Beamtin durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Einschätzung des oder der Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass er oder sie die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. ²Der oder die Dienstvorgesetzte ist vielmehr verpflichtet, den Beamten oder die Beamtin schon bei den ersten Anzeichen, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, auf die für ihn oder sie negative Entwicklung hinzuweisen und gegebenenfalls durch Abmahnung auf eine Besserung hinzuwirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 2.4 Satz 4 VV-Beamtr). ³Die jeweiligen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.

5.3.5 Die Probezeitbeurteilung ist nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 5 zu erstellen.

6. Zwischenbeurteilung

6.1 Allgemeines

¹Ein abschließendes Gesamturteil im Sinn des Art. 59 LlbG ist in die Zwischenbeurteilung nicht aufzunehmen. ²Im Übrigen gilt Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-Beamtr.

6.2 Nicht mehr der periodischen Beurteilung unterliegende Bedienstete

Eine Zwischenbeurteilung ist nicht erforderlich, wenn der Beamte oder die Beamtin nicht mehr der periodischen Beurteilung unterliegt und keinen Antrag auf Zwischenbeurteilung stellt.

6.3 Behördenwechsel während der Probezeit

¹Wechselt ein Beamter oder eine Beamtin die für die Beurteilung zuständige Behörde während der Probezeit, ist ein Beurteilungsbeitrag in verbaler Form zu erstellen, in den grundsätzlich keine Eignungsfeststellung aufgenommen wird. ²Eine Zwischenbeurteilung wird nicht erstellt.

6.4 Zur Ausbildungsqualifizierung oder Gerichtsvollzieherausbildung zugelassene Bedienstete

Für Beamte und Beamtinnen, die zur Ausbildungsqualifizierung oder zur Ausbildung zum Gerichtsvollzieher oder zur Gerichtsvollzieherin zugelassen sind, soll zum Zeitpunkt der Zulassung eine Zwischenbeurteilung erstellt werden, wenn die letzte Beurteilung mindestens ein Jahr zurückliegt.

6.5 Vordruckmuster

¹Für die Zwischenbeurteilung ist der festgestellte Vordruck entsprechend den Vordruckmustern in Anlage 1 bis 3 über die ausführliche periodische Beurteilung zu verwenden, wenn die Zwischenbeurteilung nach einer Probezeitbeurteilung oder einer vereinfacht dokumentierten Beurteilung zu erstellen ist. ²In den übrigen Fällen kann der festgestellte Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 4 über die vereinfacht dokumentierte periodische Beurteilung verwendet werden.

7. Überprüfung der Beurteilung

7.1 Allgemeines

Die dienstliche Beurteilung wird nach der Eröffnung vorbehaltlich der Regelungen in Nrn. 7.2 und 7.3 von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft (Art. 60 Abs. 2, Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

7.2 Beamte und Beamtinnen des Justizdienstes

Bei den Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes entfällt die Überprüfung durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, es sei denn, der Beamte oder die Beamtin hat gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben, über die das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu entscheiden hat (Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LlbG).

7.3 Beamte und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes

¹Die Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes sind dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorzulegen. ²Bei Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes mit Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene und des Krankenpflegedienstes findet eine Überprüfung durch die oberste Dienstbehörde nur statt

- bei Einschätzungen während der Probezeit (Nr. 5.2),
- bei Probezeitbeurteilungen (Nr. 5.3),
- bei periodischen Beurteilungen in den Fällen der Nr. 3.1.4 sowie
- in Einwendungsfällen.

8. Leistungsfeststellung

8.1 Regelmäßiger Stufenaufstieg und Stufenstopp

¹Die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG gelten regelmäßig als erfüllt, wenn der Beamte oder die Beamtin im Einzelblock „Fachliche Leistung“ in den Einzelmerkmalen des Arbeitserfolgs, in den Einzelmerkmalen „Teamverhalten“ und „Verhalten nach außen“ sowie, wenn insoweit eine Bewertung

vorzunehmen ist, in den Einzelmerkmalen des Führungsverhaltens jeweils mindestens drei von 16 Punkten erhalten hat (vgl. Abschnitt 4 Nrn. 4.1, 6.1.1 VV-Beamtr).

²Bei Probezeitbeamten und Probezeitbeamtinnen gelten die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG regelmäßig als erfüllt, wenn keine Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Probezeit bestehen bzw. die Probezeit erfolgreich abgeschlossen wird (vgl. Art. 62 Abs. 1 Satz 5 LlbG, Abschnitt 4 Nr. 4.2 VV-Beamtr).

8.2 Leistungsstufe

¹Dauerhaft herausragende Leistungen im Sinn des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG dürfen festgestellt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin in den in Nr. 8.1 genannten Einzelmerkmalen des Einzelblocks „Fachliche Leistung“ die in der jeweiligen Vergleichsgruppe höchst vergebenen Bewertungen erhält (Art. 62 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 LlbG). ²Es ist eine verbale Beschreibung, insbesondere zum Aspekt der Dauerhaftigkeit der herausragenden Leistungen, vorzunehmen.

9. Übergangsregelungen

9.1 Abgeschlossener (Verwendungs-)Aufstieg nach altem Recht

Beamte und Beamtinnen, die die Qualifikation nach § 41 Abs. 5, §§ 46 oder 51 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erworben haben und vor dem 1. Januar 2011 in das Eingangsamts der nächsthöheren Laufbahn befördert worden sind, gelten im Sinn dieser ergänzenden Beurteilungsrichtlinien als Beamte und Beamtinnen

mit Einstieg in der diesem Eingangsamts entsprechenden Qualifikationsebene.

9.2 Bedienstete, die den (Verwendungs-)Aufstieg nach altem Recht noch absolvieren

Für Beamte und Beamtinnen, die den Aufstieg nach den Voraussetzungen der § 41 Abs. 5, §§ 46 oder 51 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung noch absolvieren (Art. 70 Abs. 4 Satz 1 LlbG), gilt Nr. 1.6 entsprechend.

9.3 Abgeschlossener Regelaufstieg nach altem Recht

Für Beamte und Beamtinnen, die die Qualifikation nach § 41 Abs. 1 bis 4 oder § 45 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erworben haben, gilt Nr. 1.5 entsprechend.

9.4 Vollziehungsbeamte und Vollziehungsbeamtinnen der Justiz

¹Beurteilungsjahr für die Vollziehungsbeamten und Vollziehungsbeamtinnen der Justiz ist das Jahr 2014. ²Sie bilden mit den Gerichtsvollziehern, Gerichtsvollzieherinnen und den mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen eine eigene Vergleichsgruppe.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Bekanntmachung über die Beurteilung der Beamten des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte) und des Justizvollzugsdienstes vom 2. März 2000 (JMBl S. 41), geändert durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 2009 (JMBl S. 119), außer Kraft.

Anlage 1

Beurteilende Dienststelle	PA-Nr.	Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Periodische Beurteilung | <input type="checkbox"/> Zwischenbeurteilung |
| <input type="checkbox"/> Beurteilung aus besonderem Anlass | <input type="checkbox"/> Beurteilungsbeitrag |

Anlass:

für

Dienst-/Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname
geboren am	letzte Ernennung (Beförderung)
bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamts: Ablauf der Probezeit am	
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:	

Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von _____ bis _____ davon teilzeitbeschäftigt von _____ bis _____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. **Beurteilungsmerkmale**

2.1 **Fachliche Leistung**

2.1.1 Arbeitserfolg

- Arbeitsmenge
- Arbeitsgüte
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben,
Sonstiges: _____)
- Arbeitseinsatz
(Persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)

Punktwert

2.1.2 Arbeitsweise

- Eigeninitiative; Selbstständigkeit
(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)
- Planungsvermögen
(zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)
- Organisationsfähigkeit
(Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)
- Arbeitstempo
- Teamverhalten
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und
Kollegen, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- Verhalten nach außen
(Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden,
anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)
- wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein
(Inanspruchnahme von Personalkapazitäten und Sachmitteln)

Punktwert

2.1.3 Führungsverhalten

- Organisation
- Anleitung und Aufsicht
(fachliche Anleitung, Führen durch Zielvereinbarungen, kooperativer Führungsstil,
Delegation)
- Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung,
Förderung der beruflichen Fortentwicklung)
- Konfliktbewältigung als Vorgesetzter

Punktwert

2.2 Eignung		Punktwert
-	Auffassungsgabe	
-	geistige Beweglichkeit (Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)	
-	Urteilsvermögen	
-	Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	
-	Einsatzbereitschaft	
	(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)	
-	Belastbarkeit	
	(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)	
-	Führungspotential	

2.3 Befähigung		Punktwert
-	Fachkenntnisse	
-	mündliche Ausdrucksfähigkeit	
-	schriftliche Ausdrucksfähigkeit	
-	Verhandlungsgeschick	
-	Fortbildungsstreben	
-	Sonstiges fachliches Können (verbale Beschreibung) (z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse)	

3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)
(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

Punktwert

4. **Gesamturteil** _____
 (Nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

5. **Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)

5.1 Eignung für die modulare Qualifizierung

5.2 Führungseignung

5.3 Sonstige Verwendungseignung
 (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

6. **Leistungsfeststellungen**

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

ja nein¹⁾

6.2 (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG
 (verbale Beschreibung)

Dienstvorgesetzte/r

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwBes).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Vorgesetzten

--

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

--

Einverstanden/Geändert

(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

--

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

--

Anlage 2

Beurteilende Dienststelle

PA-Nr.

Beurteilungsjahr

--

--

--

Dienstliche Beurteilung

Periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung

Beurteilung aus besonderem Anlass

Beurteilungsbeitrag

Anlass:

für

Dienst-/Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname
geboren am	letzte Ernennung (Beförderung)
bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am	
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:	

Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von _____ bis _____ davon teilzeitbeschäftigt von _____ bis _____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. **Beurteilungsmerkmale**

2.1 **Fachliche Leistung**

2.1.1 Arbeitserfolg

- Arbeitsmenge
- Arbeitsgüte
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben,
Sonstiges: _____)
- Arbeitseinsatz
(Persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)

Punktwert

2.1.2 Arbeitsweise

- Eigeninitiative; Selbstständigkeit
(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)
- Organisationsfähigkeit
(Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)
- Arbeitstempo
- Zuverlässigkeit
- Teamverhalten
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und
Kollegen, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- Verhalten nach außen
(Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden,
anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)
- Umgang mit Gefangenen
(nur für Justizvollzugsbedienstete)

Punktwert

2.2 **Eignung**

- Auffassungsgabe
- geistige Beweglichkeit
(Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)
- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
- Einsatzbereitschaft
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)
- Belastbarkeit
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)

Punktwert

2.3 **Befähigung**

- Fachkenntnisse
- mündliche Ausdrucksfähigkeit
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Fortbildungsstreben
- Sonstiges fachliches Können (verbale Beschreibung)
(z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse,
andere Spezialkenntnisse)

Punktwert

3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)
(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

Punktwert

4. **Gesamturteil** _____
(Nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

5. **Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)

- 5.1 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung
- Rechtspflegerdienst
- Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten,
Einstieg dritte Qualifikationsebene
- Gerichtsvollzieherdienst

- 5.2 Eignung für die modulare Qualifizierung

- 5.3 Führungseignung

- 5.4 Sonstige Verwendungseignung
(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

6. **Leistungsfeststellungen**

- 6.1 Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

ja nein¹⁾

- 6.2 (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG
(verbale Beschreibung)

Dienstvorgesetzte/r

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

--

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vorgesetzten

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

Einverstanden/Geändert

(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

Anlage 3

Beurteilende Dienststelle

PA-Nr.

Beurteilungsjahr

--	--	--

Dienstliche Beurteilung Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung Beurteilung aus besonderem Anlass Beurteilungsbeitrag

Anlass:

für

Dienst-/Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname
geboren am	letzte Ernennung (Beförderung)
bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am	
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:	

Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von ____ bis ____ davon teilzeitbeschäftigt von ____ bis ____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. **Beurteilungsmerkmale**

2.1 **Fachliche Leistung**

- 2.1.1 **Arbeitserfolg**
- Arbeitsmenge
 - Arbeitsgüte
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben,
Sonstiges: _____)

Punktwert

- 2.1.2 **Arbeitsweise**
- Selbstständigkeit
 - Arbeitstempo
 - Zuverlässigkeit
 - Teamverhalten
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und
Kollegen, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
 - Verhalten nach außen
(Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern)
 - Praktisches Geschick

Punktwert

2.2 **Eignung**

- Einsatzbereitschaft
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)
- Belastbarkeit
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)

Punktwert

2.3 **Befähigung**

- Fachkenntnisse
- Sonstiges fachliches Können (verbale Beschreibung)
(z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse,
andere Spezialkenntnisse)

Punktwert

3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)
(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

Punktwert

4. **Gesamturteil** _____
 (Nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

5. **Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)

5.1 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

Justizfachwirdienst

5.2 Eignung für die modulare Qualifizierung

5.3 Sonstige Verwendungseignung
 (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

6. **Leistungsfeststellungen**

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

ja nein¹⁾

6.2 (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG
 (verbale Beschreibung)

Dienstvorgesetzte/r

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayWVBes).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Vorgesetzten

--

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

--

Einverstanden/Geändert

(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

--

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

--

Anlage 4

Beurteilende Dienststelle

PA-Nr.

Beurteilungsjahr

--

--

--

Dienstliche Beurteilung

Vereinfacht dokumentierte Beurteilung

Periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung

Beurteilung aus besonderem Anlass

Beurteilungsbeitrag

Anlass:

für

Dienst-/Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname
geboren am	letzte Ernennung (Beförderung)
bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am	
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:	

Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von _____ bis _____ davon teilzeitbeschäftigt von _____ bis _____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. **Beurteilung**

- Die periodische Beurteilung vom _____
 mit dem Gesamturteil (Punktwert) _____
 Zwischenbeurteilung vom _____
 wird unverändert übernommen.
 unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

3. **Eignungsmerkmale**

- Die in der Ausgangsbeurteilung festgestellten Eignungsmerkmale bzw. festgestellte
 Verwendungseignung wird
 unverändert übernommen.

4. **Leistungsfeststellungen**

- 4.1 Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:
 ja nein¹⁾
- 4.2 (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG
 (verbale Beschreibung)

Dienstvorgesetzte/r

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayWVBes).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vorgesetzten

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

Einverstanden/Geändert

(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

Anlage 5

Beurteilende Dienststelle

PA-Nr.

Beurteilungsjahr

--	--	--

Probezeitbeurteilung

Beurteilungsbeitrag¹⁾

für

Dienst-/Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname
geboren am	Ablauf der Probezeit am _ Ablauf der abgekürzten Probezeit am _ Ablauf der verlängerten Probezeit am _
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:	

Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von _____ bis _____ davon teilzeitbeschäftigt von _____ bis _____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

¹⁾ Bei Bedarf ankreuzen

2. **Beurteilung** (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung)

3. **Abschließende Bewertung** (Nicht bei Beurteilungsbeitrag)

Der Beamte /Die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
- noch nicht geeignet.
- nicht geeignet.

4. **Leistungsfeststellung**

Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

- ja nein¹⁾

Dienstvorgesetzte/r

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

- Ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vorgesetzten

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamTR bzw. Nr. 30.3 der BayWwBes).

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

Einverstanden/Geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

Beurteilende Dienststelle

PA-Nr.

Beurteilungsjahr

--	--	--

Einschätzung während der Probezeit

für

Dienst-/Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname
geboren am	Ablauf der regelmäßigen Probezeit am
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:	

Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von _____ bis _____ davon teilzeitbeschäftigt von _____ bis _____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. **Gesamtwürdigung** (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LbG bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Probezeit bestehen, sind diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe darzustellen.)

3. **Bewertung**

Der Beamte /Die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
- voraussichtlich noch nicht geeignet.
- voraussichtlich nicht geeignet.

4. **Leistungsfeststellung**

Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

- ja nein¹⁾

Dienstvorgesetzte/r

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

- Ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vorgesetzten

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwBes).

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

Einverstanden/Geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

2032.4-J

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 27. Dezember 2010 Az.: 2141 - IV - 10109/10

1. Die Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (RUTVollzBek) vom 22. November 2004 (JMBl S. 275), geändert durch Bekanntmachung vom 15. Februar 2006 (JMBl S. 36), wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 192)“ werden die Worte „, zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),“ eingefügt.
- 1.1.2 Die Worte „am 17. Dezember 2005 (GVBl S. 706)“ werden durch die Worte „durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 493)“ ersetzt.
- 1.1.3 Nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.2 In Nr. 1.1.1 Satz 1 werden nach den Worten „sowie Dienstreisen“ die Worte „im Inland“ eingefügt; nach der Zahl „5“ werden die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- 1.3 In Nr. 1.1.2 Sätze 1 und 2 werden nach der Zahl „5“ jeweils die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- 1.4 In Nr. 1.1.3 werden die Worte „und der Bayerischen Justizvollzugsschule“ gestrichen; nach der Zahl „5“ werden die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- 1.5 Nr. 1.1.5 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:
- „(1) ¹Der Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz und der Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule bedürfen nach ihrem Amt keiner Anordnung oder Genehmigung für Dienstgänge und Dienstreisen innerhalb Bayerns bis zu sieben Tagen sowie für Dienstreisen im Inland zu länderübergreifenden Sitzungen und Dienstbesprechungen im Aus- und Fortbildungsbereich (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayRKG). ²Der Leiter der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz und der Leiter der IT-Leitstelle bei der Bayerischen Justizvollzugsschule bedürfen nach ihrem Amt keiner Anordnung oder Genehmigung für Dienstgänge und Dienstreisen innerhalb Bayerns bis zu sieben Tagen sowie für Dienstreisen im Inland zu länderübergreifenden IT-Projekt- oder Arbeitsgruppensitzungen (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayRKG). ³Der Leiter der Landesjus-

tizkasse Bamberg bedarf nach seinem Amt keiner Anordnung oder Genehmigung für Dienstgänge und Dienstreisen innerhalb Bayerns bis zu sieben Tagen sowie für Dienstreisen im Inland zu länderübergreifenden Sitzungen und Dienstbesprechungen im Kassenbereich (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayRKG).“

- 1.5.2 Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2; nach dem Wort „Dienstreisen“ werden die Worte „im Inland“ und nach der Zahl „5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- 1.6 Nr. 1.1.6 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:
- „(1) Lehrkräfte, die auf Veranlassung einer bayerischen Justizbehörde oder der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – in der Ausbildung eingesetzt werden, Prüfer, die vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestellt sind, sowie Referenten und Tagungsleiter in Fortbildungsveranstaltungen, die auf Veranlassung einer bayerischen Justizbehörde tätig sind, brauchen für Dienstgänge und Dienstreisen im Inland, die zur Erfüllung dieser Tätigkeiten erforderlich sind, keine Anordnung oder Genehmigung (Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayRKG).“
- 1.6.2 Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- 1.6.2.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstgänge“ die Worte „im Inland“ und nach der Zahl „5“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.
- 1.6.2.2 In Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstreisen“ die Worte „, Dienstreisen in das Ausland“ eingefügt.
- 1.7 Nr. 1.1.7 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Die Sätze 1 bis 4 werden Abs. 1.
- 1.7.2 Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
- 1.7.3 Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) ¹Anspruch auf uneingeschränkter Sachschadenersatz im Rahmen der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung besteht nach dem FMS vom 10. März 2010, Az.: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 10381/10, nur dann, wenn zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts triftige Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs vorliegen und dies vor Antritt schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt wurde. ²Das Vorliegen triftiger Gründe wurde in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen des richterlichen und staatsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes durch JMS vom 31. März 2010, Az.: 5450 - VI - 11670/09, allgemein anerkannt. ³In den Fällen des Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayRKG ist gemäß dem FMS vom 10. März 2010, Az.: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 10381/10, eine ge-

sonderte schriftliche Dienstreisegenehmigung nur dann nicht erforderlich, wenn von der veranlassenden Dienststelle zum Zeitpunkt der Erstellung der schriftlichen Aufträge oder in festgelegten Einsatzplänen festgestellt wird, für welche Dienstreisen triftige Gründe für die Fahrzeugbenutzung vorliegen und von welchem Ort aus die Dienstreise anzutreten ist oder wenn für bestimmte Fahrten allgemein triftige Gründe anerkannt sind. ⁴Reisen von Prüfern sind nicht in die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung einbezogen (FMS vom 6. März 1997, Az.: 62 - P 1700 - 73/253 - 73861).“

- 1.8 Nr. 1.1.9 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 Nach dem Wort „Bayern“ werden die Worte „- Fachbereich Rechtspflege -“ eingefügt.
- 1.8.2 Die Worte „Anwärter der Laufbahnen des mittleren Justizdienstes“ werden durch das Wort „Justizsekretäranwärter“ ersetzt.
- 1.8.3 Die Worte „Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten“ werden durch die Worte „Fachlaufbahn Justiz, fachliche Schwerpunkte „Allgemeiner Vollzugsdienst“, „Werkdienst“ und „Vollzugs- und Verwaltungsdienst“ mit Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.
- 1.8.4 Das Wort „Laufbahnprüfung“ wird durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
- 1.9 In Nr. 1.3.1 werden nach dem Wort „Fahrzeugs“ die Worte „durch die in Nr. 1.1.6 Abs. 1 bezeichneten Lehrkräfte, Prüfer, Referenten und Tagungsleiter sowie“ eingefügt; nach dem Wort „z. B.“ werden die Worte „Mitnahme umfangreicher schriftlicher Unterlagen,“ eingefügt.
- 1.10 In Nr. 1.4.1 Satz 2 werden die Worte „von männlichen Justizangehörigen 7,67 Euro, von weiblichen Justizangehörigen 9,20“ durch die Zahl „7,70“ ersetzt.
- 1.11 In Nr. 1.9.3 Satz 1 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
- 1.12 In Nr. 1.9.5 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.13 In Nr. 1.9.6 Satz 2 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
- 1.14 Nr. 1.10.1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Anordnung oder Genehmigung einer Fortbildungsreise wird mit der Einladung zu der Fortbildungsveranstaltung ausgesprochen (vgl. § 6 Abs. 1 ZustV-JM). ²Bei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen, die weder am Dienst- noch am Wohnort stattfinden und bei denen unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, ist eine tägliche Heimfahrt unerwünscht. ³Eine Bewilli-

gung von täglichen Heimfahrten aus persönlichen Gründen erfolgt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen. ⁴Für ausnahmsweise bewilligte tägliche Heimfahrten aus persönlichen Gründen (vgl. § 6 Abs. 2 ZustV-JM) werden Kosten nicht erstattet.“

- 1.15 Nr. 1.10.2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen wird für den An- und Abreisetag jeweils kein Taggeld gewährt, wenn an diesen Tagen zumindest teilweise unentgeltliche Verpflegung zur Verfügung gestellt wird.

(2) ¹Fahrkosten nach Art. 5 Abs. 1 BayRKG können wie bei einer Dienstreise erstattet werden, wenn die einfache Entfernung zum Reiseort mehr als 500 km beträgt (Art. 24 Abs. 2 BayRKG). ²Flugkosten können erstattet werden

– bei einer einfachen Entfernung zum Reiseort bis zu 500 km bis zur Höhe der regulären Kosten der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG,

– bei einer einfachen Entfernung zum Reiseort von mehr als 500 km. Bei Reiseorten im Inland oder im an Deutschland angrenzenden Ausland werden Flugkosten nur bis zur Höhe der regulären Kosten der 1. Klasse der Deutschen AG erstattet (Art. 24 Abs. 2 BayRKG).“

- 1.16 Nr. 1.10.3 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs für Fahrten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind triftige Gründe im Sinn des Art. 6 Abs. 1 BayRKG nur gegeben, wenn mindestens zwei Reisende mit Anspruch auf Wegstreckenschädigung ein Fahrzeug gemeinsam benutzen oder die Nutzung eines privateigenen Fahrzeugs aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die ausnahmsweise Anerkennung triftiger Gründe ist vor der Durchführung der Fortbildungsreise beim Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz zu beantragen (vgl. § 6 Abs. 2 ZustV-JM).“

- 1.17 Nr. 1.10.4 wird gestrichen.

- 1.18 In Nr. 3.3.6 werden die Worte „zum Aufstieg oder Übertritt in eine andere Laufbahn“ durch die Worte „zur Ausbildungsqualifizierung“ ersetzt.

- 1.19 In Nr. 3.3.7 Satz 1 werden nach dem Wort „Bayern“ die Worte „- Fachbereich Rechtspflege -“ eingefügt.

- 1.20 In Nr. 3.3.11 Satz 2 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

3005-J**Änderung der Bekanntmachung
über die Herausgabe
nach der Strafprozessordnung
durch Hinterlegung geleisteter Sicherheiten****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 3. Januar 2011 Az.: 4100 - II - 11587/2010**

1. Nr. I. der Bekanntmachung über die Herausgabe nach der Strafprozessordnung durch Hinterlegung geleisteter Sicherheiten vom 7. Januar 1976 (JMBl S. 1) wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Sicherheit, die nach der Strafprozessordnung durch Hinterlegung nach den Bestimmungen der Hinterlegungsordnung (HinterlO) vom 10. März 1937 (BGBl III 300-15) oder des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) vom 23. November 2010 (BayRS 300-15-1-J, GVBl 2010, 738) geleistet worden ist, ist die Berechtigung des Empfängers gemäß Art. 20 BayHintG auch dann als nachgewiesen anzusehen, wenn sie in einem Beschluss des Strafrichters über die Freigabe der Sicherheit festgestellt ist.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Stellenausschreibungen

Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1 und 3 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 3)
in Augsburg
2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)
in Aschaffenburg, Regensburg und Würzburg
3. Vizepräsident des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Nürnberg
4. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der
Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Coburg

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 14. Februar 2011.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hühig-Jehle-Rehm GmbH, München

77. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand September 2010. 78,95 €.

32. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand November 2010. 48,95 €.

109. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand 1. November 2010. 59,95 €.

163. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Oktober 2010. 115,95 €.

126. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. November 2010. 95,95 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht. Kommentar zum materiellen und formellen Recht. Kommentare. 4. Auflage. Ca. 1.200 Seiten. Ca. 149,00 €.

Rempe, Lebensmittelkennzeichnungsrecht. Handbücher. Ca. 200 Seiten. Ca. 29,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

160. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand Dezember 2010. 88,00 €.

141. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Dezember 2010. 104,58 €.

131. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 10. Oktober 2010. 59,90 €.

50. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. November 2010. 73,40 €.

81. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. November 2010. 53,40 €.

123. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Inkl. CD-ROM (27. Ausgabe). Stand Dezember 2010. 71,14 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

126. und 127. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM.

126. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2010. 108,80 €.

127. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2010. 108,80 €.

683. und 684. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

683. ErgLfg. Stand 15. Oktober 2010. 58,00 €
(betrifft nur Band V).

684. ErgLfg. Stand 15. November 2010. 139,00 €.

52. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. November 2010. 110,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

90. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Inkl. Jahres-CD-ROM 2010/2011. Stand Dezember 2010. 88,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 2

München, den 22. Februar

2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
31.01.2011	319-J Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	42
	Stellenausschreibungen	43
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	44
	Literaturhinweise	45

Bekanntmachungen

319-J

Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 31. Januar 2011 Az.: 9341 - I - 11960/2010

1. Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1976 (JMBl S. 63), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. März 2010 (JMBl S. 16), wird geändert.

Sie gilt in der bundeseinheitlichen Fassung der 35. Ergänzungslieferung zu der Loseblattsammlung „Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober

1956“, 2. Auflage (Stand November 2010), herausgegeben von der Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin. Von einem Abdruck des Wortlauts der Änderungen wird im Hinblick auf diese Veröffentlichung abgesehen.

2. Die Länderabschnitte „Vereinigtes Königreich (ausschließlich sonstiger britischer Gebiete)“, „Färöer (Dänemark)“ und „Aruba (Niederlande)“ erhalten die aus der Bekanntmachung über die Änderungen der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) - Länderteil vom 30. Dezember 2010 (BAnz 2011 Nr. 10, S. 174) ersichtlichen Fassungen.
3. Künftig im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachte Änderungen oder Neufassungen der ZRHO gelten mit ihrer dortigen Bekanntmachung im Freistaat Bayern.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 23. Februar 2011 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 3 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München und Nürnberg
2. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Bamberg
3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Weiden i. d. OPf.
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München I und Nürnberg-Fürth
5. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München
6. Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Regensburg
7. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Bayreuth und Regensburg

Die Stelle in Regensburg kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 18. März 2011.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Personalbereich, insbesondere im Beamten- und Tarifrecht. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten in der 4. Qualifikationsebene mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Die Stelle

ermöglicht den Erwerb der Qualifikation für Ämter der 4. Qualifikationsebene.

2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Bayreuth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
4. Herausgehobener Sachbearbeiter für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung, im Beamten- und Verwaltungsrecht, dem Fortbildungswesen sowie in den einschlägigen EDV-Programmen. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Besoldungsgruppe A 11.
5. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Ansbach.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 3 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 5 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die in Nrn. 1 bis 5 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 18. März 2011.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Markt Erlbach frei ab 1. Mai 2011	(derzeitiger Inhaber: Notar Stefan Weinmann)
---	---

Passau frei ab 1. Juni 2011	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Henning Schwarz evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Stefan Bandel)
-----------------------------------	--

Gräfenberg frei ab 1. Juli 2011	(derzeitiger Inhaber: Notar Karl Otto Zeier)
---------------------------------------	---

Würzburg frei ab 1. Juli 2011	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Reinhard Sell evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Gerhard Öchsner)
-------------------------------------	--

Fürstenfeldbruck frei ab 1. August 2011	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Franz Schrödl evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Johann Siller)
München frei ab 1. Oktober 2011	(derzeitiger Inhaber: Notar Franz Kelch evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Rasso Rapp)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Juni 2011 (Notarstelle in Markt Erlbach),
- 1. Juli 2011 (Notarstellen in Passau, Gräfenberg und Würzburg),
- 1. August 2011 (Notarstelle in Fürstenfeldbruck) bzw.
- 1. Oktober 2011 (Notarstelle in München)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Passau, Würzburg, Fürstenfeldbruck und München haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Markt Erlbach, Gräfenberg, Passau, Würzburg und München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 24. März 2011.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2011:
Notarassessor Christian Betz zum Notar auf Lebenszeit mit dem
Amtssitz in Oettingen i. Bay.
- mit Wirkung vom 1. März 2011:
Notar a. D. Dr. Dr. Bernhard Seeger zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Neumarkt i. d. OPf.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Mai 2011:
Notar Stefan Weinmann von Markt Erlbach nach
Nürnberg

- mit Wirkung vom 1. Juni 2011:
Notar Dr. Henning Schwarz von Passau nach München

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Juni 2011:
Notar Norbert Scheckenhofer in Lauf a. d. Pegnitz
- mit Wirkung vom 1. Juli 2011:
Notar Dr. Reinhard Sell in Würzburg
Notar Karl-Otto Zeier in Gräfenberg
- mit Wirkung vom 1. August 2011:
Notar Dr. Franz Schrödl in Fürstenfeldbruck

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

95. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Kommentar. Stand September 2010.

227. Ergänzungslieferung zu Baumgartner/Jäde/Kupfahl, Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern. Stand August 2010.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

83. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck/Kullock, Altersversorgung. Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Dezember 2010. 89,95 €.

19. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann, Bayerisches Datenschutzgesetz. Kommentar. Stand November 2010. 64,95 €.

127. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. Januar 2011. 116,95 €.

137. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. November 2010. 84,95 €.

87. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 1. Dezember 2010. 98,95 €.

108. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand 1. Dezember 2010. 58,95 €.

42. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum

Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2011. 101,95 €.

30. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2010. 106,95 €.

78. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand 1. Januar 2011. 49,95 €.

Heft 1/2011. 25. Jahrgang. ZTR - Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Jahresabo 219,95 € zzgl. Versand.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Pfefferle/Pfefferle, Korruption im geschäftlichen Verkehr. Schmiergeldzahlungen und die Folgen. 29,90 €.

Carl Link Verlag, Kronach

85. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. Dezember 2010. 81,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

685. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Januar 2011. 149,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 3

München, den 13. April

2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
11.02.2011	3122.2.2-J Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz	50
28.02.2011	301-J Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte	52
16.03.2011	3002-J Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA)	53
18.03.2011	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	57
	Stellenausschreibungen	62
	Personalnachrichten	
	Einstellungen in den Notardienst	63
	Veränderungen im Bereich der Notare	63
	Literaturhinweise	63

Bekanntmachungen

3122.2.2-J

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 11. Februar 2011 Az.: 4430 - VII a - 1211/11

1. Die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VVBayStVollzG) vom 1. Juli 2008 (JMBl S. 89) werden wie folgt geändert:

1.1 Es wird folgende neue VV zu Art. 159 BayStVollzG eingefügt:

„VV zu Art. 159 BayStVollzG

Grund der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist allein das Schutzbedürfnis der Bevölkerung aufgrund der Gefährlichkeit der Täter, die sich in der Vergangenheit regelmäßig bereits in gravierenden Verstößen gegen die Rechtsordnung gezeigt hat. Deshalb muss sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe unterscheiden (Abstandsgebot). Dies bedeutet höchstmögliche Sicherheit nach außen bei größtmöglicher Freiheit der Sicherungsverwahrten nach innen.“

1.2 VV zu Art. 160 BayStVollzG wird wie folgt geändert:

1.2.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1

Die VV zu den Vorschriften des zweiten Teils des BayStVollzG über den Vollzug der Freiheitsstrafe gelten für den Vollzug der Sicherungsverwahrung entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist oder der Zweck der Sicherungsverwahrung eine Besserstellung der Verwahrten gegenüber den Strafgefangenen gebietet.“

1.2.2 In Nr. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sicherungsverwahrte, die für weitergehende Lockerungen nicht geeignet sind, können im Rahmen eines erarbeiteten Therapiekonzepts zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Lebensfähigkeit ausgeführt werden, soweit personelle Belange nicht entgegenstehen.“

1.3 VV zu Art. 161 BayStVollzG erhält folgende Fassung:

„1

(1) Die Gesamtdauer des Besuchs beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.

(2) Zur Förderung sozialer Kontakte und unter besonderer Berücksichtigung der langen Inhaftierungszeit und des Zwecks der Maßregel kann

den Sicherungsverwahrten gestattet werden, private Telefonate zu führen. Mindestens ein privates Telefonat ist wöchentlich zuzulassen.

(3) Soweit personelle, bauliche Belange oder Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, sollen Kontakte nach den Abs. 1 und 2 über das Mindestmaß hinaus deutlich erweitert werden.

2

In der Einrichtung für Sicherungsverwahrte soll den Untergebrachten an arbeitsfreien Tagen ermöglicht werden, sich mindestens drei Stunden im Freien aufzuhalten. Im Rahmen der baulichen und personellen Möglichkeiten soll ein Aufenthalt im Freien generell während der Aufschlusszeiten gestattet werden, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

3

In der Einrichtung für Sicherungsverwahrte soll den Untergebrachten täglich von 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr Aufschluss gewährt werden, es sei denn, der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin trifft aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder personellen Gründen für bestimmte Zeiträume oder einzelne Untergebrachte eine abweichende Entscheidung.

4

Für Sicherungsverwahrte erhöht sich der in Nr. 3 Abs. 2 der VV zu Art. 24 BayStVollzG festgesetzte Betrag mindestens auf den sechsfachen Tagessatz der Eckvergütung (Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG).

5

(1) Sicherungsverwahrten soll über Art. 25 BayStVollzG hinaus zusätzlicher Sondereinkauf an sechs zu wählenden weiteren Zeitpunkten gestattet werden.

(2) In der Einrichtung für Sicherungsverwahrte kann geeigneten Untergebrachten im Einzelfall unter behandlerischer Begleitung gestattet werden, die Verpflegung selbst zuzubereiten (Selbstverpflegung), soweit bauliche oder personelle Belange nicht entgegenstehen. Wird die Selbstverpflegung gestattet, so soll den Sicherungsverwahrten im Rahmen der personellen Möglichkeiten grundsätzlich ein wöchentlicher Regeleinkauf eröffnet werden. Für diesen Einkauf können die Sicherungsverwahrten das Hausgeld, das Taschengeld und das Eigengeld, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld gebunden oder gepfändet ist, verwenden.

(3) Sicherungsverwahrten, die ihre Tagesverpflegung selbst zubereiten, werden jeweils monatlich die von der Anstalt für das vergangene Jahr ermittelten durchschnittlichen Verpflegungskosten (Nr. 6.2.1 der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten in Bayern (VerpfO) vom 15. November 2007 (JMBl S. 164) in der jeweils

geltenden Fassung) auf das bei der Anstalt geführte Konto gutgeschrieben.

- (4) In der Einrichtung für Sicherungsverwahrte soll den Untergebrachten die Möglichkeit gegeben werden, regelmäßig Frischfleisch zu beziehen.

6

- (1) Die speziellen Behandlungsangebote für Sicherungsverwahrte müssen auf deren unterschiedliche Bedürfnisse zugeschnitten sein und unterschiedlichen Zielen dienen, insbesondere der

- a) Förderung von Motivation und Behandlungsbereitschaft,
- b) Ressourcenaktivierung, Steigerung der Eigenverantwortlichkeit,
- c) Resozialisierung und Entlassungsvorbereitung.

- (2) Das Behandlungsangebot, das die spezifischen Risikofaktoren, die persönliche Ansprechbarkeit und das individuelle Lerntempo jedes Einzelnen berücksichtigt, soll den Sicherungsverwahrten unter Mithilfe eines multidisziplinären Behandlungsteams die realistische Möglichkeit eröffnen, durch nachdrückliche Bearbeitung der vorhandenen Defizite Lockerungsprozesse einzuleiten und eine Entlassungsperspektive zu entwickeln. Neben den herkömmlichen Behandlungsmaßnahmen, wozu auch die Teilnahme am Wohngruppenvollzug zählt, sollen deshalb spezielle Maßnahmen, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung externer Kräfte, angeboten werden, wie etwa Sozialisations- oder themenzentrierte Gesprächsgruppen, Milieuthérapie und Therapieauffrischungs-Module („Booster-Module“).

- (3) Sicherungsverwahrte, die sich nicht auf die erforderlichen behandlerischen Maßnahmen einlassen wollen, sollen beständig motiviert und befähigt werden, an solchen Maßnahmen teilzunehmen.

7

Sicherungsverwahrten ist, soweit möglich und notwendig, ein festes Betreuungspersonal zuzuordnen.

8

- (1) In der Einrichtung für Sicherungsverwahrte sind die Räume der Untergebrachten so zu gestalten, dass deren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und Wohngruppenvollzug möglich ist. Sie sind im Vergleich zu den durchschnittlichen Hafträumen der Strafgefangenen größer zu bemessen und großzügiger auszustatten und sollen, vorbehaltlich den baulichen Gegebenheiten, mit einer Kochgelegenheit sowie Dusche und WC ausgestattet sein.

- (2) Der künftige Vollzug der Sicherungsverwahrung sollte sich an den Mindestanforderungen

für sozialtherapeutische Einrichtungen orientieren, um einer individuellen Behandlung und Lebensgestaltung Rechnung tragen zu können, soweit hierfür die personellen und baulichen Voraussetzungen vorliegen.

- (3) In der Einrichtung für Sicherungsverwahrte sollen ausreichend Möglichkeiten zur Förderung des sozialen Austauschs (Gemeinschafts- und Sporträume, Küche usw.) vorgehalten werden. Bei der räumlichen Gestaltung ist, soweit aufgrund der konkreten baulichen Situation möglich, der besondere Bedarf physisch und psychisch eingeschränkter sowie älterer Untergebrachter zu berücksichtigen.

9

- (1) Den Sicherungsverwahrten ist ein hinreichend ausgewogenes, auf die spezifischen Bedürfnisse der Untergebrachten zugeschnittenes Arbeits-, arbeitstherapeutisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebot bereitzustellen, das es ihnen ermöglicht, einer sinnstiftenden und produktiven Tätigkeit nachzugehen.
- (2) Zur Teilnahme an diesen Maßnahmen sind die Sicherungsverwahrten zu motivieren.
- (3) Ziele der Beschäftigung sind die Stabilisierung des Selbstwertgefühls durch das Erleben der eigenen Fähigkeiten und Effizienz, die Strukturierung des Tagesablaufs, die Förderung von Teamfähigkeit und sozialen Kontakten sowie die Persönlichkeitsbildung.

10

Ein geeignetes Freizeitangebot für Sicherungsverwahrte ist bereitzustellen. Hierzu sollen neben Sportangeboten auch kulturelle Angebote sowie der therapeutisch begleitete Zugang zu elektronischen Unterhaltungsmedien, soweit dieser dem Erwerb von Medienkompetenz dient und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen, vorgesehen werden.“

- 1.4 Es wird folgende neue VV zu Art. 162 BayStVollzG eingefügt:

„Soweit Gründe der Sicherheit einer uneingeschränkten Zulassung eigener Kleidung entgegenstehen, soll in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte zumindest das Tragen einer einheitlich farbigen Oberbekleidung im Unterkunfts-bereich gestattet werden. Die Bekleidung ist durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen.“

- 1.5 VV zu Art. 163 BayStVollzG erhält folgende Fassung:

„Das monatliche Taschengeld für die Sicherungsverwahrten entspricht mindestens dem viereinhalbfachen Tagessatz der Eckvergütung (Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG). Ist in einem Kalendermonat weniger als ein Monat Sicherungsverwahrung zu vollziehen, vermindert sich der Betrag entsprechend.“

- 1.6 VV zu Art. 164 BayStVollzG wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Die Verlegung geeigneter Sicherungsverwahrter in eine sozialtherapeutische Einrichtung ist zu fördern. Den Sicherungsverwahrten können unabhängig hiervon die in den Art. 119 und 120 BayStVollzG genannten Angebote gewährt werden, soweit personelle oder bauliche Belange nicht entgegenstehen.“
- 1.7 Es wird folgende neue VV zu Art. 166 BayStVollzG eingefügt:
- „(1) Die unterschiedlichen Modalitäten beim Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung erfordern, auch im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, eine klare Trennung von Gefangenen und Untergebrachten.
- (2) Die bauliche Trennung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten soll durch ein eigenes Gebäude für Sicherungsverwahrte erfolgen. Dabei kann eine Öffnung zum Strafhafbereich insbesondere aus behandlerischen Gründen angezeigt sein.
- (3) Von der Trennung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten darf im Einzelfall abgewichen werden, um den Sicherungsverwahrten die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen zu ermöglichen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) wird für die dienstliche Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte Folgendes bestimmt:“

- 1.3 Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:
- „Die dienstliche Beurteilung der Richter ist in Art. 6 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) geregelt. Für die dienstliche Beurteilung der Staatsanwälte gelten Art. 54 bis 61 LlbG, sofern in dieser Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 63 LlbG); insoweit gelten diese Vorschriften entsprechend auch für Richter (Art. 2 Abs. 1 BayRiG). Abschnitt 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) findet nur Anwendung, soweit durch diese Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt wird.“
- 1.4 In Nr. 1.2 Satz 3 werden die Worte „der Nr. 2 FMBek“ durch die Worte „des Abschnitts 3 Nr. 2 – mit Ausnahme von Nrn. 2.2.3 und 2.4 Satz 5 – VV-BeamtR“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Die Spiegelstriche 1 und 5 werden gestrichen.
- 1.5.2 Im jetzigen Spiegelstrich 4 werden die Worte „bei den Oberlandesgerichten“ gestrichen.
- 1.6 Nr. 3 Satz 1 wird gestrichen.
- 1.7 In Nr. 3.2.9 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Beurteilungsrelevante Einzelmerkmale wie z. B. Eigeninitiative (Nr. 3.1.2), Organisationsfähigkeit (Nr. 3.1.3), Teamverhalten (Nr. 3.1.7), Führungsverhalten (Nr. 3.1.8), Verantwortungsbereitschaft (Nr. 3.2.2) und Führungspotenzial (Nr. 3.2.6) tragen auch den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 BayGlG Rechnung. Insoweit gilt Abschnitt 3 Nr. 6.2.2 Sätze 2 bis 4 VV-BeamtR entsprechend.“

- 1.8 Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:
- „In den ergänzenden Bemerkungen sollen die Mitarbeit in der Verwaltung (z. B. Übernahme eines Verwaltungsreferats, Stellungnahme zu Gesetzentwürfen) sowie dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten (z. B. Tätigkeit als Prüfer oder nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter) gewürdigt werden. Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 6.2.4.2, 6.2.4.3, 7.2, 7.3, 7.4 und 7.5 VV-BeamtR entsprechend.“
- 1.9 In Nr. 3.4 Satz 5 werden die Worte „gelten Nrn. 7.2 und 7.3 FMBek“ durch die Worte „gilt Abschnitt 3 Nr. 8.1 (mit Ausnahme von Nr. 8.1.1 Satz 5) VV-BeamtR“ ersetzt.
- 1.10 In Nr. 4.1 Satz 1 werden die Worte „(§ 51 Abs. 2 LbV)“ gestrichen.
- 1.11 In Nr. 4.3 Satz 2 werden die Worte „Nrn. 3.2, 3.3 und 6.1 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 3.2.1 Sätze 2 bis 4, Nr. 3.2.2 Sätze 1 und 2 und Nr. 4

301-J

Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 28. Februar 2011 Az.: 2012 - V - 3536/10

1. Die Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte vom 20. Dezember 1999 (StAnz Nr. 1/2000, JMBl 2000 S. 6, AllMBl 2000 S. 58, FMBI 2000 S. 80) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und die Worte „Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Frauen“ ersetzt.
- 1.2 Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
- „Gemäß Art. 63 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen

- VV-Beamtr" und wird das Wort „sie“ durch die Worte „diese Vorschriften“ ersetzt.
- 1.12 In Nr. 5.1 Satz 2 wird die Zahl „1996“ durch die Zahl „2008“, die Zahl „1999“ durch die Zahl „2011“, die Zahl „1997“ durch die Zahl „2009“ und die Zahl „2000“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.
- 1.13 Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:
 „Das nächste Beurteilungsjahr ist das Jahr 2012, im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern das Jahr 2013.“
- 1.14 In Nr. 5.5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LbV“ durch die Worte „Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LbG“ und wird das Wort „dienstliche“ durch das Wort „periodische“ ersetzt.
- 1.15 In Nr. 5.6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungs-“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- 1.16 Nr. 5.8 erhält folgende Fassung:
 „Die obersten Dienstbehörden bestimmen, welche Richter und Staatsanwälte nicht mehr periodisch beurteilt bzw. auf Antrag in die periodische Beurteilung einbezogen werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayRiG, Art. 63 LbG).“
- 1.17 In Nr. 7.2.2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
 „unter § 10 Abs. 2 Nr. 1 DRiG fallen auch Beamte, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind und die Befähigung zum Richteramt haben.“
- 1.18 In Nr. 7.2.3 Satz 2 werden die Worte „Nrn. 5.5.2 und 6.2 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nrn. 9.2.1 (ohne Nr. 9.2.1.4) und 9.2.3 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.19 Nr. 7.2.4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 Die Worte „(§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV)“ werden gestrichen.
- 1.19.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Eine Präjudizierung für spätere Beurteilungen ist mit dieser Feststellung nicht verbunden, da der Vergleichsmaßstab jeweils ein anderer ist (hier: Probezeitrichter/-beamter – dort: alle Richter/Beamten der gleichen Besoldungsgruppe).“
- 1.20 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In Satz 1 werden die Worte „nach § 52 LbV“ gestrichen.
- 1.20.2 In Satz 3 werden die Worte „gilt Nr. 5.6 FMBek“ durch die Worte „gelten Abschnitt 3 Nrn. 9.3.1 und 9.3.2 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.21 In Nr. 9.3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 54 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LbV“ durch die Worte „Art. 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LbG“ ersetzt.

- 1.22 In Nr. 9.4 werden die Worte „§ 53 Abs. 2 Satz 3 LbV“ durch die Worte „Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LbG“ ersetzt.
- 1.23 In Nr. 10 werden die Worte „Nr. 4 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 5 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.24 Nr. 11 wird gestrichen.
- 1.25 Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

3002-J

Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 16. März 2011 Az.: 3262 - II - 3110/2010

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Bezeichnung und Gliederung der Staatsanwaltschaften

- Nr. 1 Sitz und Bezeichnung
 Nr. 2 Bezeichnung der Behördenleiter
 Nr. 3 Abteilungen und Hauptabteilungen

II. Abschnitt

Aufsicht und Leitung

- Nr. 4 Aufgaben des Behördenleiters
 Nr. 5 Aufgaben des Abteilungsleiters und des Hauptabteilungsleiters
 Nr. 6 Stellung des Zweigstellenleiters
 Nr. 7 Vertretung

III. Abschnitt

Geschäftsverteilung

- Nr. 8 Grundsätze
 Nr. 9 Besondere Sachgebiete
 Nr. 10 Jugendstaatsanwalt
 Nr. 11 Einzelfälle

IV. Abschnitt

Dienstbetrieb

- Nr. 12 Verantwortlichkeit des Sachbearbeiters
 Nr. 13 Zeichnung durch den Behördenleiter
 Nr. 14 Zeichnung durch den Abteilungsleiter und den Hauptabteilungsleiter
 Nr. 15 Mitzeichnung
 Nr. 16 Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft

Nr. 17 Einarbeitungszeit

Nr. 18 Art der Zeichnung

Nr. 19 Sitzungsdienst

Nr. 20 Örtliche Sitzungsvertreter

V. Abschnitt
Rechtsbeschwerdeverfahren

Nr. 21 Rechtsbeschwerden der Staatsanwaltschaft

VI. Abschnitt
Schlussvorschriften

Nr. 22 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Bezeichnung und Gliederung der Staatsanwaltschaften

Nr. 1
Sitz und Bezeichnung

(1) Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz der Oberlandesgerichte und der Landgerichte. Sie führen die Bezeichnung: „Generalstaatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)“, „Staatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)“.

(2) Die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung kann bei den Amtsgerichten Zweigstellen der bei dem übergeordneten Landgericht bestehenden Staatsanwaltschaft errichten. Diese führen die Bezeichnung ihrer Staatsanwaltschaft mit dem Zusatz „Zweigstelle ... (Ortsbezeichnung)“.

Nr. 2
Bezeichnung der Behördenleiter

Die Behördenleiter führen – gegebenenfalls in weiblicher Form – folgende Bezeichnungen:

Der Generalstaatsanwalt in ... (Ortsbezeichnung),

Der Leitende Oberstaatsanwalt in ... (Ortsbezeichnung).

Nr. 3
Abteilungen und Hauptabteilungen

(1) Bei den Staatsanwaltschaften können Abteilungen und aus mehreren Abteilungen bestehende Hauptabteilungen gebildet werden. Die Abteilungen werden, soweit nicht der Behördenleiter eine Abteilung übernimmt, von Abteilungsleitern geleitet, die Hauptabteilungen von Hauptabteilungsleitern.

(2) Bei den Staatsanwaltschaften bedarf die Bildung von Abteilungen und die Bestellung der Abteilungsleiter und der Hauptabteilungsleiter der Zustimmung des Generalstaatsanwalts. Die Bildung von Hauptabteilungen bedarf der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

II. Abschnitt
Aufsicht und Leitung

Nr. 4
Aufgaben des Behördenleiters

(1) Der Behördenleiter übt die Dienstaufsicht über alle Angehörigen seiner Behörde aus. Er wirkt in seinem Geschäftsbereich auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hin. Er sorgt für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte. Zu diesem Zwecke hält er nach Bedarf auch Dienstbesprechungen ab. Geschäftsprüfungen nimmt in angemessenen Zeitabständen insbesondere der Generalstaatsanwalt vor.

(2) Der Behördenleiter sorgt dafür, dass er über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, unterrichtet wird und dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen nicht ohne seine Kenntnis getroffen werden.

(3) Die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, bearbeitet der Behördenleiter. Er kann die Angehörigen seiner Behörde zur Mitarbeit heranziehen und Beamten einzelne Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

Nr. 5
Aufgaben des Abteilungsleiters und des
Hauptabteilungsleiters

(1) Der Abteilungsleiter nimmt innerhalb seiner Abteilung die in Nr. 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben mit Ausnahme der Geschäftsprüfungen wahr. Er unterrichtet den Behördenleiter über alle wichtigen Vorgänge in seiner Abteilung. Bei Staatsanwaltschaften, bei denen Hauptabteilungen eingerichtet sind, unterrichtet der Abteilungsleiter anstelle des Behördenleiters den Hauptabteilungsleiter.

(2) Für Hauptabteilungsleiter gilt Abs. 1 entsprechend. Ihm können weitere Aufgaben durch den Behördenleiter übertragen werden. Er unterrichtet den Behördenleiter über alle wichtigen Vorgänge in seiner Hauptabteilung.

Nr. 6
Stellung des Zweigstellenleiters

Der Leiter einer Zweigstelle hat die Stellung eines Abteilungsleiters. Seine Befugnisse können vom Generalstaatsanwalt anders geregelt werden.

Nr. 7
Vertretung

(1) Soweit im Haushalt eine Planstelle für den ständigen Vertreter ausgewiesen ist, vertritt der Inhaber dieser Stelle den Behördenleiter. Ist eine solche Stelle nicht vorgesehen oder ist sie nicht besetzt, so kann die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung einen Vertreter bestellen. Sie kann diese Befugnis dem Generalstaatsanwalt übertragen.

(2) Ist ein Vertreter nach Abs. 1 nicht bestellt oder ist er verhindert, so wird der Behördenleiter durch den dem Range, bei gleichem Range dem Dienstalder und bei gleichem

Dienstalter der Geburt nach ältesten Staatsanwalt vertreten. Der Behördenleiter kann seine Vertretung abweichend regeln, der Leitende Oberstaatsanwalt jedoch nur mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

(3) Der Behördenleiter regelt die Vertretung der Abteilungs-, der Hauptabteilungs- und der Zweigstellenleiter sowie der Sachbearbeiter.

III. Abschnitt Geschäftsverteilung

Nr. 8 Grundsätze

(1) Für jedes Geschäftsjahr stellt der Behördenleiter nach Beratung mit den Hauptabteilungsleitern und Abteilungsleitern einen Geschäftsverteilungsplan auf. Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt. Dabei sind den Abteilungsleitern auch Geschäfte eines Sachbearbeiters zu übertragen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies nicht ausschließt; Hauptabteilungsleitern können nach dieser Maßgabe Geschäfte eines Sachbearbeiters übertragen werden.

(2) Sind gegen einen Beschuldigten gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig, die nach der Geschäftsverteilung zur Zuständigkeit verschiedener Sachbearbeiter gehören, so sollen die Verfahren möglichst in einer Hand vereinigt werden. Der Behördenleiter sorgt durch geeignete Maßnahmen dafür, dass die beteiligten Sachbearbeiter von weiteren gegen denselben Beschuldigten anhängigen Verfahren Kenntnis erhalten.

Nr. 9 Besondere Sachgebiete

Angelegenheiten, deren Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, sollen in der Hand bestimmter Sachbearbeiter zusammengefasst werden. Namentlich kommen in Betracht:

- a) Betäubungsmittelstrafsachen,
- b) Verfahren wegen Gewaltdarstellung oder Aufstachelung zum Rassenhass,
- c) Lebensmittelstrafsachen,
- d) Verfahren, die Organisierte Kriminalität betreffen,
- e) politische Strafsachen,
- f) Verfahren wegen Verbreitung pornographischer oder jugendgefährdender Schriften,
- g) Pressestrafsachen,
- h) Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- i) Umweltschutzstrafsachen,
- j) Verkehrsstrafsachen,
- k) Wirtschaftsstrafsachen,
- l) Vollstreckungssachen,
- m) Angelegenheiten des Verkehrs mit dem Ausland,

- n) Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt im sozialen Nahraum,
- o) Internetkriminalität.

Nr. 10 Jugendstaatsanwalt

(1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwälte zu bestimmen.

(2) Die Jugendstaatsanwälte sollen auch die Verfahren gegen Strafunmündige und die Jugendschutzsachen bearbeiten.

Nr. 11 Einzelfälle

(1) Der Behördenleiter trifft eine von dem Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelung, wenn dies zu einer sachgerechten und zügigen Aufgabenerledigung erforderlich wird.

(2) Erweist sich, dass ein oder mehrere Verfahren von einem Sachbearbeiter nicht oder nicht zügig bearbeitet werden können, soll dieser von den sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich, so wird die Bearbeitung einem oder mehreren anderen Sachbearbeiter/Sachbearbeitern übertragen.

IV. Abschnitt Dienstbetrieb

Nr. 12 Verantwortlichkeit des Sachbearbeiters

(1) Innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigt der Sachbearbeiter seine Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung. Er zeichnet alle Verfügungen, soweit nicht in den folgenden Vorschriften oder in sonstigen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Sachbearbeiter unterrichtet den Abteilungsleiter – wenn keine Abteilungen gebildet sind, den Behördenleiter – unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge in seinem Geschäftsbereich.

Nr. 13 Zeichnung durch den Behördenleiter

(1) Der Behördenleiter zeichnet

1. die Berichte an die übergeordneten Behörden,
2. die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an den Generalbundesanwalt mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte,
3. die abschließenden Verfügungen in Personal- und Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst-(Fach-)aufsichtssachen und der Dienststrafsachen,
4. die schriftlichen Mitteilungen an die Presse oder an die Justizpressestelle, soweit nicht für die Tätigkeit der Justizpressestellen und die Zusammenarbeit mit ihnen

besondere Vorschriften der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung gelten,

5. den Europäischen Haftbefehl und sonstigen Schriftwechsel mit ausländischen Behörden,
6. die ihm durch Verwaltungsanordnung vorbehaltenen Entscheidungen,
7. die Verfügungen, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfalle vorbehalten hat.

(2) Dem Behördenleiter sind vor Abgang die abschließenden Verfügungen und Rechtsmittelerklärungen in politischen und Pressestrafsachen, in letzteren auch die Anträge auf Beschlagnahmen, soweit sie sich auf die gesamte Auflage oder Ausgabe eines Presseerzeugnisses beziehen, vorzulegen.

(3) Der Leitende Oberstaatsanwalt kann die Zeichnung nach Abs. 1 mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts teilweise seinem Vertreter, einem Hauptabteilungsleiter oder einem Abteilungsleiter, in Angelegenheiten des Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 auch einem auf diesem Gebiet besonders erfahrenen Staatsanwalt übertragen. In Sachen von geringer Bedeutung kann er ohne Zustimmung des Generalstaatsanwalts im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

Nr. 14

Zeichnung durch den Abteilungsleiter und den Hauptabteilungsleiter

(1) Der Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft zeichnet

1. die Abgabe eines Einzelverfahrens an den für ein Sammelverfahren zuständigen Staatsanwalt (Nr. 27 Abs. 1 RiStBV) und die Ablehnung der Übernahme eines solchen Verfahrens (Nr. 27 Abs. 2 Satz 2 RiStBV),
2. die Übersendungsberichte an die Staatsanwaltschaft bei dem Revisionsgericht oder bei dem Rechtsbeschwerdegericht,
3. die Verfügungen, die ihm der Behördenleiter allgemein oder die er sich selbst im Einzelfall zur Zeichnung vorbehalten hat.

(2) Dem Abteilungsleiter sind vor Abgang vorzulegen

1. die abschließenden Verfügungen in Sachen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören,
2. die Schriftstücke, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt,
3. die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen,
4. die Ablehnung der von einer anderen Staatsanwaltschaft erbetenen Übernahme eines Verfahrens.

(3) Bei Staatsanwaltschaften, bei denen keine Abteilungen gebildet sind, tritt in den Fällen der Abs. 1 und 2 an die Stelle des Abteilungsleiters der Behördenleiter.

(4) Bei Staatsanwaltschaften, bei denen Hauptabteilungen eingerichtet sind, zeichnet der Hauptabteilungsleiter die Verfügungen, die ihm der Behördenleiter allgemein oder die er sich selbst im Einzelfall zur Zeichnung vorbehalten hat. Der Behördenleiter kann dem Hauptabteilungsleiter insbesondere übertragen

1. die Zeichnung der Rückstandsberichte,
2. die Zeichnung in Fällen des Abs. 1 Nr. 1 sowie in Fällen des Abs. 2 Nr. 4 bei wiederholter Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens.

Nr. 15

Mitzeichnung

Schriftstücke, die dem Leitenden Oberstaatsanwalt zur Zeichnung vorgelegt werden, zeichnet der Abteilungsleiter und bei Staatsanwaltschaften, bei denen Hauptabteilungen eingerichtet sind, der Hauptabteilungsleiter mit.

Nr. 16

Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft

Der Generalstaatsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse innerhalb seiner Behörde.

Nr. 17

Einarbeitungszeit

(1) Staatsanwälte, die Richter oder Beamte auf Probe sind, legen während einer Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung des Behördenleiters die von ihnen bearbeiteten Sachen dem Behördenleiter, einem Hauptabteilungsleiter oder einem Abteilungsleiter oder einem vom Behördenleiter bestimmten Staatsanwalt zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei und nicht länger als sechs Monate dauern.

(2) Von der Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Staatsanwalt als Richter tätig gewesen ist oder wenn dies nach seinen Leistungen gerechtfertigt ist.

(3) Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und ein von der Vorlagepflicht befreiter Staatsanwalt nicht erreichbar ist.

Nr. 18

Art der Zeichnung

(1) Die Beamten der Staatsanwaltschaft führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen – ohne den Hinweis auf ein Auftragsverhältnis – mit ihrem Namen und ihrer Dienstbezeichnung (Amtsbezeichnung).

(2) In Justizverwaltungssachen und in Gnadensachen führen die Beamten der Staatsanwaltschaft die Amtsbezeichnung des Behördenleiters. Beamte, denen solche Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen

sind, zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“ („I. A.“), Vertreter des Behördenleiters mit dem Zusatz „In Vertretung“ („I. V.“).

(3) Abs. 2 gilt auch bei Bescheiden des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft nach § 172 StPO.

Nr. 19
Sitzungsdienst

(1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt der Behördenleiter. Die Vertretung soll möglichst dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Abteilungsleiter sind zum Sitzungsdienst heranzuziehen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt; Hauptabteilungsleiter können nach dieser Maßgabe zum Sitzungsdienst herangezogen werden.

(2) Bei den Schwurgerichten sollen grundsätzlich nur planmäßige Staatsanwälte die Staatsanwaltschaft vertreten.

(3) Der Behördenleiter kann die Einteilung des Sitzungsdienstes seinem Vertreter, einem Hauptabteilungsleiter oder einem Abteilungsleiter übertragen.

Nr. 20
Örtliche Sitzungsvertreter

(1) Sind nach Maßgabe des Landesrechts örtliche Sitzungsvertreter bestellt, so kann ihnen die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Richter beim Amtsgericht als Strafrichter oder als Jugendrichter übertragen werden.

(2) In Jugendsachen darf die Vertretung der Anklage vor dem Richter beim Amtsgericht als Jugendrichter nur solchen örtlichen Sitzungsvertretern übertragen werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sind (§ 37 JGG); die Übertragung bedarf der Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts.

(3) In der Hauptverhandlung bedarf der örtliche Sitzungsvertreter der Zustimmung des Staatsanwalts, wenn er Erklärungen, die auf die Einstellung des Verfahrens abzielen (§ 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2, § 154 Abs. 2, § 154b Abs. 4 StPO), abgeben, die Klage zurücknehmen oder auf Rechtsmittel verzichten will.

V. Abschnitt
Rechtsbeschwerdeverfahren

Nr. 21
Rechtsbeschwerden der Staatsanwaltschaft

Rechtsbeschwerden der Staatsanwaltschaft, über die nach Art. 11b AGGVG das Oberlandesgericht Bamberg zu entscheiden hat, werden von den Staatsanwaltschaften in den Bezirken der Oberlandesgerichte München und Nürnberg über die für sie zuständige Generalstaatsanwaltschaft der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vorgelegt. Für die Rücknahme oder Beschränkung einer Rechtsbeschwerde bedarf die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg der Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft, über die das Rechtsmittel vorgelegt wurde.

VI. Abschnitt
Schlussvorschriften

Nr. 22
Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2011 tritt die Bekanntmachung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA) vom 19. August 2005 (JMBl S. 134) außer Kraft.

319-J

**Änderung der Bekanntmachung
betreffend Legalisation deutscher Urkunden,
Erteilung von Apostillen und Bestätigungen
sowie Befreiung von der Legalisation**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 18. März 2011 Az.: 9101 - I - 2454/2011

1. Die Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl S. 46) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.6 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 2.1 Satz 5 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.3 In Nr. 2.8 Sätze 1, 2 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.4 In Nr. 3.1 Satz 1 werden vor dem Wort „sieht“ die Worte „(im Folgenden: Übereinkommen)“ eingefügt.
 - 1.5 Nr. 3.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Nach den Worten „ist in“ wird die Angabe „§ 1“ eingefügt.
 - 1.5.2 Die Worte „10. September 1996“ werden durch die Worte „16. September 2009“ ersetzt.
 - 1.6 Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Die geschäftliche Behandlung der Anträge auf

 - a) Erteilung der Apostille (Art. 5 Abs. 1 des Übereinkommens) und
 - b) Feststellung der Übereinstimmung der Angaben der Apostille mit denen des

- Registers (Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens)
- richtet sich nach den Vorschriften der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung vom 20. Juni 1974 (JMBl S. 137), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 2008 (JMBl S. 158), und nach den nachstehenden besonderen Bestimmungen.“
- 1.7 Es werden folgende neue Nrn. 3.4 bis 3.6 eingefügt:
- „3.4 Die Anträge auf Erteilung der Apostille sind jahrgangswise in ein Register nach dem Muster der Anlage 3 (Spalten 1 bis 3) einzutragen. Die Zurückweisung eines Antrags ist in Spalte 8 „Bemerkungen“ des Registers zu vermerken. Für die Bildung der Geschäftsnummer (§§ 5, 7 und 10 Generalaktenverfügung) ist von den Landgerichtspräsidenten und den Amtsgerichtspräsidenten das Aktenzeichen 910 a oder 910 1a sowie als Unterscheidungskennzeichen die laufende Nr. des Registers unter Beifügung der Jahreszahl zu verwenden. Die Anträge auf Erteilung der Apostille nebst den dazugehörigen Schriftstücken sind zu Sammelakten zu nehmen. Die Sammelakten sind zwei Jahre, die Register 50 Jahre aufzubewahren.
- 3.5 Die Apostille (Art. 4 des Übereinkommens) wird unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage 4 hergestellt und mit der Urkunde mittels Schnur und Siegel dauerhaft verbunden oder unter Verwendung des Abdrucks eines Gummistempels, der dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 entspricht, auf der Urkunde hergestellt. Der Vordruck nach Anlage 4 kann auch als Klebeetikett hergestellt und auf die Urkunde dauerhaft aufgeklebt werden. Die Apostille ist dabei in Form und Größe des Musters der Anlage 4 zu erstellen, ohne Rücksicht auf das verwendete Papierformat. Das Siegel ist in diesem Fall so anzubringen, dass es Klebeetikett und Urkunde gleichzeitig abdeckt. Über die Erteilung der Apostille sind die nach Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens vorgeschriebenen Angaben in das Register (Spalten 4 bis 7) einzutragen.
- 3.6 Die Anträge auf Feststellung der Übereinstimmung der Angaben in der Apostille mit denen des Registers sind ohne besondere registermäßige Erfassung unter dem Aktenzeichen 910 b oder, soweit vierstellige Aktenzeichen verwendet werden, unter dem Aktenzeichen 910 1b zu Sammelakten zu nehmen. Stimmen die Angaben in der Apostille mit denen des Registers überein, so wird dem Antrag durch eine Bestätigung nach dem Muster der Anlage 5 entsprochen. Ergibt die Prüfung nach Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens, dass die Apostille im Register nicht vermerkt ist oder dass die in ihr enthaltenen Angaben mit denen des Registers nicht übereinstimmen, so
- ist dem Antragsteller ein entsprechender Bescheid zu erteilen; hierüber ist dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu berichten.“
- 1.8 Die bisherige Nr. 3.4 wird Nr. 3.7; die Zahl „700“ wird durch die Zahl „800“ ersetzt.
- 1.9 Der Anhang zur Bekanntmachung wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 In Nr. 3 (Abschnitt 3) werden die Worte „Georgien“, „Kap Verde“ und „Ukraine“ gestrichen.
- 1.9.2 In Nr. 4 (Abschnitt 4) wird nach dem Wort „Saudi-Arabien“ in einer neuen Zeile das Wort „Somalia“ eingefügt.
- 1.9.3 Nr. 5 (Abschnitt 5) wird wie folgt geändert:
- 1.9.3.1 Nach dem Wort „Dänemark ***“ werden die Worte „(außer Grönland und Färöer)“ eingefügt.
- 1.9.3.2 Nach dem Wort „Frankreich***“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Georgien“ eingefügt.
- 1.9.3.3 Nach dem Wort „Japan“ werden in einer neuen Zeile die Worte „Kap Verde“ eingefügt.
- 1.9.3.4 Nach dem Wort „Neuseeland“ werden die Worte „(ohne Tokelau)“ eingefügt.
- 1.9.3.5 Nach dem Wort „San Marino“ werden in einer neuen Zeile die Worte „Sao Tomé und Príncipe“ eingefügt.
- 1.9.3.6 Nach dem Wort „Türkei“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Ukraine“ eingefügt.
- 1.9.3.7 Nach dem Wort „Ungarn“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Vanuatu“ eingefügt.
- 1.9.3.8 Nach den Worten „Vereinigtes Königreich***“ werden die Worte „(auch für Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Britische Jungferninseln, Montserrat, Sankt Helena, Turks- und Caicosinseln)“ eingefügt.
- 1.10 Der Bekanntmachung werden die dieser Bekanntmachung beigefügten Anlagen 3 bis 5 angefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 14. April 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 13. April 2011 tritt die Bekanntmachung über die geschäftliche Behandlung der Anträge auf Erteilung der Apostille und auf Feststellung der Übereinstimmung der Angaben in der Apostille mit denen des Registers (Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, BGBl II 1965 S. 876) vom 5. August 1966 (JMBl S. 103), geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2000 (JMBl S. 18), außer Kraft.

Anlage 3

Register für die Erteilung der Apostille

nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl II 1965 S. 876)

Lfd. Nr.	Datum des Antrags auf Erteilung der Apostille sowie Name und Wohnort des Antragstellers	Bezeichnung und Datum der öffentlichen Urkunde; Nr. der Urkundenrolle des Notars oder Geschäfts-Nr. der Urkunde	Tag der Erteilung der Apostille	Bei Urkunden			Bemerkungen
				mit Unterschrift (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, 1. Altern. des Übereinkommens)	ohne Unterschrift (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, 2. Altern. des Übereinkommens)		
				Name des Unterzeichners der öffentlichen Urkunde	Eigenschaft, in der der Unterzeichner gehandelt hat	Behörde, die der öffentlichen Urkunde den Stempel oder das Siegel beige-fügt hat	
1	2	3	4	5	6	7	8

Anmerkung zu Spalte 1:

Die Geschäftsnummer ist aus dem Aktenzeichen (910 a bzw. 910 1a) und der laufenden Nummer in Verbindung mit der Jahreszahl zu bilden (z. B. 910 a - 1/66).

Anmerkung zu Spalte 6:

Neben der Angabe der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat, ist auch das Gericht oder die Behörde zu bezeichnen.

**Muster des für die Erteilung
der Apostille zu verwendenden Vordrucks**

(Der Vordruck hat das Format DIN A5 quer, die Apostille selbst die Form eines Quadrats mit 12 cm Seitenlänge)

APOSTILLE (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)	
1. Land: Bundesrepublik Deutschland	
Diese öffentliche Urkunde	
2. ist unterschrieben von	
.....	
3. in seiner Eigenschaft als	
4. sie ist versehen mit dem Stempel/Siegel des (der)	
Bestätigt	
5. in, 6. am	
7. durch	
8. unter Nr.	
9. Stempel/Siegel	10. Unterschrift
.....

Anlage 5

Bestätigung

nach Art. 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation
(BGBl II 1965 S. 876)

Die Angaben in der Apostille, die

der:

in:

am:

unter Geschäfts-Nr.:

ausgestellt hat, stimmen mit den Angaben unter laufender Nr. / des hier geführten Registers
für die Erteilung von Apostillen überein.

Ort und Tag

.....

(Siegel/Stempel)

Der Land-/Amtsgerichtspräsident

.....

[]

Herrn/Frau

[]

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 und 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München

Mitarbeit in der Leitung der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe bei dem Oberlandesgericht.

Vorausgesetzt werden besondere Erfahrungen im Strafrecht und Strafprozessrecht, auf dem Gebiet der Strafvollstreckung, fachliche Kompetenz in Fragen der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht, Aufgeschlossenheit für Fragen der Sozialarbeit, soziale Kompetenz und Führungsfähigkeit, Organisationsgeschick und Bereitschaft zu häufigeren Dienstreisen.

3. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg
4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Aschaffenburg
5. Richter am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg und Regensburg

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 4. Mai 2011.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Viechtach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13
2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12

3. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Bamberg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die in Nrn. 2 und 3 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 4. Mai 2011.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Uffenheim frei seit 1. Februar 2011	(bisheriger Inhaber: Notar Dr. Dr. Bernhard Seeger)
München frei seit 25. März 2011	(letzter Inhaber: Notar Gerhard Weichselbaumer)

Frei werdende Notarstelle:

Tittmoning frei ab 1. August 2011	(derzeitiger Inhaber: Notar Joseph Hönle)
--------------------------------------	--

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

1. August 2011

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 12. Mai 2011.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungs-termin 2010/2 voraussichtlich bis zu sechs Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Es werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang 2010/2 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in den Anwärterdienst übernommen. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 1. Juli 2011 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. März 2011:
Notarassessor Dr. Thomas Diehn zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Deggendorf
Notarassessor Florian Machleidt zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Deggendorf
- mit Wirkung vom 1. Mai 2011:
Notarassessorin Dr. Brigitte Bauer zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Wertingen

- mit Wirkung vom 1. Juni 2011:
Notarin a. D. Dr. Annette Pötting zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Alzenau
- mit Wirkung vom 1. Juli 2011:
Notarin a. D. Brigitte Burgmann zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Burghausen.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juni 2011:
Notar Paul Michelfeit von Werneck nach Augsburg
Notar Dr. Wolfram Waldner von Bayreuth nach Lauf a. d. Pegnitz

- mit Wirkung vom 1. August 2011:
Notar Joseph Hönle von Tittmoning nach München.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. März 2011:
Notar Dr. Thomas Diehn in Deggendorf.

Verstorben ist:

Notar Gerhard Weichselbaumer in München.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

110. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand 1. Dezember 2010. 65,95 €.

164. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2010. 114,95 €.

34. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand Januar 2011. 109,95 €.

43. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2011. 101,95 €.

3. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Januar 2011. 62,95 €.

109. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand 1. Januar 2011. 48,95 €.

88. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 1. Februar 2011. 91,95 €.

138. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Februar 2011. 80,95 €.

50. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung. Stand Januar 2011. 87,95 €.

15. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Februar 2011. 58,95 €.

31. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2011. 96,95 €.

1. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Februar 2011. 70,95 €.

Carl Link Verlag, Kronach

132. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 10. Dezember 2010. 58,88 €.

161. und 162. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen.

161. ErgLfg. Stand Januar 2011. 56,32 €.

162. ErgLfg. Stand Januar 2011. 71,00 €.

142. und 143. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

142. ErgLfg. Stand Februar 2011. 117,18 €.

143. ErgLfg. Stand März 2011. 147,42 €.

60. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand März 2011. 56,32 €.

124. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Inkl. CD-ROM. 28. Ausgabe. Stand März 2011. 48,00 €.

51. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Februar 2011. 76,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

686. und 687. Ergänzungslieferung zu Lubert/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

686. ErgLfg. Stand 1. Februar 2011. 149,00 €.

687. ErgLfg. Stand 1. März 2011. 149,00 €.

128. und 129. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtsammlung. Inkl. CD-ROM.

128. ErgLfg. Stand 1. Januar 2011. 115,00 €.

129. ErgLfg. Stand 1. Februar 2011. 115,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Kattenbeck, Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2011. Unter Berücksichtigung der Änderungen ab 2011. Mit Einkommensteuertabellen 2010 und Lohnsteuertabellen 2011. 448 Seiten. 9,95 €.

91. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand März 2011.

Fischer/Schefold, Ruiniert statt reich? Kapitalanlagen. Ein informativer Ratgeber. Ca. 268 Seiten. 18,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 4

München, den 18. Mai

2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
07.04.2011	3151-J Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen (GBGA)	66
20.04.2011	3134-J Änderung der Anordnung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	66
	Stellenausschreibungen	67
	Literaturhinweise	68

Bekanntmachungen

3151-J

Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen (GBGA)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 7. April 2011 Az.: 3851 - I - 2916/2011

1. Die Geschäftsanweisung für die Behandlung von Grundbuchsachen (GBGA) vom 16. Oktober 2006 (JMBl S. 182) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2.1.1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Worte „sowie an Rechtspfleger zu Zwecken der Wohnraum- oder Telearbeit“ eingefügt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

3134-J

Änderung der Anordnung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 20. April 2011 Az.: 4220 - II - 944/97

1. Teil I B. II. Nr. 2. Buchst. g) der Anordnung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 28. Mai 2003 (JMBl S. 94), geändert durch Bekanntmachung vom 20. April 2005 (JMBl S. 50) erhält folgende Fassung:

„Beauftragt der Berechtigte einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung seiner Ansprüche, so sind seine Aufwendungen für die entstandenen Gebühren als Teil des Vermögensschadens erstattungsfähig, sofern die Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig war. Daran fehlt es regelmäßig in einfach gelagerten Fällen, etwa wenn ausschließlich immaterielle Haftentschädigung verlangt wird (§ 7 Abs. 3 StrEG). Eine Vorteilsausgleichung hinsichtlich der erstattungsfähigen Gebühren findet nicht statt.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 4, 5, 7, 10, 11 und 12 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht München (Besoldungsgruppe R 2)
für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind.
2. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3)
in Bayreuth
3. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in Kempten (Allgäu)
4. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Aichach
5. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2)
in Forchheim, Kempten (Allgäu), Kitzingen, Neuburg a. d. Donau, Weißenburg i. Bay. und Wunsiedel
6. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in Coburg, Deggendorf, Hersbruck, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Würzburg
7. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Bad Neustadt a. d. Saale, Haßfurt, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Tirschenreuth
8. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3)
in München
9. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in Nürnberg
10. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3)
in Amberg
11. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3)
in München I

Voraussetzung für die Übertragung dieses Dienstpostens sind die in Nr. 3.2.4 der Anforderungsprofile für Richter und Staatsanwälte (JMBek vom 30. September 2003 JMBl S. 199, geändert durch JMBek vom 18. Juli 2005 JMBl S. 127) genannten Fähigkeiten.

12. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in München I
13. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Augsburg und Regensburg

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 10. Juni 2011.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 12. Zu den Aufgaben gehören alle Tätigkeiten, die bei der Bewirtschaftung von Gebäuden anfallen, einschließlich Beschaffungs- und sonstiger Verwaltungsangelegenheiten. In diesen Bereichen sind vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse erforderlich. Vorausgesetzt werden auch gründliche Kenntnisse des Schuldrechts und die Beherrschung der gängigen EDV-Anwendungen.
2. Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 2 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen. Die in Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 10. Juni 2011.

III. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – sieht Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um den

Dienstposten eines hauptamtlichen Fachhochschullehrers aus dem Rechtspflegerdienst an der Fachhoch-

schule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – in Starnberg

entgegen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege in Starnberg,
- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Erwartet werden neben der notwendigen Fach- und Sozialkompetenz (besonders Teamfähigkeit, Engagement und Kreativität) ausgeprägte und erprobte pädagogische Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten,

insbesondere als nebenamtliche Lehrperson am Fachbereich Rechtspflege.

Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Besoldungsgruppen A 10 und A 11. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Die Bewerbung hat unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Straße 4, 82319 Starnberg, zu erfolgen.

Bewerbungsfrist: 10. Juni 2011.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

35. Ergänzungslieferung zu Zängl/Conrad, Bayerische Disziplinarordnung. Kommentar. Stand 1. Februar 2011. 96,95 €.

32. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2011. 89,95 €.

44. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2011. 94,95 €.

79. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand 1. Februar 2011. 47,95 €.

111. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG. Kommentar. Stand 1. Januar 2011. 50,95 €.

165. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Februar 2011. 105,95 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Schütte/Horstkotte/Schubert/Wiedemann, Vergabe öffentlicher Aufträge. Eine Einführung anhand von Fällen aus der Praxis. 2., vollständig neu bearbeitete Auflage. 2011. 29,80 €.

Schade, Praktikumsrecht. 1. Auflage. 2011. 119 Seiten, kartoniert. 19,90 €.

Carl Link Verlag, Kronach

24. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Allgemeine Geschäftsordnung (AGO). Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. Stand 1. März 2011. 92,12 €.

82. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Februar 2011 incl. CD-ROM. 50,40 €.

86. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar (BayVwVfG und VwVfG, VwZVG, VwGO). Stand 1. März 2011. 79,20 €.

133. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 10. Februar 2011. 68,90 €.

163. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. Januar 2011. 84,48 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts. Bedarf – Bedürftigkeit – Leistungsfähigkeit – Haftungsanteile – Kindergeldanrechnung. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. 2011. 275 Seiten, kartoniert. 39,80 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

53. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetze. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. März 2011. 110,00 €.

688., 689. und 690. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

688. ErgLfg. Stand 1. Februar 2011. 122,00 €.

689. ErgLfg. Stand 1. April 2011. 147,00 €.

690. ErgLfg. Stand 1. April 2011. 149,00 €.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Glauben/Brocker, Das Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern. Ein Handbuch. 2. Auflage. 2011. 498 Seiten, Hardcover. 128,00 €.

Ebert, Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis. Ein Leitfaden für Praxis und Ausbildung. 1. Auflage. 2011. 160 Seiten, broschiert, inkl. Mustertexte zum Download. 29,80 €.

Sinock, Passgesetz und Passverwaltungsvorschrift. Textsammlung mit Einführung zum Passrecht. 1. Auflage. 2010. 188 Seiten, kartoniert. 19,90 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 5

München, den 5. Juli

2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
21.06.2011	301-J Änderung der Bekanntmachung über Anforderungsprofile für Richter und Staatsanwälte (AnfoRiStABek)	74
	Stellenausschreibungen	74
	Personalnachrichten	76
	Veränderungen im Bereich der Notare	
	Literaturhinweise	76

Bekanntmachungen

301-J

Änderung der Bekanntmachung über Anforderungsprofile für Richter und Staatsanwälte (AnfoRiStABek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 21. Juni 2011 Az.: 2200 - III - 4175/11

1. Die Bekanntmachung über Anforderungsprofile für Richter und Staatsanwälte vom 30. September 2003 (JMBl S. 199), geändert durch Bekanntmachung vom 18. Juli 2005 (JMBl S. 127), wird wie folgt geändert:

- 1.1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.2. In der Überschrift zu Nr. 3.2.3 werden nach dem Wort „Oberstaatsanwalt“ die Worte „als Abteilungsleiter“ eingefügt.
 - 1.3. In der Überschrift zu Nr. 3.2.4 wird das Wort „Amtsgericht“ durch die Worte „Land- und Amtsgericht und Oberstaatsanwälte als Hauptabteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 3 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München
2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München I und München II
3. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Altötting, Dillingen a. d. Donau und Garmisch-Partenkirchen
4. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg und Nördlingen

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2011.

- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Deggendorf in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13

2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Wunsiedel in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13

3. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Bayreuth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die in Nr. 3 ausgeschriebene Stelle kann auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2011.

- III. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – sieht Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um den

Dienstposten eines hauptamtlichen Fachhochschullehrers aus dem Rechtspflegerdienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Fachbereich Rechtspflege - in Starnberg

entgegen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege in Starnberg,
- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Erwartet werden neben der notwendigen Fach- und Sozialkompetenz (besonders Teamfähigkeit, Engagement und Kreativität) ausgeprägte und erprobte pädagogische Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten, insbesondere als nebenamtliche Lehrperson am Fachbereich Rechtspflege.

Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Die Bewerbung hat unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Straße 4, 82319 Starnberg, zu erfolgen.

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2011.

IV. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

München (bisheriger Inhaber: Notar Dr. Heinz Kollmar evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Gerhard Thallinger)
frei seit 5. Juni 2011

Gerolzhofen (bisheriger Inhaber: Notar Matthias Dünninger)
frei seit 1. Juli 2011

Frei werdende Notarstellen:

Neustadt b. Coburg (derzeitiger Inhaber: Notar Hubert Krebs)
frei ab 1. August 2011

Rotthalmünster (derzeitiger Inhaber: Notar Gottfried Braun evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Georg Meier-Kraut)
frei ab 1. August 2011

Gunzenhausen (derzeitiger Inhaber: Notar Helmut Bandele nur in gemeinsamer Berufsausübung mit Notarin Dr. Heike Stiebitz, Wassertrüdingen, deren

Amtssitz zum 1. September 2011 nach Gunzenhausen verlegt wird)

Fürstenfeldbruck (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Gottfried von Bary evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Nikolaus Buchta)
frei ab 1. Oktober 2011

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. November 2011 (Notarstellen in Gerolzhofen und Neustadt b. Coburg),

- 1. Dezember 2011 (Notarstellen in München, Rotthalmünster, Gunzenhausen und Fürstenfeldbruck)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in München, Rotthalmünster und Fürstenfeldbruck haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Notarstelle in Gunzenhausen ist nur in gemeinsamer Berufsausübung ausgeschrieben. Jeder Bewerber hat zu erklären, dass er zur gemeinsamen Berufsausübung mit Notarin Dr. Heike Stiebitz, deren Amtssitz zum 1. September 2011 nach Gunzenhausen verlegt wird, bereit ist.

Die Bewerber um die Notarstellen in München und Rotthalmünster werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 11. August 2011.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Juni 2011:
Notarassessorin Andrea Issad zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Markt Erlbach
- mit Wirkung vom 1. Juli 2011:
Notar a. D. Dr. Robert Sieghörtner zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Gräfenberg.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juli 2011:
Notar Matthias Dünninger von Gerolzhofen nach Würzburg
- mit Wirkung vom 1. August 2011:
Notar Gottfried Braun von Rotthalmünster nach Passau
Notar Hubert Krebs von Neustadt b. Coburg nach Fürstfeldbruck
- mit Wirkung vom 1. September 2011:
Notarin Dr. Heike Stiebitz von Wassertrüdingen nach Gunzenhausen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2011:
Notar Dr. Gottfried von Bary von Fürstfeldbruck nach München.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. März 2011:
Notar Dr. Thomas Diehn in Deggendorf.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 1. Mai 2011:
Notar Ralph-Christoph Knerr in Furth i. Wald.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Juni 2011:
Notar Dr. Rüdiger Graf von Stosch in München
- mit Wirkung vom 1. Juli 2011:
Notar Wolfgang Pürschel in Burghausen.

Verstorben ist:

Notar Dr. Heinz Kollmar in München

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

39. Ergänzungslieferung zu Heiß/Born, Unterhaltsrecht, Ein Handbuch für die Praxis. Stand Februar 2011. Rund 530 Seiten. 35,00 €.

Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 1/2011 ff.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

166. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. 109,95 €.

110. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Januar 2011. 52,95 €.

128. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. März 2011. 98,95 €.

33. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand April 2011. 54,95 €.

89. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 1. April 2011. 71,95 €.

45. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Mai 2011. 102,95 €.

139. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. März 2011. 80,95 €.

Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und Richter. Handbuch. D. F. Müller. ISBN 978-3-8114-3661-9. 189,95 €. Versandkostenfrei.

Apartbezug (ohne Ergänzungslieferungen) 189,95 €. Grundwerkspreis für Fortsetzungsbezieher für mindestens 1 Jahr: 99,95 €. Loseblattwerk in einem Ordner. Ca. 4 Aktualisierungen pro Jahr. Die Neuauflage des bewährten Standardwerks bietet Ihnen in der praktischen Loseblattform:

- ständige Aktualität: Zeitnahe Übermittlung von Gesetzesänderungen und Änderungen der Richtlinien sowie der Beurteilungspraxis;
- eine komplette Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur dienstlichen Beurteilung neben einer großen Auswahl an Beurteilungsrichtlinien;
- einen systematischen Vergleich zwischen den verschiedenen Gestaltungsformen des Beurteilungswesens;
- gute Handhabbarkeit durch einen klar strukturierten Aufbau.

Teil A des Werkes enthält die einschlägigen Rechtsvorschriften und Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung.

Die Teile B und C enthalten die eingehende Darstellung von Beurteilungszwecken, Beurteilungsarten und -verfahren, Beurteilungsinhalt sowie zusätzlich eine eingehende Darstellung zum Rechtsschutz und den Besonderheiten bei der Beurteilung Schwerbehinderter.

Der Autor:

Prof. Dr. Helmut Schnellenbach ist seit langem als Gutachter insbesondere im öffentlichen Dienstrecht tätig und gilt als erfahrener Praktiker der Materie.

Schließlich belegen nicht allein seine zahlreichen Vorträge, sondern auch eine Vielzahl von Veröffentlichungen, wie z. B. die Mitwirkung an der Zeitschrift für Beamtenrecht, die praxiserprobten Fachkenntnisse des Autors.

Carl Link Verlag, Kronach

164. und 165. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen.

164. ErgLfg. Stand 1. Februar 2011. 57,80 €.

165. ErgLfg. Stand 1. März 2011. 45,76 €.

61. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand April 2011. 56,32 €.

144. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Mai 2011. Inkl. Beilage Ebert Frank: Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis. 134,74 €.

125. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Mai 2011. Inkl. CD-ROM. 29. Ausgabe. 35,68 €.

87. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung mit Kom-

mentar. Stand 15. April 2011. Inkl. Beilage Ebert Frank: Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

130. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Mai 2011. Inkl. CD-ROM. 115,00 €.

691. und 692. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

691. ErgLfg. Stand 1. Mai 2011. 149,00 €.

692. ErgLfg. Stand 15. Mai 2011. 128,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

92. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand Mai 2011.

Winkler, Vorsorgen ist keine Frage des Alters. Gut vorbereitet auf die Zukunft. 168 Seiten. 19,90 €.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Führ, Praxishandbuch Reach. 1. Auflage 2011. 659 Seiten. 68,00 €.

Gerhardt/von Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht. 8. Auflage. Luchterhand 2011.

Jüdt/Kleffmann/Weinreich, Formularbuch des Fachanwalts Familienrecht. Praxis des familiengerichtlichen Verfahrens. 2. Auflage. Luchterhand 2011.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 6

München, den 16. August

2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
12.07.2011	3151-J Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen (GBGA)	82
25.07.2011	3122.1-J Neufassung der Strafvollstreckungsordnung; Neufassung der Einforderungs- und Beitreibungs- anordnung	82
01.08.2011	3031-J Änderung der Notarbekanntmachung	107
	Stellenausschreibungen	110
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	110
	Literaturhinweise	111

Bekanntmachungen

3151-J

Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen (GBGA)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 12. Juli 2011 Az.: 3851 - I - 5603/2011

1. Nr. 7 der Geschäftsanweisung für die Behandlung von Grundbuchsachen (GBGA) vom 16. Oktober 2006 (JMBl S. 182), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 7. April 2011 (JMBl S. 66), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„7. Entbehrlichkeit der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung“.
 - 1.2 Die Zwischenüberschrift „7.1 Entbehrlichkeit der Vorlage“ wird gestrichen.
 - 1.3 In Buchst. d werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder den Lebenspartner“ eingefügt.
 - 1.4 In Buchst. e werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder deren Lebenspartner“ eingefügt.
 - 1.5 Der Schlusspunkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchst. g angefügt:
„g) beim Grundstückserwerb durch die Bundesrepublik Deutschland, durch ein Land oder durch eine Gemeinde.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

3122.1-J

Neufassung der Strafvollstreckungsordnung; Neufassung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 25. Juli 2011 Az.: 4300 - II - 276/96

I.

Neufassung der Strafvollstreckungsordnung
und der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die nachfolgende Neufassung der Strafvollstreckungsordnung und der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung vereinbart.

Strafvollstreckungsordnung	
Inhaltsverzeichnis	
Abschnitt 1	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Nachdrückliche Vollstreckung
§ 3	Aufgaben der Vollstreckungsbehörde
§ 4	Vollstreckungsbehörde
§ 5	(aufgehoben)
§ 6	Sachliche Zuständigkeit für dringende Vollstreckungsanordnungen
§ 7	Örtliche Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde
§ 8	Vollstreckung von Gesamtstrafen
§ 9	Vollstreckungshilfe
§ 10	Geschäfte der Strafvollstreckung
§ 11	(aufgehoben)
§ 12	(aufgehoben)
§ 13	Urkundliche Grundlage der Vollstreckung
§ 14	Weitere urkundliche Grundlagen der Vollstreckung
§ 15	Vollstreckungsheft
§ 16	Inhalt des Vollstreckungsheftes
§ 17	Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung
§ 18	Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
§ 19	Rechtskraft bei einzelnen Verurteilten
§ 20	Verlängerung der Verjährung
§ 21	Beschwerden
Abschnitt 2	
Vollstreckung von Freiheitsstrafen	
§ 22	Vollstreckungsplan
§ 23	Sachliche Vollzugszuständigkeit
§ 24	Örtliche Vollzugszuständigkeit
§ 25	Strafvollstreckung bei jungen Verurteilten
§ 26	Abweichen vom Vollstreckungsplan
§ 27	Ladung zum Strafantritt
§ 28	Überführungsersuchen
§ 29	Einweisung durch das Aufnahmeersuchen
§ 30	Inhalt des Aufnahmeersuchens
§ 31	Anlagen zum Aufnahmeersuchen
§ 32	(aufgehoben)
§ 33	Vorführungs- und Haftbefehl
§ 34	Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafvollstreckung
§ 35	Anzeige vom Strafantritt und andere Mitteilungen an die Vollstreckungsbehörde
§ 36	Überwachungspflicht der Vollstreckungsbehörde
§ 37	Allgemeine Regeln für die Strafzeitberechnung
§ 38	Strafbeginn
§ 39	Anrechnung von Untersuchungshaft, einer anderen Freiheitsentziehung oder von Geldstrafe

§ 39a	Anrechnung einer nach Rechtskraft des Urteils im Ausland erlittenen Freiheitsentziehung
§ 40	Berechnung des Strafrestes
§ 41	Berechnung der Strafzeit bei Gesamtstrafen und bei anderweitiger Verurteilung
§ 42	Gerichtliche Entscheidung über die Strafzeitberechnung
§ 43	Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen
§ 44	Zusammentreffen von Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung
§ 44a	Zusammentreffen von Freiheitsstrafe mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aus demselben Verfahren
§ 44b	Zusammentreffen von Freiheitsstrafe mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aus verschiedenen Verfahren
§ 45	Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollzugsuntauglichkeit. Voraussetzungen
§ 46	Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollzugsuntauglichkeit. Verfahren
§ 46a	Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung aus Gründen der Vollzugsorganisation
§ 47	Mitteilungen der Vollstreckungsbehörde an die Bundeswehr
Abschnitt 3	
Vollstreckung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen	
§ 48	Geldstrafen
§ 49	Ersatzfreiheitsstrafen
§ 50	Vollstreckungsverfahren
§ 51	Ladung zum Strafantritt. Aufnahmeersuchen
§ 52	(aufgehoben)
Abschnitt 4	
Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung	
§ 53	Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung
§ 54	Vollstreckung mehrerer freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung
§ 54a	Führungsaufsicht
§ 55	Berufsverbot
§ 56	Entziehung der Fahrerlaubnis und Einziehung des Führerscheins
Abschnitt 5	
Vollstreckung anderer Rechtsfolgen	
Unterabschnitt 1	
Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten. Bekanntgabe des Urteils. Fahrverbot	
§ 57	Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten
§ 58	(aufgehoben)
§ 59	Bekanntgabe des Urteils
§ 59a	Fahrverbot
Unterabschnitt 2	
Verfall. Einziehung. Unbrauchbarmachung. Vernichtung	

Teil A	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 60	Rechtserwerb bei Verfall und Einziehung
§ 61	Wegnahme von Gegenständen
§ 62	Eidesstattliche Versicherung. Wertersatz
§ 63	Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung, Überwachung von Anweisungen bei Einziehungsvorbehalt
§ 64	Veräußerung verfallener oder eingezogener Gegenstände
§ 65	Mitwirkung anderer Behörden und Stellen bei der Veräußerung
§ 66	Verwendung für Zwecke der Justizverwaltung und ähnliche Zwecke
§ 67	Abgabe als Forschungs- und Lehrmittel
§ 67a	Verwendung für karitative oder humanitäre Zwecke
§ 68	Absehen von der Verwertung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung
§ 68a	Entschädigung
Teil B	
Verwendung bestimmter Gegenstände	
§ 69	Jagdwaffen, Jagd- und Forstgeräte, Wild und Hunde
§ 70	Andere Waffen und verbotene Gegenstände
§ 71	Fischereigeräte
§ 72	Funkanlagen
§ 73	Kraftfahrzeuge
§ 74	Arzneimittel und chemische Stoffe
§ 74a	Radioaktive Stoffe
§ 75	Betäubungsmittel
§ 76	Falschgeld
§ 77	Devisenwerte
§ 78	Inländische Zahlungsmittel
§ 79	Inländische Wertpapiere
§ 80	Messgeräte, Verpackungen und unverpackte Waren
§ 81	Schriften, Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und Darstellungen
§ 82	Weine
§ 83	Andere unter das Weingesetz fallende Erzeugnisse und Getränke
§ 84	Andere unter das Weingesetz fallende Stoffe und Gegenstände
§ 85	Branntwein und Branntweinerzeugnisse
§ 86	Brenn- oder Wiengeräte
Abschnitt 6	
Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	
§ 87	Anzuwendende Vorschriften, ergänzende Bestimmungen
Abschnitt 7	
Vollstreckung gerichtlich erkannter Ordnungs- und Zwangshaft in Straf- und Bußgeldsachen	
§ 88	Anzuwendende Vorschriften, ergänzende Bestimmung

Anlage

Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung gelten für die Vollstreckung von Urteilen und ihnen gleichstehenden Entscheidungen, die auf eine Strafe, Nebenstrafe, Nebenfolge oder Maßregel der Besserung und Sicherung lauten.

(2) Die Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung gelten ferner, soweit die §§ 87, 88 dies bestimmen, für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangshaft in Straf- und Bußgeldsachen.

(3) Für die Vollstreckung von Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende gelten die Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung nur, soweit das Jugendgerichtsgesetz (JGG), die Richtlinien dazu (RiJGG) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug), die Bundeswehrvollzugsordnung (BwVollzO) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nichts anderes bestimmen.

§ 2 Nachdrückliche Vollstreckung

(1) Im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege ist die richterliche Entscheidung mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken.

(2) Durch Gnadengesuche sowie durch andere Gesuche und Eingaben darf die Vollstreckung grundsätzlich nicht verzögert werden.

§ 3 Aufgaben der Vollstreckungsbehörde

(1) Die Vollstreckungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind. Sie trifft die Anordnungen, die zur Durchführung der Entscheidung erforderlich sind.

(2) Die Verantwortlichkeit der Vollstreckungsbehörde erstreckt sich nicht auf den besonderen Pflichtenkreis der Vollzugsbehörde.

§ 4 Vollstreckungsbehörde

Vollstreckungsbehörde ist

1. die Staatsanwaltschaft, soweit nichts anderes bestimmt ist;
2. die Generalstaatsanwaltschaft, wenn das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden hat und nicht ein Fall der Nr. 3 vorliegt;
3. der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist (Art. 96 Abs. 5 des Grundgesetzes – GG –, §§ 120, 142a des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –).

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Sachliche Zuständigkeit für dringende Vollstreckungsanordnungen

Ist die sachlich zuständige Vollstreckungsbehörde nicht alsbald erreichbar, so kann anstelle der Staatsanwaltschaft die Generalstaatsanwaltschaft dringende Strafvollstreckungsanordnungen treffen.

§ 7 Örtliche Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde bestimmt sich nach dem Gericht des ersten Rechtszuges (vgl. § 143 Abs. 1 GVG).

(2) Hat das Revisionsgericht in den Fällen des § 354 Abs. 2, der §§ 354a und 355 der Strafprozessordnung (StPO) eine Sache unter Aufhebung des Urteils zur Verhandlung und zur Entscheidung an ein anderes Gericht zurückverwiesen, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde nach diesem Gericht. Ist im Wiederaufnahmeverfahren eine Entscheidung nach § 373 StPO ergangen, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde in den Fällen des § 140a Abs. 1, 3 Satz 2 GVG nach dem Gericht, das diese Entscheidung getroffen hat.

(3) Ist die örtlich zuständige Vollstreckungsbehörde nicht alsbald erreichbar, so kann dringende Vollstreckungsanordnungen auch eine örtlich unzuständige Vollstreckungsbehörde treffen (vgl. § 143 Abs. 2 GVG).

(4) Die Zuständigkeit zur Vollstreckung einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe richtet sich nach dem Gericht, das sie gebildet hat (§§ 460, 462, 462a Abs. 3 StPO).

§ 8 Vollstreckung von Gesamtstrafen

(1) Die zur Vollstreckung einer Gesamtstrafe zuständige Vollstreckungsbehörde teilt die Bildung der Gesamtstrafe und die Übernahme der Vollstreckung unverzüglich zu allen betroffenen Verfahren mit. Sie fügt der Mitteilung eine beglaubigte Abschrift des erkennenden Teils der Entscheidung über die Gesamtstrafe bei, auf welcher der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft vermerkt ist.

(2) Bei einbezogenen Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt war, ist neben der Mitteilung an die Vollstreckungsbehörde zusätzlich eine Mitteilung an das die Bewährung überwachende Gericht zu fertigen.

§ 9 Vollstreckungshilfe

(1) Soll eine Vollstreckungsanordnung außerhalb des Landes, in dem die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, durch eine Landesbehörde durchgeführt werden, so ist – sofern nicht durch die Vereinbarung der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinfachung und zur Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999 (Anlage) eine einfachere und schnellere Durchführung ermöglicht wird – die hierfür örtlich zuständige Staatsanwaltschaft des anderen Landes um Vollstreckungshilfe zu ersuchen. Die Zuständigkeit bestimmt sich bei Ersuchen um Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach den §§ 162, 163 GVG; in den übrigen Fällen, insbesondere bei Anordnungen nach §§ 63, 64 oder 66 des Strafgesetzbuches (StGB), sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden (§ 463 Abs. 1 StPO). Ist eine Maßregelvollzugseinrichtung eines anderen Landes für den Vollzug der Unterbringung nach §§ 63 oder 64 StGB zuständig, ist die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft

dieses Landes um Vermittlung der Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung zu ersuchen. Unberührt bleiben §§ 48 und 57.

(2) Der Generalbundesanwalt kann in den Fällen, in denen er Vollstreckungsbehörde ist, unmittelbar vollstrecken.

§ 10 Geschäfte der Strafvollstreckung

Für die Wahrnehmung der Geschäfte der Strafvollstreckung gilt § 31 des Rechtspflegergesetzes.

§ 11 (aufgehoben)

§ 12 (aufgehoben)

§ 13 Urkundliche Grundlage der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung setzt die Rechtskraft der Entscheidung voraus (§ 449 StPO).

(2) Urkundliche Grundlage der Vollstreckung ist die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung oder ihres erkennenden Teils; auf ihr muss die Rechtskraft bescheinigt und angegeben sein, wann sie eingetreten ist (§ 451 Abs. 1 StPO).

(3) Die Rechtskraft kann bereits bescheinigt werden, bevor die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen. Ist die verurteilte Person in Haft, so hat die die Rechtskraft bescheinigende Stelle die urkundliche Grundlage der Vollstreckung binnen drei Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckungsbehörde zu übersenden.

(4) Die Rechtskraft bescheinigt die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle beim Gericht des ersten Rechtszuges. Wird gegen ein Berufungsurteil keine Revision eingelegt, so bescheinigt sie die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle beim Berufungsgericht.

(5) Wird gegen ein Urteil Revision eingelegt, so behält die Vollstreckungsbehörde eine beglaubigte Abschrift des erkennenden Teils der für die Vollstreckung erforderlichen Urteile zurück. Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle beim Revisionsgericht übersendet der Vollstreckungsbehörde unverzüglich eine beglaubigte Abschrift des erkennenden Teils des Revisionsurteils, wenn dieses die Rechtskraft des angefochtenen Urteils herbeigeführt hat oder selbst vollstreckungsfähig ist. Dasselbe gilt, wenn die Revision durch Beschluss verworfen wird und die Akten nicht sofort zurückgegeben werden können.

§ 14 Weitere urkundliche Grundlagen der Vollstreckung

(1) Weitere urkundliche Grundlage der Vollstreckung ist die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung oder ihres erkennenden Teils, durch die

1. eine Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 59b StGB) ausgesprochen wird;
2. die Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Unterbringung (§ 56f Abs. 1, § 57 Abs. 3, § 57a Abs. 3, § 67g Abs. 1 bis 3 StGB) oder ein Straferlass (§ 56g Abs. 2 StGB) widerrufen wird;
3. eine Anordnung über eine vom Urteil abweichende Reihenfolge der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln (§ 67 Abs. 3 StGB) getroffen wird;
4. der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wird (§ 67 Abs. 5 Satz 2, Halbsatz 2 StGB);

5. die Überweisung in den Vollzug einer anderen freiheitsentziehenden Maßregel angeordnet wird (§ 67a Abs. 1 bis 3 StGB);
6. nach § 67c Abs. 2 StGB die Vollstreckung einer Unterbringung angeordnet wird;
7. nach § 67d Abs. 5 StGB bestimmt wird, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht weiter zu vollziehen ist;
8. der Vollzug der nächsten freiheitsentziehenden Maßregel angeordnet wird (§ 72 Abs. 3 StGB).

(2) § 13 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 15 Vollstreckungsheft

(1) Die zur Einleitung der Strafvollstreckung erforderlichen Akten soll die Vollstreckungsbehörde erst aus der Hand geben, wenn sie die erforderlichen Vollstreckungsanordnungen in die Wege geleitet hat. Die Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens darf nicht verzögert werden.

(2) Ist damit zu rechnen, dass die Akten während der Vollstreckung anderweitig benötigt werden, oder handelt es sich um Strafsachen größeren Umfangs, so ist ein Vollstreckungsheft anzulegen. Bei Strafsachen mit mehreren Verurteilten ist für jede verurteilte Person ein besonderes Vollstreckungsheft erforderlich.

§ 16 Inhalt des Vollstreckungsheftes

(1) Zum Vollstreckungsheft sind zu nehmen:

1. eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der Entscheidung und, soweit darin gemäß § 267 Abs. 4 StPO auf den Anklagesatz, die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO, den Strafbefehl oder den Strafbefehlsantrag verwiesen wird, auch eine beglaubigte Abschrift dieser Schriftstücke oder Entscheidungen sowie, wenn nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet worden ist, auch eine beglaubigte Abschrift der einbezogenen Entscheidungen;
 2. eine mit Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der Beschlüsse,
 - a) durch welche die Vollstreckung eines Strafrestes oder einer Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
 - b) die in § 14 Abs. 1 genannt sind;
 3. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidungen, durch die in den Fällen der Nrn. 1 und 2 über ein Rechtsmittel entschieden worden ist, und eine beglaubigte Abschrift sonstiger die Strafvollstreckung betreffender Beschlüsse;
 4. die für die Berechnung der Strafzeit maßgebenden Angaben;
 5. sämtliche die Strafvollstreckung betreffenden Verfügungen, Gesuche, Eingaben und andere Eingänge.
- (2) Kostenrechnungen, Zahlungsanzeigen und Nachrichten der zuständigen Kasse über die Löschung des Kostenolls sind unter dem Aktendeckel vor dem ersten Blatt des Vollstreckungsheftes einzuheften oder, wenn dieses nicht zu heften ist, lose zu verwahren (vgl. § 3 Abs. 3 der Kostenverfügung), soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 17 Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung

(1) Soll eine verurteilte Person wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder aus dem

räumlichen Geltungsbereich der Strafprozessordnung ausgewiesen werden, so prüft die Vollstreckungsbehörde – unter Beachtung der hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften –, ob und inwieweit es angezeigt ist, von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung abzusehen (§ 456a StPO). Sieht die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung ab, so teilt sie dies der Ausländerbehörde mit und legt einen Suchvermerk im Bundeszentralregister nieder.

(2) Die Vollstreckungsbehörde soll zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, dass die ausgelieferte oder ausgewiesene Person zurückkehrt, und hierzu einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl erlassen sowie die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Ausschreibung zur Festnahme, veranlassen. Hierüber ist die verurteilte Person in einer für sie verständlichen Sprache zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Sie kann der Vollzugsanstalt übertragen werden.

§ 18 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

Für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland gelten insbesondere die jeweiligen völkerrechtlichen Übereinkünfte, das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, das Überstellungsausführungsgesetz und die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST).

§ 19 Rechtskraft bei einzelnen Verurteilten

Haben von mehreren Angeklagten nur Einzelne das Urteil mit der Revision angefochten, so steht § 357 StPO der Vollstreckung gegen die übrigen Verurteilten nicht entgegen. Ist zu erwarten, dass das Revisionsgericht das Urteil auch gegenüber der verurteilten Person, gegen die vollstreckt werden soll, als angefochten behandelt, so kann die Vollstreckung aufgeschoben oder unterbrochen werden.

§ 20 Verlängerung der Verjährung

Ist zweifelhaft, ob die Auslieferung oder Überstellung einer verurteilten Person erreicht werden kann, so beantragt die Vollstreckungsbehörde die Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 79b StGB) in der Regel erst, nachdem sie der obersten Justizbehörde berichtet hat.

§ 21 Beschwerden

(1) Über Einwendungen gegen eine Entscheidung oder eine andere Anordnung der Vollstreckungsbehörde entscheidet, soweit nicht das Gericht dafür zuständig ist (§§ 458, 459h StPO, § 83 Abs. 1 JGG),

1. die Generalstaatsanwaltschaft, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin oder der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter,
2. die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung, wenn die Generalstaatsanwaltschaft,
3. das Bundesministerium der Justiz, wenn der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

die beanstandete Entscheidung oder Anordnung getroffen hat.

(2) Durch Einwendungen nach Abs. 1 wird die Vollstreckung nicht gehemmt.

Abschnitt 2

Vollstreckung von Freiheitsstrafen

§ 22 Vollstreckungsplan

(1) Aus dem Vollstreckungsplan ergeben sich für jeden Gerichtsbezirk die Vollzugsanstalten, die für die Vollstreckung von Jugendarrest, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sachlich und örtlich zuständig sind.

(2) Der Vollstreckungsplan regelt auch die sachliche Zuständigkeit zur Vollstreckung von Jugendarrest, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, die im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes verhängt worden sind.

(3) Vollzieht die Bundeswehr Strafarrest (Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz – EGWStG –) oder auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten oder Jugendarrest (Art. 5 Abs. 2 EGWStG), so gibt die Befehlshaberin oder der Befehlshaber im Wehrbereich durch die Rechtsberaterin oder den Rechtsberater die zuständige Vollzugseinrichtung der Bundeswehr an.

Von einem Vollstreckungersuchen (Art. 5 Abs. 2 EGWStG) ist regelmäßig abzusehen, wenn

1. die Soldatin oder der Soldat aus persönlichen Gründen oder wegen der der Verurteilung zugrunde liegenden Straftat für den Vollzug bei der Bundeswehr ungeeignet ist;
2. die Bildung einer höheren als einer sechsmonatigen Gesamtstrafe zu erwarten ist;
3. die Soldatin oder der Soldat vor dem voraussichtlichen Strafende aus dem Dienst bei der Bundeswehr ausscheidet;
4. gegen die Soldatin oder den Soldaten in anderer Sache Untersuchungshaft, Sicherungshaft nach § 453c StPO oder eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO angeordnet worden ist.

Im Fall des Satzes 2 Nr. 4 ist ein bereits eingeleiteter Strafvollzug in Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr in der Regel zu unterbrechen.

§ 23 Sachliche Vollzugszuständigkeit

(1) Soweit der Vollstreckungsplan die sachliche Zuständigkeit einer Vollzugsanstalt von der Vollzugsdauer abhängig macht, kommt es auf die Zeit an, welche die verurteilte Person vom Tage der bevorstehenden Aufnahme in die zuständige Vollzugsanstalt an im Strafvollzug zuzubringen hat. Ist eine nachträglich gebildete Gesamtstrafe zu vollstrecken, nachdem die Vollstreckung einer in sie einbezogenen Strafe bereits begonnen hat oder beendet ist, so ist der Strafrest maßgebend, der bei Beginn des Vollzuges der Gesamtstrafe verbleibt; von einer Verlegung ist abzusehen, wenn der verbleibende Strafrest die sachliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt nicht übersteigt. Für die sachliche Vollzugszuständigkeit bei Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen gilt § 43 Abs. 6.

(2) Soweit sich die sachliche Zuständigkeit einer Vollzugsanstalt nach dem Alter der verurteilten Person richtet, ist der Tag der bevorstehenden Aufnahme in die zuständige Vollzugsanstalt maßgebend.

(3) Die Vollzugsbehörde kann die Aufnahme nicht ablehnen, wenn die Vollzugsdauer oder das Alter, nach dem Tage

der Aufnahme berechnet, um nicht mehr als zwei Wochen vom Vollstreckungsplan abweicht.

§ 24 Örtliche Vollzugszuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt richtet sich nach dem Gerichtsbezirk, in dem die verurteilte Person wohnt, sich aufhält oder bei behördlicher Verwahrung sich zuletzt aufgehalten hat, bei Soldatinnen und Soldaten auch nach dem Gerichtsbezirk, in dem der Standort liegt. Ist die verurteilte Person behördlich verwahrt, so richtet sich die Zuständigkeit bei einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten nach dem Verwahrungsort. Wohnort ist der Ort, an dem die verurteilte Person den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat und an dem sie freiwillig unter Umständen verweilt, die darauf schließen lassen, dass das Verweilen von einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit ist. Aufenthaltsort ist der Ort, an dem die nicht in behördlicher Verwahrung befindliche verurteilte Person – auch nur für kurze Zeit, etwa bei der Festnahme – tatsächlich anwesend ist.

(2) Wird eine Strafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten in einer für den Aufenthaltsort zuständigen Vollzugsanstalt vollzogen, so ist die verurteilte Person in die für den Wohnort zuständige Vollzugsanstalt zu verlegen, wenn sie es binnen zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung bei der Vollzugsanstalt beantragt. Wird eine solche Strafe im Anschluss oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft vollzogen, so ist die verurteilte Person in die für den Wohnort zuständige Vollzugsanstalt zu verlegen, wenn sie dies binnen zwei Wochen nach entsprechender Kenntnisnahme bei der Vollzugsanstalt beantragt.

Die Vollzugsanstalt weist sie bei der Aufnahmeverhandlung oder bei entsprechender Kenntnisnahme auf diese Möglichkeit hin und gibt der Vollzugsanstalt des anderen Landes, in welche die verurteilte Person verlegt werden soll, zur Prüfung die die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt begründenden Umstände an und teilt mit, wie der Wohnort der verurteilten Person festgestellt wurde.

(3) Für eine verurteilte Person, die sich im Ausland aufhält und für die im räumlichen Geltungsbereich der Strafprozessordnung keine örtliche Vollzugszuständigkeit nach Abs. 1 besteht, richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt nach dem Sitz des Gerichts, das im ersten Rechtszug erkannt hat. Bei einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten kann die verurteilte Person auch in diejenige sachlich zuständige Vollzugsanstalt eingewiesen werden, die mit dem geringsten Aufwand an Überführungskosten zu erreichen ist.

(4) Ist der Vollzug – z. B. auf Grund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung oder durch Entweichen der verurteilten Person – unterbrochen worden, so wird er in der Vollzugsanstalt, in der sie sich vor der Unterbrechung befunden hat, fortgesetzt. In dieser Anstalt werden auch weitere Strafen vollzogen, wenn der Rest der Gesamtvollzugsdauer die sachliche Zuständigkeit dieser Anstalt nicht übersteigt. Befindet die verurteilte Person sich jedoch zum Vollzug einer weiteren Strafe bereits in einer anderen sachlich und örtlich zuständigen oder nach § 26 bestimmten Vollzugsanstalt in Strafhaft, so werden der Strafrest und weitere Strafen in dieser Anstalt vollzogen, wenn sie auch für den Rest der Gesamtvollzugsdauer zuständig ist; dies gilt sinngemäß, wenn die verurteilte Person nachträglich nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 in eine andere Vollzugsanstalt verlegt wird. Im Übrigen richtet sich die örtliche Zustän-

digkeit zum Vollzug weiterer Strafen nach den Abs. 1 bis 3.

Hatte sich die verurteilte Person vor der Unterbrechung in einer Anstalt des offenen Vollzuges oder des Erstvollzuges befunden, ist für den weiteren Vollzug die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges oder des Regelvollzuges maßgebend; dies gilt nicht für die in § 455 Abs. 4, § 455a StPO bezeichneten Fälle, für Fälle der Unterbrechung im Gnadenwege und soweit Anstalten des offenen Vollzuges oder des Erstvollzuges über geschlossene Abteilungen verfügen.

(5) Der Generalbundesanwalt weist vorbehaltlich besonderer Vereinbarung mit einer Landesjustizverwaltung die verurteilte Person in die zuständige Vollzugsanstalt des Landes ein, in dem diese zuletzt gewohnt oder sich aufgehalten hat.

§ 25 Strafvollstreckung bei jungen Verurteilten

Für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Verurteilten unter 24 Jahren gelten die Richtlinien zu § 114 JGG.

§ 26 Abweichen vom Vollstreckungsplan

(1) Vom Vollstreckungsplan darf von Amts wegen oder auf Antrag bezüglich der örtlichen oder der sachlichen Vollzugszuständigkeit aus den Gründen der § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, §§ 65, 85, 152 Abs. 2 Satz 2 StVollzG abgewichen werden.¹ Bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß §§ 63, 64 StGB, § 7 JGG gilt Satz 1, soweit die landesrechtlichen Vorschriften über den Maßregelvollzug nichts anderes bestimmen.

(2) Ein Abweichen erfolgt in den in Abs. 1 genannten Fällen vor Beginn des Vollzuges durch Einweisung und nach Beginn des Vollzuges durch Verlegung und bedarf der Zustimmung der höheren Vollzugsbehörde. Untersteht die Vollzugsanstalt, in die eingewiesen oder verlegt werden soll, einer anderen höheren Vollzugsbehörde des Landes, so muss auch diese zustimmen. Soll in die Vollzugsanstalt eines anderen Landes eingewiesen oder verlegt werden, so bedarf es einer Einigung der obersten Vollzugsbehörden beider Länder.

(3) Vollstreckt die Vollstreckungsbehörde eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB, § 7 JGG und soll die verurteilte Person in Abweichung vom Vollstreckungsplan in eine Einrichtung eines anderen Landes eingewiesen werden, so ist auf dem Dienstwege der obersten Justizbehörde zu berichten, damit diese die Entscheidung der zuständigen Behörden des anderen Landes herbeiführen kann.

§ 27 Ladung zum Strafantritt

(1) Ist die verurteilte Person auf freiem Fuß, so lädt die Vollstreckungsbehörde sie unmittelbar zum Strafantritt, es sei denn, dass die Strafe in der Vollzugsanstalt eines anderen Landes zu vollziehen ist und die Voraussetzungen der Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und zur Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999 (Anlage) nicht vorliegen.

¹ Soweit in einzelnen Ländern bereits Strafvollzugsgesetze in Kraft sind, sind die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(2) In der Ladung ist der verurteilten Person grundsätzlich eine Frist zu setzen, binnen der sie sich in der angegebenen Vollzugsanstalt einzufinden hat; die Frist wird in der Regel so bemessen, dass ihr mindestens eine Woche zum Ordnen ihrer Angelegenheiten bleibt. Zum sofortigen Strafantritt kann geladen werden, wenn die sofortige Vollstreckung geboten ist. In der Ladung wird sie darauf hingewiesen, dass sie mit Zwangsmaßnahmen zu rechnen habe, falls sie ihr nicht fristgemäß (Satz 1) oder nicht rechtzeitig (Satz 2) Folge leistet.

(3) Die verurteilte Person kann durch einfachen Brief geladen werden. Eine förmliche Zustellung der Ladung ist jedoch erforderlich, wenn sie zum sofortigen Strafantritt geladen wird, der Ladung im Interesse beschleunigter Vollstreckung besonderer Nachdruck gegeben werden soll, eine formlose Ladung nach den Umständen des Einzelfalles keinen Erfolg verspricht oder sie bereits vergeblich gewesen ist. Die Ladung zum sofortigen Strafantritt kann der verurteilten Person, insbesondere wenn sie an Amtsstelle anwesend ist, auch mündlich eröffnet werden.

(4) Wird eine Soldatin oder ein Soldat zum Strafantritt geladen, so übersendet die Vollstreckungsbehörde der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten gleichzeitig eine Abschrift der Ladung.

(5) Hat die verurteilte Person offenbar nicht die Mittel, um von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort aus der Ladung in die zuständige Vollzugsanstalt nachzukommen, so kann sie in eine näher gelegene Anstalt geladen werden; von dort ist sie der zuständigen Anstalt zuzuführen.

§ 28 Überführungsersuchen

(1) Ist die verurteilte Person nicht auf freiem Fuß, so veranlasst die Vollstreckungsbehörde, soweit erforderlich, ihre Überführung in die zuständige Vollzugsanstalt. Befindet sie sich in anderer Sache in Untersuchungshaft, so ist die Strafe möglichst in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken; in Fällen dieser Art kann vom Vollstreckungsplan abgewichen werden (§ 26), wenn hierdurch die schwebende Untersuchung erleichtert oder beschleunigt wird. Die Untersuchungshaft ist nicht zu unterbrechen, wenn Strafarrest zu vollstrecken ist.

In den Fällen, in denen um Vollstreckung durch Behörden der Bundeswehr ersucht werden kann (§ 22 Abs. 3), darf die Untersuchungshaft nur unterbrochen werden, wenn die Vollstreckung in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt.

(2) Im Falle des § 27 Abs. 5 ist zugleich mit der Ladung der verurteilten Person das Überführungsersuchen an die Anstalt zu senden, in die sie geladen ist.

§ 29 Einweisung durch das Aufnahmeersuchen

(1) Die Vollstreckungsbehörde weist die verurteilte Person durch ein Aufnahmeersuchen in die zuständige Vollzugsanstalt ein. Das Aufnahmeersuchen ist der Vollzugsanstalt in zwei Stücken zu übersenden; es muss ihr noch vor dem Eintreffen der verurteilten Person zugehen.

(2) Werden gleichzeitig mehrere Verurteilte eingewiesen, so ist für jede verurteilte Person ein besonderes Aufnahmeersuchen zu stellen.

(3) Ist der verurteilten Person der Beschluss über den Widerruf der Aussetzung der Strafe, des Strafrestes, der Unterbringung, des Straferlasses oder über die nach § 67c Abs. 2 StGB angeordnete Vollstreckung der Unterbringung

öffentlich zugestellt, so sind dem Aufnahmeersuchen zur Aushändigung an die verurteilte Person beizufügen

1. je eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der genannten Beschlüsse und
2. eine Belehrung über die Möglichkeit, die nachträgliche Anhörung (§ 33a StPO) oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen und gleichzeitig sofortige Beschwerde einzulegen (§§ 44, 45, 453 Abs. 2 Satz 3 StPO).

§ 30 Inhalt des Aufnahmeersuchens

(1) Das Aufnahmeersuchen muss – außer den Angaben zur verurteilten Person – enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der zu vollstreckenden Entscheidung (Angabe des Gerichts, des Tages der Entscheidung und des Aktenzeichens);
2. die Bezeichnung der Tat;
3. Art und Dauer der zu vollstreckenden Strafe;
4. den Zeitpunkt, von dem an die Strafzeit zu berechnen ist;
5. die Zeitdauer der anzurechnenden Untersuchungshaft oder sonstigen Freiheitsentziehung;
6. die etwa schon verbüßte Strafzeit;
7. den Zeitpunkt, bis zu dem sich die verurteilte Person zum Strafantritt zu stellen hat (§ 27 Abs. 2), oder die Angabe, dass sie aus behördlicher Verwahrung der Strafhaft zugeführt wird (§ 28);
8. Angaben über die Staatsangehörigkeit der verurteilten Person;
9. die Begründung für die Zuständigkeit der Vollzugsanstalt, wenn die Einweisung vom Vollstreckungsplan abweicht;
10. bei Soldatinnen und Soldaten die nächste disziplinarvorgesetzte Person und deren Anschrift;
11. einen Hinweis, falls eine Entscheidung über Halbstrafenentlassung von Amts wegen zu treffen ist (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB);
12. einen Hinweis, falls eine Festnahme der verurteilten Person im Ausland zum Zwecke ihrer Überstellung erfolgt ist.

(2) Außerdem nimmt die Vollstreckungsbehörde andere für den Vollzug besonders wichtige Angaben aus dem Inhalt der Sachakten in das Aufnahmeersuchen auf. Dies gilt insbesondere, wenn ihr Umstände bekannt sind, die auf Selbsttötungsgefahr, Fluchtverdacht, die Gefahr gewalttätigen Verhaltens gegen Bedienstete oder Mitgefangene hindeuten oder sonst für die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt bedeutsam sind. Ist die verurteilte Person im Strafverfahren oder vor Strafantritt auf ihren körperlichen oder geistigen Zustand untersucht worden, so muss das Aufnahmeersuchen einen Hinweis auf die Untersuchung enthalten, insbesondere wenn Gutachten nicht beigelegt werden (§ 31 Abs. 2).

§ 31 Anlagen zum Aufnahmeersuchen

(1) Dem Aufnahmeersuchen sind beizufügen:

1. eine vollständige Abschrift der in § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Entscheidungen mit Ausnahme solcher Teile, die geheimhaltungsbedürftig sind; falls die Abschrift der vollständigen Entscheidung zur Zeit

des Aufnahmeersuchens noch nicht vorliegt, ist sie unverzüglich nachzusenden;

2. ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, der möglichst nicht älter als sechs Monate ist.

(2) Enthalten die Strafakten oder das Vollstreckungsheft ein Gutachten über den körperlichen oder geistigen Zustand der verurteilten Person, so soll die Vollstreckungsbehörde eine Abschrift des Gutachtens übersenden, sofern dieses für den Vollzug von Bedeutung sein kann.

§ 32 (aufgehoben)

§ 33 Vorführungs- und Haftbefehl

(1) Die Vollstreckungsbehörde erlässt einen Vorführungs- oder Haftbefehl (vgl. § 457 Abs. 2 Satz 1 StPO), wenn die verurteilte Person sich auf die an sie ergangene Ladung (§ 27 Abs. 3) ohne ausreichende Entschuldigung nicht

1. binnen einer ihr gesetzten Frist (§ 27 Abs. 2 Satz 1) oder
2. im Falle einer Ladung zum sofortigen Strafantritt (§ 27 Abs. 2 Satz 2) spätestens am Tage nach deren Zustellung zum Strafantritt gestellt hat.

(2) Dasselbe gilt, wenn

1. der Verdacht begründet ist, die verurteilte Person werde sich der Strafvollstreckung zu entziehen suchen,
2. die verurteilte Person sich nach mündlicher Eröffnung der Ladung (§ 27 Abs. 3 Satz 3) nicht zum sofortigen Strafantritt bereit zeigt oder
3. die verurteilte Person aus dem Strafvollzug entwichen ist oder sich sonst dem Vollzug entzieht (§ 457 Abs. 2 StPO).

(3) Zur Beschleunigung der Strafvollstreckung kann ein Vorführungs- oder Haftbefehl bereits bei der Ladung für den Fall ergehen, dass die verurteilte Person sich nicht fristgemäß oder nicht rechtzeitig stellt. Er darf erst vollzogen werden, wenn

1. der Zugang der Ladung nachgewiesen ist und die Vollstreckungsbehörde durch Anfrage bei der Vollzugsanstalt festgestellt hat, dass die verurteilte Person sich nicht bis zu dem in der Ladung bezeichneten Zeitpunkt gestellt hat, oder
2. die Ladung nicht ausführbar und der Verdacht begründet ist, die verurteilte Person werde sich der Vollstreckung zu entziehen suchen.

(4) Der Vorführungs- oder Haftbefehl muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der verurteilten Person;
2. die Angabe der zu vollstreckenden Entscheidung;
3. Art und Dauer der zu vollstreckenden Strafe;
4. den Grund der Vorführung oder Verhaftung;
5. das Ersuchen um Vorführung oder Verhaftung;
6. die Angabe der Vollzugsanstalt, in welche die verurteilte Person eingeliefert werden soll;
7. bei Ersatzfreiheitsstrafen die Angabe des Geldbetrages, bei dessen nachgewiesener Zahlung die Vorführung oder Verhaftung unterbleibt.

(5) Um die Vollziehung von Vorführungs- und Haftbefehlen können die Polizeidienststellen des Landes ersucht werden, bei Soldatinnen und Soldaten auch die Feldjägerheiten. Soll die Polizeidienststelle eines anderen Landes ersucht werden, so ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu verfahren.

(6) Der Vorführungs- oder Haftbefehl ist der verurteilten Person, wenn möglich bei der Ergreifung, bekannt zu geben.

§ 34 Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafvollstreckung

(1) Ist die verurteilte Person flüchtig oder hält sie sich verborgen, so kann die Vollstreckungsbehörde zur Strafvollstreckung die Ausschreibung zur Festnahme veranlassen (§ 457 Abs. 1 und 3, § 131 StPO).

(2) Art und Umfang von Fahndungsmaßnahmen sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der verhängten Strafe stehen. Ausschreibungen sind, wenn die Voraussetzungen eines Vollstreckungshaftbefehls vorliegen, nur zum Zwecke der Festnahme zulässig. Liegen die Voraussetzungen eines Vollstreckungshaftbefehls nicht vor, kann zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden (§ 457 Abs. 1 und 3, § 131a StPO).

(3) Ist die verurteilte Person in den kriminalpolizeilichen Fahndungshilfsmitteln ausgeschrieben und fällt der Fahndungsgrund weg, so veranlasst die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die Löschung; ein Ausschreibungsersuchen, dem noch nicht entsprochen worden ist, nimmt sie zurück.

§ 35 Anzeige vom Strafantritt und andere Mitteilungen an die Vollstreckungsbehörde

(1) Die Vollstreckungsbehörde erhält von der Vollzugsanstalt eine Mitteilung,

1. wenn die im Aufnahmeersuchen angegebene Frist abgelaufen ist, ohne dass die verurteilte Person die Strafe angetreten hat;
2. wenn die verurteilte Person die Strafe einen Monat nach Ablauf der im Aufnahmeersuchen angegebenen Frist noch nicht angetreten hat. Ist der verurteilten Person durch die Vollstreckungsbehörde ein Vollstreckungsaufschub gewährt worden, beginnt die Frist mit Ablauf des Aufschubes. Das Aufnahmeersuchen wird spätestens vier Monate nach Ablauf der Frist der Vollstreckungsbehörde zurückgesandt;
3. wenn eine verurteilte Person vorläufig aufgenommen worden ist, durch Anforderung eines Aufnahmeersuchens;
4. wenn eine verurteilte Person endgültig aufgenommen worden ist, durch Rücksendung des mit den erforderlichen Ergänzungen, insbesondere der Strafzeitberechnung, versehenen zweiten Stückes des Aufnahmeersuchens und durch Übersendung einer Bescheinigung über die Aushändigung der in § 29 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Schriftstücke;
5. wenn die verurteilte Person in eine andere Vollzugsanstalt verlegt worden ist, und zwar unter Angabe der Gründe, sofern diese der Vollstreckungsbehörde offenbar noch nicht bekannt sind;
6. sobald sich Umstände ergeben, welche die Strafzeitberechnung beeinflussen;
7. wenn die verurteilte Person mehrere Strafen in derselben Vollzugsanstalt zu verbüßen hat;
8. wenn die vorläufig aufgenommene verurteilte Person entlassen worden ist, weil die endgültige Aufnahme unterblieben ist;
9. sobald die verurteilte Person ohne Unterbrechung der Strafe wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung

in eine Anstalt verbracht worden ist, die nicht dem Vollzug dient;

10. sobald der Strafvollzug beendet ist;

11. wenn der Strafvollstreckung eine Überstellung der verurteilten Person aus dem Ausland voraus ging.

(2) Wird eine Freiheitsstrafe in Unterbrechung einer in anderer Sache verhängten Untersuchungshaft vollstreckt, so übersendet die Vollzugsanstalt dem Gericht, das die Untersuchungshaft verhängt hat, sowie der Staatsanwaltschaft, in deren Verfahren sie angeordnet wurde, die Strafzeitberechnung.

§ 36 Überwachungspflicht der Vollstreckungsbehörde

(1) Die Vollstreckungsbehörde wacht darüber, dass Art und Dauer der Straftat der zu vollstreckenden Entscheidung entsprechen. Sie ist an erster Stelle für die richtige Berechnung der Strafzeit verantwortlich; ihr obliegt es daher, die ihr von der Vollzugsanstalt übersandte Berechnung (§ 35 Abs. 1 Nr. 4) sorgfältig nachzuprüfen und dafür zu sorgen, dass die beiden Stücke des Aufnahmeersuchens ständig übereinstimmen.

(2) Hat die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen zu prüfen, ob die Aussetzung des Restes einer oder mehrerer Strafen in Betracht kommt (§ 57 Abs. 1, 2 Nr. 1, § 57a Abs. 1 StGB, § 454b Abs. 3 StPO), wacht sie ferner darüber, dass sich die Vollzugsanstalt rechtzeitig vor Ablauf der Mindestverbüßungszeit gegenüber der Vollstreckungsbehörde oder, wenn die Vollstreckung von einer ersuchten Staatsanwaltschaft betrieben wird, dieser gegenüber zur Aussetzung des Strafrestes äußert. Die ersuchte Staatsanwaltschaft leitet die Äußerung der Vollzugsanstalt – gegebenenfalls mit den Akten – unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu. Diese oder die ersuchte Staatsanwaltschaft holt, falls erforderlich, eine Stellungnahme der Gerichtshilfe ein (§ 463d StPO). Die Vollstreckungsbehörde gibt die Akten mit einem Vermerk darüber, wann die Hälfte oder zwei Drittel der Strafe oder bei lebenslanger Freiheitsstrafe 15 Jahre verbüßt sein werden, an die Strafverfolgungsbehörde weiter. Die Vollstreckungsbehörde achtet darauf, dass die Akten dem Gericht so rechtzeitig vorgelegt werden können, dass bei Bewilligung der Strafaussetzung die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung der verurteilten Person durchgeführt werden können.

(3) Ist im Anschluss an die Freiheitsstrafe eine zugleich angeordnete Unterbringung zu vollstrecken, so ist § 44 Abs. 1 Satz 2 zu beachten.

§ 37 Allgemeine Regeln für die Strafzeitberechnung

(1) Die Strafzeit ist für jede selbstständige Strafe getrennt zu berechnen, auch wenn in derselben Sache auf mehrere Freiheitsstrafen erkannt worden ist. Bei jeder Strafzeitberechnung ist darauf zu achten, dass sie nicht zu einer Verlängerung der nach § 39 StGB ausgesprochenen Strafe führt. Zur Berechnung der Strafzeit gehört bei zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als zwei Monaten und bei lebenslangen Freiheitsstrafen auch die Errechnung des Zeitpunktes, zu dem die Vollstreckung des Strafrestes nach § 57 Abs. 1, 2 Nr. 1, § 57a Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

(2) Hat die verurteilte Person nicht mehr als eine Woche im Strafvollzug zuzubringen, so wird die Strafe dem Tage und der Stunde nach berechnet; die für die Berechnung maß-

gebenden Umstände, die im Laufe einer Stunde eintreten, gelten als zu Beginn der Stunde eingetreten.

Bei längerer Vollzugsdauer wird die Strafe nur nach Tagen berechnet; Umstände, die im Laufe eines Tages eintreten, gelten als zu Beginn des Tages eingetreten. Die im Laufe einer Stunde (Satz 1) oder eines Tages (Satz 2) eingetretenen Umstände gelten jedoch als am Ende der Stunde oder des Tages eingetreten, wenn dies für die verurteilte Person günstiger ist. Ist die genaue Feststellung des Tages oder der Stunde nicht möglich, so wird der Tag oder die Stunde zugrunde gelegt, die der Wirklichkeit mutmaßlich am nächsten kommen. Ist der Lauf der Strafzeit aus irgendeinem Grunde unterbrochen worden, so ist für die Anwendung von Satz 1 oder 2 nicht der Strafrest, sondern die Zeit maßgebend, welche die verurteilte Person insgesamt im Strafvollzug zuzubringen hat.

(3) Ist eine Strafe an Soldatinnen oder Soldaten durch eine Behörde der Bundeswehr zu vollziehen (Art. 5 EGWStG), so wird die Strafe auch dann nur nach Tagen berechnet, wenn die verurteilte Person nicht mehr als eine Woche im Vollzug zuzubringen hat (§ 5 Abs. 1 BwVollzO).

(4) Der Tag ist zu 24 Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr sind nach der Kalenderzeit zu berechnen. Demgemäß ist bei der Berechnung nach Monaten oder Jahren bis zu dem Tag zu rechnen, der durch seine Zahl dem Anfangstag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem maßgebenden Monat, so tritt an seine Stelle dessen letzter Tag.

(5) Treffen mehrere Zeiteinheiten zusammen, so geht bei Vorwärtsrechnung die größere Zeiteinheit der kleineren, bei Rückwärtsrechnung die kleinere der größeren vor.

§ 38 Strafbeginn

Als Beginn der Strafzeit ist anzusetzen:

1. bei einer verurteilten Person, die sich selbst stellt, der Zeitpunkt, in dem sie in einer Anstalt in amtliche Verwahrung genommen wird;
2. bei einer verurteilten Person, die auf Grund eines nach § 457 StPO erlassenen Vorführungs- oder Haftbefehls oder eines nach § 453c StPO ergangenen Sicherungshaftbefehls festgenommen und sodann eingeliefert worden ist, der Zeitpunkt der Festnahme; ist die verurteilte Person im Ausland festgenommen worden, so beginnt die Strafzeit mit ihrer Übernahme durch deutsche Beamtinnen oder Beamte;
3. bei einer verurteilten Person, die sich im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft in Untersuchungshaft befindet, dieser Zeitpunkt; ist das Rechtsmittel, das eine in Untersuchungshaft befindliche angeklagte Person verspätet eingelegt hat, als unzulässig verworfen worden, so beginnt die Strafzeit mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist;
4. bei einer verurteilten Person, die eine Strafe in Unterbrechung einer in anderer Sache verhängten Untersuchungshaft verbüßt, der Zeitpunkt, in dem das Aufnahme- oder Überführungsersuchen bei der Untersuchungshaftanstalt eingegangen ist; wird die verurteilte Person zur Verbüßung der Strafe von der Untersuchungshaftanstalt in eine andere Anstalt verbracht, so teilt die Untersuchungshaftanstalt den Zeitpunkt des Eingangs des Überführungsersuchens der Vollzugsanstalt mit.

§ 39 Anrechnung von Untersuchungshaft, einer anderen Freiheitsentziehung oder von Geldstrafe

(1) Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung (Abs. 3), welche die verurteilte Person aus Anlass einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, erlitten hat, ist kraft Gesetzes (§ 51 Abs. 1 Satz 1 StGB, § 52a JGG) auf eine zeitige Freiheitsstrafe und auf eine Geldstrafe anzurechnen, und zwar, wenn neben einer Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe erkannt worden ist, zunächst auf die Freiheitsstrafe. Satz 1 gilt nicht, soweit sich aus dem erkennenden Teil der Entscheidung etwas anderes ergibt. Bei der Vollstreckung von Jugendarrest ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung nach Abs. 3 nur zu berücksichtigen, wenn und soweit das Gericht sie angerechnet hat (§ 52 JGG).

(2) Die Anrechnung nach Abs. 1 erstreckt sich vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung auf die Untersuchungshaft und die in Abs. 1 Satz 1 genannte andere Freiheitsentziehung, welche die verurteilte Person bis zu dem Tage erlitten hat, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Hat sich die verurteilte Person an dem Tage, an dem die Rechtskraft eingetreten ist, in Untersuchungshaft befunden oder hat sie an diesem Tage eine andere in Abs. 1 Satz 1 genannte Freiheitsentziehung erlitten, so wird dieser Tag nur angerechnet, wenn er nicht bereits unverkürzt als Straftat zählt (§ 37 Abs. 2).

(3) Zu der nach Abs. 1 anzurechnenden anderen Freiheitsentziehung gehören vor allem:

1. die Haft, welche die verurteilte Person auf Grund vorläufiger Festnahme durch eine Amtsperson erlitten hat;
2. die Auslieferungshaft und die vorläufige Auslieferungshaft, welche die verurteilte Person aus Anlass einer Tat erlitten hat, die Gegenstand des Verfahrens gewesen ist;
3. die Unterbringung nach den §§ 81, 126a StPO und nach § 7 Abs. 2, § 73 Abs. 1 JGG;
4. der Disziplinararrest nach der Wehrdisziplinarordnung, soweit er wegen der Tat oder gleichzeitig auch wegen einer anderen Pflichtverletzung vollstreckt worden ist.

(4) Untersuchungshaft sowie eine andere anzurechnende Freiheitsentziehung werden vom errechneten Ende der Strafzeit nach vollen Tagen rückwärts abgerechnet. Wenn sich im Rahmen einer Vergleichsberechnung eine für die verurteilte Person günstigere Strafzeit ergibt, ist im Hinblick auf § 37 Abs. 1 Satz 2 diese für die Vollstreckung maßgeblich. Bei an zwei aufeinander folgenden Tagen ununterbrochen vollzogener Freiheitsentziehung ist nur ein Tag anzurechnen, wenn sich den Vollstreckungsunterlagen nachvollziehbar entnehmen lässt, dass zusammen nicht mehr als 24 Stunden verbüßt worden sind.

(5) Für die Anrechnung von Geldstrafe gilt Abs. 1 sinngemäß. Bei der Anrechnung von Geldstrafe oder auf Geldstrafe entspricht ein Tag Freiheitsentziehung einem Tagessatz (§ 51 Abs. 4 Satz 1 StGB). Ist eine ausländische Strafe oder Freiheitsentziehung anzurechnen, so führt die Vollstreckungsbehörde eine Entscheidung des Gerichts über den Maßstab der Anrechnung herbei (§ 51 Abs. 4 Satz 2 StGB).

§ 39a Anrechnung einer nach Rechtskraft des Urteils im Ausland erlittenen Freiheitsentziehung

(1) Im Ausland erlittene Freiheitsentziehung, welche die verurteilte Person in einem Auslieferungsverfahren zum Zwecke der Strafvollstreckung erlitten hat, ist nach § 450a Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 StPO anzurechnen.

(2) Erscheint eine Anrechnung ganz oder teilweise im Hinblick auf das Verhalten der verurteilten Person nach dem Erlass des Urteils, in dem die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmalig geprüft werden konnten, nicht gerechtfertigt, so wirkt die Vollstreckungsbehörde auf eine Prüfung hin, ob ein Antrag nach § 450a Abs. 3 Satz 1 StPO gestellt werden soll.

§ 40 Berechnung des Strafrestes

(1) Ist der Strafvollzug unterbrochen worden, so wird der Strafrest nach Tagen und bei einer Vollzugsdauer von insgesamt nicht mehr als einer Woche auch nach Stunden berechnet. § 37 Abs. 1 Satz 2 gilt dabei entsprechend. Ist eine Strafe an Soldatinnen und Soldaten durch Behörden der Bundeswehr zu vollziehen, so wird der Strafrest nur nach Tagen berechnet (§ 5 Abs. 2 BwVollzO).

(2) Als Zeitpunkt, von dem an der Strafvollzug fortgesetzt wird, gilt bei einer verurteilten Person, die aus dem Strafvollzug entwichen ist, der Zeitpunkt, in dem sie zwecks weiteren Strafvollzugs polizeilich festgenommen worden ist oder sich in einer Anstalt zur weiteren Strafverbüßung gestellt hat.

Bei Soldatinnen und Soldaten steht die Festnahme durch eine Feldjägerin oder einen Feldjäger der polizeilichen Festnahme gleich.

§ 41 Berechnung der Strafzeit bei Gesamtstrafen und bei anderweitiger Verurteilung

(1) Ist eine nach § 55 StGB oder § 460 StPO nachträglich gebildete Gesamtstrafe zu vollstrecken, nachdem der Vollzug einer in sie einbezogenen Strafe bereits begonnen hat oder beendet ist, so ist die Strafzeit so zu berechnen, als ob von vornherein die Gesamtstrafe zu vollstrecken gewesen wäre. Dies gilt entsprechend für eine rechtskräftig erkannte Strafe, die in einem späteren Verfahren, insbesondere in einem Wiederaufnahmeverfahren, durch eine andere Strafe ersetzt worden ist, sowie – vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung – für eine wegen derselben Tat im Ausland verhängte Strafe, soweit diese Strafen vollstreckt oder durch Anrechnung erledigt sind (§ 51 Abs. 2, 3 StGB).

(2) Eine nachträgliche Entscheidung über eine Gesamtstrafe (§ 460 StPO) wird schon vor ihrer Rechtskraft der Strafzeitberechnung vorläufig zugrunde gelegt, wenn sie dem Antrag der Staatsanwaltschaft entspricht oder diese von einer sofortigen Beschwerde absieht. Dies gilt auch dann, wenn das Strafende vor der Rechtskraft dieses Beschlusses eintritt.

§ 42 Gerichtliche Entscheidung über die Strafzeitberechnung

Bestehen Zweifel über die Strafzeitberechnung, so führt die Vollstreckungsbehörde eine Entscheidung des Gerichts nach § 458 Abs. 1 StPO herbei.

§ 43 Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen

(1) Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen, aus denen keine Gesamtstrafe gebildet werden kann, sind grundsätzlich unmittelbar nacheinander zu vollstrecken (§ 454b Abs. 1 StPO).

(2) Die Reihenfolge der Vollstreckung bestimmt sich wie folgt:

1. Beim Zusammentreffen mehrerer Freiheitsstrafen werden kürzere Freiheitsstrafen vor den längeren und gleich lange in der Reihenfolge, in der die Rechtskraft eingetreten ist, vollstreckt. Vorab werden Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Monaten und nach diesen Strafreste vollstreckt, deren Vollstreckung bereits nach § 57 StGB oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt war.
2. Ersatzfreiheitsstrafen werden nach Freiheitsstrafen vollstreckt; für die Vollstreckung mehrerer Ersatzfreiheitsstrafen gilt Nr. 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Hat die Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe bereits begonnen, wird sie, unbeschadet des § 454b StPO, fortgesetzt.

(4) Aus wichtigem Grunde kann die Vollstreckungsbehörde eine von Abs. 2 und 3 abweichende Reihenfolge der Vollstreckung bestimmen.

(5) Sind für die Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen verschiedene Vollstreckungsbehörden zuständig, treten sie, soweit erforderlich, unverzüglich miteinander in Verbindung und sorgen dafür, dass bei der Vollzugsanstalt möglichst umgehend Überhaft für die weiteren Strafen vermerkt wird.

(6) Sind mehrere Freiheitsstrafen zu vollstrecken, die ihrer Art nach in derselben Vollzugsanstalt vollzogen werden können, so richtet sich die sachliche Vollzugszuständigkeit nach der Gesamtvollzugsdauer. Tritt nachträglich eine Anschlussstrafe hinzu, so gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(7) Sind bei der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen verschiedene Vollstreckungsbehörden beteiligt und können sie sich über die Reihenfolge der Vollstreckung nicht einigen, so entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft, welche der Vollstreckungsbehörde übergeordnet ist, die für die längste Strafe oder bei gleicher Dauer die für die zuerst rechtskräftig gewordene Strafe zuständig ist. Ist eine Generalstaatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde beteiligt, so entscheidet sie. Sind mehrere Generalstaatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden beteiligt, so gilt Satz 1 entsprechend. Ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Vollstreckungsbehörde beteiligt, so ist seine Entscheidung maßgebend.

§ 44 Zusammentreffen von Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung

(1) Sicherungsverwahrung wird erst vollstreckt, wenn die Freiheitsstrafe verbüßt oder erlassen oder ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt ist. Vor dem Ende der Vollstreckung der Freiheitsstrafe veranlasst die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig die Prüfung, ob der Zweck der Sicherungsverwahrung die Unterbringung noch erfordert (§ 67c Abs. 1 StGB).

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine in einem anderen Verfahren erkannte Freiheitsstrafe mit Sicherungsverwahrung zusammentrifft.

(3) Befindet sich die verurteilte Person in anderer Sache in Sicherungsverwahrung, so kann die Vollstreckung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen zurückgestellt werden, sofern sich ein solcher Aufschub mit den Interessen der Strafrechtspflege verträgt und die Unterbrechung der Sicherungsverwahrung deren Erfolg gefährden würde.

Eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die eine verurteilte Person in Unterbrechung der Sicherungsverwahrung oder im Anschluss daran zu verbüßen hat, kann nach den für sie geltenden Vollzugsbestimmungen in der Anstalt vollstreckt werden, in der die Sicherungsverwahrung vollzogen wird.

(4) Sind bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und bei der Sicherungsverwahrung mehrere Vollstreckungsbehörden beteiligt, so gilt § 43 Abs. 7 entsprechend. Ist neben der Sicherungsverwahrung nur eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so richtet sich die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft nach der für die Freiheitsstrafe zuständigen Vollstreckungsbehörde.

§ 44a Zusammentreffen von Freiheitsstrafe mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aus demselben Verfahren²

(1) Ist neben einer Freiheitsstrafe eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu vollstrecken, auf die in demselben Verfahren erkannt wurde, so wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, sofern nicht das Gericht für die gesamte Strafe oder einen Teil etwas anderes bestimmt (§ 67 Abs. 1 bis 3, 5 Satz 2 StGB). Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, ist die Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe anzurechnen, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind.

(2) Wird die Strafe ganz oder zum Teil vor der Unterbringung vollstreckt, so gilt § 44 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung und der Strafe vor, so führt die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung des Gerichts auch darüber herbei, ob die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist (§ 67 Abs. 3 StGB).

§ 44b Zusammentreffen von Freiheitsstrafe mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aus verschiedenen Verfahren

(1) Ist neben einer Freiheitsstrafe eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu vollstrecken, auf die in einem anderen Verfahren erkannt wurde, wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, es sei denn, dass der Zweck der Maßregel durch den vorherigen Vollzug der Strafe oder eines Teils leichter erreicht wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Vollzug der Maßregel auf die Strafe nicht angerechnet wird.

(2) Die Vollstreckungsbehörde bestimmt, in welcher Reihenfolge die Freiheitsstrafe und die Maßregel zu vollstrecken sind. § 44 Abs. 4 gilt sinngemäß.

² Ist die Unterbringung vor dem 1. Mai 1986 angeordnet worden, so ist Art. 316 EGStGB zu beachten.

§ 45 Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollzugsuntauglichkeit. Voraussetzungen

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von Amts wegen unterbrechen, wenn auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Arztes anzunehmen ist, dass die in § 455 Abs. 4 Satz 1 StPO genannten Voraussetzungen vorliegen; es sei denn, überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, stehen einer Unterbrechung entgegen.

(2) Ist der Zeitpunkt abzusehen, zu dem die verurteilte Person voraussichtlich wieder vollzugstauglich wird, so ist eine Unterbrechung zulässig, wenn die verurteilte Person sonst einen unverhältnismäßig großen Teil der Strafzeit außerhalb der Vollzugsanstalt zubringen würde (vgl. § 461 StPO).

(3) Wird Strafverurteilung oder eine Freiheitsstrafe durch Behörden der Bundeswehr vollzogen, ist die Vollstreckung unter den Voraussetzungen des Art. 6 EGWStG zu unterbrechen.

(4) Wird an einer verurteilten Person eine Freiheitsstrafe vor einer Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB vollzogen und wird sie für die Vollstreckung der Strafe durch eine Erkrankung, die während eines Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63 und 64 StGB behandelt werden kann, überhaupt oder doch auf absehbare Zeit nicht wieder vollzugstauglich, so führt die Vollstreckungsbehörde eine gerichtliche Entscheidung nach § 67 Abs. 3 StGB herbei.

§ 46 Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollzugsuntauglichkeit. Verfahren

(1) Die Anordnung der Unterbrechung wird der Vollzugsbehörde mitgeteilt; sie wird auch der verurteilten Person unverzüglich bekannt gegeben, sofern sie zur Entgegennahme in der Lage ist.

(2) Soll die Vollstreckung nach § 455 Abs. 4 Satz 1 StPO unterbrochen werden, so teilt die Vollstreckungsbehörde, wenn die verurteilte Person

1. gemeingefährlich geisteskrank ist, einer Behörde, die für den Antrag auf ihre Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer entsprechenden Einrichtung zuständig ist, oder
2. mit der Unterbrechung hilfsbedürftig, insbesondere anstaltspflegebedürftig wird, der Fürsorgebehörde, bei Soldatinnen oder Soldaten der nächsten disziplinarvorgesetzten Person, möglichst frühzeitig den Zeitpunkt der bevorstehenden Unterbrechung mit und erklärt dabei, dass der Justizfiskus nach der Unterbrechung entstehende Kosten der Unterbringung und Behandlung der verurteilten Person nicht trägt. Die Unterbrechung der Vollstreckung soll in diesen Fällen nicht vor Ablauf von drei Tagen, vom Zeitpunkt dieser Benachrichtigung an gerechnet, angeordnet werden.

(3) Hat die Vollzugsbehörde die verurteilte Person bereits vor der Unterbrechung in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung verbracht, die nicht dem Vollzug dient, so verständigt die Vollstreckungsbehörde diese Anstalt von der Strafunterbrechung. Diese Mitteilung soll zugestellt werden; mit ihrem Zugang bei der Anstalt wird die Unterbrechung wirksam. In der Mitteilung weist die Vollstreckungsbehörde darauf hin, dass der Justizfiskus von ihrem Zugang an für die Kosten der Unterbringung und Behandlung der verurteilten Person nicht mehr aufkommt; dieser Hinweis

entfällt, wenn die Strafe von einer Behörde der Bundeswehr vollzogen wird. Bei Soldatinnen und Soldaten verständigt die Vollstreckungsbehörde außerdem die nächste disziplinarvorgesetzte Person von der Strafunterbrechung.

(4) Ist eine Soldatin oder ein Soldat bereits vor der Unterbrechung in eine Krankenanstalt außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung zu verbringen, so wird sie oder er nach Möglichkeit in eine Krankenanstalt der Bundeswehr verbracht.

(5) Ist die Strafvollstreckung unterbrochen worden, so müssen die Vollstreckungsbehörde und die Vollzugsbehörde alle Maßnahmen vermeiden, die im Widerspruch zu der angeordneten Unterbrechung darauf hinauslaufen, dass die Verfügung über die verurteilte Person aufrecht erhalten wird. Die Pflicht der Vollstreckungsbehörde, dafür zu sorgen, dass nach Wiedereintritt der Vollzugstauglichkeit der Strafvollzug fortgesetzt wird, bleibt unberührt.

(6) Wenn die verurteilte Person Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde erhebt, legt diese die Akten unverzüglich dem Gericht vor (§ 458 Abs. 2 StPO). Im Übrigen gelten § 458 Abs. 3 und § 462 Abs. 3 StPO.

§ 46a Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung aus Gründen der Vollzugsorganisation

(1) Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aus Gründen der Vollzugsorganisation aufzuschieben oder zu unterbrechen (§ 455a Abs. 1 StPO), holt sie zuvor – notfalls fernschriftlich oder fernmündlich – die Zustimmung der für sie zuständigen obersten Justizbehörden ein. Dies gilt nicht, wenn – bei Katastrophen oder sonstigen Eilfällen – die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; in diesen Fällen berichtet sie jedoch unverzüglich der obersten Justizbehörde über die getroffenen Maßnahmen.

(2) Hat die Anstaltsleitung gemäß § 455a Abs. 2 StPO die Vollstreckung vorläufig unterbrochen, unterrichtet sie unverzüglich – notfalls fernschriftlich oder fernmündlich – die Vollstreckungsbehörde und die oberste Justizbehörde über die getroffenen Maßnahmen. Die Vollstreckungsbehörde entscheidet unverzüglich über die Fortdauer der Unterbrechung oder die Fortsetzung der Vollstreckung; Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 47 Mitteilungen der Vollstreckungsbehörde an die Bundeswehr

(1) Ist die verurteilte Person Soldatin oder Soldat, so teilt die Vollstreckungsbehörde der nächsten disziplinarvorgesetzten Person alsbald mit:

1. das Strafende nach jeder Strafzeitberechnung;
2. die Vollzugsanstalt, in der die Strafe jeweils vollzogen wird.

Die Mitteilung nach Nr. 2 unterbleibt, wenn die Verlegung nur für kurze Zeit erfolgt oder die Strafe von einer Behörde der Bundeswehr vollzogen wird.

(2) Entweicht die Soldatin oder der Soldat aus dem Vollzug, so wird die nächste disziplinarvorgesetzte Person unverzüglich verständigt, sofern nicht die Strafe von einer Behörde der Bundeswehr vollzogen wird.

Abschnitt 3

Vollstreckung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen

§ 48 Geldstrafen

(1) Die Vollstreckung von Geldstrafen, die nicht schon nach § 39 Abs. 1 als vollstreckt anzusehen sind, richtet sich nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO).

(2) Ist gegen eine verurteilte Person in verschiedenen Verfahren auf Geldstrafen oder auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe erkannt, so prüft die Vollstreckungsbehörde zunächst, ob nachträglich eine Gesamtstrafe zu bilden ist (§ 460 StPO). Bejaht sie dies, so führt sie die Entscheidung des Gerichts herbei. Ist nur auf Geldstrafen erkannt, so kann sie schon vor der gerichtlichen Entscheidung die Vollstreckung einer der verhängten Geldstrafen betreiben.

(3) Bei der Geldstrafenvollstreckung gegen eine Person, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, sind die Vollstreckungsverbote der Insolvenzordnung zu beachten. Ein Aufschub der Beitreibung der Geldstrafe bis zum Abschluss des Restschuldbefreiungsverfahrens ist mit dem Strafzweck grundsätzlich nicht vereinbar. Während des Insolvenzverfahrens kann die Vollstreckung in der Regel nach § 459c Abs. 2 StPO unterbleiben.

§ 49 Ersatzfreiheitsstrafen

(1) Eine Ersatzfreiheitsstrafe wird vollstreckt, wenn und soweit die Geldstrafe nicht entrichtet oder beigetrieben worden ist oder die Vollstreckung nach § 459c Abs. 2 StPO unterblieben ist (§ 459e Abs. 1 und 2 StPO). Die Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht vollstreckt, wenn und soweit die Vollstreckung der Geldstrafe nach § 459d StPO unterbleibt (§ 459e Abs. 4 StPO) oder freie Arbeit im Sinne des Art. 293 EGVStGB geleistet wird.

(2) Kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für die verurteilte Person eine unbillige Härte bedeuten, so prüft – gegebenenfalls nach Einschaltung der Gerichtshilfe (§ 463d StPO) – die Vollstreckungsbehörde, ob beim Gericht eine Anordnung nach § 459f StPO anzuregen ist. Ist eine solche Anordnung ergangen und treten neue Gesichtspunkte hervor, die es angezeigt erscheinen lassen, die Vollstreckung der Geldstrafe fortzusetzen, bessern sich insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der verurteilten Person, so kann die Beitreibung der Geldstrafe bis zum Ablauf der Verjährungsfrist erneut versucht werden, ohne dass es des Widerrufs der nach § 459f StPO ergangenen Anordnung bedarf.

(3) Sind mehrere Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken, so gilt § 48 Abs. 2 Sätze 1 und 2. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen ist in der Regel bis zur Entscheidung des Gerichts über die Bildung einer Gesamtstrafe zurückzustellen.

§ 50 Vollstreckungsverfahren

(1) Für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung einer nach § 49 Abs. 1 zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafe Bruchteile von Tagen, so bleiben sie außer Betracht (§ 459e Abs. 3 StPO). Für den entsprechenden Rest der Geldstrafe bleibt die verurteilte Person vermögensrechtlich haftbar.

§ 51 Ladung zum Strafantritt. Aufnahmeersuchen

(1) In der Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 27) und in dem Aufnahmeersuchen (§ 30) ist anzugeben,

welchen Betrag die verurteilte Person zu zahlen hat, um die Vollstreckung abzuwenden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann abweichend von § 29 der Vollzugsanstalt das Aufnahmeersuchen mit den Anlagen auch nach Strafantritt übersenden; dies gilt nicht, wenn ihr Umstände im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 bekannt sind.

Von der Übersendung der Anlagen kann bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe von weniger als 30 Tagen abgesehen werden.

(3) Enthält das Aufnahmeersuchen keine Angaben nach § 30 Abs. 2 und sind ihm Anlagen der in § 31 bezeichneten Art nicht beigefügt, so gilt es als zurückgenommen, wenn die verurteilte Person die Ersatzfreiheitsstrafe einen Monat nach Ablauf der im Aufnahmeersuchen angegebenen Frist noch nicht angetreten hat; eine Mitteilung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 entfällt.

(4) Zahlt die verurteilte Person nachträglich den rückständigen Betrag, so werden das Aufnahmeersuchen und etwaige Anordnungen zur Erzwingung des Strafantritts (§§ 33, 34) sofort zurückgenommen; eine bereits in Straftat genommene verurteilte Person ist sofort zu entlassen.

§ 52 (aufgehoben)

Abschnitt 4

Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung

§ 53 Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Welche Vollzugsanstalt oder Einrichtung des Maßregelvollzuges zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 61 Nrn. 1 bis 3 StGB) örtlich und sachlich zuständig ist, ergibt der Vollstreckungsplan (§ 22), sofern keine besonderen Vorschriften für den Maßregelvollzug bestehen.

(2) Für die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung gelten, soweit Vorschriften der Länder, in denen die Unterbringung vollzogen wird, nichts anderes bestimmen, sinngemäß:

1. § 24 (örtliche Vollzugszuständigkeit);

§§ 26 bis 31 (Abweichen vom Vollstreckungsplan, Ladung zum Strafantritt, Überführungsersuchen, Aufnahmeersuchen);

§§ 33 bis 36 (Vorführungs- und Haftbefehl, weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafvollstreckung, Anzeige vom Strafantritt und andere Mitteilungen an die Vollstreckungsbehörde, Überwachungspflicht der Vollstreckungsbehörde);

§§ 45 und 46 (Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollzugsuntauglichkeit – Voraussetzungen und Verfahren –);

§ 46a (Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung aus Gründen der Vollzugsorganisation mit der Maßgabe, dass die Leitung eines psychiatrischen Krankenhauses oder einer Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB) bei vorläufiger Unterbrechung der Vollstreckung der Unterbringung (§ 46a Abs. 2 Satz 1) lediglich die Vollstreckungsbehörde unterrichtet);

2. wenn die Höchstdauer der Freiheitsentziehung feststeht (§ 67d Abs. 1, § 67h Abs. 1 StGB) auch

§ 37 Abs. 1 bis 3 (Allgemeine Regeln für die Strafzeitberechnung);

§ 38 (Strafbeginn);

§ 40 (Berechnung des Strafrestes);

§ 41 (Berechnung der Strafzeit bei Gesamtstrafen und bei anderweitiger Verurteilung);

§ 42 (Gerichtliche Entscheidung über die Strafzeitberechnung).

(3) Hat der Vollzug der Unterbringung drei Jahre nach der Rechtskraft ihrer Anordnung noch nicht begonnen und liegt ein Fall des § 67c Abs. 1 StGB oder des § 67b StGB nicht vor, so veranlasst die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig die Prüfung, ob die Vollstreckung der Unterbringung noch zulässig ist (§ 67c Abs. 2 StGB). In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Täterin oder der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Während der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung veranlasst die Vollstreckungsbehörde jeweils rechtzeitig vor dem Ablauf

1. von sechs Monaten bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
2. von einem Jahr bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
3. von zwei Jahren bei der nach §§ 66, 66a oder 66b StGB angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
4. von einem Jahr bei der nach § 7 Abs. 2 und 3 JGG angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
5. der von dem Gericht nach § 67e Abs. 3 Satz 1 StGB festgesetzten Frist die Prüfung, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist (§ 67e StGB).³

Die Fristen der Nrn. 1 bis 4 sind vom Beginn der Unterbringung an oder, wenn das Gericht die Anordnung der Entlassung bereits abgelehnt hat, von dem Zeitpunkt dieser Entscheidung an zu berechnen (§ 67e Abs. 4 StGB).

(5) Bei einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung veranlasst die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig vor dem Ablauf von zehn Jahren die Prüfung, ob die Maßregel für erledigt zu erklären ist (§ 67d Abs. 3 StGB).

§ 54 Vollstreckung mehrerer freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Sind in einer Entscheidung mehrere freiheitsentziehende Maßregeln angeordnet, so bestimmt das Gericht die Reihenfolge der Vollstreckung (§ 72 Abs. 3 Satz 1 StGB). Vor dem Ende des Vollzuges einer Maßregel veranlasst die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig die Prüfung, ob der Zweck der nächsten Maßregel deren Vollstreckung noch erfordert (§ 72 Abs. 3 Satz 2 StGB).

(2) Sind in mehreren Entscheidungen freiheitsentziehende Maßregeln angeordnet und können sich vor dem Beginn ihrer Vollstreckung die beteiligten Vollstreckungsbehörden nicht über die Reihenfolge der zu vollstreckenden Maßregeln einigen, so ist § 43 Abs. 7 entsprechend anzuwenden.

Dabei gilt die Sicherungsverwahrung als die schwerste Maßregel; es folgen der Reihenfolge nach die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Bei Maßregeln ungleicher Art bestimmt die Vollstreckungsbehörde die Reihenfolge nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßgebend ist, wie bei der Persönlichkeit der verurteilten Person unter Berücksichtigung der Urteilsgründe der Zweck aller Maßnahmen am besten erreicht werden kann. Wenn nicht überwiegende Gründe entgegenstehen, werden in diesen Fällen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vor anderen Maßregeln und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vor der Sicherungsverwahrung vollstreckt. Die Vollstreckungsbehörde kann auch die Vollstreckung einer Maßregel zum Zwecke der Vollstreckung einer anderen Maßregel unterbrechen, wenn sie dies nach pflichtgemäßem Ermessen für angebracht hält.

(3) Wenn neben vorweg zu vollziehenden Maßregeln gleicher Art nach § 63 StGB auch Freiheitsstrafen verhängt wurden, unterbricht die Vollstreckungsbehörde den Maßregelvollzug, wenn die Hälfte der daneben verhängten Freiheitsstrafe verbüßt wäre.

(4) Bei mehrfach angeordneter Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf nur die zuletzt rechtskräftig gewordene Anordnung der Maßregel vollstreckt werden (§ 67f StGB).

§ 54a Führungsaufsicht

(1) Entscheidungen, in denen die Führungsaufsicht angeordnet ist (§ 68 StGB) oder die ihren Eintritt kraft Gesetzes zur Folge haben (§§ 67b bis 67d, 68f StGB), teilt die Vollstreckungsbehörde der zuständigen Aufsichtsstelle mit.

(2) In den Fällen der §§ 68f und 67d Abs. 3 und 4 StGB veranlasst die Vollstreckungsbehörde, dass die Akten drei Monate vor der Entlassung der verurteilten Person dem Gericht vorgelegt werden, damit die Entscheidungen nach § 68f Abs. 2 oder nach den §§ 68a bis 68c StGB alsbald getroffen werden können.

Abschriften ihrer Stellungnahme übersendet die Vollstreckungsbehörde unter Beifügung von Abschriften des Urteils und einer bereits vorliegenden Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt der Führungsaufsichtsstelle des voraussichtlichen Wohnorts der verurteilten Person; ist der künftige Wohnsitz ungewiss, so unterrichtet sie die nach § 463a Abs. 5 Satz 2 StPO voraussichtlich zuständige Führungsaufsichtsstelle. Die Vollstreckungsbehörde teilt die Entscheidung des Gerichts der Führungsaufsichtsstelle mit, die nach Satz 2 benachrichtigt worden war. In den Fällen des § 67c Abs. 1 und 2 sowie des § 67d Abs. 2, 5 und 6 StGB wirkt die Vollstreckungsbehörde darauf hin, dass die Entscheidungen nach den §§ 68a bis 68c StGB so rechtzeitig getroffen werden können, dass die Führungsaufsicht vorbereitet werden kann.

(3) Die Vollstreckungsbehörde übersendet der Aufsichtsstelle in allen Fällen der Führungsaufsicht je zwei Abschriften der der Führungsaufsicht zugrunde liegenden Unterlagen (z. B. Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand der verurteilten Person, Berichte der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe oder von Jugend- oder Sozialbehörden).

(4) Die Vollstreckungsbehörde teilt die von ihr nach den §§ 68c bis 68g StGB berechnete Dauer der Führungsaufsicht sowie deren Beginn und Ende der Aufsichtsstelle mit.

³ Zu beachten sind die vorrangigen Maßgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2333/08).

(5) Wird eine verurteilte Person, die unter Führungsaufsicht steht, auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt (§ 68c Abs. 4 Satz 2 StGB), so teilt die Behörde, welche die Verwahrung vollzieht, Beginn und Ende der Verwahrung der Behörde mit, welche die Führungsaufsicht vollstreckt.

§ 55 Berufsverbot

(1) Die Zeit des Berufsverbots ist nach § 70 Abs. 4, § 70a Abs. 3 und § 70b Abs. 3 StGB zu berechnen. Die Zeit des Berufsverbots und die Erklärung über die Erledigung des Berufsverbots durch das Gericht (§ 70b Abs. 5 StGB) sind der für die Berufs- und Gewerbeausübung zuständigen Behörde jeweils mitzuteilen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann auf Antrag der verurteilten Person oder mit ihrer Einwilligung das Berufsverbot aussetzen, wenn hierdurch für die verurteilte Person oder ihre Angehörigen eine erhebliche, außerhalb des Zwecks des Verbots liegende Härte vermieden oder einem öffentlichen Interesse an der vorübergehenden weiteren Berufsausübung Rechnung getragen werden kann (vgl. § 456c Abs. 2 StPO). Die Aussetzung kann an die Leistung einer Sicherheit oder an andere Bedingungen geknüpft werden und darf zusammen mit einem etwa bereits gerichtlich angeordneten Aufschub sechs Monate nicht übersteigen. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Vor einer Aussetzung nach Abs. 2 soll die Vollstreckungsbehörde die zuständigen Verwaltungsbehörden und berufsständischen Organisationen hören.

§ 56 Entziehung der Fahrerlaubnis und Einziehung des Führerscheins

(1) Ein nach § 69 Abs. 3 Satz 2, § 71 Abs. 2 StGB eingezogener Führerschein wird der Behörde übersandt, die für die Erteilung der Fahrerlaubnis am Wohnsitz der verurteilten Person zuständig ist. Hat diese im räumlichen Geltungsbereich der StPO keinen Wohnsitz, so wird der Führerschein zu den Strafakten genommen. Ist der Führerschein von einer Dienststelle der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei ausgestellt worden, so wird er der Stelle übersandt, die nach Nr. 45 Abs. 4 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Nachricht erhält. Der Führerschein ist in jedem Fall durch Einschneiden unbrauchbar zu machen. Bei der Übersendung des Führerscheins ist der Behörde der nach § 69a Abs. 5 und 6 StGB zu berechnende Zeitraum der Sperre mitzuteilen.

(2) Wurde eine ausländische Fahrerlaubnis entzogen, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist, und hat die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, so wird der Führerschein mit den nach der MiStra zu übermittelnden Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Weiterleitung an die ausstellende Behörde übersandt (§ 69b Abs. 2 Satz 1 StGB). Bei der Entziehung sonstiger ausländischer Fahrerlaubnisse werden die Entziehung und die Sperre in dem Führerschein vermerkt (§ 69b Abs. 2 Satz 2 StGB). Der verurteilten Person ist mitzuteilen, dass ein Kraftfahrzeug erst dann auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt werden darf, wenn die deutsche Verwaltungsbehörde auf ihren Antrag die Erlaubnis dazu erteilt. Befindet der Führerschein sich noch nicht in behördlichem Gewahrsam, so wird er für die Eintragung des Vermerks beschlagnahmt, wenn die verurteilte Person die Vorlage verweigert (§ 463b

Abs. 2 StPO). Ist die Eintragung des Vermerks wegen der Beschaffenheit des Führerscheins nicht möglich, so ist der verurteilten Person der Inhalt des Vermerks schriftlich mitzuteilen.

(3) Wird der Führerschein bei der verurteilten Person nicht vorgefunden, gilt § 62.

Abschnitt 5

Vollstreckung anderer Rechtsfolgen

Unterabschnitt 1

Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten.
Bekanntgabe des Urteils. Fahrverbot

§ 57 Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten

Die Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, richtet sich nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO).

§ 58 (aufgehoben)

§ 59 Bekanntgabe des Urteils

(1) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung angeordnet, so stellt die Vollstreckungsbehörde der berechtigten Person eine Ausfertigung des erkennenden Teils der Entscheidung auf Kosten der verurteilten Person zu (§§ 463c, 464a StPO). Namen von Verurteilten, auf die sich die Veröffentlichungsbefugnis nicht bezieht, werden in der Ausfertigung ausgelassen.

(2) Verlangt die berechtigte Person die Bekanntmachung (§ 463c Abs. 2 StPO), vollzieht die Vollstreckungsbehörde die Anordnung der Bekanntmachung in der durch die Entscheidung bestimmten Art. Die Kosten der Bekanntmachung sind Verfahrenskosten (§ 464a StPO).

§ 59a Fahrverbot

(1) Ist ein Fahrverbot ausgesprochen worden, so wird ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein für die Dauer des Fahrverbots bei den Strafakten oder, falls ein Vollstreckungsheft angelegt wird, bei diesem verwahrt (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 2 StGB). Eine andere Art der Aufbewahrung kann angeordnet werden.

(2) Sofern die verurteilte Person nicht erklärt hat, dass sie den Führerschein abholen werde, wird dieser ihr so rechtzeitig durch eingeschriebenen Brief zugesandt, dass er am letzten Tag der Verbotsfrist (vgl. Abs. 5 sowie § 44 Abs. 3, § 51 Abs. 5 StGB) bei ihr eintrifft. Der verurteilten Person wird bei der Rückgabe mitgeteilt, zu welchem Zeitpunkt ein Fahrverbot endet. Ist der Führerschein von einer Dienststelle der Bundeswehr erteilt worden, wird er der oder dem Disziplinarvorgesetzten der verurteilten Person so rechtzeitig vor Ablauf der Verbotsfrist übersandt, dass er ihr am letzten Tage der Verbotsfrist, der in dem Übersendungsschreiben anzugeben ist, ausgehändigt werden kann.

(3) Ist der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden und hat die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, so gilt Abs. 1 entsprechend. Ist gegen die Inhaberin oder den Inhaber eines sonstigen ausländischen

Führerscheins ein Fahrverbot ausgesprochen worden, so werden das Fahrverbot und seine Dauer in dem Führerschein vermerkt (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 4 StGB). § 56 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Befindet sich der Führerschein noch nicht in behördlichem Gewahrsam, so fordert die Vollstreckungsbehörde die verurteilte Person zur Herausgabe auf und belehrt sie über den Beginn des Fahrverbots, wenn sich aus den Akten ergibt, dass die vorgeschriebene Belehrung (§§ 268c, 409 StPO) unterblieben ist.

Gibt die verurteilte Person den Führerschein nicht freiwillig heraus, so ordnet die Vollstreckungsbehörde die Beschlagnahme an (§ 463b Abs. 1 und 2 StPO). Wird der Führerschein nicht vorgefunden, so ist nach § 463b Abs. 3 StPO zu verfahren.

(5) Für die Berechnung der Dauer des Fahrverbots (§ 44 Abs. 3, § 51 Abs. 5 StGB) gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 2, 4 und 5, des § 39 Abs. 4 und des § 40 Abs. 1 sinngemäß. Die Verbotsfrist beginnt mit Eingang des Führerscheins bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde, nicht jedoch vor Rechtskraft der Entscheidung. Gelangt der Führerschein zur Vollstreckung des Fahrverbots zunächst in den Gewahrsam einer anderen Stelle, die mit der Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, auf Grund derer ein Fahrverbot verhängt werden kann, oder mit der Vollstreckung von Fahrverboten befasst ist, wird die Verwahrzeit in die Verbotszeit eingerechnet. Ist der verurteilten Person ein in Abs. 2 Satz 3 bezeichneter Führerschein von der oder dem Vorgesetzten zur Weiterleitung an die Vollstreckungsbehörde abgenommen worden, so wird die Zeit zwischen der Abnahme des Führerscheins und seinem Zugang bei der Vollstreckungsbehörde in die Verbotsfrist eingerechnet.

Unterabschnitt 2

Verfall. Einziehung. Unbrauchbarmachung. Vernichtung

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

§ 60 Rechtserwerb bei Verfall und Einziehung

Mit der Rechtskraft der Entscheidung geht das Eigentum an den verfallenen oder eingezogenen Sachen auf das Land (Justizfiskus) über, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden hat. Dies gilt auch dann, wenn im ersten Rechtszug in Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist. Hat das Gericht den Verfall oder die Einziehung zugunsten des Bundes angeordnet, so wird die Bundesrepublik Deutschland (Justizfiskus) Eigentümer. Rechte Dritter bleiben bestehen (§ 73e Abs. 1 Satz 2, § 74e Abs. 2 Satz 1 StGB), sofern nicht das Gericht das Erlöschen angeordnet hat (§ 74e Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB). Sind Rechte verfallen oder eingezogen, so gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 61 Wegnahme von Gegenständen

(1) Sachen, auf deren Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt ist und die sich noch nicht im amtlichen Gewahrsam befinden, nimmt die Vollstreckungsbehörde alsbald nach Rechtskraft der Entscheidung in Besitz. Haben die verurteilte Person, die Verfalls- oder die Einziehungsbeteiligten (§ 431 Abs. 1 Satz 1 und § 442 StPO), die nach der Entscheidung zur Herausgabe verpflichtet sind, die Sache nicht herausgegeben, so beauftragt die Vollstreckungsbehörde die Vollziehungsbeamtin oder

den Vollziehungsbeamten mit der Wegnahme (vgl. § 459g Abs. 1 StPO).

(2) Der Auftrag wird schriftlich erteilt; er muss die verurteilte Person, die Verfalls- oder die Einziehungsbeteiligten sowie die wegzunehmende Sache möglichst genau bezeichnen.

Der Auftrag soll ferner angeben, ob die Sache verwahrt oder wem sie übergeben werden soll. Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten ersuchen, ihr rechtzeitig den in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Wegnahme nach Tag und Stunde mitzuteilen.

(3) Ist die Sache im Gewahrsam der Verfalls- oder Einziehungsbeteiligten und verweigern diese die Herausgabe mit der Begründung, dass sie an ihr ein Recht zum Besitz haben, so kann gegen sie auf Grund der Entscheidung nur vollstreckt werden, wenn in ihr das Erlöschen des Rechtes angeordnet worden ist (§ 74e Abs. 2 StGB). Ob der Anspruch auf Herausgabe gegen die Verfalls- oder Einziehungsbeteiligten im Wege der Klage geltend gemacht werden soll, entscheidet die oberste Justizbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(4) Ist die Sache nicht im Gewahrsam der verurteilten Person, der Verfalls- oder Einziehungsbeteiligten, so wird die Gewahrsamsinhaberin oder Gewahrsamsinhaber zur Herausgabe aufgefordert. Verweigert sie die Herausgabe, so kann gegen sie nicht schon auf Grund der Entscheidung vollstreckt werden. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Sind Rechte verfallen oder eingezogen, so bedarf es einer Pfändung und Überweisung nicht (§ 73e Abs. 1, § 74e Abs. 1 StGB). Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 62 Eidesstattliche Versicherung. Wertersatz

(1) Wird die Sache bei der verurteilten Person oder bei der oder dem Verfalls- oder Einziehungsbeteiligten nicht vorgefunden, so sollen diese Personen zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib angehalten werden (vgl. § 459g Abs. 1 StPO). Davon ist in der Regel abzusehen, sofern die eidesstattliche Versicherung wesentlichen Feststellungen der Entscheidung widersprechen würde.

(2) Ist die Anordnung des Verfalls oder der Einziehung eines Gegenstandes deshalb nicht ausführbar oder unzureichend, weil der Gegenstand nicht mehr vorhanden, verwertet oder mit dem Recht einer dritten Person belastet ist oder weil nach der Anordnung sonst eine der in den §§ 73a oder 74c StGB bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekannt geworden ist, so veranlasst die Vollstreckungsbehörde die Prüfung, ob der Verfall oder die Einziehung des Wertersatzes nachträglich angeordnet werden soll (§ 76 StGB).

§ 63 Verwertung. Unbrauchbarmachung. Vernichtung. Überwachung von Anweisungen bei Einziehungsvorbehalt

(1) Verfallene oder eingezogene Gegenstände werden verwertet, sofern nichts anderes bestimmt ist (§§ 65, 66, 67, 67a, 69 ff.). Sind sie wertlos, unverwertbar, gemeingefährlich oder in gesetzwidrigem Zustand, so werden sie in der Regel vernichtet.

(2) Die Verwertung geschieht, sofern in den §§ 69 bis 86 nichts anderes bestimmt ist, durch öffentliche Versteigerung. Erscheint diese nicht ausführbar oder unzweck-

mäßig, so werden die Gegenstände freihändig verkauft. Sind sie gesetzlich vom freien Verkehr ausgeschlossen, so dürfen sie nicht öffentlich versteigert werden; sie sind, sofern nicht eine andere Art der Verwertung vorgeschrieben ist, nur Personen oder Stellen zum Kauf anzubieten, die Gegenstände dieser Art erwerben dürfen.

(3) Gegenstände, deren Unbrauchbarmachung gerichtlich angeordnet ist, werden der oder dem Berechtigten zurückgegeben, nachdem sie nach Maßgabe der Entscheidung ihrer gefährdenden Form entkleidet oder unschädlich gemacht worden sind. Ist dies nicht möglich, so werden sie vernichtet.

(4) Gegenstände, deren Vernichtung angeordnet ist, werden durch die Maßnahmen vernichtet, die nach pflichtgemäßem Ermessen der Vollstreckungsbehörde zweckmäßig erscheinen.

(5) Bei der Vernichtung gemeingefährlicher Gegenstände nimmt die Vollstreckungsbehörde, soweit erforderlich, die Hilfe der Polizei oder der zuständigen Verwaltungsbehörde in Anspruch.

(6) Vor der Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung verbrauchssteuerpflichtiger Erzeugnisse oder von Waren, die Zollgut sind, ist das Hauptzollamt zu hören.

(7) Ordnet das Gericht unter Einziehungsvorbehalt weniger einschneidende Maßnahmen an, so überwacht die Vollstreckungsbehörde die Befolgung und veranlasst die Prüfung, welche Entscheidung nach § 74b Abs. 2 StGB zu treffen ist.

§ 64 Veräußerung verfallener oder eingezogener Gegenstände

(1) Mit der öffentlichen Versteigerung und in der Regel auch mit dem freihändigen Verkauf beauftragt die Vollstreckungsbehörde eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher. In geeigneten Fällen kann mit dem freihändigen Verkauf auch eine gewerbetreibende Person beauftragt werden. Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden und die Personen bezeichnen, an die der Gegenstand nicht veräußert werden darf (Abs. 5). Die Vollstreckungsbehörde kann eine Verwertung verfallener oder eingezogener Gegenstände auch selbst über eine Internetauktionsplattform durchführen.

Die öffentliche Versteigerung und der freihändige Verkauf richten sich nach der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher.

(2) Erscheint eine Veräußerung am Sitze der Vollstreckungsbehörde aus besonderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar, so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, dass die Veräußerung an einem anderen Ort versucht wird.

(3) Ist der Verderb oder eine wesentliche Wertminderung des Gegenstandes zu besorgen oder ist seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit Kosten oder Schwierigkeiten verbunden, so sorgt die Vollstreckungsbehörde für beschleunigte Verwertung.

(4) Bei freihändigem Verkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs sollen gemeinnützige Stellen und Bedürftige vorzugsweise berücksichtigt werden.

(5) An Täterinnen oder Täter sowie Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Straftat dürfen Gegenstände nur ausnahmsweise und nur mit Einwilligung der obersten Justizbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle veräußert werden.

(6) Der freihändige Verkauf an Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder andere Justizbedienstete (einschließlich des Strafvollzugs) sowie an Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) ist nicht zulässig.

(7) Der bei der Veräußerung erzielte Erlös ist an die zuständige Kasse abzuführen.

§ 65 Mitwirkung anderer Behörden und Stellen bei der Veräußerung

(1) Werden Gegenstände, die in einem Zoll-, Verbrauchssteuer-, Monopol- und Devisenstrafverfahren oder in einem Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Ein- und Ausfuhrverbote gerichtlich eingezogen worden sind, durch eine Stelle der Bundesfinanzverwaltung verwahrt, so werden sie im Benehmen mit der Vollstreckungsbehörde durch das Hauptzollamt verwertet. Der Erlös ist an die zuständige Kasse abzuführen. Das Hauptzollamt ist berechtigt, von dem Erlös diejenigen baren Auslagen abzusetzen, die durch die Beschlagnahme, Aufbewahrung und Verwertung der Gegenstände entstanden sind. Abzugsfähig sind auch Abgaben, die nach § 76 der Abgabenordnung (AO) aus dem Erlös zu decken sind. Über den Erlös und die Abzüge rechnet das Hauptzollamt mit der Vollstreckungsbehörde ab. Im Übrigen wird auf den Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 9. Februar 1955 – III A/4 - H 2131 - 3/55 – und die hierzu etwa ergangenen Ergänzungsbestimmungen der obersten Justizbehörden verwiesen.

(2) Sollen Gegenstände veräußert werden, in deren Verwertung eine andere Behörde oder Stelle besonders erfahren ist, so empfiehlt es sich, diese um Auskunft zu bitten oder ihr die Verwertung zu übertragen; hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der Erlös nach Abzug der baren Auslagen der Verwertung (Reinerlös) an die zuständige Kasse abzuführen ist.

§ 66 Verwendung für Zwecke der Justizverwaltung und ähnliche Zwecke

(1) Verfallene oder eingezogene Sachen, die sich zur Verwendung für Zwecke der Justizverwaltung (einschließlich des Strafvollzuges), der Bewährungshilfe, der Straftatensorgenfürsorge oder der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung eignen, sind zunächst nicht zu verwerten. Sie werden in ein Verzeichnis aufgenommen und dort nach Größe, Beschaffenheit und dem Zustand ihrer Erhaltung kurz beschrieben. Die Vollstreckungsbehörde legt das Verzeichnis von Zeit zu Zeit mit einem Verwendungsvorschlag der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt vor; diese oder dieser entscheidet über die Verwendung im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und der höheren Vollzugsbehörde. Weist die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt verfallene oder eingezogene Sachen der Polizeiverwaltung zur dauernden Nutzung zu, so sind die landesrechtlichen Haushaltsvorschriften zu beachten und den obersten Behörden der Innenverwaltung und der Justizverwaltung je eine Mehrfertigung der Zuweisungsverfügung zu übersenden. Hat das Gericht die Sachen zugunsten des Bundes eingezogen, so ist entsprechend § 70 Abs. 4 Satz 2 zu verfahren.

(2) In das Verzeichnis sind insbesondere aufzunehmen: allgemein genehmigte und zugelassene Funk- und Funkempfangsanlagen sowie andere Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Werkzeuge, landwirtschaftliche Geräte, Materialien, Kleidungsstücke aller Art, ferner

Geräte zum Messen oder Wiegen, die sich nach Ansicht der Eichbehörde zur Wiederverwertung eignen. Gegenstände, deren geringer Gebrauchswert die Verwendung nicht lohnen würde, werden nicht aufgenommen.

(3) Für die Verwendung von Waffen, Funkanlagen und Kraftfahrzeugen für Zwecke der Justizverwaltung gelten § 70 Abs. 1, §§ 72 und 73.

§ 67 Abgabe als Forschungs- und Lehrmittel

(1) Verfallene oder eingezogene Gegenstände, die zur Begehung einer rechtswidrigen Tat bestimmt gewesen, gebraucht oder durch sie hervorgebracht worden sind, werden dem Landeskriminalamt, der ihm entsprechenden Behörde oder dem Bundeskriminalamt angeboten und auf deren Ersuchen überlassen, wenn sie für kriminalwissenschaftliche Forschungs- oder Lehrzwecke von Bedeutung sind. Dasselbe gilt nach Möglichkeit, wenn eine dieser Behörden von sich aus um die Überlassung bestimmter Gegenstände ersucht.

(2) Die Überlassung geschieht leihweise und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Vollstreckungsbehörde die Gegenstände aus wichtigen Gründen jederzeit zurückverlangen kann.

(3) Gegenstände von erheblichem Wert dürfen den in Abs. 1 bezeichneten Behörden nur mit Genehmigung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts angeboten oder überlassen werden.

§ 67a Verwendung für karitative oder humanitäre Zwecke

(1) Gegenstände, die in einem Verfahren wegen Straftaten nach einem Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums (Urheberrechtsgesetz, Patentgesetz, Gebrauchsmuster-gesetz, Warenzeichengesetz, Geschmacksmustergesetz, Halbleiterschutzgesetz, Sortenschutzgesetz) eingezogen worden sind und die sich zur Verwendung für karitative oder humanitäre Zwecke eignen, sollen an entsprechende Verbände oder Einrichtungen unentgeltlich abgegeben werden, sofern dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

(2) Die endgültige Abgabe darf erst erfolgen, wenn der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Gegenstände beseitigt worden ist und die durch die Abgabe verursachten Gesamtkosten von der Empfängerin oder vom Empfänger getragen werden. Mit der Beseitigung der Schutzrechtsverletzung kann die Empfängerin oder der Empfänger beauftragt werden. Die ordnungsgemäße Beseitigung wird durch die Vollstreckungsbehörde überprüft.

(3) Für Gegenstände von erheblichem Wert gilt § 67 Abs. 3 entsprechend.

§ 68 Absehen von der Verwertung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung

(1) Ist damit zu rechnen, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet oder das Nachverfahren (§ 439 StPO) beantragt wird, so sieht die Vollstreckungsbehörde von den in § 63 bezeichneten Maßnahmen einstweilen ab. Dasselbe gilt, wenn die betroffene Person um Freigabe des eingezogenen Gegenstandes im Gnadenwege gebeten hat und wichtige Gnadengründe vorliegen.

(2) Macht eine andere als die verurteilte Person geltend, dass sie ein Recht an dem Gegenstand habe, dessen Erlöschen nicht angeordnet worden ist, so entscheidet über

die Verwertung die oberste Justizbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 68a Entschädigung

Beansprucht jemand nach § 74f StGB eine Entschädigung und ist eine gerichtliche Entscheidung nach § 436 Abs. 3 StPO nicht ergangen, so entscheidet die oberste Justizbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Ist der Gegenstand noch nicht verwertet, so entscheidet sie auch über die Verwertung.

Teil B

Verwendung bestimmter Gegenstände

§ 69 Jagdwaffen, Jagd- und Forstgeräte, Wild und Hunde

(1) Jagdwaffen, Jagdmunition und Jagdgeräte sind, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, der obersten Jagdbehörde des Landes oder einer anderen von der obersten Justizbehörde benannten Stelle anzuzeigen.

Diese bestimmt, an welche Stelle die Gegenstände zur Verwertung abzuliefern sind. Die Vollstreckungsbehörde übersendet dieser Stelle die Gegenstände. Übersendet sie Jagdwaffen, so weist sie darauf hin, dass bei ihrer Veräußerung der Reinerlös (§ 65 Abs. 2) an die zuständige Kasse abzuführen ist.

(2) Mit vorschriftswidrigen Jagdwaffen und Jagdgeräten wird nach § 70 verfahren.

(3) Brauchbare Werkzeuge, die in Strafverfahren wegen Holz- oder Forstdiebstahls eingezogen worden sind, werden der obersten Forstbehörde des Landes oder einer anderen von der obersten Justizbehörde des Landes benannten Stelle angezeigt, sofern sie nicht für die in § 66 Abs. 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden können. Die nach Satz 1 zuständige Stelle bestimmt, an wen die Werkzeuge abzuliefern sind. Die Vollstreckungsbehörde übersendet sie dieser Stelle zur Verwertung.

(4) Gefangenes oder erlegtes Wild und Teile davon sowie Hunde werden nach den allgemeinen Vorschriften verwertet.

§ 70 Andere Waffen und verbotene Gegenstände

(1) Schusswaffen und Munition, die nicht unter § 69 Abs. 1 fallen, andere Waffen und verbotene Gegenstände im Sinne des Waffenrechts sind dem Regierungspräsidium oder der entsprechenden Behörde oder einer anderen von der obersten Justizbehörde benannten Stelle zu übersenden. In der Regel werden sie von Fall zu Fall übersandt. Vollstreckungsbehörden, die häufiger Waffen zu übersenden haben, sollen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde Sammelsendungen vereinbaren. Soweit Waffen für Zwecke der Justizverwaltung (einschließlich des Strafvollzugs) benötigt werden, ist nach § 66 Abs. 1 zu verfahren.

(2) Vorschriftswidrige und zur Begehung rechtswidriger Taten abgeänderte Jagdwaffen sowie andere Schusswaffen und verbotene Gegenstände im Sinne des Waffenrechts, an denen ein kriminalpolizeiliches Interesse besteht, werden dem Bundeskriminalamt auf sein Ersuchen über das Landeskriminalamt oder die ihm entsprechende Behörde übersandt. Vorschriftswidrige Jagdwaffen und Jagdgeräte, die für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind und an denen kein kriminalpolizeiliches Interesse besteht, werden derjenigen Stelle übersandt, welche die oberste Jagdbehörde oder oberste Justizbehörde des Landes benennt.

(3) Bei der Übersendung sind durch eine an der Waffe oder Vorrichtung zu befestigende Karte besonders zu kennzeichnen:

1. Handfeuerwaffen, deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit dem vorgeschriebenen oder zugelassenen Prüfzeichen versehen sind; Schusswaffen, die nicht den Namen, die Firma oder ein eingetragenes Warenzeichen inländischer Waffenhersteller oder -händler und eine fortlaufende Nummer tragen;
2. Schusswaffen, die über den für Jagd- und Sportzweck allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschieben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können;
3. Schusswaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind;
4. Vorrichtungen, die zum Anleuchten und Anstrahlen des Zieles dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.

In dem Übersendungsschreiben ist auf diese Waffen und Vorrichtungen besonders hinzuweisen.

(4) Hat das Gericht eines Landes Waffen zugunsten des Bundes eingezogen, so finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung. In diesem Fall stellt die Vollstreckungsbehörde die eingezogenen Waffen dem Bundesministerium der Justiz über die oberste Justizbehörde des Landes zur Verfügung.

§ 71 Fischereigeräte

(1) Ordnungsmäßige Fanggeräte werden der obersten Landesfischereibehörde oder der von der obersten Justizbehörde bestimmten Stelle angezeigt und der von dieser genannten Fischereiorganisation zur Verfügung gestellt. Diese verkauft die Geräte an fischfangberechtigte Mitglieder und führt den Reinerlös (§ 65 Abs. 2) an die zuständige Kasse ab. Hierauf weist die Vollstreckungsbehörde bei der Übersendung hin. Wird keine Fischereiorganisation benannt oder die Übernahme von Geräten abgelehnt, so werden die Geräte nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 63 bis 68) verwertet; sie dürfen jedoch nur an Personen veräußert werden, die zur Ausübung des Fischfangs berechtigt sind.

(2) Mit Fanggeräten, die nach der gerichtlichen Entscheidung nicht ordnungsgemäß sind, ist nach Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu verfahren, wenn und soweit sie für andere Fanggeräte oder andere Fischarten verwendet werden können. Ist eine solche Verwertung ausgeschlossen oder wird keine Fischereiorganisation benannt oder lehnt die Fischereiorganisation die Übernahme ab, so werden die Geräte nach den allgemeinen Vorschriften verwertet, nachdem die nicht ordnungsmäßigen Teile entfernt worden sind. Die Verwertung von Geräten oder Geräteteilen, die nach ihrer Beschaffenheit für die Fischerei in keinem Falle verwendet werden dürfen, ist unzulässig.

(3) Hat die Vollstreckungsbehörde Zweifel, ob ein Fanggerät als ordnungsgemäß anzusehen ist oder ob es ganz oder teilweise für andere Fanggeräte oder andere Fischarten verwendet werden kann, so holt sie eine Auskunft der von der obersten Justizbehörde nach Abs. 1 bezeichneten oder einer anderen geeigneten Stelle ein.

(4) Fanggeräte oder einzelne Teile, deren Verwertung unzulässig, unzumutbar oder nicht ausführbar ist, ferner schädliche oder explosive Stoffe (z. B. giftige Köder, Sprengpatronen oder sonstige Sprengmittel) werden ver-

nichtet, sofern sie sich nicht für Zwecke der Justizverwaltung, für kriminalwissenschaftliche Forschung oder für Lehrzwecke eignen oder wegen ihres kulturhistorischen Wertes als Museumstücke in Betracht kommen.

§ 72 Funkanlagen

(1) Allgemein genehmigte und zugelassene Funk- und Funkempfangsanlagen werden nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 63 ff.) verwertet, sofern nicht die oberste Justizbehörde etwas anderes bestimmt hat.

(2) Alle nicht in Abs. 1 bestimmten Funkanlagen werden der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post oder deren regionaler Außenstelle mit dem Ersuchen übergeben, im Falle eines Verkaufs den Reinerlös (§ 65 Abs. 2), andernfalls einen dem Wert entsprechenden Geldbetrag an die zuständige Kasse abzuführen.

§ 73 Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge (ausgenommen Leicht- und Kleinkraftfahrzeuge sowie Fahrräder mit Hilfsmotor) sind der obersten Justizbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter genauer Beschreibung des Fahrzeugs und seiner Beschaffenheit anzuzeigen. Sie dürfen erst dann nach den allgemeinen Vorschriften verwertet werden, wenn die oberste Justizbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erklärt hat, dass das Fahrzeug nicht für die in § 66 bezeichneten Zwecke verwendet werden soll. § 65 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn die Kraftfahrzeuge wegen ihres Zustandes, ihres Alters und ihrer Beschaffenheit oder aus anderen Gründen zur Verwendung für Zwecke der Justizverwaltung offensichtlich ungeeignet sind.

§ 74 Arzneimittel und chemische Stoffe

(1) Arzneimittel (einschließlich Tierarzneimittel) und chemische Stoffe, deren Verwertung möglich erscheint, sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit einer möglichst genauen Beschreibung anzuzeigen. Diese Behörde bestimmt eine Stelle, die zur Begutachtung und Verwertung zugelassen und geeignet ist (z. B. Arzneimittelprüfstelle eines Chemischen Landesuntersuchungsamtes als begutachtende sowie Krankenhausapotheke oder Krankenhaus versorgende Apotheke als verwertende Stelle). Dort stellt die Vollstreckungsbehörde fest, ob eine Übersendung zulässig oder welche andere Art der Übermittlung erforderlich ist. Die Übermittlung geschieht kostenfrei.

(2) Die verwertende Stelle ist bei der Übermittlung darum zu ersuchen,

1. die Arzneimittel und chemischen Stoffe zu begutachten und entweder zu ihrem Schätzwert zu übernehmen oder im Auftrag der Vollstreckungsbehörde an eine zum Erwerb befugte Stelle möglichst günstig zu verkaufen;
2. einen dem Schätzwert entsprechenden Geldbetrag oder den Verkaufserlös nach Abzug der Begutachtungs- und Verwertungskosten an die zuständige Kasse abzuführen oder
3. die Gegenstände zurückzusenden, falls sie auf die im Ersuchen bezeichnete Weise nicht verwertbar sind.

(3) Arzneimittel und chemische Stoffe, die nicht verwertet werden können, sind zu vernichten.

§ 74a Radioaktive Stoffe

Radioaktive Stoffe sind dem Bundesamt für Strahlenschutz anzuzeigen.

§ 75 Betäubungsmittel

Für Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes gilt § 74 entsprechend.

§ 76 Falschgeld

(1) Falschgeld und zur Herstellung von Falschgeld verwendetes oder bestimmtes Material werden abgegeben,

1. an die Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, wenn es sich um in- und ausländische Noten oder Münzen handelt;
2. an die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Lurgiallee 5, 60295 Frankfurt am Main –, wenn es sich um Schuldverschreibungen oder um Zins- oder Erneuerungsscheine des Deutschen Reiches, der Deutschen Reichspost, des Preußischen Staates, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost handelt.

Von der Abgabe soll abgesehen werden, wenn handelsübliches Material vorliegt, das keine besondere Ausstattung zur Produktion von Falschgeld aufweist. Die Abgabe darf auch dann nicht unterbleiben, wenn das falsche Stück von der zuständigen Stelle für wertlos erklärt worden ist.

(2) Schwer versendbare Gegenstände sind der in Abs. 1 bezeichneten Stelle nur im Einvernehmen mit ihr zu übersenden. Lehnt sie die Übernahme ab, so werden die Gegenstände nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 63 bis 68) verwertet, sofern die zur Übernahme berechnete Stelle einwilligt; andernfalls sind sie entweder unbrauchbar zu machen und als Altmaterial zu verwerten oder, falls ein Erlös nicht zu erwarten ist, zu vernichten.

(3) Für die Entscheidung über die Abgabe von eingezogenem Falschgeld oder eingezogenem Herstellungsmaterial als Forschungs- oder Lehrmittel sind die in Abs. 1 bezeichneten Stellen zuständig. § 67 gilt insoweit nicht.

§ 77 Devisenwerte

(1) Soweit die Verwertung von Devisenwerten der Vollstreckungsbehörde obliegt, sind die Devisenwerte der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und im Benehmen mit dieser bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird nach Abzug der Verwertungskosten an die zuständige Kasse abgeführt.

(2) Devisenwerte im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Ausländische Zahlungsmittel und
2. Wertpapiere nichtdeutscher Ausstellerinnen und Aussteller sowie solche Wertpapiere deutscher Ausstellerinnen und Aussteller, die auf eine ausländische Währung lauten oder in ausländischer Währung zahlbar sind.

§ 78 Inländische Zahlungsmittel

(1) Inländische Zahlungsmittel (Euro oder Deutsche Mark), die noch im Kurs sind oder von den öffentlichen Geldinstituten noch eingelöst werden, sind an die zuständige Kasse abzuführen; die Vollstreckungsbehörde veranlasst, dass sie vereinnahmt werden.

(2) Andere inländische Zahlungsmittel, die nicht unter § 77 Abs. 2 Nr. 1 fallen, werden nach Möglichkeit, insbesondere bei Sammlerwert, nach den allgemeinen Vorschriften ver-

wertet, andernfalls einer Nutzung gemäß § 67 zugeführt oder vernichtet.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 79 Inländische Wertpapiere

(1) Bei Wertpapieren deutscher Ausstellerinnen oder Aussteller, die auf Euro oder Deutsche Mark lauten und nicht in ausländischer Währung zahlbar sind, entscheidet über die Verwertung die oberste Justizbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Sie werden ihr in Form eines Verzeichnisses angezeigt, das mindestens folgende Spalten enthält:

1. Bezeichnung des Wertpapiers;
2. Nennbetrag;
3. Zins- und Erneuerungsscheine;
4. Bemerkungen.

§ 80 Messgeräte, Verpackungen und unverpackte Waren

(1) Entsprechen Messgeräte, Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten, Fertigpackungen, Maßbehältnisse in Flaschenform und sonstige formbeständige Behältnisse, offene Packungen, unverpackte Backwaren, Verkaufseinheiten ohne Umhüllung oder Schankgefäße im Sinne der §§ 2, 4, 6, 7 und 9 des Eichgesetzes, der Eichordnung und der Fertigpackungsverordnung nicht den gesetzlichen Vorschriften, erscheinen sie aber verwertbar, so werden sie nach Möglichkeit in vorschriftsmäßigen Zustand gebracht, soweit vorgeschrieben, geeicht und nach den allgemeinen Vorschriften verwertet.

Soweit dies nicht möglich oder sonst untunlich ist, ist die Verwertung lediglich im Wege des freihändigen Verkaufs an fachlich geeignete Hersteller- oder Instandsetzungsbetriebe und nur mit dem Hinweis zulässig, dass die Gegenstände nur verwendet oder zur Verwendung bereitgehalten werden dürfen, wenn sie den Vorschriften des Eichgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen.

(2) Vorschriftswidrige Gegenstände, die als solche nicht verwertbar erscheinen oder die nicht in einen vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden können oder bei denen die dafür aufzuwendenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem geschätzten Erlös stehen, werden unbrauchbar gemacht und als Altmaterial nach den allgemeinen Vorschriften verwertet. Zulassungs-, Stempel-, Hersteller- oder Eichzeichen, deren Missbrauch zu besorgen ist, sind vorher zu entfernen und zu zerstören. Verwertbarer Inhalt in Fertigpackungen, in Flaschen als Maßbehältnisse oder in sonstigen formbeständigen Behältnissen ist vor ihrer Unbrauchbarmachung zu entnehmen und nach den für ihn geltenden Vorschriften zu verwerten. Wenn die Kosten der Entnahme des Inhalts den zu erwartenden Erlös für seine Verwertung übersteigen und eine Verwendung für Justizzwecke (z. B. Justizvollzugsanstalten, psychiatrische Krankenhäuser) nicht möglich ist, können vorschriftswidrige Fertigpackungen, Flaschen als Maßbehältnisse oder sonstige formbeständige Behältnisse mit brauchbarem Inhalt an gemeinnützige Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Stiftungen oder Wohlfahrtsorganisationen, die als zuverlässig bekannt sind, veräußert oder unentgeltlich abgegeben werden, so-

fern die Empfängerinnen oder Empfänger sich verpflichten, den Inhalt der ihnen überlassenen Gegenstände nur für eigene Zwecke zu verwenden, nicht an Dritte weiterzugeben und die Verpackungsgegenstände nach Entnahme des Inhalts zu zerstören. Sind größere Mengen zu veräußern oder abzugeben und ist zu besorgen, dass dadurch das Wirtschaftsleben beeinträchtigt wird, so sind sie an mehrere Empfängerinnen oder Empfänger – möglichst an verschiedenen Orten – zu veräußern oder abzugeben.

(3) Hat die Vollstreckungsbehörde Zweifel, ob oder inwieweit ein Gegenstand vorschriftsmäßig ist, so führt sie eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Behörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle (§ 11 des Eichgesetzes, §§ 47 ff. der Eichordnung) herbei.

§ 81 Schriften, Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und Darstellungen

(1) Gerichtliche Entscheidungen über die Einziehung von Schriften nach § 74d Abs. 1, 2 oder § 76a StGB sind regelmäßig alsbald nach Rechtskraft im Landeskriminalblatt bekannt zu machen. Falls es auf Grund der festgestellten oder mutmaßlichen Verbreitung angebracht erscheint oder falls die Beschlagnahme der Schrift im Bundeskriminalblatt veröffentlicht worden ist, ist die Entscheidung stattdessen im Bundeskriminalblatt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt als Vollstreckungsersuchen an die Polizeidienststellen. Eine Bekanntmachung unterbleibt, wenn anzunehmen ist, dass keine Stücke der Schrift mehr im Verkehr sind.

(2) Handelt es sich um eine Gewalt darstellende, pornographische oder eine sonst jugendgefährdende Schrift im Sinne des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte, so ist die auf Einziehung lautende gerichtliche Entscheidung auszugsweise im Bundeskriminalblatt bekannt zu machen, wenn die Schrift genau genug bezeichnet werden kann. Ist die Schrift nur in wenigen Stücken oder nur in einem örtlich begrenzten Gebiet verbreitet worden, so genügt die Bekanntmachung im Landeskriminalblatt. Wird in der gerichtlichen Entscheidung der Gewalt darstellende, pornographische oder sonst jugendgefährdende Charakter der Schrift verneint und die oder der Angeklagte freigesprochen oder wird die Einziehung abgelehnt, so ist nach Nr. 226 Abs. 2 Sätze 2 und 3 RiStBV zu verfahren.

(3) Von gemäß § 74d Abs. 1, 2 oder § 76a StGB eingezogenen Schriften sind, soweit verfügbar, je drei Stücke dem Bundes- und dem Landeskriminalamt zu übersenden. Von Schriften politischen Inhalts erhalten, soweit verfügbar, auch das Bundes- und das Landesamt für Verfassungsschutz je drei Stücke. Die Behandlung der übrigen Stücke der eingezogenen Schriften richtet sich nach § 63 Abs. 1 Satz 2; jedoch ist von einer Vernichtung insoweit abzusehen, als die Aufbewahrung einzelner Stücke aus besonderen, aktenkundig zu machenden Gründen geboten erscheint oder die Abgabe einzelner Stücke an bestimmte Stellen vorgeschrieben ist.

(4) Die oberste Justizbehörde kann der zur Bekämpfung Gewalt darstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Schriften eingerichteten Zentralstelle die nach Abs. 2 der Vollstreckungsbehörde obliegenden Aufgaben übertragen. Dasselbe gilt für die in Abs. 3 bezeichneten Aufgaben, soweit es sich um Gewalt darstellende, pornographische oder sonst jugendgefährdende Schriften handelt.

(5) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.

§ 82 Weine

(1) Ist Wein nur deshalb eingezogen worden, weil er den Vorschriften über Kennzeichnung und Aufmachung nicht entspricht, beantragt die Vollstreckungsbehörde entweder eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 des Weingesetzes in Verbindung mit § 2 der Wein-Überwachungsverordnung oder sie gibt das Erzeugnis mit der Auflage frei, dass es unter Aufsicht der Weinkontrolle mit richtiger Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird.

(2) Ist der Wein aus anderen Gründen eingezogen worden, so prüft die Vollstreckungsbehörde im Benehmen mit der Stelle, die ihn beanstandet hat, wie der Wein im Rahmen des geltenden Rechts ohne Beeinträchtigung der Marktordnung oder des Verbraucherschutzes wirtschaftlich verwertet werden kann. Falls erforderlich, beantragt sie bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 des Weingesetzes in Verbindung mit § 2 der Wein-Überwachungsverordnung.

(3) Soll Wein zur Verwertung vergällt werden, so geschieht dies durch Zusatz von Lithiumchlorid in einer Menge von mindestens 0,5 Gramm oder von Natriumchlorid in einer Menge von mindestens 2 Gramm auf einen Liter Flüssigkeit. Auf Vorschlag der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde kann eine größere Menge, ein anderes Vergällungsmittel verwendet oder ein Lebensmittelfarbstoff zugesetzt werden. Die Vollstreckungsbehörde oder die von ihr ersuchte Behörde überwacht die Vergällung.

(4) Nach der Vergällung ist die Umschließung des Weines durch amtliche Verschlüsse zu sichern, bevor er der Erwerberin oder dem Erwerber übergeben wird. Die Verschlüsse können auch durch die Polizei oder die Weinkontrolle angelegt werden. Die Erwerberin oder der Erwerber muss sich als Inhaberin oder Inhaber einer gewerblichen Verschlussbrennerei ausweisen und durch schriftliche Erklärung verpflichten,

1. die Verschlüsse bis zur Freigabe des Weines durch die Zollaufsichtsbeamtinnen oder -beamten unverletzt zu erhalten;
2. den Eingang des Weines binnen 24 Stunden der Zollstelle unter Angabe der Art und Menge schriftlich zu melden;
3. die übernommene Menge restlos in ihrer oder seiner gewerblichen Verschlussbrennerei zu Branntwein zu verarbeiten und diesen an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abzuliefern, wenn er aus anderen als den in § 37 des Gesetzes über das Branntweinmonopol genannten Stoffen gewonnen worden ist;
4. sich den besonderen Überwachungsanordnungen des Hauptzollamts zu unterwerfen;
5. bei Verstößen gegen die Pflichten zu Nrn. 1 bis 4 eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe die Vollstreckungsbehörde im Voraus bestimmt.

(5) Die Vollstreckungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde oder Stelle übersendet die Verpflichtungserklärung der Erwerberin oder des Erwerbers dem Hauptzollamt. Mitzuteilen sind dabei die Menge des Weines und sein Weingeistgehalt, soweit er aus den Akten festzustellen ist, ferner Art und Zahl der Umschließungen und ihr Rohgewicht sowie Art und Zahl der angelegten Verschlüsse.

se. Der Weingeistgehalt wird in der Regel aus den bei den Akten befindlichen Gutachten zu ersehen sein.

(6) Der Wein ist zu vernichten, wenn

1. er von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit ist und der Mangel nicht mit angemessenem Kostenaufwand beseitigt werden kann;
2. die nach § 27 Abs. 2 des Weinggesetzes in Verbindung mit § 2 der Wein-Überwachungsverordnung erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird;
3. durch die Veräußerung ein die Vergällungs- und Verwertungskosten übersteigender Erlös nicht zu erwarten ist;
4. eine Verwertung aus sonstigen Gründen nicht in Betracht kommt.

§ 83 Andere unter das Weinggesetz fallende Erzeugnisse und Getränke

§ 82 gilt entsprechend für Traubenmaische, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Traubensaft, Likörwein, Schaumwein, dem Schaumwein und dem Wein ähnliche Getränke, Mischgetränke (§ 22 der Verordnung zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften), Brennwein, Branntwein aus Wein, verschnittenen Branntwein aus Wein, Weinalkohol, Weindestillat, Tresterwein, Rohbrand aus Wein und Rohbrand aus Brennwein, die nach § 52 des Weinggesetzes eingezogen worden sind.

§ 84 Andere unter das Weinggesetz fallende Stoffe und Gegenstände

Stoffe und Gegenstände, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung und Verarbeitung von Wein oder anderen in § 83 genannten Erzeugnissen oder Getränken unzulässig ist, sind nach allgemeinen Grundsätzen zu verwerten, wenn eine vorschriftswidrige Verwendung durch die Erwerberin oder den Erwerber nicht zu besorgen ist; andernfalls sind sie zu vernichten. In Zweifelsfällen ist die nach § 27 des Weinggesetzes in Verbindung mit § 2 der Wein-Überwachungsverordnung zuständige Behörde vor der Verwertung oder Vernichtung zu beteiligen.

§ 85 Branntwein und Branntweinerzeugnisse

(1) Sind Branntwein oder Branntweinerzeugnisse in einem gerichtlichen Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über das Branntweinmonopol eingezogen worden, so gelten § 63 Abs. 6 und § 65 Abs. 1.

(2) Sind Branntwein oder Branntweinerzeugnisse in einem gerichtlichen Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen andere Gesetze eingezogen worden, so sind sie der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein anzubieten und auf Verlangen an sie abzuliefern (§ 61a des Branntweinmonopolgesetzes).

§ 86 Brenn- oder Wiengeräte

Die Abgabe von Brenn- oder Wiengeräten und sonstigen zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeigneten Geräten ist schriftlich der Finanz- und der Zollbehörde anzuzeigen. Dabei ist die Empfängerin oder der Empfänger zu bezeichnen (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in Verbindung mit § 227 der Brennereivordnung).

Abschnitt 6

Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 87 Anzuwendende Vorschriften, ergänzende Bestimmungen

(1) Für die Vollstreckung gerichtlicher Bußgeldentscheidungen und der Erzwingungshaft nach § 97 OWiG gelten die §§ 2 bis 4, 6, 7, 9, 10, 13, 15, 16, 18, 19 und 21 sinngemäß. Richtet sich die Vollstreckung gegen Jugendliche oder Heranwachsende, so gelten hinsichtlich der Übertragung auf die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger die für das Jugendstrafverfahren erlassenen besonderen Vorschriften sinngemäß.

(2) Die Vollstreckung der Geldbuße, einer Nebenfolge, die zu einer Geldzahlung verpflichtet, und der Verfahrenskosten richtet sich ferner nach der EBAO. Im Übrigen gelten sinngemäß für die Vollstreckung

1. des Fahrverbots (§ 25 StVG) der § 59a;
2. der Einziehungsanordnung oder Unbrauchbarmachung die §§ 60 bis 86;
3. der Erzwingungshaft der § 22 Abs. 1, 2, die §§ 23, 24, 26 bis 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, §§ 29, 30, 33 bis 35, 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 38 Nrn. 1, 2 und 4, § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 43 Abs. 2 bis 6, § 45 Abs. 1 und 2, §§ 46 bis 47 und 51.

(3) Bei der Aufforderung zur Zahlung der Geldbuße sind die Betroffenen zugleich aufzufordern, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift darzutun, warum die fristgemäße Zahlung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, und zu belehren, dass nach § 96 Abs. 1 OWiG Erzwingungshaft angeordnet werden kann, wenn die Geldbuße oder die bestimmten Teilbeträge nicht fristgemäß gezahlt und auch der Pflicht zur Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht genügt wird.

Abschnitt 7

Vollstreckung gerichtlich erkannter Ordnungs- und Zwangshaft in Straf- und Bußgeldsachen

§ 88 Anzuwendende Vorschriften, ergänzende Bestimmungen

(1) Wird gerichtlich erkannte Ordnungs- oder Zwangshaft in Straf- oder Bußgeldsachen nach §§ 51, 70, 95 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG von der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde oder als ersuchte Behörde vollstreckt, so gelten folgende Vorschriften sinngemäß:

§ 2 (Nachdrückliche Vollstreckung);

§ 3 (Aufgaben der Vollstreckungsbehörde);

§ 9 (Vollstreckungshilfe);

§ 22 (Vollstreckungsplan);

§ 23 (Sachliche Vollzugszuständigkeit);

§ 24 Abs. 1, 2, 4 und 5 (Örtliche Vollzugszuständigkeit);

§ 27 (Ladung zum Strafantritt);

§ 28 (Überführungsersuchen);

§§ 29, 30 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 (Aufnahmeersuchen);

- § 33 (Vorführungs- oder Haftbefehl);
 § 34 (Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafvollstreckung);
 § 35 (Mitteilungen an die Vollstreckungsbehörde);
 § 36 (Überwachungspflicht der Vollstreckungsbehörde);
 § 37 (Strafzeitberechnung);
 § 38 Nrn. 1 und 2 (Strafbeginn);
 § 40 (Berechnung des Strafrestes);
 § 43 Abs. 2 bis 6 (Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen);
 §§ 45, 46 (Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollzugsuntauglichkeit);
 § 47 (Mitteilungen der Vollstreckungsbehörde an die Bundeswehr);
 § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 (Ersatzfreiheitsstrafe);
 § 51 (Ladung zum Strafantritt).
 (2) Veranlasst die oder der Vorsitzende des Gerichts die Vollstreckung nach § 179 GVG, § 36 Abs. 2 StPO unmittelbar, so bleibt die Entscheidung, ob und inwieweit Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung anzuwenden sind, ihr oder ihm überlassen.

Anlage

Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999

Bezug:

Vereinbarung zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung vom 13. Januar 1965

I.

Die Strafvollstreckungsbehörden der an dieser Vereinbarung beteiligten Länder sind befugt, Verurteilte unmittelbar, d. h. ohne nach §§ 162, 163 GVG die Amtshilfe einer anderen Vollstreckungsbehörde in Anspruch zu nehmen, zum Strafantritt in die zuständige Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes zu laden und durch ein Aufnahmeersuchen in diese Anstalt einzuweisen (§ 29 Abs. 1 StVollstrO). In dem Aufnahmeersuchen sind die Umstände, die die örtliche Zuständigkeit der Anstalt begründen, konkret zu bezeichnen.

Bei Verurteilten, die sich in der Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes in Untersuchungs- oder Strafhaf befinden, können die Strafvollstreckungsbehörden diese Anstalt unmittelbar um die Überführung des Verurteilten gemäß § 28 StVollstrO ersuchen.

Die Strafvollstreckungsbehörden sind ferner befugt, die Polizeidienststellen eines anderen Landes um die Ausführung von Vorführungs- oder Haftbefehlen zum Zwecke der Strafvollstreckung zu ersuchen.

II.

Die durch die vorstehenden Maßnahmen den Justizvollzugsanstalten und den Polizeidienststellen entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

III.

Die in Abschnitt I genannten Befugnisse und der in Abschnitt II geregelte Kostenverzicht gelten nur, wenn auch das Land der ersuchten Behörde dieser Vereinbarung beigetreten ist.

Die Befugnisse und der Kostenverzicht gelten sinngemäß für die Vollstreckung von Erzwingungshaft nach § 97 OWiG sowie von gerichtlich erkannter Ordnungs- und Zwangshaft in Straf- und Bußgeldsachen. Sie gelten nicht für die Vollstreckung der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen der Besserung und Sicherung.

IV.

Die Landesjustizverwaltungen tauschen ihre Vollstreckungspläne aus und teilen sich Änderungen dieser Pläne alsbald nach ihrem Inkrafttreten mit.

Die Landesjustizverwaltungen benachbarter Länder teilen sich die Vollstreckungspläne und ihre Änderungen gegenseitig in so vielen Stücken mit, dass alle Strafvollstreckungsbehörden dieser Länder und die Landesjustizverwaltung selbst mit einem aktuellen Vollstreckungsplan des jeweils anderen Landes ausgestattet werden können. Den Landesjustizverwaltungen nicht benachbarter Länder bleibt es vorbehalten, den Austausch der Vollstreckungspläne und ihrer Änderungen im vorstehenden Sinne zu vereinbaren.

Im Übrigen stellen sie sich gegenseitig so viele Mehrfertigungen zur Verfügung, dass die andere Landesjustizverwaltung und die Strafvollstreckungsbehörden des anderen Landes, die ihren Sitz in Großstädten haben, jeweils eine Mehrfertigung des Vollstreckungsplanes erhalten können.

V.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie gilt für ein Jahr. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vereinbarung nicht drei Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung eines Landes berührt die Weitergeltung der Vereinbarung zwischen den anderen Ländern nicht.

Zu dem im vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkt wird die Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung vom 13. Januar 1965 im Verhältnis derjenigen Länder zueinander, die der vorstehenden Vereinbarung beigetreten sind, aufgehoben. Im Übrigen bleibt es bei der Vereinbarung vom 13. Januar 1965.

Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

(1) Die Einforderung und Beitreibung von

1. Geldstrafen und anderen Ansprüchen, deren Beitreibung sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen richtet,
2. gerichtlich erkannten Geldbußen und Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten oder

3. Ordnungs- und Zwangsgeldern mit Ausnahme der im Auftrag des Gläubigers zu vollstreckenden Zwangsgelder

(Geldbeträge) richtet sich, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, nach der Justizbeitragsordnung (JBeitrO) und nach dieser Anordnung.

(2) Gleichzeitig mit einem Geldbetrag (Abs. 1) sind auch die Kosten des Verfahrens einzufordern und beizutreiben, sofern nicht die Verbindung von Geldbetrag und Kosten gelöst wird (§ 15).

(3) Bei gleichzeitiger Einforderung und Beitreibung von Geldbetrag und Kosten gelten die Vorschriften dieser Anordnung auch für die Kosten.

(4) Die Einforderung und Beitreibung von Geldbeträgen ist Aufgabe der Vollstreckungsbehörde (§ 2). Ihr obliegt auch die Einforderung und Beitreibung der Kosten des Verfahrens, soweit und solange die Verbindung von Geldbetrag und Kosten besteht. Die Vollstreckungsbehörde beachtet hierbei die Bestimmungen der §§ 3 bis 14.

(5) Wird die Verbindung von Geldbetrag und Kosten gelöst, so werden die Kosten nach den Vorschriften der Kostenverfügung der zuständigen Kasse zur Sollstellung überwiesen und von dieser oder der sonst zuständigen Stelle nach den für sie geltenden Vorschriften eingefordert und eingezogen.

(6) Für die Einziehung von Geldbußen, die von Disziplinargerichten, Richterdienstgerichten oder Dienstvorgesetzten verhängt worden sind, und für die Kosten des Disziplinarverfahrens gelten besondere Bestimmungen.

§ 2 Vollstreckungsbehörde

Vollstreckungsbehörde ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

1. in den Fällen, auf welche die Strafvollstreckungsordnung Anwendung findet, die dort bezeichnete Behörde und
2. im Übrigen diejenige Behörde oder Dienststelle der Behörde, die auf die Verpflichtung zur Zahlung des Geldbetrages erkannt hat, oder, soweit es sich um eine kollegiale Behörde oder Dienststelle handelt, deren Vorsitzende oder Vorsitzender.

Abschnitt 2

Einforderung und Beitreibung durch die Vollstreckungsbehörde

§ 3 Anordnung der Einforderung

(1) Sofern nicht Zahlungserleichterungen (§ 8 Abs. 3, § 12) gewährt werden, ordnet die Vollstreckungsbehörde die Einforderung von Geldbetrag und Kosten an, sobald die darüber ergangene Entscheidung vollstreckbar ist.

(2) Die Zahlungsfrist beträgt vorbehaltlich anderer Anordnung der Vollstreckungsbehörde zwei Wochen.

§ 4 Kostenrechnung

(1) Ist die Einforderung angeordnet, so stellt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte der Vollstreckungsbehörde eine Kostenrechnung auf. Darin sind sämtliche einzufordernden Beträge aufzunehmen. Durch die Zeichnung übernimmt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kostenrechnung.

(2) Die Zahlungsfrist (§ 3 Abs. 2) ist in der Kostenrechnung zu vermerken.

(3) Im Übrigen gilt für die Kostenrechnung § 27 der Kostenverfügung entsprechend.

§ 5 Einforderung

(1) Die in die Kostenrechnung aufgenommenen Beträge werden von den Zahlungspflichtigen durch Übersendung einer Zahlungsaufforderung eingefordert. In der Zahlungsaufforderung ist zur Zahlung an die für den Sitz der Vollstreckungsbehörde zuständige Kasse aufzufordern.

(2) Die Reinschrift der Zahlungsaufforderung ist von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten unter Angabe des Datums und der Amts-(Dienst-)bezeichnung unterschriftlich zu vollziehen. Soweit die oberste Justizbehörde dies zugelassen hat, kann sie ausgefertigt, beglaubigt, von der Geschäftsstelle unterschriftlich vollzogen oder mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehen werden. Bei maschineller Bearbeitung bedarf es einer Unterschrift nicht; jedoch ist der Vermerk anzubringen „Maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig“.

(3) Die Mitteilung einer besonderen Zahlungsaufforderung unterbleibt bei Strafbefehlen, die bereits die Kostenrechnung und die Aufforderung zur Zahlung enthalten.

(4) Der Zahlungsaufforderung (Abs. 1) oder dem Strafbefehl (Abs. 3) ist ein auf das Konto der zuständigen Kasse lautender Überweisungsträger beizufügen. Im Verwendungszweck sind die Vollstreckungsbehörde in abgekürzter Form anzugeben und das Aktenzeichen so vollständig zu bezeichnen, dass die zuständige Kasse in der Lage ist, hiernach die Zahlungsanzeige zu erstatten. Die Kennzeichnung der Sache als Strafsache ist zu vermeiden.

(5) Die Erhebung durch Postnachnahme ist nicht zulässig.

§ 6 Nicht ausreichende Zahlung

Reicht die auf die Zahlungsaufforderung entrichtete Einzahlung zur Tilgung des ganzen eingeforderten Betrages nicht aus, so richtet sich die Verteilung nach den kassenrechtlichen Vorschriften, soweit § 459b StPO, § 94 OWiG nichts anderes bestimmen.

§ 7 Mahnung

(1) Nach vergeblichem Ablauf der Zahlungsfrist sollen Zahlungspflichtige vor Anordnung der Beitreibung in der Regel zunächst besonders gemahnt werden (§ 5 Abs. 2 JBeitrO).

(2) Mahnungen unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, dass Zahlungspflichtige sie unbeachtet lassen werden.

§ 8 Anordnung der Beitreibung

(1) Geht binnen einer angemessenen Frist nach Abgang der Mahnung oder, sofern von einer Mahnung abgesehen worden ist, binnen einer Woche nach Ablauf der Zahlungsfrist (§ 3 Abs. 2) keine Zahlungsanzeige der zuständigen Kasse ein, so bestimmt die Vollstreckungsbehörde, welche Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden sollen.

(2) In geeigneten Fällen kann sie die zuständige Kasse um Auskunft ersuchen, ob ihr über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Zahlungspflichtigen und die Einziehungsmöglichkeiten etwas bekannt ist.

(3) Welche Vollstreckungsmaßnahmen anzuwenden sind oder ob Zahlungspflichtigen Vergünstigungen eingeräumt

werden können, richtet sich nach den für das Einziehungsverfahren maßgebenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften (vgl. §§ 459 ff. StPO, §§ 91 ff. OWiG, §§ 6 ff. JBeitrO, § 49 StVollstrO).

(4) Im Übrigen sind die Vollstreckungsmaßnahmen anzuwenden, die nach Lage des Einzelfalles am schnellsten und sichersten zum Ziele führen. Auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen und ihrer Familie ist dabei Rücksicht zu nehmen, soweit das Vollstreckungsziel hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Kommt die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte in Betracht, so hat die Vollstreckungsbehörde den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu erlassen (§ 6 Abs. 2 JBeitrO).

(6) Ein Antrag auf Einleitung des Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahrens soll nur gestellt, der Beitritt zu einem solchen Verfahren nur erklärt werden, wenn ein Erfolg zu erwarten ist und das Vollstreckungsziel anders nicht erreicht werden kann. Ist Vollstreckungsbehörde (§ 2) die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht, so ist, soweit die Strafvollstreckungsordnung Anwendung findet, die Einwilligung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, im Übrigen die der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts (Präsidentin oder Präsidenten des Amtsgerichts) erforderlich.

§ 9 Vollstreckung in bewegliche Sachen

(1) Soll in bewegliche Sachen vollstreckt werden, so erteilt die Vollstreckungsbehörde der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten unmittelbar oder über die Geschäftsstelle des Amtsgerichts einen Vollstreckungsauftrag. In den Auftrag sind die Kosten früherer Einziehungsmaßnahmen als Nebenkosten aufzunehmen.

(2) Die Ausführung des Auftrages, die Ablieferung der von der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten eingezogenen oder beigetriebenen Geldbeträge und die Behandlung der erledigten Vollstreckungsaufträge bei der zuständigen Kasse richten sich nach den Dienstvorschriften für die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten und den kassenrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Vollstreckungsbehörde überwacht die Ausführung des Vollstreckungsauftrags durch Anordnung einer Wiedervorlage der Akten.

§ 10 Vollstreckung in bewegliche Sachen im Bezirk einer anderen Vollstreckungsbehörde

(1) Soll in bewegliche Sachen vollstreckt werden, die sich im Bezirk einer anderen Vollstreckungsbehörde befinden, so gilt § 9, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte rechnet über die eingezogenen Beträge mit der zuständigen Kasse ab, welche die Vollstreckungsbehörde durch Rücksendung des Vollstreckungsauftrags oder des Ersuchens verständigt. Gehört die ersuchende Vollstreckungsbehörde einem anderen Lande an als die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte, so werden die eingezogenen Geldbeträge und Kosten des Verfahrens an die für die ersuchende Vollstreckungsbehörde zuständige Kasse abgeführt. Die eingezogenen Kosten der Vollstreckung sind an die für die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten zuständige Kasse abzuführen; soweit sie von der Schuldnerin oder dem Schuldner nicht eingezogen werden

können, werden sie der Vollstreckungsbehörde eines anderen Landes nicht in Rechnung gestellt.

§ 11 Spätere Beitreibung

(1) Ist bei Uneinbringlichkeit eines Geldbetrages, an dessen Stelle eine Freiheitsstrafe nicht treten soll, mit der Möglichkeit zu rechnen, dass spätere Vollstreckungsmaßnahmen erfolgreich sein werden, so ordnet die Vollstreckungsbehörde eine Wiedervorlage der Akten an.

(2) Uneinbringlich gebliebene Kosten des Verfahrens werden, wenn sie nicht mehr zusammen mit dem Geldbetrag beigetrieben werden können, nach § 1 Abs. 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1 der zuständigen Kasse zur Einziehung überwiesen, sofern die Überweisung nicht nach § 16 Abs. 2 unterbleibt.

§ 12 Zahlungserleichterungen

(1) Werden für die Entrichtung eines Geldbetrages Zahlungserleichterungen bewilligt, so gelten diese Zahlungserleichterungen auch für die Kosten.

(2) Ist die Höhe der Kosten den Zahlungspflichtigen noch nicht mitgeteilt worden, so ist dies bei der Mitteilung der Zahlungserleichterungen nachzuholen. Die Androhung künftiger Zwangsmaßnahmen für den Fall der Nichtzahlung der Kosten unterbleibt hierbei. Einer Mitteilung der Höhe der Kosten bedarf es nicht, wenn das dauernde Unvermögen der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners zur Zahlung feststeht.

§ 13 Zurückzahlung von Geldbeträgen und Kosten

(1) Sind Geldbeträge zu Unrecht vereinnahmt worden oder auf Grund besonderer Ermächtigung zurückzuzahlen, so ordnet die Vollstreckungsbehörde die Zurückzahlung an.

(2) Dasselbe gilt, wenn zusammen mit dem Geldbetrag Kosten des Verfahrens oder Vollstreckungskosten zurückzuzahlen sind.

(3) Bei unrichtiger Berechnung ist eine neue Kostenrechnung aufzustellen.

(4) In der Anordnung ist der Grund der Zurückzahlung (z. B. gnadenweiser Erlass durch Verfügung oder Zurückzahlung wegen irrtümlicher Berechnung) kurz anzugeben.

(5) Zu der Auszahlungsanordnung an die zuständige Kasse ist der für die Zurückzahlung von Gerichtskosten bestimmte Vordruck zu verwenden; er ist, soweit erforderlich, zu ändern. Bei automatisierten Verfahren wird die Auszahlungsanordnung maschinell erstellt. Der oder die Empfangsberechtigte ist von der Vollstreckungsbehörde über die bevorstehende Zurückzahlung zu benachrichtigen.

§ 14 Durchlaufende Gelder

(1) Beträge, die nach den Vorschriften dieser Anordnung eingezogen werden, aber nicht der Landeskasse, sondern anderen Berechtigten zustehen, werden bei der Aufstellung der Kostenrechnung als durchlaufende Gelder behandelt.

(2) Auf Grund der von der zuständigen Kasse übermittelten Zahlungsanzeige oder der maschinell übermittelten Kontobuchungen ordnet die Vollstreckungsbehörde die Auszahlung an die Empfangsberechtigten an. § 38 der Kostenverfügung gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Lösung von Geldbetrag und Kosten

§ 15 Grundsatz

(1) Die Verbindung von Geldbetrag und Kosten (§ 1 Abs. 2) wird gelöst, wenn

1. sich die Beitreibung des Geldbetrages erledigt und für die Kostenforderung Beitreibungsmaßnahmen erforderlich werden,
2. nachträglich eine Gesamtgeldstrafe gebildet wird oder
3. die Vollstreckungsbehörde die getrennte Verfolgung beider Ansprüche aus Zweckmäßigkeitsgründen anordnet.

(2) Hat das Land aus einer wegen Geldbetrag und Kosten vorgenommenen Zwangsvollstreckung bereits Rechte erworben, so darf eine Anordnung nach Abs. 1 Nr. 3 nur ergehen, wenn die Wahrnehmung dieser Rechte wegen der Kosten allein keine Schwierigkeiten bereitet oder wenn der Landeskasse durch die Aufgabe der wegen der Kosten begründeten Rechte kein Schaden erwächst.

§ 16 Überweisung der Kosten an die zuständige Kasse

(1) Bei der Überweisung der Kosten an die Kasse zur Einziehung (§ 4 Abs. 2 der Kostenverfügung) hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte, wenn bereits eine Zahlungsaufforderung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner ergangen war, die Aufnahme des nachstehenden Vermerks in die Reinschrift der Kostenrechnung zu veranlassen:

„Diese Zahlungsaufforderung tritt an die Stelle der Zahlungsaufforderung d... vom ... Bei Zahlungen ist statt der bisherigen Geschäftsnummer das Kassenzeichen anzugeben.“

Hat sich der Kostenansatz nicht geändert, so genügt die Übersendung einer Rechnung, in der lediglich der Gesamtbetrag der früheren Rechnung, die geleisteten Zahlungen und der noch geschuldete Restbetrag anzugeben sind. Bewilligte Zahlungserleichterungen (§ 8 Abs. 3, § 12) sind der zuständigen Kasse mitzuteilen.

(2) Die Überweisung der Kosten unterbleibt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte von der Aufstellung einer Kostenrechnung absehen darf (§ 10 der Kostenverfügung).

(3) Der Kasse mit zu überweisen sind auch die nicht betriebenen Kosten eines der Lösung (§ 15) vorausgegangen Einziehungsverfahrens.

§ 17 Wahrnehmung der Rechte aus früheren Vollstreckungen

(1) Hatte das Land vor der Trennung von Geldbetrag und Kosten aus einer Zwangsvollstreckung wegen der Kosten bereits Rechte erlangt, so teilt die Vollstreckungsbehörde dies der zuständigen Kasse unter Übersendung der vorhandenen Beitreibungsverhandlungen mit. Dies gilt nicht, wenn die wegen der Kosten begründeten Rechte nach § 15 Abs. 2 aufgegeben werden.

(2) Ist der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten ein Vollstreckungsauftrag erteilt (§ 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1), so hat die zuständige Kasse der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten gegenüber jetzt die Stellung der Auftraggeberin; sie hat sie oder ihn

hiervon zu verständigen. Der Auftrag bleibt bestehen, bis die zuständige Kasse ihn zurücknimmt.

Abschnitt 4

§ 18 Geldauflagen im Strafverfahren

(1) Geldzahlungen, die Zahlungspflichtigen nach § 56b Abs. 2 Nr. 2, § 57 Abs. 3 Satz 1 StGB, § 153a StPO, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, §§ 23, 29, 45, 88 Abs. 5 und § 89 Abs. 3 JGG oder anlässlich eines Gnadenerweises auferlegt sind, werden nicht mit Zahlungsaufforderung (§ 5 Abs. 1) eingefordert. Ihre Beitreibung ist unzulässig.

(2) Wird die Geldauflage gestundet, so prüft die Vollstreckungsbehörde, ob die zuständige Kasse ersucht werden soll, die Einziehung der Kosten auszusetzen. Ein Ersuchen empfiehlt sich, wenn die sofortige Einziehung der Kosten den mit der Stundung der Geldauflage verfolgten Zweck gefährden würde.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2011 tritt die Bekanntmachung vom 15. März 2001 (JMBl S. 71) außer Kraft.

3031-J

Änderung der Notarbekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 1. August 2011 Az.: 3830a - IV - 9808/10

1. Die Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare (Notarbekanntmachung – NotBek) vom 25. Januar 2001 (JMBl S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2009 (JMBl 2010 S. 2), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.1.1 Sätze 2 und 3 und Nr. 1.1.4 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 1.2 werden die Worte „(§ 15 Abs. 2 und 7 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens – VONot – vom 10. Februar 2000 (JMBl S. 60))“ durch die Worte „(§ 15 Abs. 2 und 7 der Notarverordnung – NotV)“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 1.3.1 Satz 2 und Nr. 1.3.2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.4 In Nr. 2.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.5 Nr. 2.2.2.4 erhält folgende Fassung:
„2.2.2.4 eine Erklärung, ob zwischen dem Bewerber und einer der in Nr. 2.2.2.3 bezeichneten Personen eine Ehe oder eine

- Lebenspartnerschaft im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) besteht oder bestand und“.
- 1.6 In Nr. 2.2.2.6, Nr. 2.3.3 Satz 1 und Nr. 2.3.4 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.7 In Nr. 3.1.1 Satz 2, Nr. 3.2.2 Satz 1, Nr. 4.3.1 und Nr. 5.1 Satz 2 wird jeweils die Abkürzung „VONot“ durch die Abkürzung „NotV“ ersetzt.
- 1.8 In Nr. 6.5.1.1 und Nr. 11.3.3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.9 Nr. 12.3.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 Die Worte „nicht förmlichen“ werden durch das Wort „behördlichen“ ersetzt.
- 1.9.2 Nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.10 Nr. 12.3.2 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Die Worte „Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens“ werden durch die Worte „Erhebung einer Disziplinaranzeige“ ersetzt.
- 1.10.2 Nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.11 Nr. 12.3.3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Die Worte „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ werden durch die Worte „Erhebung einer Disziplinaranzeige“ ersetzt.
- 1.11.2 Die Abkürzung „VONot“ wird durch die Abkürzung „NotV“ ersetzt.
- 1.11.3 Die Worte „(§ 54 Abs. 5 BNotO)“ werden durch die Worte „(§ 54 Abs. 5, § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO, § 38 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes – BDG)“ ersetzt.
- 1.11.4 Die Worte „als Einleitungsbehörde“ werden gestrichen.
- 1.12 In Nr. 13.1 Sätze 4 und 5 und Nr. 13.3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.13 In Nr. 13.7 werden die Worte „(entsprechend §52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 BNotO, § 3 Nr. 1 b der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens)“ durch die Worte „(entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BNotO, § 3 Nr. 1 Buchst. c NotV)“ ersetzt.
- 1.14 In Nr. 14.4 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.15 In Nr. 15.2.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.16 Nr. 15.2.5.2 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 Nach dem Wort „Eheschließung“ werden die Worte „oder eine Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG“ eingefügt.
- 1.16.2 Das Wort „Heiratsurkunde“ wird durch die Worte „entsprechenden Personenstandsurkunde“ ersetzt.
- 1.16.3 Nach dem Wort „Ehegatte“ werden die Worte „oder der Lebenspartner im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG“ eingefügt.
- 1.17 Nr. 15.2.5.4 wird wie folgt geändert:
- 1.17.1 Nach dem Wort „Ehe“ werden die Worte „oder die Aufhebung der Lebenspartnerschaft im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG“ eingefügt.
- 1.17.2 Das Wort „Urteilstenors“ wird durch das Wort „Entscheidungenstenors“ ersetzt.
- 1.18 In Nr. 15.2.5.5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder des Lebenspartners im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG“ eingefügt.
- 1.19 In Nr. 15.4.1.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.20 In Nr. 16.1 Satz 3, Nr. 16.3 Satz 3 und Nr. 16.5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.21 Die Anlage zu Nr. 17.1 (Dienstordnung für Notarinnen und Notare) wird wie folgt geändert:
- 1.21.1 § 8 wird wie folgt geändert:
- 1.21.1.1 Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
 „(4) ¹In Spalte 2a ist aufzuführen, wo das notarielle Amtsgeschäft vorgenommen worden ist. ²Ist das Amtsgeschäft in der Geschäftsstelle vorgenommen worden, genügt der Vermerk „Geschäftsstelle“, anderenfalls sind die genaue Bezeichnung des Ortes, an dem das Amtsgeschäft vorgenommen wurde, und dessen Anschrift aufzuführen.“
- 1.21.1.2 Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.
- 1.21.2 In § 13 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- 1.21.3 In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 6“ durch die Worte „Abs. 7“ ersetzt.
- 1.21.4 In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 4 und 5“ durch die Worte „Abs. 5 und 6“ ersetzt.
- 1.21.5 Das Muster 2 erhält die aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
- 1.22 Nr. 17.2.1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- 1.22.1 Das Wort „Bayerische“ wird gestrichen.
- 1.22.2 Die Worte „(AVWpG, BayRS 1130-2-2-I)“ werden durch die Worte „(AVWpG) vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I)“ ersetzt.
2. Nr. 1.21 dieser Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, im Übrigen tritt diese Bekanntmachung am 1. September 2011 in Kraft.

Muster 2

Jahr 2000 Urkundenrolle der/des Notarin/Notars _____ in _____ *) Seite 1

Lfd. Nr.	Tag der Ausstellung der Urkunde	Ort des Amtes-geschäfts	Name, Wohnort oder Sitz der nach § 8 Abs. 4 DONot aufzuführenden Personen	Gegenstand des Geschäfts	Bemerkungen
1	2	2a	3	4	5
1	3. Januar	Geschäftsstelle	Jürgen K. in B.; Hans H. in B.	Grundstückskaufvertrag	vgl. Nr. 7
2	3. Januar	Geschäftsstelle	Erich E. in D., Peter E. in A., Berta A., geb. Z., in D., letztere vertreten durch Peter E. in A., in Erbengemeinschaft nach Friedrich E. in A.	Erbauseinandersetzung- vertrag	vgl. Nr. 6
3	3. Januar	Stadthalle B., X-Straße 1, B.	AL Aktiengesellschaft in B.	Hauptversammlung	
4	3. Januar	Hauptver- waltung der AL Aktiengesell- schaft, X-Allee, B.	AL Aktiengesellschaft in B.; Axel P. in K., Karl M. in B., Susanne M. in B., Peter M. in K., Richard B. in K.	Anmeldung zum Handelsregister und Unterschriftsbeglaubigung mit Entwurf	
5	4. Januar	anwaltliche Zweigstelle nach § 27 Abs. 2 BRAO, X-Platz 25, A.	Anton A. in B., Renate B., geb. A., in A.	(Grundschulbestellung und) Unterschriftsbeglaubigung ohne Entwurf	
6	7. Januar	Wohnung der Berta A., X-Chaussee, D.	Berta A., geb. Z., in D.	Genehmigung der Erbauseinandersetzung Nr. 2	verwahrt bei Nr. 2
7	7. Januar	Geschäftsstelle	Jürgen K. in B., Hans H. in B.	Nachtrag zum Kaufvertrag Nr. 1	verwahrt bei Nr. 1

*) Wird die Urkundenrolle in Buchform geführt, so kann die Überschrift entfallen.
Zu Abweichungen in der Gestaltung der Urkundenrolle vgl. § 6 Abs. 3 DONot

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 4, 5 und 8 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzende Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg und München
 2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in München I und Nürnberg-Fürth
 3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg-Fürth und Würzburg
Die Stelle am Landgericht Nürnberg-Fürth kann ausschließlich mit einer Richterin oder einem Richter besetzt werden, deren/dessen Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
 4. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Schwandorf
 5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Aichach
 6. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Memmingen
 7. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München
 8. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in Kempten (Allgäu) und München I
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Bewerbungsfrist: 7. September 2011.
- II. Bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, bei den Oberlandesgerichten München, Nürnberg und Bamberg sowie bei den Generalstaatsanwaltschaften München, Nürnberg und Bamberg sind mit Wirkung vom 1. Dezember 2011

Gleichstellungsbeauftragte

zu bestellen.

Entsprechenden Bewerbungen von Bediensteten aus dem jeweiligen Geschäftsbereich wird bis

16. September 2011

entgegen gesehen. Diese sind jeweils zu richten an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, an die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg oder die Herren Generalstaatsanwälte in München, Nürnberg und Bamberg und auf dem Dienstweg vorzulegen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. August 2011:

Notarassessor Ralf Rebhan zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Uffenheim

Notarassessor Tilman Daum zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Tittmoning.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. August 2011:

Notar Dr. Dr. Stephan Forst von Bad Berneck nach Bayreuth

- mit Wirkung vom 1. September 2011:

Notarin Eleonore Traugott von Rosenheim nach München.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Februar 2012:

Notar Dr. Dieter Keidel in Bad Aibling

Notar Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke in Augsburg

- mit Wirkung vom 1. April 2012:

Notar Rudolf Hötzl in Mitterfels

Notar Klaus-Peter Gengler in Ebermannstadt.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. August 2011:

Notar Prof. Dr. Karl Winkler in München

- mit Wirkung vom 1. September 2011:

Notar Helmut Bandele in Gunzenhausen.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

BKR - Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. Ausgabe 7/2011.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

96. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung - Landkreisordnung - Bezirksordnung. Kommentar. Stand März 2011.

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

App/Wettlaufer, Praxishandbuch Verwaltungsvollstreckungsrecht. 5. Auflage. 2011. 370 Seiten. 69,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

Berichtigung zum JMBl Nr. 5/2011:

Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. 1.374 Seiten. Loseblattwerk (2 Ordner). Stand 35. Aktualisierung Mai 2011. Wird ca. zweimal im Jahr aktualisiert. 129,95 € zzgl. Aktualisierungslieferungen. 199,95 € Apartpreis. C. F. Müller. Produktinfo: s. JMBl Nr. 5/2011.

167. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand April 2011. 106,95 €.

46. und 47. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst.

46. ErgLfg. Stand Juni 2011. 96,95 €.

47. ErgLfg. Stand Juli 2011. 98,95 €.

4. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Juni 2011. 81,95 €.

112. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand April 2011. 75,95 €.

111. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand März 2011. 52,95 €.

35. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand Juni 2011. 99,95 €.

33. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Stand Juli 2011. 85,95 €.

87. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den bayerischen Staatshaushalt. Stand 1. Mai 2011. 94,95 €.

51. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung. Stand Juli 2011. 75,95 €.

16. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. TVöD: Textsammlung. Stand Juni 2011. 51,95 €.

ZTR - Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Heft 7.2011 ff.

Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 219,95 € (zzgl. 20,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland). Einzelheft 27,95 € (zzgl. Versandkosten). Alle Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer. Der Abonnementspreis wird im voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Verlag: Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München, Tel.: 089/21837222, Fax: 089/21837315, www.hjr-verlag.de. Bayerische Landesbank, Konto-Nr. 36010, BLZ 700 500 00.

Vertrieb und Aboservice: Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG, Abonentenservice, Jutta Müller, Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg, Tel. 08191/97000-641, E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Schwacke, Juristische Methodik. Mit Technik der Fallbearbeitung. 5. Auflage. Ca. 192 Seiten. 29,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

52. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 10. April 2011. 79,60 €.

134. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. April 2011. 61,50 €.

83. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloock, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. Mai 2011. 53,10 €.

145. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juni 2011. 107,10 €.

62. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand Juni 2011. 56,32 €.

166. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. April 2011. 61,13 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Balzer, Beweisaufnahme und Beweiswürdigung im Zivilprozess. Eine systematische Darstellung und Anleitung für die gerichtliche und anwaltliche Praxis. 3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. 2011. 228 Seiten. 32,00 €.

Zimmermann, Der Verlust der Erbschaft. Enterbung, Pflichtteilsschmälerung, Erb- und Pflichtteilsunwürdigkeit. 2., neu bearbeitete Auflage. 2011. 228 Seiten. 35,80 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

131. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. Mai 2011. Inkl. CD-ROM. 115,00 €.

693. und 694. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

693. ErgLfg. Stand 1. Mai 2011 (betrifft nur Bd.V). 139,00 €.

694. ErgLfg. Stand 1. Juli 2011. 180,40 €.

54. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Juli 2011. 116,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 7

München, den 6. September

2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
12.08.2011	2913-J Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2010 (JStat 2010)	114
22.08.2011	3004.0-J Elfte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	153
24.08.2011	3002-J Änderung der Bekanntmachung über die Bildung von Abteilungen bei den Amtsgerichten	153
	Stellenausschreibungen	153
	Literaturhinweise	154

Bekanntmachungen

2013-J

**Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen,
Straf- und Bußgeldverfahren
sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren
nach dem OWiG und
sonstigen bei den Staatsanwaltschaften
zu erledigenden Geschäften für 2010 (JStat 2010)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 12. August 2011 Az.: 1441 - VI - 6275/11

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
I. Zivilsachen			
A. Amtsgerichte			
I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (C-Sachen)			
1.00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	61 279 *)	60 892
		*) weniger um 113 infolge Berichtigung	
2.00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	159 562	164 389
3.00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	160 315 / 100,5	163 889 / 99,6
4.00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	60 526	61 392
4.10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 753 / -1,2	500 / 0,8
5.00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	160 314	163 889
6.00	Abgaben innerhalb des Gerichts	9 455	7 062
II. Erledigte Zivilprozesssachen			
A. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren			
a) nach der Art			
7.00	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	98 / 0,1	78 / 0,0
8.00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	375 / 0,2	501 / 0,3
9.00	Klageverfahren	153 843 / 96,0	153 052 / 93,4
10.00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 850 / 1,8	4 774 / 2,9
11.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	3 084 / 1,9	5 484 / 3,3
b) nach dem Sachgebiet			
12.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	2 474 / 1,5	2 925 / 1,8
13.11	Verkehrsunfallsachen	22 727 / 14,2	22 308 / 13,6
14.12	Kaufsachen	17 544 / 10,9	18 186 / 11,1
15.13	Arzthaftungssachen	214 / 0,1	237 / 0,1
16.14	Reisevertragssachen	1 308 / 0,8	1 310 / 0,8
17.15	Kredit-/Leasingsachen	3 971 / 2,5	3 956 / 2,4
18.16	Nachbarschaftssachen	1 326 / 0,8	1 401 / 0,9
19.17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	6 / 0,0	14 / 0,0
20.18	Wohnungsmietsachen	28 997 / 18,1	29 564 / 18,0
21.19	Sonstige Mietsachen	4 637 / 2,9	4 909 / 3,0
22.20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	5 570 / 3,5	5 175 / 3,2
23.21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	689 / 0,4	511 / 0,3
24.22	Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	78 / 0,0	1 785 / 1,1
25.23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	1 404 / 0,9	1 522 / 0,9
26.24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	9 050 / 5,6	9 074 / 5,5
26.25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	4 439 / 2,8	4 310 / 2,6
26.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	309 / 0,2	246 / 0,2
27.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	55 571 / 34,7	56 456 / 34,4
B. Parteien			
28.00	Zahl der Kläger (Antragsteller) (Mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	160 363	163 969
32.00	Zahl der Beklagten (Antragsgegner) (Mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	160 527	164 109
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurden beendet durch			
36.00	streitiges Urteil (einschließlich Vorbehalts- und Ausschlussurteil; ohne lfd. Nr. 50.00) darunter	43 728 / 27,3	44 204 / 27,0
37.00	— Urteil im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO	14 941 / 34,2	14 034 / 31,7
38.00	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	1 138 / 2,6	1 218 / 2,8
39.00	Vergleich	28 209 / 17,6	28 219 / 17,2
40.00	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	36 920 / 23,0	37 953 / 23,2
41.00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 153 / 0,7	2 201 / 1,3
42.00	Beschluss gemäß § 91a ZPO	6 671 / 4,2	6 310 / 3,9
43.00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 47.00 bis 51.00)	1 629 / 1,0	1 687 / 1,0
44.00	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	21 466 / 13,4	22 122 / 13,5
45.00	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	3 122 / 1,9	3 240 / 2,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2010		(2009)	
46 .00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	392 /	0,2	367 /	0,2
47 .00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	6 832 /	4,3	6 289 /	3,8
48 .00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	7 928 /	4,9	8 399 /	5,1
49 .00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	850 /	0,5	963 /	0,6
50 .00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	40 /	0,0	10 /	0,0
51 .00	Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge gemäß § 321a Abs. 4 ZPO	71 /	0,0	56 /	0,0
52 .00	Sonstige Erledigungsart	1 301 /	0,8	1 869 /	1,1
E. Termine (ohne Verkündungstermine)					
56 .00	Zahl der Termine insgesamt	77 440		82 053	
	davon				
57 .00	— ohne Beweisaufnahme	60 400 /	78,0	62 440 /	76,1
58 .00	— mit Beweisaufnahme	17 040 /	22,0	19 613 /	23,9
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren				
59 .00	ohne Termin	97 958 /	61,1	98 515 /	60,1
60 .00	mit Termin ohne Beweistermin	48 125 /	30,0	49 005 /	29,9
61 .00	mit Beweistermin	14 231 /	8,9	16 369 /	10,0
F. Dauer der Verfahren					
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren anhängig				
77 .00	bis einschließlich 3 Monate	89 130 /	55,6	91 586 /	55,9
78 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	41 889 /	26,1	42 437 /	25,9
			81,7		81,8
79 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	21 586 /	13,5	21 908 /	13,4
			95,2		95,1
80 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	6 548 /	4,1	6 783 /	4,1
			99,3		99,3
81 .00	mehr als 24 Monate	1 161 /	0,7	1 175 /	0,7
82 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,9		3,9	
88 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 36.00), in Monaten	5,9		6,0	
G. Prozesskostenhilfeentscheidungen					
89 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	8 989		9 581	
	Von den Entscheidungen lauten auf				
90 .00	— Bewilligung der Prozesskostenhilfe	7 242 /	80,6	7 733 /	80,7
	davon				
90 .30	— mit Ratenzahlung	892 /	12,3	1 031 /	13,3
90 .60	— ohne Ratenzahlung	6 350 /	87,7	6 702 /	86,7
91 .00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	1 747 /	19,4	1 848 /	19,3
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt				
92 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	2 876 /	1,8	3 035 /	1,9
94 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	3 564 /	2,2	3 358 /	2,0
96 .00	— beiden Parteien	401 /	0,3	670 /	0,4
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt				
98 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	748 /	0,5	862 /	0,5
99 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	971 /	0,6	940 /	0,6
100 .00	— beiden Parteien	14 /	0,0	23 /	0,0
H. Vorausgegangenes Verfahren					
101 .00	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) gingen Mahnverfahren voraus	71 059 /	44,3	70 639 /	43,1
	davon				
102 .00	— ohne Vollstreckungsbescheid	58 888 /	82,9	58 230 /	82,4
103 .00	— mit Vollstreckungsbescheid	12 171 /	17,1	12 409 /	17,6
104 .00	Schlichtungsverfahren gemäß § 15a EGZPO	65 /	0,0	89 /	0,1
J. Vertretung durch Rechtsanwälte					
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren durch Rechtsanwälte vertreten				
105 .00	nur der Kläger (Antragsteller)	70 292 /	43,8	71 165 /	43,4
106 .00	nur der Beklagte (Antragsgegner)	3 676 /	2,3	3 748 /	2,3
107 .00	beide Parteien	73 962 /	46,1	75 612 /	46,1
108 .00	keine Partei	12 384 /	7,7	13 364 /	8,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
K. Streitwert ausgewählter Verfahren			
109 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Verweisungen oder Abgaben an ein anderes Gericht (lfd. Nr. 48.00) — davon mit einem Streitwert	152 386	155 490
110 .00	bis einschließlich 300 EUR	25 845 / 17,0	25 222 / 16,2
111 .00	von 301 bis einschließlich 600 EUR	22 214 / 14,6	22 830 / 14,7
112 .00	von 601 bis einschließlich 750 EUR	8 331 / 5,5	8 410 / 5,4
113 .00	von 751 bis einschließlich 1 000 EUR	13 867 / 9,1	14 585 / 9,4
114 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	17 245 / 11,3	17 440 / 11,2
115 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	12 804 / 8,4	13 312 / 8,6
116 .00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	18 045 / 11,8	18 489 / 11,9
117 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	12 730 / 8,4	13 026 / 8,4
118 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	10 040 / 6,6	10 028 / 6,4
119 .00	von mehr als 5 000 EUR	11 265 / 7,4	12 148 / 7,8
120 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert (in EUR) mit Werten bis einschließlich 12 500 EUR	1 862	1 886
M. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) endeten			
133 .00	ohne Kostenentscheidung	60 981 / 38,0	61 680 / 37,6
134 .00	mit Kostenentscheidung	99 333 / 62,0	102 209 / 62,4
Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 134.00) trägt die Gerichtskosten			
— der Kläger (Antragsteller)			
135 .00	— ganz	16 096 / 16,2	17 873 / 17,5
136 .00	— überwiegend	4 037 / 4,1	4 077 / 4,0
137 .00	— der Kläger (Antragsteller) und Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	3 391 / 3,4	3 687 / 3,6
— der Beklagte (Antragsgegner)			
138 .00	— ganz	68 082 / 68,5	68 937 / 67,4
139 .00	— überwiegend	5 963 / 6,0	5 979 / 5,8
140 .00	Sonstige Kostenentscheidung	1 764 / 1,8	1 656 / 1,6
III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)			
A. Geschäftsanfall bei dem Prozessgericht			
141 .00	Mahnsachen (B)	716 845	861 172
145 .00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H)	4 055	4 177
146 .00	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 661	1 754
B. Geschäftsanfall bei dem Vollstreckungsgericht			
147 .00	Verteilungsverfahren (J) Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)	7	7
148 .00	— Eingänge	7 189	8 057
148 .50	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes Zwangsverwaltungen (L)	11 687	<i>Neufassung ab 01.01.2010</i>
149 .00	— Eingänge	1 834	2 021
150 .00	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	4 167	<i>Neufassung ab 01.01.2010</i>
151 .00	Vollstreckungssachen (M) insgesamt	378 836	385 227
darunter			
152 .00	— Verfahren zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners gemäß § 758a ZPO	10 132	11 771
153 .00	— Abgenommene eidesstattliche Versicherungen	87 085	89 843
154 .00	— Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	81 317	81 940

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
C. Geschäftsanfall an Insolvenzverfahren			
Anträge auf Eröffnung des			
155 .00	— Insolvenzverfahrens betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00)	6 929	<i>Neufassung ab 01.01.2010</i>
155 .50	— Insolvenzverfahrens betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00)	4 576	<i>Neufassung ab 01.01.2010</i>
156 .00	— Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens nach § 304 InsO (IK)	12 922	12 427
157 .00	— Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 InsO) (IE)	64	111
Eröffnete			
158 .00	— Insolvenzverfahren betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00)	3 802	<i>Neufassung ab 01.01.2010</i>
158 .50	— Insolvenzverfahren betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00)	1 571	<i>Neufassung ab 01.01.2010</i>
159 .00	— Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	11 826	11 070
160 .00	— Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	24	26
164 .00	Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	1 389	1 120
D. Rechtshilfeersuchen			
Rechtshilfeersuchen an			
165 .00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Richters	1 562	1 598
166 .00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Rechtspflegers	4 272	4 937
167 .00	— die Geschäftsstelle	5 567	5 639
B. Landgerichte			
1. Zivilsachen in der ersten Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (O-Sachen)			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	43 238	41 358
*) mehr um 5 infolge Berichtigung			
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	61 270	60 897
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	59 117 / 96,6	59 022 / 96,9
davon durch			
— Zivilkammern			
— Kammern für Handelssachen			
— Sonstige Kammern			
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	45 391	43 233
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	2 153 / 5,0	1 875 / 4,5
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	59 117	59 022
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	7 627	5 065
7 .00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (OH)	9 909	10 390
8 .00	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 879	1 866
II. Erledigte Zivilprozesssachen			
A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)			
9 .00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	53 036	52 079
davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig			
10 .00	— bei dem Einzelrichter	41 856 / 78,9	41 983 / 80,6
davon (lfd. Nr. 10.00)			
11 .00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO)	33 434 / 79,9	35 012 / 83,4
12 .00	— nach Übertragung durch die Kammer (§ 348a Abs. 1 ZPO)	8 422 / 20,1	6 971 / 16,6
13 .00	— bei der Kammer	11 180 / 21,1	10 096 / 19,4
davon (lfd. Nr. 13.00)			
14 .00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO)	11 039 / 98,7	9 497 / 94,1
15 .00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§§ 348 Abs. 3, 348a Abs. 2 ZPO)	141 / 1,3	599 / 5,9
B. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren			
a) nach der Art			
16 .00	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	3 / 0,0	6 / 0,0
17 .00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	680 / 1,2	1 082 / 1,8
18 .00	Klageverfahren	52 941 / 89,6	51 947 / 88,0
19 .00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	3 108 / 5,3	3 067 / 5,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2010		(2009)	
20 . 00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren b) nach dem Sachgebiet aa) Zivilkammern	2 147 /	3,6	2 920 /	4,9
21 . 10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	5 909 /	10,0	6 013 /	10,2
22 . 11	Verkehrsunfallsachen	3 753 /	6,3	3 787 /	6,4
23 . 12	Kaufsachen	4 869 /	8,2	5 233 /	8,9
24 . 13	Arzthaftungssachen	1 220 /	2,1	1 243 /	2,1
25 . 14	Reisevertragssachen	74 /	0,1	76 /	0,1
26 . 15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	7 349 /	12,4	7 380 /	12,5
27 . 16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	1 648 /	2,8	1 734 /	2,9
28 . 17	Auseinandersetzungen von Gesellschaften	1 131 /	1,9	1 390 /	2,4
29 . 18	Gewerblicher Rechtsschutz	2 528 /	4,3	1 999 /	3,4
30 . 19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	472 /	0,8	482 /	0,8
31 . 20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	8 /	0,0	14 /	0,0
32 . 21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 28.17)	396 /	0,7	419 /	0,7
33 . 22	Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	21 /	0,0	37 /	0,1
34 . 39	Sonstiger Verfahrensgegenstand bb) Handelskammern	20 965 /	35,5	22 272 /	37,7
35 . 40	Handelsvertretersachen	290 /	0,5	314 /	0,5
36 . 41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	900 /	1,5	1 480 /	2,5
37 . 42	Bausachen	432 /	0,7	507 /	0,9
38 . 43	Markensachen	295 /	0,5	332 /	0,6
39 . 44	Wettbewerbssachen	1 273 /	2,2	1 311 /	2,2
40 . 50	Sonstiger Verfahrensgegenstand cc) Sonstige Kammern	2 794 /	4,7	2 954 /	5,0
41 . 60	Baulandsachen nach dem BauGB (Baulandkammern)	18 /	0,0	17 /	0,0
42 . 61	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungskammern)	20 /	0,0	27 /	0,0
43 . 62	Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusI (Wiedergutmachungskammern)	—		—	
44 . 70	Sonstiger Verfahrensgegenstand	—		1 /	0,0
C. Parteien					
45 . 00	Zahl der Kläger (Antragsteller) (Mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	59 228		59 149	
49 . 00	Zahl der Beklagten (Antragsgegner) (Mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	59 374		59 289	
D. Art der Erledigung					
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurden beendet durch					
53 . 00	streitiges Urteil (einschließlich Vorbehalts- und Ausschlussurteil; ohne lfd. Nr. 66.00) darunter	13 325 /	22,5	13 524 /	22,9
54 . 00	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	214 /	1,6	249 /	1,8
55 . 00	Vergleich	17 349 /	29,3	16 708 /	28,3
56 . 00	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	8 428 /	14,3	8 449 /	14,3
57 . 00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 294 /	2,2	1 341 /	2,3
58 . 00	Beschluss gemäß § 91a ZPO	985 /	1,7	930 /	1,6
59 . 00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 63.00 bis 66.00)	1 908 /	3,2	1 520 /	2,6
60 . 00	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	5 944 /	10,1	5 959 /	10,1
61 . 00	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	700 /	1,2	738 /	1,3
62 . 00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	185 /	0,3	133 /	0,2
63 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	4 313 /	7,3	4 378 /	7,4
64 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	3 537 /	6,0	3 548 /	6,0
65 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	483 /	0,8	1 165 /	2,0
66 . 00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	106 /	0,2	60 /	0,1
67 . 00	Sonstige Erledigungsart	560 /	0,9	569 /	1,0
F. Termine (ohne Verkündungstermine)					
71 . 00	Zahl der Termine insgesamt davon	45 559		48 603	
72 . 00	— ohne Beweisaufnahme	34 887 /	76,6	35 745 /	73,5
73 . 00	— mit Beweisaufnahme	10 672 /	23,4	12 858 /	26,5
74 . 00	erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ohne Termine	26 547 /	44,9	25 646 /	43,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2010		(2009)	
G. Dauer der Verfahren					
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren anhängig					
92 .00	bis einschließlich 3 Monate	20 358 /	34,4	21 279 /	36,1
93 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	14 252 /	24,1	14 497 /	24,6
			58,5		60,6
94 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	14 431 /	24,4	13 304 /	22,5
			83,0		83,2
95 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	6 813 /	11,5	6 671 /	11,3
			94,5		94,5
96 .00	mehr als 24 Monate	3 263 /	5,5	3 271 /	5,5
97 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten		7,7		7,5
103 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 53.00), in Monaten		12,5		12,8
H. Prozesskostenhilfeentscheidungen					
104 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	4 060		4 397	
Von den Entscheidungen lauten auf					
105 .00	— Bewilligung	3 075 /	75,7	3 254 /	74,0
	davon				
105 .30	— mit Ratenzahlung	456 /	14,8	453 /	13,9
105 .60	— ohne Ratenzahlung	2 619 /	85,2	2 801 /	86,1
106 .00	— Ablehnung	985 /	24,3	1 143 /	26,0
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt					
107 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	1 587 /	2,7	1 675 /	2,8
109 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	1 070 /	1,8	1 075 /	1,8
111 .00	— beiden Parteien	209 /	0,4	252 /	0,4
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt					
113 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	601 /	1,0	748 /	1,3
114 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	374 /	0,6	377 /	0,6
115 .00	— beiden Parteien	5 /	0,0	9 /	0,0
J. Vorausgegangenes Mahn- oder Schlichtungsverfahren					
116 .00	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) gingen Mahnverfahren voraus	13 994 /	23,7	13 995 /	23,7
davon					
117 .00	— ohne Vollstreckungsbescheid	12 426 /	88,8	12 505 /	89,4
118 .00	— mit Vollstreckungsbescheid	1 568 /	11,2	1 490 /	10,6
119 .00	Schlichtungsverfahren gemäß § 15a EGZPO	49 /	0,1	57 /	0,1
K. Streitwert ausgewählter Verfahren					
120 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nrn. 42.61 und 43.62) —	59 097		58 995	
davon mit einem Streitwert					
121 .00	bis einschließlich 5 000 EUR	3 873 /	6,6	2 902 /	4,9
122 .00	von 5 001 bis einschließlich 5 500 EUR	2 666 /	4,5	2 647 /	4,5
			11,1		9,4
123 .00	von 5 501 bis einschließlich 6 000 EUR	2 610 /	4,4	2 695 /	4,6
			15,5		14,0
124 .00	von 6 001 bis einschließlich 6 500 EUR	1 894 /	3,2	1 805 /	3,1
			18,7		17,0
125 .00	von 6 501 bis einschließlich 7 000 EUR	1 865 /	3,2	1 852 /	3,1
			21,8		20,2
126 .00	von 7 001 bis einschließlich 7 500 EUR	1 609 /	2,7	1 619 /	2,7
			24,6		22,9
127 .00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	7 388 /	12,5	7 704 /	13,1
			37,1		36,0
128 .00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	4 485 /	7,6	4 466 /	7,6
			44,7		43,5
129 .00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	3 569 /	6,0	3 706 /	6,3
			50,7		49,8
130 .00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	8 480 /	14,3	9 257 /	15,7
			65,0		65,5
131 .00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	9 229 /	15,6	8 849 /	15,0
			80,7		80,5
132 .00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	5 518 /	9,3	5 505 /	9,3
			90,0		89,8

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2010		(2009)	
133 . 00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	5 027	/ 8,5	4 928	/ 8,4
134 . 00	von mehr als 500 000 EUR	884	/ 1,5	1 060	/ 1,8
135 . 00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 EUR in EUR	15 598		15 794	
L. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung					
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) endeten					
136 . 00	ohne Kostenentscheidung	31 554	/ 53,4	31 254	/ 53,0
137 . 00	mit Kostenentscheidung	27 563	/ 46,6	27 768	/ 47,0
Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 137.00) trägt die Gerichtskosten					
— der Kläger (Antragsteller)					
138 . 00	— ganz	7 856	/ 28,5	7 880	/ 28,4
139 . 00	— überwiegend	1 580	/ 5,7	1 641	/ 5,9
140 . 00	— der Kläger (Antragsteller) und Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	933	/ 3,4	1 029	/ 3,7
— der Beklagte (Antragsgegner)					
141 . 00	— ganz	14 578	/ 52,9	14 584	/ 52,5
142 . 00	— überwiegend	2 228	/ 8,1	2 299	/ 8,3
143 . 00	Sonstige Kostenentscheidung	388	/ 1,4	335	/ 1,2
2. Zivilsachen in der Berufungsinstanz					
I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (S-Sachen)					
1 . 00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 648	*)	3 354	
*) weniger um 2 infolge Berichtigung					
2 . 00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 192		8 157	
3 . 00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 043	/ 98,4	7 861	/ 96,1
davon durch					
— Zivilkammern					
— Kammern für Handelssachen					
4 . 00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 797		3 650	
4 . 10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	149	/ 4,1	296	/ 8,8
5 . 00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 043		7 861	
6 . 00	Abgaben innerhalb des Gerichts	570		298	
II. Erledigte Berufungssachen					
A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)					
7 . 00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	8 028		7 856	
davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig					
8 . 00	— bei dem Einzelrichter	1 287	/ 16,0	2 271	/ 28,9
davon (lfd. Nr. 8.00) waren					
9 . 00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	100	/ 7,8	213	/ 9,4
10 . 00	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	1 187	/ 92,2	2 058	/ 90,6
11 . 00	— bei der Kammer	6 741	/ 84,0	5 585	/ 71,1
davon (lfd. Nr. 11.00)					
12 . 00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	37	/ 0,5	215	/ 3,8
13 . 00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	80	/ 1,2	663	/ 11,9
14 . 00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	6 624	/ 98,3	4 707	/ 84,3
B. Art des Verfahrens und Sachgebiet					
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren					
a) nach der Art					
14 . 50	Abhilfverfahren gemäß § 321a ZPO	7	/ 0,1	9	/ 0,1
15 . 00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	11	/ 0,1	14	/ 0,2
16 . 00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	39	/ 0,5	59	/ 0,8
17 . 00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 15.00 und 16.00)	7 869	/ 97,8	7 664	/ 97,5
18 . 00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	117	/ 1,5	115	/ 1,5
b) nach dem Sachgebiet					
aa) Zivilkammern					
19 . 10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	213	/ 2,6	250	/ 3,2
20 . 11	Verkehrsunfallsachen	1 743	/ 21,7	1 731	/ 22,0
21 . 12	Kaufsachen	571	/ 7,1	556	/ 7,1
22 . 13	Arzthaftungssachen	64	/ 0,8	58	/ 0,7
23 . 14	Reisevertragssachen	60	/ 0,7	46	/ 0,6
24 . 15	Kredit-/Leasingsachen	124	/ 1,5	120	/ 1,5

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2010		(2009)	
25 . 16	Nachbarschaftssachen	167 /	2,1	194 /	2,5
26 . 17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	2 /	0,0	4 /	0,1
27 . 18	Wohnungsmietsachen	1 443 /	17,9	1 404 /	17,9
28 . 19	Sonstige Mietsachen	121 /	1,5	157 /	2,0
29 . 20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	213 /	2,6	183 /	2,3
30 . 21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	64 /	0,8	30 /	0,4
31 . 22	Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	3 /	0,0	17 /	0,2
32 . 23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	34 /	0,4	57 /	0,7
33 . 24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	174 /	2,2	173 /	2,2
33 . 25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	605 /	7,5	415 /	5,3
33 . 26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	4 /	0,0	1 /	0,0
34 . 39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 423 /	30,1	2 460 /	31,3
	bb) Handelskammern				
35 . 40	Handelsvertretersachen	1 /	0,0	—	
36 . 41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	—		—	
37 . 42	Bausachen	—		—	
38 . 43	Markensachen	—		—	
39 . 44	Wettbewerbssachen	1 /	0,0	—	
40 . 50	Sonstiger Verfahrensgegenstand	13 /	0,2	5 /	0,1
C. Parteien					
41 . 00	Zahl der Berufungskläger (Mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 043		7 864	
45 . 00	Zahl der Berufungsbeklagten (Mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 051		7 879	
D. Art der Erledigung					
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurden beendet durch					
49 . 00	streitiges Urteil	2 360 /	29,3	2 458 /	31,3
	darunter				
50 . 00	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	231 /	9,8	295 /	12,0
51 . 00	Vergleich	1 095 /	13,6	1 025 /	13,0
52 . 00	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	52 /	0,6	65 /	0,8
53 . 00	Beschluss gemäß § 91a ZPO	87 /	1,1	47 /	0,6
54 . 00	Beschluss gemäß § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	343 /	4,3	320 /	4,1
55 . 00	Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 184 /	14,7	1 157 /	14,7
56 . 00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 60.00 bis 62.00)	216 /	2,7	176 /	2,2
57 . 00	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	47 /	0,6	65 /	0,8
58 . 00	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	1 /	0,0	4 /	0,1
59 . 00	Zurücknahme der Berufung	2 400 /	29,8	2 305 /	29,3
60 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	55 /	0,7	66 /	0,8
61 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	38 /	0,5	41 /	0,5
62 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	7 /	0,1	9 /	0,1
63 . 00	Sonstige Erledigungsart	158 /	2,0	123 /	1,6
E. Ergebnis der Berufungsentscheidung					
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 49.00) lauten auf					
64 . 00	Aufhebung und Zurückverweisung	305 /	12,9	271 /	11,0
65 . 00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	950 /	40,3	872 /	35,5
66 . 00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	893 /	37,8	1 194 /	48,6
67 . 00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	21 /	0,9	21 /	0,9
68 . 00	anderweitige Entscheidung	191 /	8,1	100 /	4,1
G. Termine (ohne Verkündungstermine)					
70 . 00	Zahl der Termine insgesamt	4 376		4 425	
	davon				
71 . 00	— ohne Beweisaufnahme	3 942 /	90,1	3 900 /	88,1
72 . 00	— mit Beweisaufnahme	434 /	9,9	525 /	11,9
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren					
73 . 00	ohne Termin	4 162 /	51,7	3 956 /	50,3
74 . 00	mit Termin ohne Beweistermin	3 489 /	43,4	3 432 /	43,7
75 . 00	mit Beweistermin	392 /	4,9	473 /	6,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
H. Dauer der Verfahren			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren anhängig ab Eingang beim Berufungsgericht			
91 .00	bis einschließlich 3 Monate	2 395 / 29,8	2 638 / 33,6
92 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3 396 / 42,2	3 413 / 43,4
		72,0	77,0
93 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 797 / 22,3	1 461 / 18,6
		94,3	95,6
94 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	386 / 4,8	293 / 3,7
		99,1	99,3
95 .00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	45 / 0,6	43 / 0,5
		99,7	99,8
96 .00	mehr als 36 Monate	24 / 0,3	13 / 0,2
97 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten ab erstem Eingang in der ersten Instanz	5,2	4,8
98 .00	bis einschließlich 1 Jahr	4 545 / 56,5	3 831 / 48,7
99 .00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	2 759 / 34,3	3 169 / 40,3
		90,8	89,0
100 .00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	515 / 6,4	612 / 7,8
		97,2	96,8
101 .00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	145 / 1,8	160 / 2,0
		99,0	98,9
102 .00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	51 / 0,6	54 / 0,7
		99,7	99,6
103 .00	mehr als 5 Jahre	28 / 0,3	35 / 0,4
104 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	13,4	14,6
111 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	7,5	6,6
118 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	15,3	17,2
J. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
119 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	297	396
Von den Entscheidungen lauten auf			
120 .00	— Bewilligung	169 / 56,9	247 / 62,4
davon			
120 .30	— mit Ratenzahlung	20 / 11,8	34 / 13,8
120 .60	— ohne Ratenzahlung	149 / 88,2	213 / 86,2
121 .00	— Ablehnung	128 / 43,1	149 / 37,6
In den erledigten Verfahren wurde Prozesskostenhilfe (lfd. Nr. 5.00) bewilligt			
122 .00	— nur dem Berufungskläger	50 / 0,6	81 / 1,0
124 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	101 / 1,3	142 / 1,8
126 .00	— beiden Parteien	9 / 0,1	12 / 0,2
In den erledigten Verfahren wurde Prozesskostenhilfe (lfd. Nr. 5.00) abgelehnt			
128 .00	— nur dem Berufungskläger	95 / 1,2	60 / 0,8
129 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	33 / 0,4	89 / 1,1
130 .00	— beiden Parteien	—	—
K. Streitwert der Berufungsverfahren			
131 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00)	8 043	7 861
davon mit einem Streitwert			
132 .00	bis einschließlich 600 EUR	316 / 3,9	297 / 3,8
133 .00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	1 253 / 15,6	1 326 / 16,9
		19,5	20,6
134 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	1 256 / 15,6	1 206 / 15,3
		35,1	36,0
135 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	1 026 / 12,8	1 014 / 12,9
		47,9	48,9
136 .00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	1 505 / 18,7	1 457 / 18,5
		66,6	67,4
137 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	1 039 / 12,9	989 / 12,6
		79,5	80,0
138 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	774 / 9,6	767 / 9,8
		89,1	89,8
139 .00	von mehr als 5 000 EUR	874 / 10,9	805 / 10,2
140 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 5 000 EUR in EUR	2 171	2 154

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2010	(2009)
III. Sonstiger Geschäftsfall			
151 .00	Anfall an Beschwerdeverfahren insgesamt	10 940	11 606
C. Oberlandesgerichte			
— Berufungs- und Beschwerdeinstanz —			
I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (U-Sachen)			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	4 204	4 287
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 240	8 281
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 053 / 97,5	8 364 / 100,8
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	4 391	4 204
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	187 / 4,4	- 83 / -1,9
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 053	8 364
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	940	610
II. Erledigte Berufungssachen			
A. Entscheider der Vorinstanz			
Von den erledigten Berufungsverfahren (lfd. Nr. 5.00) richteten sich gegen ein Urteil			
7 .00	eines Richters beim Amtsgericht	35 / 0,4	91 / 1,1
8 .00	eines Einzelrichters beim Landgericht	6 055 / 75,2	6 360 / 76,0
9 .00	einer Kammer (ohne lfd. Nr. 10.00) beim Landgericht	1 288 / 16,0	1 302 / 15,6
10 .00	einer Kammer für Handelssachen	675 / 8,4	611 / 7,3
B. Verfahren nach Einzelrichter und Senat			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig			
11 .00	— bei dem Einzelrichter	127 / 1,6	156 / 1,9
	davon (lfd. Nr. 11.00) waren		
12 .00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	3 / 2,4	7 / 4,5
13 .00	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	124 / 97,6	149 / 95,5
14 .00	— bei dem Senat	7 926 / 98,4	8 208 / 98,1
	davon (lfd. Nr. 14.00)		
15 .00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	6 / 0,1	1 / 0,0
16 .00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	9 / 0,1	11 / 0,1
17 .00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	7 911 / 99,8	8 196 / 99,9
C. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren			
a) nach der Art			
17 .50	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	105 / 1,3	106 / 1,3
18 .00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	30 / 0,4	33 / 0,4
19 .00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	116 / 1,4	122 / 1,5
20 .00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 18.00 und 19.00)	7 751 / 96,2	8 048 / 96,2
21 .00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	51 / 0,6	55 / 0,7
b) nach dem Sachgebiet			
22 .10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	708 / 8,8	787 / 9,4
23 .11	Verkehrsunfallsachen	556 / 6,9	593 / 7,1
24 .12	Kaufsachen	433 / 5,4	380 / 4,5
25 .13	Arzthaftungssachen	295 / 3,7	273 / 3,3
26 .14	Reisevertragssachen	3 / 0,0	7 / 0,1
27 .15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	808 / 10,0	740 / 8,8
28 .16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	182 / 2,3	247 / 3,0
29 .17	Auseinandersetzung von Gesellschaften	74 / 0,9	148 / 1,8
30 .18	Gewerblicher Rechtsschutz (ohne lfd. Nr. 35.29)	419 / 5,2	416 / 5,0
31 .19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	110 / 1,4	97 / 1,2
32 .20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	—	—
33 .21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 29.17)	156 / 1,9	240 / 2,9
34 .22	Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	—	1 / 0,0
35 .23	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungssenat)	3 / 0,0	2 / 0,0
36 .39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	3 637 / 45,2	4 433 / 53,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
D. Parteien			
37 .00	Zahl der Berufungskläger (Mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 056	8 381
41 .00	Zahl der Berufungsbeklagten (Mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 078	8 408
E. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurden beendet durch			
45 .00	streitiges Urteil	1 706 / 21,2	1 781 / 21,3
46 .00	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	165 / 9,7	212 / 11,9
47 .00	Vergleich	1 601 / 19,9	1 475 / 17,6
48 .00	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	65 / 0,8	70 / 0,8
49 .00	Beschluss gemäß § 91a ZPO	65 / 0,8	68 / 0,8
50 .00	Beschluss gemäß § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	129 / 1,6	111 / 1,3
51 .00	Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 472 / 18,3	1 673 / 20,0
52 .00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 56.00 bis 58.00)	195 / 2,4	215 / 2,6
53 .00	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	92 / 1,1	85 / 1,0
54 .00	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	4 / 0,0	2 / 0,0
55 .00	Zurücknahme der Berufung	2 417 / 30,0	2 564 / 30,7
56 .00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	172 / 2,1	232 / 2,8
57 .00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	1 / 0,0	3 / 0,0
58 .00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	17 / 0,2	10 / 0,1
59 .00	Sonstige Erledigungsart	117 / 1,5	75 / 0,9
F. Ergebnis der Berufungsentscheidungen			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 45.00) lauteten auf			
60 .00	Aufhebung und Zurückverweisung	131 / 7,7	132 / 7,4
61 .00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	959 / 56,2	934 / 52,4
62 .00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	550 / 32,2	624 / 35,0
63 .00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	10 / 0,6	9 / 0,5
64 .00	anderweitige Entscheidung	56 / 3,3	82 / 4,6
H. Termine (ohne Verkündungstermine)			
66 .00	Zahl der Termine insgesamt	4 015	4 156
davon			
67 .00	— ohne Beweisaufnahme	3 281 / 81,7	3 384 / 81,4
68 .00	— mit Beweisaufnahme	734 / 18,3	772 / 18,6
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren			
69 .00	ohne Termin	4 691 / 58,3	4 879 / 58,3
70 .00	mit Termin ohne Beweistermin	2 736 / 34,0	2 829 / 33,8
71 .00	mit Beweistermin	626 / 7,8	656 / 7,8
J. Dauer der Verfahren			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) waren anhängig			
ab Eingang beim Berufungsgericht			
87 .00	bis einschließlich 3 Monate	1 986 / 24,7	2 119 / 25,3
88 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3 364 / 41,8	3 448 / 41,2
		66,4	66,6
89 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	2 016 / 25,0	2 025 / 24,2
		91,5	90,8
90 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	535 / 6,6	616 / 7,4
		98,1	98,1
91 .00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	105 / 1,3	110 / 1,3
		99,4	99,5
92 .00	mehr als 36 Monate	47 / 0,6	46 / 0,5
93 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	6,1	6,2
ab erstem Eingang in der ersten Instanz			
94 .00	bis einschließlich 1 Jahr	2 026 / 25,2	2 188 / 26,2
95 .00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 461 / 43,0	3 505 / 41,9
		68,1	68,1
96 .00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	1 293 / 16,1	1 339 / 16,0
		84,2	84,1
97 .00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	613 / 7,6	596 / 7,1
		91,8	91,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2010		(2009)	
98 .00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	270 /	3,4	351 /	4,2
			95,2		95,4
99 .00	mehr als 5 Jahre	390 /	4,8	385 /	4,6
100 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten		23,1		23,3
107 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 45.00), in Monaten		9,3		9,6
114 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 45.00), in Monaten		27,8		28,0
K. Prozesskostenhilfeentscheidungen					
115 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt		357		527
	Von den Entscheidungen lauteten auf				
116 .00	— Bewilligung	192 /	53,8	290 /	55,0
	davon				
116 .30	— mit Ratenzahlung	27 /	14,1	33 /	11,4
116 .60	— ohne Ratenzahlung	165 /	85,9	257 /	88,6
117 .00	— Ablehnung	165 /	46,2	237 /	45,0
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt				
118 .00	— nur dem Berufungskläger	88 /	1,1	129 /	1,5
120 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	90 /	1,1	129 /	1,5
122 .00	— beiden Parteien	7 /	0,1	16 /	0,2
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt				
124 .00	— nur dem Berufungskläger	124 /	1,5	185 /	2,2
125 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	33 /	0,4	48 /	0,6
126 .00	— beiden Parteien	4 /	0,0	2 /	0,0
L. Streitwert ausgewählter Verfahren					
127 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00)		8 050		8 362
	— ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nr. 35.23) —				
	davon mit einem Streitwert				
128 .00	bis einschließlich 600 EUR	141 /	1,8	157 /	1,9
129 .00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	57 /	0,7	53 /	0,6
			2,5		2,5
130 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	44 /	0,5	66 /	0,8
			3,0		3,3
131 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 500 EUR	133 /	1,7	148 /	1,8
			4,7		5,1
132 .00	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	62 /	0,8	94 /	1,1
			5,4		6,2
133 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	150 /	1,9	152 /	1,8
			7,3		8,0
134 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	162 /	2,0	205 /	2,5
			9,3		10,5
135 .00	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	937 /	11,6	941 /	11,3
			20,9		21,7
136 .00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	701 /	8,7	750 /	9,0
			29,7		30,7
137 .00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	459 /	5,7	491 /	5,9
			35,4		36,6
138 .00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	447 /	5,6	446 /	5,3
			40,9		41,9
139 .00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	1 068 /	13,3	1 164 /	13,9
			54,2		55,8
140 .00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 319 /	16,4	1 335 /	16,0
			70,6		71,8
141 .00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	989 /	12,3	971 /	11,6
			82,8		83,4
142 .00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	1 106 /	13,7	1 102 /	13,2
			96,6		96,6
143 .00	von mehr als 500 000 EUR	275 /	3,4	287 /	3,4
144 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 EUR in EUR	16 651		16 382	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
A. Anfall an Beschwerdeverfahren			
145 . 00	Beschwerden in Landwirtschaftssachen	3	—
146 . 00	Verfahren nach § 23 EGGVG	15	7
146 . 50	Nachlassbeschwerden	291	<i>Neufassung ab 01.01.2010</i>
147 . 00	Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 156 KostO sowie Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)	595	<i>Neufassung ab 01.01.2010</i>
147 . 30	Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörde nach den §§ 57 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 4 GWB und Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 75 EnWG	5	<i>Neufassung ab 01.01.2010</i>
148 . 00	Sonstige Beschwerden (ohne Lfd. Nrn. 145.00 bis 147.70)	4 658	4 691
II. Familiensachen			
<i>Aufgrund des Inkrafttretens des FamFG zum 1. September 2009 liegen für 2009 keine Vergleichszahlen vor !</i>			
A. Amtsgerichte (Familiengerichte)			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen (F-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	46 618	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	87 403	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	84 699	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	49 322	
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	84 699	
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	15 814	
II. Erledigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren			
7	Familiensachen	70 345 /	83,1
8	abgetrennte Folgesachen	1 037 /	1,2
9	einstweilige Anordnungen	13 179 /	15,6
10	Abhilfeverfahren	—	
11	Lebenspartnerschaften	138 /	0,2
B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren an Verfahrensgegenständen anhängig			
12	insgesamt	129 380 /	100,0
	davon betrafen		
13	Scheidungen	30 375 /	23,5
14	andere Ehesachen	59 /	0,0
15	Versorgungsausgleich	31 720 /	24,5
16	Unterhalt für das Kind	11 791 /	9,1
17	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	9 757 /	7,5
18	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	546 /	0,4
19	Ehewohnung und/oder Haushalt	2 250 /	1,7
20	Güterrechtssache	3 664 /	2,8
21	elterliche Sorge	16 710 /	12,9
22	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	7 489 /	5,8
23	Kindsherausgabe	411 /	0,3
24	Unterbringung nach § 1631b BGB	2 013 /	1,6
25	Unterbringung nach öffentlichem Recht gemäß § 151 Nr. 7 FamFG	399 /	0,3
26	sonstige Kindschaftssache	618 /	0,5
27	Abstammungssache	2 077 /	1,6
28	Adoptionssache	1 312 /	1,0
29	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß § 1 GewSchG	4 741 /	3,7
30	Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG	1 549 /	1,2
31	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft gemäß § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	99 /	0,1
32	sonstige Familiensache gemäß § 266 FamFG	1 192 /	0,9
33	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 13 bis 32)	608 /	0,5
34	auf ein Verfahren nach lfd. Nr. 5 entfielen an Verfahrensgegenständen im Durchschnitt	1,53	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt			
36	durch Beschluss (soweit nicht nachfolgend aufgeführt)	48 514 /	57,3
37	durch Vergleich	13 286 /	15,7
38	durch Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	1 493 /	1,8
39	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	1 709 /	2,0
40	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfeverfahren	582 /	0,7
41	durch Beschluss gemäß § 1666 BGB	101 /	0,1
42	durch Zurücknahme des Antrags	6 063 /	7,2
43	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	24 /	0,0
44	durch Aussetzung gemäß § 221 FamFG	33 /	0,0
45	durch Ruhen des Verfahrens (soweit nicht lfd. Nrn. 43, 44)	3 487 /	4,1
46	durch Nichtzahlung des Kostenvorschusses	182 /	0,2
47	durch Abgabe an das Gericht der Ehe-/Lebenspartnerschaftssache	1 805 /	2,1
48	durch Abgabe an ein anderes Gericht (soweit nicht lfd. Nr. 47)	921 /	1,1
49	durch Verbindung mit einer anderen Sache	1 377 /	1,6
50	auf andere Weise	5 122 /	6,0
D. Hauptsacheverfahren wurde anhängig (Angabe zu lfd. Nr. 9)			
51	— ja	4 024 /	30,5
52	— nein	9 155 /	69,5
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) fanden statt:			
53	Zahl der Termine insgesamt	74 292	
54	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,88	
Termine gemäß § 157 FamFG			
55	— 1 Termin	307 /	0,4
56	— mehr als 1 Termin	47 /	0,1
Termine gemäß § 165 FamFG			
57	— 1 Termin	123 /	0,1
58	— mehr als 1 Termin	4 /	0,0
sonstige Termine (ohne Verkündungstermine)			
59	— 1 Termin	48 159 /	56,9
60	— 2 Termine	7 569 /	8,9
61	— 3 Termine	1 938 /	2,3
62	— 4 und 5 Termine	850 /	1,0
63	— mehr als 5 Termine	148 /	0,2
64	— kein Termin	26 035 /	30,7
F. Dauer der Verfahren			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig			
81	bis einschließlich 3 Monate	38 462 /	45,4
82	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	18 095 /	21,4
83	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	19 269 /	22,7
84	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	7 136 /	8,4
85	mehr als 24 Monate	1 737 /	2,1
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,5	
H. Verfahrensbeistand (Angaben zu lfd. Nrn. 21 bis 28)			
133	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis gemäß § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	1 718	
134	sonstige Bestellung	2 943	
135	keine Bestellung	25 141	
J. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen			
136	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen	58 550 /	100,0
Von den Entscheidungen lauteten auf			
137	— Bewilligung	54 498 /	93,1
138	— Ablehnung	4 052 /	6,9
der Verfahrenskostenhilfe			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe bewilligt			
139	— nur dem Antragsteller	18 139 /	21,4
140	— darunter mit Ratenzahlung	2 415 /	13,3

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
141	— nur dem Antragsgegner	5 915 /	7,0
142	— darunter mit Ratenzahlung	1 004 /	17,0
143	— beiden Beteiligten	15 222 /	18,0
144	— darunter mit Ratenzahlung	3 943 /	25,9
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe abgelehnt		
145	— nur dem Antragsteller	2 455 /	2,9
146	— nur dem Antragsgegner	1 317 /	1,6
147	— beiden Beteiligten	140 /	0,2
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligter bewilligt	1 446 /	1,7
149	— darunter mit Ratenzahlung	78 /	5,4
150	abgelehnt	53 /	0,1
	Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe wurde gestellt		
151	— ja	516	
152	— nein	42 733	
K. Vertretung durch Rechtsanwälte			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren durch Rechtsanwälte vertreten		
165	nur der Antragsteller	22 129 /	26,1
166	nur der Antragsgegner	2 477 /	2,9
167	kein Antragsteller / kein Antragsgegner	16 410 /	19,4
168	Antragsteller und Antragsgegner	43 683 /	51,6
L. Gebührenstreitwert			
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hatten einen Gebührenstreitwert		
169	bis einschließlich 250 EUR	447 /	0,5
170	von 251 bis einschließlich 500 EUR	1 027 /	1,2
171	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	4 813 /	5,7
172	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	7 267 /	8,6
173	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	5 524 /	6,5
174	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	1 410 /	1,7
175	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	20 978 /	24,8
176	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	3 876 /	4,6
177	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	3 841 /	4,5
178	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	8 972 /	10,6
179	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	7 897 /	9,3
180	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	8 364 /	9,9
181	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	5 099 /	6,0
182	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	1 672 /	2,0
183	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 081 /	1,3
184	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	1 315 /	1,6
185	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	809 /	1,0
186	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	208 /	0,2
187	von mehr als 500 000 EUR	99 /	0,1
188	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR in EUR	8 989	
O. Sorgerecht			
202	In Eheverfahren	30 446	
203	Die elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder der Eheleute steht diesen nach Auflösung der Ehe gemeinsam zu, da kein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt wurde	11 392 /	37,4
204	Die elterliche Sorge wurde übertragen		
	— auf Mutter und Vater gemeinsam	105 /	0,3
205	— auf die Mutter	761 /	2,5
206	— auf den Vater	71 /	0,2
207	— auf einen Dritten	10 /	0,0
208	— für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter für die anderen Kinder auf den Vater	34 /	0,1
209	Gemeinschaftliche minderjährige Kinder der Eheleute waren zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe nicht vorhanden	14 665 /	48,2
210	Es wurde keine Sorgerechtsentscheidung getroffen	3 408 /	11,2
211	In sonstigen Verfahren	12 372	
	Die elterliche Sorge wurde übertragen		
212	— auf Mutter und Vater gemeinsam	398 /	3,2
213	— auf die Mutter	2 167 /	17,5
214	— auf den Vater	725 /	5,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
215	— auf einen Dritten	1 487 /	12,0
216	— für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter für die anderen Kinder auf den Vater	179 /	1,4
217	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	2 526 /	20,4
218	Es wurde keine Sorgerechtsentscheidung getroffen	4 890 /	39,5
219	In Fällen, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder waren Die elterliche Sorge wurde übertragen	2 371	
220	— auf Mutter und Vater gemeinsam	67 /	2,8
221	— auf die Mutter	275 /	11,6
222	— auf den Vater	160 /	6,7
223	— auf einen Dritten	385 /	16,2
224	— für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter für die anderen Kinder auf den Vater	25 /	1,1
225	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	700 /	29,5
226	Es wurde keine Sorgerechtsentscheidung getroffen	759 /	32,0
L. Versorgungsausgleich			
227	Von den Verfahren über den Versorgungsausgleich wurden durch Beschluss/Vergleich erledigt	27 641 /	87,1
III. Sonstiger Geschäftsfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)			
234	Verfahren in Familiensachen in der Zuständigkeit des Rechtspflegers (ohne die unter IV. erfassten Verfahren) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen - FH -	8 868	
235	— vereinfachte Unterhaltsverfahren	3 836	
241	— sonstige FH-Verfahren	559	
242	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht — Zuständigkeit des Richters	1 528	
243	— Zuständigkeit des Rechtspflegers	709	
244	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	62	
IV. Geschäftsfall in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren			
Vormundschaftssachen			
245	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	974	
246	Neuzugänge	3 096	
247	Erledigte Verfahren	1 219	
248	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	2 987	
Pflegschaftssachen			
249	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1 439	
250	Neuzugänge	4 109	
251	Erledigte Verfahren	2 113	
252	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 682	
B. Oberlandesgerichte			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen in der Rechtsmittelinanz (UF-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1 162	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 399	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 574	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	987	
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	3 574	
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	366	
II. Erledigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren:			
7	Familiensachen	3 560 /	99,6
8	Abhilfverfahren	2 /	0,1
9	Lebenspartnerschaftssachen	12 /	0,3
B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren an Verfahrensgegenständen anhängig			
10	insgesamt	4 015 /	100,0
davon betrafen			
11	Scheidung	189 /	4,7
12	andere Ehesachen	2 /	0,0
13	Versorgungsausgleich	863 /	21,5
14	Unterhalt für das Kind	680 /	16,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
15	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	895 /	22,3
16	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615, 1615m BGB)	32 /	0,8
17	Ehewohnung und/oder Haushalt	71 /	1,8
18	Güterrechtssache	222 /	5,5
19	elterliche Sorge	569 /	14,2
20	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	272 /	6,8
21	Kindesherausgabe	16 /	0,4
22	Unterbringung nach § 1631b BGB	10 /	0,2
23	Unterbringung nach öffentlichem Recht gemäß § 151 Nr. 7 FamFG	—	
24	sonstige Kindschaftssache	20 /	0,5
25	Abstammungssache	44 /	1,1
26	Adoptionssache	6 /	0,1
27	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß § 1 GewSchG	41 /	1,0
28	Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG	12 /	0,3
29	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft gemäß § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	1 /	0,0
30	sonstige Familiensache gemäß § 266 FamFG	52 /	1,3
31	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 11 bis 30)	18 /	0,4
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt			
33	durch Beschluss (soweit nicht lfd. Nr. 35)	1 452 /	40,6
34	durch Vergleich	855 /	23,9
35	durch Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	23 /	0,6
36	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	27 /	0,8
37	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfverfahren	121 /	3,4
38	durch Zurücknahme des Antrags	77 /	2,2
39	durch Zurücknahme der Beschwerde	938 /	26,2
40	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	3 /	0,1
41	nach Aussetzung gemäß § 221 FamFG	7 /	0,2
42	durch Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb (soweit nicht lfd. Nrn. 40, 41)	46 /	1,3
43	durch Abgabe an ein anderes Gericht	1 /	0,0
44	durch Verbindung mit einer anderen Sache	3 /	0,1
45	auf andere Weise	21 /	0,6
D. Einzelrichter/Senat			
Von den Verfahren (lfd. Nr. 5) waren im Zeitpunkt der Erledigung			
46	dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen	238 /	6,7
47	bei dem Senat anhängig	3 336 /	93,3
davon			
48	nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	67 /	2,0
49	nach Übernahme vom Einzelrichter	29 /	0,9
50	ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	3 240 /	97,1
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) fanden statt:			
51	1 Termin	1 267 /	35,5
52	2 Termine	128 /	3,6
53	3 Termine	12 /	0,3
54	4 und 5 Termine	7 /	0,2
55	mehr als 5 Termine	4 /	0,1
56	kein Termin	2 156 /	60,3
57	Zahl der Termine insgesamt	1 620	
58	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,45	
F. Dauer der Verfahren			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig			
59	bis einschließlich 3 Monate	1 837 /	51,4
60	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	1 230 /	34,4
61	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	389 /	10,9
62	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	110 /	3,1
63	mehr als 24 Monate	8 /	0,2
64	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,7	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vom Eingang in erster Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz anhängig		
65	bis einschließlich 1 Jahr	1 601 /	44,8
66	mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	1 242 /	34,8
67	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 3 Jahre	401 /	11,2
68	mehr als 3 Jahre bis einschließlich 4 Jahre	144 /	4,0
69	mehr als 4 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	77 /	2,2
70	mehr als 5 Jahre	109 /	3,0
71	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten		18,2
	G. Verfahrensbeistand (Angaben zu lfd. Nr. 19 bis 26)		
72	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis gemäß § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG		17
73	sonstige Bestellung		75
74	keine Bestellung		814
	H. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen		
75	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen	2 113 /	100,0
	Von den Entscheidungen lauteten auf		
76	— Bewilligung	1 580 /	74,8
77	— Ablehnung	533 /	25,2
	der Verfahrenskostenhilfe		
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe bewilligt		
78	— nur dem Antragsteller	404 /	11,3
79	— darunter mit Ratenzahlung	40 /	9,9
80	— nur dem Antragsgegner	378 /	10,6
81	— darunter mit Ratenzahlung	59 /	15,6
82	— beiden Beteiligten	399 /	11,2
83	— darunter mit Ratenzahlung	94 /	23,6
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe abgelehnt		
84	— nur dem Antragsteller	240 /	6,7
85	— nur dem Antragsgegner	249 /	7,0
86	— beiden Beteiligten	22 /	0,6
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligter		
87	bewilligt	51 /	1,4
88	— darunter mit Ratenzahlung	2 /	3,9
89	abgelehnt	17 /	0,5
	Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe wurde gestellt		
90	— ja		10
91	— nein		1 585
	J. Beschluss		
104	Durch Beschluss (lfd. Nr. 33) wurden erledigt	1 452 /	100,0
	Die Beschwerde in diesen Verfahren		
105	führte zur Aufhebung und Zurückverweisung	97 /	6,7
106	führte zur Änderung und eigenen Sachentscheidung	806 /	55,5
107	wurde als unbegründet zurückgewiesen	429 /	29,5
108	wurde als unzulässig verworfen	120 /	8,3
	Der Beschluss war mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar, weil das Oberlandesgericht		
109	gegen seine Entscheidung die Revision/weitere Beschwerde zugelassen hat	41 /	2,8
110	die Beschwerde ganz oder teilweise als unzulässig verworfen hat	1 411 /	97,2
	K. Gebührenstreitwert		
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hatten einen Gebührenstreitwert		
111	bis einschließlich 250 EUR	64 /	1,8
112	von 251 bis einschließlich 500 EUR	76 /	2,1
113	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	355 /	9,9
114	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	113 /	3,2
115	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	436 /	12,2
116	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	104 /	2,9
117	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	767 /	21,5
118	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	209 /	5,8
119	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	175 /	4,9
120	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	368 /	10,3
121	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	178 /	5,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2010		(2009)	
122	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	223	/	6,2	
123	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	205	/	5,7	
124	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	79	/	2,2	
125	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	59	/	1,7	
126	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	83	/	2,3	
127	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	58	/	1,6	
128	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	16	/	0,4	
129	von mehr als 500 000 EUR	6	/	0,2	
130	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR in EUR	9 978			
III. Sonstiger Geschäftsanfall					
145	Sonstige Beschwerden Verfahrenskostenhilfe Einstweilige Anordnung (§ 57 FamFG) über	2 421			
146	— elterliche Sorge	256			
147	— Herausgabe des Kindes	18			
148	— Verbleibensanordnung	2			
149	— Gewaltschutz	97			
150	— Ehewohnung	8			
151	Aussetzung des Scheidungsverfahrens	—			
152	Wert des Verfahrensgegenstandes	311			
153	Kostenangelegenheiten	267			
156	Sonstige Angelegenheiten	693			
157	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (UFH)	13			
III. Straf- und Bußgeldverfahren					
A. Amtsgerichte					
1. Strafverfahren					
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	29 509 *)		29 860	
		*) weniger um 11 infolge Berichtigung			
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	115 748		116 373	
	davon entfallen auf				
	— Strafrichter	77 172		76 322	
	— Jugendrichter	28 030		29 465	
	— Schöffengericht	4 624		4 616	
	— Erweitertes Schöffengericht	1		4	
	— Jugendschöffengericht	5 921		5 966	
3	Erlidigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	115 805		116 713	
	davon entfallen auf				
	— Strafrichter	76 733		76 399	
	— Jugendrichter	28 588		29 773	
	— Schöffengericht	4 597		4 454	
	— Erweitertes Schöffengericht	2		4	
	— Jugendschöffengericht	5 885		6 084	
4	Bestand Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	29 452		29 520	
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 57 /	-0,2	- 340 /	-1,1
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	115 805		116 713	
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	1 229 /	1,1	1 344 /	1,2
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	4 137		4 168	
IV. Erlidigte Strafverfahren					
A. Art der Einleitung des Verfahrens					
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft				
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	148 /	0,1	194 /	0,2
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	243 /	0,2	273 /	0,2
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	25 /	0,0	24 /	0,0
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	79 /	0,1	37 /	0,0
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niedriger Ordnung	61 /	0,1	100 /	0,1
14	In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	87 /	0,1	62 /	0,1
15	Anklage	73 001 /	63,0	72 587 /	62,2
16	Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	6 082 /	5,3	7 088 /	6,1

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2010		(2009)	
17	Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	3 307 /	2,9	3 946 /	3,4
18	Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls (§ 408 Abs. 3 StPO)	658 /	0,6	620 /	0,5
19	Einspruch gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	31 407 /	27,1	30 972 /	26,5
20	Einspruch gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	554 /	0,5	629 /	0,5
21	Privatklage	120 /	0,1	138 /	0,1
22	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	21 /	0,0	18 /	0,0
23	Nachverfahren (§ 439 StPO)	12 /	0,0	11 /	0,0
24	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	—		14 /	0,0
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch					
(je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 25 bis 55)					
25	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	22 /	0,0	50 /	0,0
26	Erlass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 032 /	0,9	970 /	0,8
27	Urteil	60 134 /	51,9	60 714 /	52,0
	davon (% zu lfd. Nr. 27)				
	27.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	49 742 /	82,7	50 738 /	83,6
	27.2 angefochtene Urteile	10 392 /	17,3	9 976 /	16,4
27 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	4 577 /	4,0	3 665 /	3,1
28	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	7 245 /	6,3	7 310 /	6,3
29	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	4 /	0,0	3 /	0,0
30	Einstellung nach § 47 JGG	6 379 /	5,5	6 987 /	6,0
31	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	3 877 /	3,3	3 966 /	3,4
32	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	4 172 /	3,6	4 040 /	3,5
33	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	59 /	0,1	57 /	0,0
34	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	2 895 /	2,5	2 966 /	2,5
35	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	396 /	0,3	386 /	0,3
36	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		2 /	0,0
37	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG	45 /	0,0	34 /	0,0
	Ablehnung der				
38	— Eröffnung des Hauptverfahrens	417 /	0,4	403 /	0,3
39	— Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	626 /	0,5	731 /	0,6
40	— Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	44 /	0,0	58 /	0,0
41	Zurückweisung der Privatklage	37 /	0,0	30 /	0,0
42	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	392 /	0,3	477 /	0,4
43	Vergleich in der Privatklagesache	5 /	0,0	5 /	0,0
	Zurücknahme				
44	— der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	313 /	0,3	333 /	0,3
45	— der Anklage	3 287 /	2,8	3 347 /	2,9
46	— des Antrags nach § 417 StPO	255 /	0,2	406 /	0,3
47	— des Antrags nach § 76 JGG	174 /	0,2	245 /	0,2
48	— eines sonstigen Antrags	11 /	0,0	15 /	0,0
49	— der Privatklage	14 /	0,0	26 /	0,0
50	— des Einspruchs gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	7 741 /	6,7	7 484 /	6,4
51	— des Einspruchs gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	125 /	0,1	142 /	0,1
52	— des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 408a StPO	93 /	0,1	85 /	0,1
53	Verbindung mit einer anderen Sache	8 314 /	7,2	8 139 /	7,0
54	Aussetzung des Verfahrens	30 /	0,0	19 /	0,0
55	Sonstige Erledigungsart	3 099 /	2,7	3 629 /	3,1
C. Hauptverhandlungen					
56	Hauptverhandlungen insgesamt	87 712		88 914	
	davon in				
57	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	59 885 /	68,3	59 622 /	67,1
58	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	22 /	0,0	22 /	0,0
59	— sonstigen Verfahren	27 805 /	31,7	29 270 /	32,9
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)				
60	ohne Hauptverhandlung	35 262 /	30,4	34 759 /	29,8
61	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	19 122 /	16,5	20 001 /	17,1
62	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	1 257 /	1,1	1 217 /	1,0
63	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	55 282 /	47,7	56 060 /	48,0
64	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	4 882 /	4,2	4 676 /	4,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2010		(2009)	
D. Hauptverhandlungstage					
75	Hauptverhandlungstage insgesamt	90 525		91 486	
	75.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen davon (lfd. Nr. 75) in	7 319 /	8,1	7 073 /	7,7
76	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	62 126 /	68,6	61 648 /	67,4
77	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	26 /	0,0	24 /	0,0
78	— sonstigen Verfahren	28 373 /	31,3	29 814 /	32,6
79	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 61 bis 64)	80 543		81 954	
85	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung		1,1		1,1
91	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung		1,0		1,0
E. Beteiligte der Hauptverhandlung					
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:					
92	— Beschuldigte	76 812 /	95,4	78 362 /	95,6
93	— Verteidiger	39 910 /	49,6	39 529 /	48,2
94	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	1 467 /	1,8	1 607 /	2,0
95	— Privatkläger/Privatklägervertreter	13 /	0,0	15 /	0,0
96	— Verletztenbeistand	83 /	0,1	69 /	0,1
97	— Sachverständige	3 634 /	4,5	3 654 /	4,5
98	— Dolmetscher	4 952 /	6,1	5 299 /	6,5
99	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	18 190 /	22,6	18 579 /	22,7
F. Dauer der Verfahren					
100	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	115 805		116 713	
	davon waren bei dem Gericht anhängig				
101	bis einschließlich 3 Monate	83 323 /	72,0	84 152 /	72,1
102	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	22 592 /	19,5	22 282 /	19,1
			91,5		91,2
103	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	7 641 /	6,6	7 594 /	6,5
			98,1		97,7
104	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	1 520 /	1,3	1 762 /	1,5
			99,4		99,2
105	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	403 /	0,3	506 /	0,4
			99,7		99,6
106	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	217 /	0,2	294 /	0,3
			99,9		99,9
107	mehr als 36 Monate	109 /	0,1	123 /	0,1
108	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten		2,7		2,8
G. Beschuldigte					
128	Zahl der Beschuldigten insgesamt	128 677		130 406	
129	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 23) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 24)	115 793		116 688	
	davon Verfahren				
130	— mit 1 Beschuldigten	106 366 /	91,9	106 798 /	91,5
131	— mit 2 Beschuldigten	7 144 /	6,2	7 363 /	6,3
132	— mit 3 Beschuldigten	1 531 /	1,3	1 706 /	1,5
133	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	751 /	0,6	820 /	0,7
134	— mit 11 und mehr Beschuldigten	1 /	0,0	1 /	0,0
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:				
135	Zahl der Beschuldigten	86 395		88 662	
136	Zahl der Verteidiger	43 946		43 456	
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 128) wurde das Verfahren erledigt durch				
137	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	25 /	0,0	52 /	0,0
138	Erläss eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 058 /	0,8	997 /	0,8
139	Urteile insgesamt	66 940 /	52,0	67 971 /	52,1
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
140	— Urteil auf Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§ 329 Abs. 1, § 412 StPO)	814 /	0,6	866 /	0,7
141	— Verurteilung	62 302 /	48,4	63 212 /	48,5
142	— Freispruch	3 756 /	2,9	3 804 /	2,9
143	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	67 /	0,1	85 /	0,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2010		(2009)	
144	— Urteil auf Einstellung des Privatklageverfahrens (§ 389 Abs. 1 StPO)	1	0,0	4	0,0
144 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	4 618	3,6	3 705	2,8
145	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	7 954	6,2	7 984	6,1
146	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	126	0,1	147	0,1
147	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	566	0,4	597	0,5
148	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	6 371	5,0	6 330	4,9
149	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	493	0,4	530	0,4
150	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	230	0,2	238	0,2
151	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	4	0,0	2	0,0
152	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	164	0,1	140	0,1
153	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	4	0,0	3	0,0
154	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	7 955	6,2	8 724	6,7
155	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	1 102	0,9	1 304	1,0
156	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrl. macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 576	1,2	1 814	1,4
157	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrl. ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	5 266	4,1	5 593	4,3
158	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	11	0,0	13	0,0
159	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	4 462	3,5	4 563	3,5
160	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	3 690	2,9	3 835	2,9
161	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	772	0,6	728	0,6
162	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	4 714	3,7	4 639	3,6
163	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	62	0,0	65	0,0
164	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 056	2,4	3 104	2,4
165	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	425	0,3	415	0,3
166	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—	2	0,0
167	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 1, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG davon (% zu lfd. Nr. 128)	53	0,0	35	0,0
168	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	11	0,0	8	0,0
169	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	42	0,0	27	0,0
170	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	513	0,4	510	0,4
171	Ablehnung der Aburteilung im beschleunigten Verfahren/der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren/Zurückweisung der Privatklage	733	0,6	856	0,7
172	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	493	0,4	600	0,5
173	Vergleich in der Privatklagesache	5	0,0	5	0,0
174	Zurücknahme der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	344	0,3	364	0,3
175	Zurücknahme der Anklage/des Antrags/der Privatklage	4 342	3,4	4 663	3,6
176	Zurücknahme des Einspruchs	8 129	6,3	7 887	6,0
177	Verbindung mit einer anderen Sache	8 919	6,9	8 771	6,7
178	Aussetzungen des Verfahrens insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	37	0,0	22	0,0
179	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	9	0,0	11	0,0
180	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	28	0,0	10	0,0
181	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—	1	0,0
182	Sonstige Erledigungsart	3 836	3,0	4 469	3,4
H. Verfahren im Straßenverkehr					
183	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	25 615	22,1	25 809	22,1
J. Ausgewählte Urteilsresultate					
184	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 27) davon ergingen in	60 134		60 714	
185	— Anklagesachen nach lfd. Nr. 15	43 918	73,0	43 763	72,1
186	— Verfahren, in denen gemäß § 407 StPO Strafbefehl beantragt war (lfd. Nrn. 18, 19, 20)	11 198	18,6	11 349	18,7
187	— Privatklagesachen nach lfd. Nr. 21	7	0,0	11	0,0
188	— sonstigen Verfahren	5 011	8,3	5 591	9,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
M. Adhäsionsverfahren			
195	Urteile in Adhäsionsverfahren	92	67
	davon		
196	— Endurteile	72	60
197	— Grundurteile	20	7
197 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	94	92
VI. Sonstiger Geschäftsanfall			
203	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) — ohne Strafbefehle nach § 408a StPO — Einzelne richterliche Anordnungen (Gs)	82 303	81 594
204	— richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft	22 164	20 687
205	— Anträge auf Maßnahmen der Gewinnabschöpfung	451	338
206	— sonstige richterliche Maßnahmen	83 753	78 976
207	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt	32 719	31 985
	davon		
208	— Vollstreckungen, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wurde	6 225	5 926
208 a	— Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde	1 951	1 846
209	— sonstige Vollstreckungen	24 543	24 213
	Rechtshilfersuchen an das Amtsgericht (in Strafverfahren)		
210	Zuständigkeit des Richters	2 170	2 191
211	Zuständigkeit des Rechtspflegers	717	1 104
212	Rechtshilfersuchen an die Geschäftsstelle	1 937	2 194
2. Bußgeldverfahren			
I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	14 300 *)	12 062
		*) mehr um 2 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	66 146	68 261
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	63 670	65 950
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	2 476	2 311
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	67 000	66 025
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	64 523	63 726
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	2 477	2 299
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	13 446	14 298
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 854 /	-6,0 2 236 / 18,5
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	67 000	66 025
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	186 /	0,3 237 / 0,4
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	1 140	1 110
	davon		
	6.1 Abgaben innerhalb des Gerichts	1 123	1 084
	6.2 Übergänge in das Strafverfahren	17	26
II. Erledigte Bußgeldverfahren			
A. Art der Einleitung des Verfahrens			
9	Zurückverweisung durch die Rechtsbeschwerdeinstanz	123 /	0,2 176 / 0,3
10	Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens	127 /	0,2 91 / 0,1
11	Einspruch gegen Bußgeldbescheid	66 750 /	99,6 65 758 / 99,6
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch			
12	Urteil	13 488 /	20,1 13 207 / 20,0
13	Beschluss nach § 72 OWiG	4 225 /	6,3 4 862 / 7,4
14	Beschluss auf Verwerfung des Einspruchs als unzulässig (§ 70 Abs. 1 OWiG)	35 /	0,1 47 / 0,1
15	Einstellung, weil eine Ahndung nicht geboten ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG)	13 327 /	19,9 13 387 / 20,3
	davon (% zu lfd. Nr. 5)		
16	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	12 426 /	18,5 12 718 / 19,3
17	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	901 /	1,3 669 / 1,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
18	Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 Satz 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	100 / 0,1	94 / 0,1
19	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	287 / 0,4	122 / 0,2
20	Zurücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 411 Abs. 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG)	180 / 0,3	204 / 0,3
21	Zurücknahme des Einspruchs	33 879 / 50,6	32 765 / 49,6
22	Sonstige Erledigungsart	1 479 / 2,2	1 337 / 2,0
C. Hauptverhandlungen			
23	Verfahren ohne Hauptverhandlung	39 462 / 58,9	39 711 / 60,1
24	Verfahren mit Hauptverhandlung ohne Urteil	14 050 / 21,0	13 107 / 19,9
25	Verfahren mit Hauptverhandlung und Urteil	13 488 / 20,1	13 207 / 20,0
D. Beteiligte der Hauptverhandlungen			
26	Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 24 und 25) insgesamt	27 538	26 314
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 26) haben an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen:			
27	Betroffene	21 658 / 78,6	20 957 / 79,6
28	Verteidiger	18 291 / 66,4	16 859 / 64,1
29	Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO	648 / 2,4	686 / 2,6
30	Staatsanwaltschaft	17 / 0,1	18 / 0,1
31	Verfahren in lfd. Nr. 26, in denen weder der Betroffene, ein Verteidiger, die Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO noch die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilgenommen haben	2 550 / 9,3	2 683 / 10,2
E. Dauer der Verfahren			
32	Erledigte Verfahren insgesamt	67 000	66 025
davon waren bei dem Gericht anhängig			
33	bis einschließlich 1 Monat	21 436 / 32,0	23 705 / 35,9
34	mehr als 1 bis einschließlich 2 Monate	18 835 / 28,1	18 258 / 27,7
		60,1	63,6
35	mehr als 2 bis einschließlich 3 Monate	11 214 / 16,7	10 837 / 16,4
		76,8	80,0
36	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	11 193 / 16,7	9 680 / 14,7
		93,5	94,6
37	mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	2 770 / 4,1	2 281 / 3,5
		97,7	98,1
38	mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate	977 / 1,5	647 / 1,0
		99,1	99,1
39	mehr als 12 bis einschließlich 15 Monate	379 / 0,6	382 / 0,6
		99,7	99,6
40	mehr als 15 bis einschließlich 18 Monate	119 / 0,2	115 / 0,2
		99,9	99,8
41	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	49 / 0,1	53 / 0,1
		100,0	99,9
42	mehr als 24 Monate	28 / 0,0	67 / 0,1
43	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,3	2,1
F. Ausgewählte Ergebnisse			
65	Urteile (lfd. Nr. 12) insgesamt	13 488	13 207
davon lauteten auf			
66	— Verwerfung des Einspruchs wegen Abwesenheit des Betroffenen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	2 197 / 16,3	2 351 / 17,8
67	— Verurteilung	10 538 / 78,1	10 004 / 75,7
68	— Freispruch	735 / 5,4	834 / 6,3
69	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	18 / 0,1	18 / 0,1
70	Beschlüsse nach § 72 OWiG (lfd. Nr. 13) insgesamt	4 225	4 862
davon lauteten auf			
71	— Verurteilung	4 054 / 96,0	4 634 / 95,3
72	— Freispruch	151 / 3,6	195 / 4,0
73	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 72 Abs. 3 Satz 1 OWiG)	20 / 0,5	33 / 0,7
G. Verfahren im Straßenverkehr			
74	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit	62 908 / 93,9	62 015 / 93,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2010		(2009)	
III. Sonstiger Geschäftsanfall					
75	Erzwingungshafenanträge	79 647		79 751	
76	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1 287		1 171	
77	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 478		1 609	
78	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	3 831		3 846	
79	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Richters -	27		49	
80	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Rechtspflegers -	2		2	
81	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an die Geschäftsstelle	156		113	
B. Landgerichte					
1. Strafverfahren in 1. Instanz					
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	899 *)		873	
*) weniger um 1 infolge Berichtigung					
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2 026		1 961	
davon entfallen auf					
	— Große Strafkammer	1 311		1 289	
	— Wirtschaftsstrafkammer	242		207	
	— Große Jugendkammer	295		275	
	— Schwurgericht	178		190	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2 045		1 934	
davon entfallen auf					
	— Große Strafkammer	1 337		1 303	
	— Wirtschaftsstrafkammer	222		194	
	— Große Jugendkammer	287		269	
	— Schwurgericht	199		168	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	880		900	
4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1					
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	2 045		1 934	
5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren					
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	103 / 5,0		100 / 5,2	
		91		76	
IV. Erledigte Strafverfahren					
A. Art der Einleitung des Verfahrens					
Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft					
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	8 / 0,4		1 / 0,1	
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	36 / 1,8		30 / 1,6	
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	14 / 0,7		17 / 0,9	
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	3 / 0,1		3 / 0,2	
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	80 / 3,9		95 / 4,9	
14	Anklage	1 777 / 86,9		1 651 / 85,4	
15	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	125 / 6,1		135 / 7,0	
16	Nachverfahren (§ 439 StPO)	1 / 0,0		2 / 0,1	
17	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	1 / 0,0		—	
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 18 bis 36)					
18	Urteil	1 530 / 74,8		1 498 / 77,5	
davon (% zu lfd. Nr. 18)					
	18.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	1 034 / 67,6		1 061 / 70,8	
	18.2 angefochtene Urteile	496 / 32,4		437 / 29,2	
19	Einstellung nach Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	31 / 1,5		16 / 0,8	
20	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		—	
21	Einstellung nach § 47 JGG	1 / 0,0		—	
22	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	11 / 0,5		18 / 0,9	
23	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	39 / 1,9		60 / 3,1	
24	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—		—	
25	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	16 / 0,8		13 / 0,7	
26	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	7 / 0,3		14 / 0,7	
27	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
28	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2 StPO	1 / 0,0	—
29	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	17 / 0,8	24 / 1,2
30	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	41 / 2,0	36 / 1,9
31	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	2 / 0,1	1 / 0,1
	Zurücknahme		
32	— der Anklage	81 / 4,0	70 / 3,6
33	— eines sonstigen Antrags	14 / 0,7	11 / 0,6
34	Verbindung mit einer anderen Sache	153 / 7,5	112 / 5,8
35	Aussetzung des Verfahrens	—	—
36	Sonstige Erledigungsart	101 / 4,9	61 / 3,2
	C. Hauptverhandlungen		
37	Hauptverhandlungen insgesamt	1 659	1 590
	davon in		
38	Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	1 504 / 90,7	1 396 / 87,8
39	sonstigen Verfahren	155 / 9,3	194 / 12,2
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
40	ohne Hauptverhandlung	456 / 22,3	378 / 19,5
41	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	55 / 2,7	57 / 2,9
42	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	4 / 0,2	1 / 0,1
43	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	1 474 / 72,1	1 466 / 75,8
44	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	56 / 2,7	32 / 1,7
	D. Hauptverhandlungstage		
50	Hauptverhandlungstage insgesamt	4 768	4 230
	50.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	106 / 2,2	43 / 1,0
	davon (lfd. Nr. 50) in		
51	— Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	4 459 / 93,5	3 893 / 92,0
52	— sonstigen Verfahren	309 / 6,5	337 / 8,0
53	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 41 bis 44)	1 589	1 556
61	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	3,0	2,7
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	2,9	2,7
	E. Beteiligte der Hauptverhandlung		
	In den Verfahren lfd. Nr. 53 haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
70	— Beschuldigte	1 580 / 99,4	1 544 / 99,2
71	— Verteidiger	1 577 / 99,2	1 546 / 99,4
72	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	322 / 20,3	295 / 19,0
73	— Verletztenbeistand	5 / 0,3	3 / 0,2
74	— Sachverständige	1 062 / 66,8	1 007 / 64,7
75	— Dolmetscher	475 / 29,9	452 / 29,0
76	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	114 / 7,2	100 / 6,4
77	— Ergänzungsrichter (§ 192 Abs. 2 GVG)	10 / 0,6	4 / 0,3
	F. Dauer der Verfahren		
78	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	2 045	1 934
	davon waren bei dem Gericht anhängig		
79	bis einschließlich 3 Monate	760 / 37,2	723 / 37,4
80	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	795 / 38,9	758 / 39,2
		76,0	76,6
81	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	331 / 16,2	281 / 14,5
		92,2	91,1
82	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	67 / 3,3	85 / 4,4
		95,5	95,5
83	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	36 / 1,8	35 / 1,8
		97,3	97,3
84	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	36 / 1,8	31 / 1,6
		99,0	98,9
85	mehr als 36 Monate	20 / 1,0	21 / 1,1
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,5	5,6

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
G. Beschuldigte			
122	Zahl der Beschuldigten insgesamt	2 850	2 566
123	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 16) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 17)	2 043	1 932
	davon Verfahren		
124	— mit 1 Beschuldigten	1 603 / 78,5	1 574 / 81,5
125	— mit 2 Beschuldigten	247 / 12,1	205 / 10,6
126	— mit 3 Beschuldigten	97 / 4,7	86 / 4,5
127	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	96 / 4,7	67 / 3,5
128	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	—
	In den Verfahren mit HV (lfd. Nr. 53) haben an der letzten (einzigsten) Hauptverhandlung teilgenommen:		
129	Zahl der Beschuldigten	2 222	2 067
130	Zahl der Verteidiger	2 572	2 319
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 122) wurde das Verfahren erledigt durch		
131	Urteile insgesamt	2 102 / 73,8	1 959 / 76,3
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
132	— Verurteilung	2 018 / 70,8	1 882 / 73,3
133	— Freispruch	84 / 2,9	77 / 3,0
134	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	—	—
135	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	56 / 2,0	33 / 1,3
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
136	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 / 0,0	1 / 0,0
137	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	1 / 0,0	2 / 0,1
138	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	47 / 1,6	24 / 0,9
139	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	6 / 0,2	2 / 0,1
140	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	—	—
141	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	—
142	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	1 / 0,0	4 / 0,2
143	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
144	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	3 / 0,1	2 / 0,1
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
145	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	2 / 0,1	1 / 0,0
146	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 / 0,0	—
147	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	—	1 / 0,0
148	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—	—
149	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	36 / 1,3	24 / 0,9
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
150	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	23 / 0,8	15 / 0,6
151	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen auf die Staatskasse	13 / 0,5	9 / 0,4
152	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	65 / 2,3	76 / 3,0
153	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—	—
154	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	17 / 0,6	15 / 0,6
155	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	7 / 0,2	14 / 0,5
156	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
157 -159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2 StPO	2 / 0,1	—
160	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	31 / 1,1	28 / 1,1
161	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	59 / 2,1	47 / 1,8
162	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	2 / 0,1	2 / 0,1
163	Zurücknahme der Anklage/des Antrags	137 / 4,8	104 / 4,1
164	Verbindung mit einer anderen Sache	169 / 5,9	137 / 5,3
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	—	—
	davon (% zu lfd. Nr. 121)		
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—	—
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	—	—
168	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—
169	Sonstige Erledigungsart	165 / 5,8	125 / 4,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2010		(2009)	
H. Verfahren vor den Jugendkammern					
170	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vor den Jugendkammern anhängig	287		269	
171	darunter Jugendschutzsachen	95 /	33,1	104 /	38,7
J. Ausgewählte Ergebnisse in Verfahren mit Anklage					
172	Verfahren mit Anklage insgesamt (lfd. Nr. 14)	1 777		1 651	
173	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 172 vom Eingang bei Gericht bis zum Erlass eines Eröffnungsbeschlusses in Monaten	2,5		2,6	
174	durch Urteil erledigte Anklagen (% zu lfd. Nr. 172)	1 399 /	78,7	1 317 /	79,8
175	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 174 in der Instanz in Monaten	5,8		5,5	
L. Adhäsionsverfahren					
179	Urteile in Adhäsionsverfahren	31		27	
	davon				
180	— Endurteile	27		24	
181	— Grundurteile	4		3	
181 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	24		19	
2. Strafverfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz					
I. Geschäftsentwicklung der Berufungsverfahren					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 071		3 446	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	9 837		9 481	
	davon entfallen auf				
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	968		936	
	— Wirtschaftsstrafkammer	126		124	
	— Kleine Jugendstrafkammer	525		480	
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	7 585		7 306	
	— Große Jugendkammer	633		635	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	9 884		9 856	
	davon entfallen auf				
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	971		969	
	— Wirtschaftsstrafkammer	145		108	
	— Kleine Jugendstrafkammer	514		466	
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	7 620		7 675	
	— Große Jugendkammer	634		638	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 024		3 071	
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 47 /	-1,5	- 375 /	-10,9
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	9 884		9 856	
	5.1 darunter in der Berufungsinstanz durch Trennung angefallene Verfahren	20 /	0,2	35 /	0,4
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	116		190	
IV. Erledigte Berufungsverfahren					
A. Art der Vorinstanz					
9	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5) insgesamt	9 884		9 856	
	davon richteten sich gegen ein Urteil des				
10	— Strafrichters	7 699 /	77,9	7 755 /	78,7
11	— Schöffengerichts	1 037 /	10,5	995 /	10,1
12	— Erweiterten Schöffengerichts	—		2 /	0,0
13	— Jugendrichters	514 /	5,2	466 /	4,7
14	— Jugendschöffengerichts	634 /	6,4	638 /	6,5
B. Art der Einleitung des Verfahrens					
15	Berufung in Privatklageverfahren	4 /	0,0	7 /	0,1
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft				
16	— zu Ungunsten des Beschuldigten	8 /	0,1	7 /	0,1
17	— zu Gunsten des Beschuldigten	31 /	0,3	13 /	0,1
18	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	74 /	0,7	111 /	1,1
19	Berufung im Officialverfahren	9 730 /	98,4	9 676 /	98,2
20	Annahmoberufung (§ 313 StPO) im Officialverfahren	37 /	0,4	42 /	0,4

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
C. Berufung wurde eingelegt durch			
21	Beschuldigten	9 046	9 109
22	Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Beschuldigten	4 043	3 800
23	Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten	9	25
24	Nebenkläger	42	42
25	Privatkläger	1	2
26	Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter	4	7
D. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 27 bis 44)			
27	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	—	—
28	Urteil	4 893 / 49,5	4 895 / 49,7
	davon (% zu lfd. Nr. 28)		
	28.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	3 652 / 74,6	3 641 / 74,4
	28.2 angefochtene Urteile	1 241 / 25,4	1 254 / 25,6
29	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	77 / 0,8	104 / 1,1
30	Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	337 / 3,4	283 / 2,9
31	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	1 / 0,0	—
32	Einstellung nach § 47 JGG	17 / 0,2	17 / 0,2
33	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	141 / 1,4	128 / 1,3
34	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	165 / 1,7	224 / 2,3
35	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—	3 / 0,0
36	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	61 / 0,6	47 / 0,5
37	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	24 / 0,2	44 / 0,4
38	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	1 / 0,0
39	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	1 / 0,0	—
40	Vergleich in der Privatklagesache	—	—
41	Zurücknahme der Berufung	3 872 / 39,2	3 834 / 38,9
42	Zurücknahme der Privatklage	5 / 0,1	3 / 0,0
43	Aussetzung des Verfahrens	—	—
44	Verwerfung der Annahmeverberufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	33 / 0,3	33 / 0,3
45	Sonstige Erledigungsart	257 / 2,6	240 / 2,4
E. Hauptverhandlungen			
46	Hauptverhandlungen insgesamt	7 967	7 755
	davon in		
47	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	7 889 / 99,0	7 644 / 98,6
48	— Berufungen in Privatklageverfahren	3 / 0,0	3 / 0,0
49	— sonstigen Verfahren	75 / 0,9	108 / 1,4
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
50	ohne Hauptverhandlung	2 345 / 23,7	2 534 / 25,7
51	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	2 550 / 25,8	2 330 / 23,6
52	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	96 / 1,0	97 / 1,0
53	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	4 594 / 46,5	4 601 / 46,7
54	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	299 / 3,0	294 / 3,0
F. Hauptverhandlungstage			
60	Hauptverhandlungstage insgesamt	8 809	8 545
	60.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	453 / 5,1	458 / 5,4
	davon (lfd. Nr. 60) in		
61	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	8 723 / 99,0	8 409 / 98,4
62	— Berufungen in Privatklageverfahren (lfd. Nr. 15)	4 / 0,0	3 / 0,0
63	— sonstigen Verfahren	82 / 0,9	133 / 1,6
64	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung insgesamt (lfd. Nrn. 51 bis 54)	7 539	7 322
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2	1,2
74	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1	1,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
G. Beteiligte der Hauptverhandlung			
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigsten) Hauptverhandlung teilgenommen:			
75	— Beschuldigte	6 860 / 91,0	6 741 / 92,1
76	— Verteidiger	6 311 / 83,7	6 146 / 83,9
77	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	395 / 5,2	383 / 5,2
78	— Privatkläger/Privatklägervertreter	—	—
79	— Verletztenbeistand	8 / 0,1	5 / 0,1
80	— Sachverständige	1 211 / 16,1	1 164 / 15,9
81	— Dolmetscher	637 / 8,4	699 / 9,5
82	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	398 / 5,3	387 / 5,3
H. Dauer der Verfahren			
83	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	9 884	9 856
davon waren anhängig ab Eingang in der Berufungsinstanz			
84	bis einschließlich 3 Monate	6 130 / 62,0	5 396 / 54,7
85	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 362 / 23,9	2 534 / 25,7
		85,9	80,5
86	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 016 / 10,3	1 347 / 13,7
		96,2	94,1
87	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	253 / 2,6	403 / 4,1
		98,8	98,2
88	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	76 / 0,8	111 / 1,1
		99,5	99,3
89	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	30 / 0,3	50 / 0,5
		99,8	99,8
90	mehr als 36 Monate	17 / 0,2	15 / 0,2
91	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,6	4,1
J. Beschuldigte			
119	Zahl der Beschuldigten insgesamt	10 451	10 470
Zahl der Verfahren (lfd. Nr. 5)			
120	— mit 1 Beschuldigten	9 391 / 95,0	9 354 / 94,9
121	— mit 2 Beschuldigten	429 / 4,3	418 / 4,2
122	— mit 3 bis 5 Beschuldigten	64 / 0,6	82 / 0,8
123	— mit 6 bis 10 Beschuldigten	—	2 / 0,0
124	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	—
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigsten) Hauptverhandlung teilgenommen:			
125	Zahl der Beschuldigten	7 239	7 156
126	Zahl der Verteidiger	6 789	6 646
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 119) wurde das Verfahren erledigt durch			
127	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	—	—
128	Urteile insgesamt	5 132 / 49,1	5 156 / 49,2
davon (% zu lfd. Nr. 119)			
129	— Aufhebung d. Urteils der Vorinstanz und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 328 Abs. 3 StPO)	18 / 0,2	18 / 0,2
130	— Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils und Verurteilung	54 / 0,5	56 / 0,5
131	— Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	206 / 2,0	236 / 2,3
132	— Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im Übrigen	3 293 / 31,5	3 313 / 31,6
133	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	9 / 0,1	13 / 0,1
134	— Verwerfung der Berufung wegen Ausbleibens des Beschuldigten (§ 329 Abs. 1 StPO)	560 / 5,4	477 / 4,6
135	— sonstige Verwerfung der Berufung	992 / 9,5	1 043 / 10,0
136	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	79 / 0,8	107 / 1,0
137	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	361 / 3,5	304 / 2,9
davon (% zu lfd. Nr. 119)			
138	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	9 / 0,1	7 / 0,1
139	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	25 / 0,2	29 / 0,3
140	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	290 / 2,8	241 / 2,3
141	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	24 / 0,2	19 / 0,2
142	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	8 / 0,1	5 / 0,0
143	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	—
144	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	5 / 0,0	3 / 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2010		(2009)	
145	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	1 /	0,0	—	
146	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	20 /	0,2	21 /	0,2
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
147	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	12 /	0,1	10 /	0,1
148	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	2 /	0,0	6 /	0,1
149	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	6 /	0,1	5 /	0,0
150	— da Beschuldiger mangels strafrechtlicher Reife nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—		—	
151	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	158 /	1,5	140 /	1,3
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
152	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	106 /	1,0	93 /	0,9
153	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	52 /	0,5	47 /	0,4
154	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	170 /	1,6	232 /	2,2
155	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—		3 /	0,0
156	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	62 /	0,6	47 /	0,4
157	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	25 /	0,2	46 /	0,4
158	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		1 /	0,0
159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme	1 /	0,0	—	
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
160	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	1 /	0,0	—	
161	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	—		—	
162	Vergleich in der Privatklagesache	—		—	
163	Zurücknahme der Berufung	4 127 /	39,5	4 114 /	39,3
164	Zurücknahme der Privatklage	5 /	0,0	3 /	0,0
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	—		—	
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—		—	
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	—		—	
168	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—		—	
169	Verwerfung der Annahmeerufung (§ 313 Abs. 2 StPO)	34 /	0,3	33 /	0,3
170	Sonstige Erledigungsart	276 /	2,6	263 /	2,5
K. Verfahren im Straßenverkehr					
171	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	1 606 /	16,2	1 505 /	15,3
L. Ausgewählte Urteilsergebnisse					
172	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 28)	4 893		4 895	
	davon ergingen in				
173	— Privatklageverfahren nach lfd. Nr. 15	1 /	0,0	3 /	0,1
174	— Officialverfahren nach lfd. Nrn. 19, 20	4 836 /	98,8	4 805 /	98,2
175	— sonstigen Verfahren	56 /	1,1	87 /	1,8
V. Sonstiger Geschäftsanfall					
Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer					
180	Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung	1 661		1 616	
Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer					
181	Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe	17 386		17 597	
182	Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG	1 303		1 072	
183	Verfahren nach dem 4. Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG	33		19	
Beschwerdeverfahren					
188	Beschwerden in Kostensachen	389		396	
189	Beschwerden gegen Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	206		305	
190	Beschwerden in Haftsachen	920		1 194	
191	In das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG	937		888	
192	Sonstige Beschwerden	4 751		4 825	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
C. Oberlandesgerichte			
1. Strafverfahren in 1. Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1	1
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2	1
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1	1
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	2	1
2. Strafverfahren in der Revisionsinstanz			
I. Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	65	73
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 078	1 007
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 079	1 015
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	64	65
V. Sonstiger Geschäftsanfall			
124	Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVollzG	282	193
125	Sonstige Beschwerden in Strafverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	4 237	4 073
126	Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO	1 567	1 639
127	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)	679	689
128	Auslieferungsverfahren	362	334
129	Verfahren nach § 23 EGGVG	108	149
130	Anträge nach § 51 RVG	289	292
3. Bußgeldverfahren			
— Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde —			
I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	150	136
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2 092	1 612
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2 089	1 598
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	153	150
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
69	Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	27	23
70	Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	—	1
IV. Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstige bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäfte			
A. Staatsanwaltschaften			
I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt			
1.00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	58 285 *)	54 271
		*) weniger um 70 infolge Berichtigung	
2.00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	545 668	558 861
3.00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	547 492	554 777
4.00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	56 461	58 355
4.10	Zu-/Abnahme des Bestandes am Ende gegenüber dem Bestand zu Beginn	-1 824	4 084
5.00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	40 857	38 839
100.00	zur lfd. Nr. 2		
	Neuzugänge nach Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 752	2 793
110.00	Neuzugänge nach Sachgebieten ohne Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	542 804	556 079
	davon zur lfd. Nr. 110		
110.10	Staatschutzsachen	45	20
110.11	Politische Strafsachen	2 008	2 727
110.12	Vergehen nach § 131 StGB	39	53
110.15	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3 219	3 456
110.16	Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB)	1 296	3 894
110.20	Kapitalverbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)	520	550
110.21	vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)	46 772	46 752

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
110 . 25	Diebstahl und Unterschlagung	64 974	67 337
110 . 26	Betrug und Untreue	92 990	91 110
110 . 30	Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewalkriminalität mit mehreren Tätern (Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter 1 Jahr vorsieht)	2 106	1 733
110 . 31	Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewalkriminalität mit mehreren Tätern ohne Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (sonstige Straftaten)	8 048	7 421
110 . 35	Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB	4 655	4 099
110 . 36	sonstige Verkehrsstraftaten	131 925	132 621
110 . 40	Wirtschaftsstrafverfahren im Sinne des § 74c GVG	1 291	1 208
110 . 41	sonstige Wirtschaftsstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 44)	9 095	11 653
110 . 42	Steuerstrafverfahren	1 885	1 609
110 . 43	Geldwäschdelikte	2 312	1 240
110 . 44	Straftaten im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden (soweit nicht Sachgebiet 40)	191	<i>Neufassung ab 01.01.2010</i>
110 . 45	Umweltschutzsafsachen	1 333	1 246
110 . 50	Korruptionsdelikte	145	138
110 . 51	Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare und sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen (ohne Korruptionsdelikte) (soweit nicht Sachgebiete 40 oder 41) ohne die besonderen, von Polizeibediensteten in Ausübung des Dienstes begangenen Straftaten (Sachgebiete 52 bis 54)	3 844	4 086
110 . 52	vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete	- 1	4
110 . 53	Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete	212	185
110 . 54	Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete	245	246
110 . 55	Einschleusung von Ausländern	689	764
110 . 56	sonstige Straftaten nach dem Ausländer- und dem Asylverfahrensgesetz	17 727	17 496
110 . 60	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	3 189	3 366
110 . 61	sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	31 021	30 746
110 . 65	Ärztessachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz	494	536
110 . 66	Pressestrafsachen	68	81
110 . 90	allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	2 449	2 550
110 . 98	Verfahren gegen Strafunmündige	8 694	9 055
110 . 99	sonstige allgemeine Straftaten	99 324	102 884
502 . 00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	547 492	554 773
II. Erledigte Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502)			
A. Art der Strafsachen			
504 . 00	Erledigte Verfahren Js (lfd. Nr. 502) darunter	547 492 / 100,0	554 773 / 100,0
511 . 00	— Strafsachen der Organisierten Kriminalität	163 / 0,0	117 / 0,0
512 . 00	— Jugendschutzsachen	2 749 / 0,5	2 829 / 0,5
B. Art der Einleitung des Verfahrens			
525 . 00	Ermittlungsverfahren, die als Verfahren gegen Unbekannt anhängig waren	12 630 / 2,3	12 462 / 2,2
526 . 00	Verfahren, die innerhalb der Erhebungseinheit durch Trennung angefallen sind Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 502) waren	5 995 / 1,1	6 894 / 1,2
527 . 00	— vorläufig oder endgültig eingestellt	19 916 / 3,6	20 699 / 3,7
532 . 00	— nicht eingestellt	527 576 / 96,4	534 074 / 96,3
C. Art der Einleitungsbehörde			
Einleitungsbehörde der Ermittlungsverfahren war die			
533 . 00	— Polizei	459 654 / 84,0	461 028 / 83,1
534 . 00	— Staatsanwaltschaft	74 757 / 13,7	80 511 / 14,5
535 . 00	— Steuer-/Zollfahndungsstelle	10 852 / 2,0	10 977 / 2,0
536 . 00	— Verwaltungsbehörde	2 229 / 0,4	2 257 / 0,4

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
D. Art der Erledigung der Verfahren (in der Reihenfolge der lfd. Nrn. 539 bis 549, 550, 551, 552, 553.10 bis 559, 561 bis 580)			
537 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	547 492 / 100,0	554 773 / 100,0
538 .00	— Anklage	65 612 / 12,0	65 126 / 11,7
	davon vor		
539 .00	— dem Schwurgericht	145 / 0,2	160 / 0,2
540 .00	— der Großen Strafkammer	1 122 / 1,7	1 107 / 1,7
541 .00	— der Jugendkammer	212 / 0,3	202 / 0,3
542 .00	— dem Schöffengericht	3 713 / 5,7	3 746 / 5,8
543 .00	— dem Jugendschöffengericht	4 946 / 7,5	4 754 / 7,3
544 .00	— dem Strafrichter	34 718 / 52,9	33 867 / 52,0
545 .00	— dem Jugendrichter	20 756 / 31,6	21 290 / 32,7
546 .00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	145 / 0,0	142 / 0,0
547 .00	— Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	2 / 0,0	2 / 0,0
548 .00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	6 208 / 1,1	7 132 / 1,3
549 .00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	3 154 / 0,6	3 800 / 0,7
550 .00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	77 991 / 14,2	76 466 / 13,8
	davon		
551 .00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	718 / 0,9	738 / 1,0
552 .00	— ohne Freiheitsstrafe	77 273 / 99,1	75 728 / 99,0
553 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	26 488 / 4,8	28 464 / 5,1
	davon als Auflage		
553 .10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	867 / 3,3	1 190 / 4,2
554 .00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	194 / 0,7	179 / 0,6
555 .00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	25 228 / 95,2	26 799 / 94,2
556 .00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	76 / 0,3	159 / 0,6
557 .00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	41 / 0,2	52 / 0,2
558 .00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StPO)	1 / 0,0	4 / 0,0
558 .10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	81 / 0,3	81 / 0,3
559 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	1 / 0,0	1 / 0,0
560 .00	— Einstellung nach § 45 JGG	18 824 / 3,4	20 237 / 3,6
	davon		
561 .00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	4 312 / 22,9	4 405 / 21,8
562 .00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	10 915 / 58,0	11 599 / 57,3
563 .00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	3 597 / 19,1	4 233 / 20,9
564 .00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	27 535 / 5,0	30 100 / 5,4
565 .00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	98 / 0,0	132 / 0,0
566 .00	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	131 / 0,0	88 / 0,0
567 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	27 454 / 5,0	27 168 / 4,9
568 .00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 525 / 0,3	1 502 / 0,3
569 .00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	2 / 0,0	— /
570 .00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	1 018 / 0,2	1 164 / 0,2
571 .00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	561 / 0,1	595 / 0,1
572 .00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	3 848 / 0,7	3 870 / 0,7
573 .00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 208 / 0,2	1 177 / 0,2
574 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	153 513 / 28,0	155 256 / 28,0
575 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	7 966 / 1,5	7 622 / 1,4
576 .00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	17 033 / 3,1	17 160 / 3,1
577 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	60 391 / 11,0	58 474 / 10,5
578 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	23 118 / 4,2	25 814 / 4,7
579 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	22 576 / 4,1	22 229 / 4,0
580 .00	— sonstige Erledigungsart	1 089 / 0,2	1 052 / 0,2
III. Zahl der von Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502) betroffenen Personen			
A. Beschuldigte			
581 .00	Zahl der Beschuldigten insgesamt	638 612 / 100,0	650 184 / 100,0
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 581) wurde das Verfahren erledigt durch		
582 .00	— Anklage	76 980 / 12,1	76 948 / 11,8
583 .00	— vor dem Schwurgericht	159 / 0,2	196 / 0,3
584 .00	— vor der Großen Strafkammer	1 651 / 2,1	1 605 / 2,1
585 .00	— vor der Jugendkammer	411 / 0,5	318 / 0,4
586 .00	— vor dem Schöffengericht	4 562 / 5,9	4 591 / 6,0
587 .00	— vor dem Jugendschöffengericht	7 121 / 9,3	6 935 / 9,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
588 .00	— vor dem Strafrichter	37 611 / 48,9	36 820 / 47,9
589 .00	— vor dem Jugendrichter	25 465 / 33,1	26 483 / 34,4
590 .00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	145 / 0,0	143 / 0,0
592 .00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	6 329 / 1,0	7 300 / 1,1
593 .00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	3 540 / 0,6	4 288 / 0,7
594 .00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	80 494 / 12,6	78 852 / 12,1
595 .00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	761 / 0,9	799 / 1,0
596 .00	— ohne Freiheitsstrafe	79 733 / 99,1	78 053 / 99,0
597 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	27 697 / 4,3	29 799 / 4,6
	davon als Auflage		
597 .10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 071 / 3,9	1 369 / 4,6
598 .00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	205 / 0,7	185 / 0,6
599 .00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	26 212 / 94,6	27 914 / 93,7
600 .00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	78 / 0,3	167 / 0,6
601 .00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	42 / 0,2	52 / 0,2
602 .00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO)	1 / 0,0	4 / 0,0
602 .10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	88 / 0,3	108 / 0,4
603 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	1 / 0,0	1 / 0,0
604 .00	— Einstellung nach § 45 JGG	22 375 / 3,5	24 203 / 3,7
605 .00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	5 075 / 22,7	5 155 / 21,3
606 .00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	13 097 / 58,5	14 052 / 58,1
607 .00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	4 203 / 18,8	4 996 / 20,6
608 .00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	30 225 / 4,7	32 757 / 5,0
609 .00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	110 / 0,0	151 / 0,0
610 .00	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	176 / 0,0	111 / 0,0
611 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	30 209 / 4,7	29 855 / 4,6
612 .00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 579 / 0,2	1 561 / 0,2
613 .00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	3 / 0,0	4 / 0,0
614 .00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	1 302 / 0,2	1 430 / 0,2
615 .00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	697 / 0,1	742 / 0,1
616 .00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	4 058 / 0,6	4 043 / 0,6
617 .00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 235 / 0,2	1 197 / 0,2
618 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	201 667 / 31,6	205 572 / 31,6
619 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	9 571 / 1,5	9 273 / 1,4
620 .00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	21 862 / 3,4	21 986 / 3,4
621 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	63 993 / 10,0	62 145 / 9,6
622 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	26 504 / 4,2	29 318 / 4,5
623 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	26 296 / 4,1	26 896 / 4,1
624 .00	— sonstige Erledigungsart	1 564 / 0,2	1 609 / 0,2
	B. Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 502) einschließlich Erledigung durch Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens nach Zahl der Beschuldigten		
625 .00		547 492 / 100,0	554 773 / 100,0
	darunter Verfahren mit Beschuldigten		
626 .00	— mit 1 Beschuldigten	484 811 / 88,6	489 793 / 88,3
627 .00	— mit 2 Beschuldigten	47 046 / 8,6	48 624 / 8,8
628 .00	— mit 3 Beschuldigten	9 675 / 1,8	9 821 / 1,8
629 .00	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	5 799 / 1,1	6 363 / 1,1
630 .00	— mit 11 und mehr Beschuldigten	159 / 0,0	170 / 0,0
	IV. Ermittlungsverfahren und Gewinnabschöpfung		
643 .00	In den Ermittlungsverfahren wurden Maßnahmen der Gewinnabschöpfung eingeleitet	333	349
	V. Dauer der Ermittlungsverfahren		
	A. Dauer der Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft		
	Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft		
651 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	547 492 / 100,0	554 773 / 100,0
652 .00	bis einschließlich 1 Monat	390 023 / 71,2	391 488 / 70,6
653 .00	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	71 121 / 13,0	74 222 / 13,4
654 .00	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	31 931 / 5,8	33 627 / 6,1
655 .00	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	34 817 / 6,4	36 452 / 6,6
656 .00	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	14 331 / 2,6	14 091 / 2,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2010		(2009)	
657 .00	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	3 297	/ 0,6	2 755	/ 0,5
658 .00	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	960	/ 0,2	931	/ 0,2
659 .00	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	618	/ 0,1	640	/ 0,1
660 .00	mehr als 36 Monate	394	/ 0,1	567	/ 0,1
662 .00	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	1,2		1,2	
B. Dauer insgesamt der Ermittlungsverfahren					
Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft					
675 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	547 492	/ 100,0	554 773	/ 100,0
676 .00	bis einschließlich 1 Monat	146 455	/ 26,8	149 789	/ 27,0
677 .00	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	156 027	/ 28,5	153 760	/ 27,7
678 .00	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	96 199	/ 17,6	97 979	/ 17,7
679 .00	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	102 457	/ 18,7	108 366	/ 19,5
680 .00	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	35 684	/ 6,5	35 084	/ 6,3
681 .00	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	6 863	/ 1,3	5 719	/ 1,0
682 .00	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	1 855	/ 0,3	1 750	/ 0,3
683 .00	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	1 104	/ 0,2	1 176	/ 0,2
684 .00	mehr als 36 Monate	848	/ 0,2	1 150	/ 0,2
686 .00	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	2,7		2,7	
VI. Besondere Verfahren und Tätigkeiten					
723 .00	A. Anzeigen gegen unbekannte Täter	302 170		301 541	
davon betrafen					
723 .10	— Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren	13 660		13 983	
723 .20	— sonstige UJs-Verfahren	288 510		287 558	
724 .00	B. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	65 923		68 503	
724 .10	darunter: Verkehrsordnungswidrigkeiten	62 024		64 775	
C. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten					
725 .00	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	155 798	/ 100,0	153 666	/ 100,0
726 .00	— auf Sitzungsdienst	124 513	/ 79,9	123 008	/ 80,0
727 .00	— auf Fahrt- und Wartezeiten bei auswärtigen Sitzungen	17 262	/ 11,1	17 355	/ 11,3
728 .00	— auf Vernehmung von Beschuldigten	4 324	/ 2,8	4 019	/ 2,6
729 .00	a) Zahl der vernommenen Beschuldigten	1 396		1 375	
730 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Beschuldigter	3,1		2,9	
731 .00	— auf Vernehmung von Zeugen	3 740	/ 2,4	3 584	/ 2,3
732 .00	a) Zahl der vernommenen Zeugen	1 745		1 688	
733 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Zeuge	2,1		2,1	
734 .00	— auf Anhörung von Sachverständigen	248	/ 0,2	421	/ 0,3
735 .00	a) Zahl der angehörten Sachverständigen	101		171	
736 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je angehörter Sachverständiger	2,5		2,5	
737 .00	— auf Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	4 331	/ 2,8	3 834	/ 2,5
738 .00	a) Zahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	989		783	
739 .00	b) Durchschnittsstundenzahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	4,4		4,9	
740 .00	— für Leichenschau/Leichenöffnung	101	/ 0,1	144	/ 0,1
741 .00	a) Zahl der Leichenschauen/Leichenöffnungen	41		47	
742 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Leichenschau/Leichenöffnung	2,5		3,1	
743 .00	— auf Durchsicht von Papieren (§ 110 StPO)	1 279	/ 0,8	1 301	/ 0,8
744 .00	a) Zahl der Durchsichten	353		434	
745 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Durchsicht	3,6		3,0	
D. Sonstige Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft					
748 .00	Gnadensachen	4 970		5 180	
749 .00	Entschädigungssachen nach dem StrEG	467		452	
750 .00	Zivilsachen	49		41	
751 .00	Rechtshilfesachen einschließlich Auslieferungssachen (Zuständigkeit des Staats-/Amtsanwalts)	9 817		9 410	
752 .00	Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung	1 532		2 721	
753 .00	In das AR-Register einzutragende Anzeigen und Mitteilungen	11 937		11 150	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
VII. Strafvollstreckung			
754 .00	Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde – insgesamt – davon	171 394 / 100,0	169 316 / 100,0
755 .00	— eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	8 300 / 4,8	8 495 / 5,0
756 .00	— eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist	15 465 / 9,0	15 863 / 9,4
757 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Bewährung	833 / 0,5	697 / 0,4
758 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist	146 / 0,1	128 / 0,1
759 .00	— eine Geldstrafe	84 013 / 49,0	84 022 / 49,6
760 .00	— eine Geldbuße	14 766 / 8,6	14 829 / 8,8
761 .00	— Ordnungs- oder Zwangsgeld, Wertersatz, Erzwingungshaft	47 871 / 27,9	45 282 / 26,7
762 .00	Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	3 182	2 523
763 .00	Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	119 038	87 759
B. Generalstaatsanwaltschaften			
I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren OJs insgesamt			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	—	—
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	—	—
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	—	—
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	—	—
VI. Ermittlungsverfahren, die von der Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 145 GVG übernommen wurden (Js)			
6 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	358	377
7 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 126	1 837
8 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 020	1 856
9 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	464	358
10 .00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	48	49
902 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 020	1 856
Art der Erledigung Js			
926 .00	— Anklage	—	—
935 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	—	—
942 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	872	818
943 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	—	—
945 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	—	—
946 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1 099	963
947 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	49	75
948 .00	— sonstige Erledigungsart	—	—
VII. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit			
949 .00	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	510	485
950 .00	— auf Sitzungsdienst	457	415
951 .00	— eigene Ermittlungstätigkeiten	53	70

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2010	(2009)
VIII. Sonstige angefallene Geschäfte der Generalstaatsanwaltschaft			
954 .00	Revisionen, Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen davon	3 279	2 737
955 .00	— Revisionen	1 122	1 028
956 .00	— Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 218	1 002
957 .00	— Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	939	707
958 .00	Andere als in lfd. Nr. 954 genannte Beschwerden davon	11 018	11 040
959 .00	— Beschwerden – Ws –	3 201	3 290
960 .00	— Beschwerden – Zs –	7 817	7 750
961 .00	Haftprüfungsverfahren	1 589	1 638
962 .00	Aus- und Durchlieferungssachen	548	568
963 .00	Gnadensachen	722	780
964 .10	Berufsgerichtliche Verfahren (z. B. Verfahren nach der BRAO, der PAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	702	644
965 .00	Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG	154	197
966 .00	Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt	25	49
967 .00	Entschädigungssachen nach dem StrEG	351	378
968 .00	Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut	—	—
969 .00	Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	1 129	1 022
970 .00	Kartellbußgeldsachen	—	—

3004.0-J**Elfte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 22. August 2011 Az.: 1432 - I - 3248/2010

1. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 11. Mai 1998 (JMBl S. 64), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. September 2010 (JMBl S. 102), wird geändert.
Sie gilt in der bundeseinheitlichen Fassung der 11. Ergänzungslieferung der Loseblattsammlung „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)“, Oktober 2011, herausgegeben von der Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin. Von einem Abdruck des Wortlauts der Änderungen wird im Hinblick auf diese Veröffentlichung abgesehen.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

3002-J**Änderung der Bekanntmachung über die Bildung von Abteilungen bei den Amtsgerichten****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 24. August 2011 Az.: 3210 - VI - 2996/11

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Bildung von Abteilungen bei den Amtsgerichten vom 1. Dezember 1975 (JMBl S. 207), geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1994 (JMBl S. 230), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„bei den Amtsgerichten mit 8 bis 14 richterlichen Planstellen können Abteilungen gebildet werden.“
 - 1.2 In Nr. 2 Satz 3 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegesehen:

1. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 14. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Personalbereich, insbesondere im Beamten- und Verwaltungsrecht sowie die umfassende strukturelle Beherrschung der gängigen EDV-Anwendungen. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger ab BesGr. A 13, die sich erfolgreich für Ämter ab der 4. Qualifikationsebene (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) qualifiziert haben.
2. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Traunstein in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
3. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Amberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
4. Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
5. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1

und 5 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 2 bis 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen. Die in Nrn. 1 bis 5 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 28. September 2011.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegesehen:

Freie Notarstelle:

Rosenheim (bisherige Inhaberin:
frei seit 1. September 2011 Notarin Eleonore Traugott)

Frei werdende Notarstellen:

Augsburg (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Februar 2012 Notar Prof. Dr.
Hans-Ulrich Jerschke
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Erkki Bernhard)

Bad Aibling (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Februar 2012 Notar Dr. Dieter Keidel
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit Notar
Dr. Wolfgang Kleeberger)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Januar 2012 (Notarstelle in Rosenheim),
- 1. Februar 2012 (Notarstellen in Augsburg und Bad Aibling)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Augsburg und Bad Aibling haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann

gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in Bad Aibling werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 10. Oktober 2011.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

80. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Mai 2011. 47,95 €.

36. Ergänzungslieferung zu Lang/Rothbrust, Landesbezirkliches Tarifrecht im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern. Stand Juni 2011. 69,95 €.

140. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juli 2011. 85,95 €.

129. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. Juli 2011. 90,95 €.

168. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Juni 2011. 106,95 €.

Carl Link Verlag, Kronach

135. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Juni 2011. 62,80 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

132. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Juli 2011. Inkl. CD-ROM. 120,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 8

München, den 6. Oktober

2011

Inhaltsübersicht

	Seite
Stellenausschreibungen	158
Personalnachrichten	
Einstellungen in den Notardienst	158
Literaturhinweise	159

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3 und 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in München
2. Vorsitzender Richter am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in Traunstein
3. Präsident des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 4)
in Nürnberg
4. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)
in Traunstein
5. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Bamberg, Memmingen und München I.

Die Stelle in Memmingen kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2011.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stelle entgegengesehen:

Gruppenleiter bei dem Landgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen

Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebene Stelle kann auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2011.

III. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – sieht Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um den

Dienstposten eines hauptamtlichen Fachhochschullehrers aus der 4. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppe R 1 mit Lehrzulage) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – in Starnberg entgegen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege in Starnberg,
- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Erwartet werden neben der notwendigen Fach- und Sozialkompetenz (besonders Teamfähigkeit, Engagement und Kreativität) ausgeprägte und erprobte pädagogische Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten, insbesondere als nebenamtliche Lehrperson am Fachbereich Rechtspflege.

Zur Bewerbung aufgefordert sind Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Die Bewerbung hat unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Straße 4, 82319 Starnberg, zu erfolgen.

Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2011.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2011/1 voraussichtlich bis zu sechs Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Es werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang 2011/1 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in den Anwärterdienst übernommen. Für die Einstellung ist vor-

aussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 30. Dezember 2011 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Joachimski/Haumer, Strafverfahrensrecht. Kurzlehrbuch zur Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung. 6. Auflage. 2010. Referendarausbildung Recht.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

84. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand August 2011. 67,95 €.

48. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2011. 99,95 €.

34. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2011. 95,95 €.

113. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Mai 2011. 73,95 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis. 1. Auflage. 2012. Ca. 550 Seiten. 124,90 €.

Carl Link Verlag, Kronach

126. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand August 2011. 54,33 €.

167. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Juni 2011. 63,53 €.

146. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand August 2011. 145,20 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

49. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2011. Veröffentlichung der auf dem 49. Deutschen Verkehrsgerichtstag vom 26. bis 28. Januar 2011 in Goslar gehaltenen Vorträge, Referate und erarbeiteten Empfehlungen.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

695. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. August 2011. 172,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Knödler/Krodel, Eilrechtsschutz und Klageverfahren in der Sozialen Arbeit. Mustertexte, Checklisten und Erläuterungen für Ausbildung und Praxis. Inkl. CD-ROM. 408 Seiten. 49,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 9

München, den 15. November

2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Berichtigung	
–	3122.1-J Berichtigung der Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Strafvollstreckungsordnung; Neufassung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung	162
	Stellenausschreibungen	162
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	163
	Literaturhinweise	164

Hinweis

Für den Jahrgang 2011 des Bayerischen Justizministerialblattes wird ein Jahresinhaltsverzeichnis hergestellt und **Ende 2011** ausgeliefert.

Berichtigung

3122.1-J

In § 39 Abs. 3 Nr. 3 der Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Strafvollstreckungsordnung; Neufassung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung vom 25. Juli 2011 (JMBl 2011 S. 82) werden die Worte „§ 7 Abs. 2“ durch die Worte „§ 71 Abs. 2“ ersetzt.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1 und 3 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vizepräsidenten der Landgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Amberg und Schweinfurt
 2. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg
Die Stelle kann ausschließlich mit einer Richterin oder einem Richter besetzt werden, deren/dessen Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
 3. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Gemünden a. Main
 4. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Kempten (Allgäu).
Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
Bewerbungsfrist: 8. Dezember 2011.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
Geschäftsleiter bei dem Landgericht Amberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser
- wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen.
Bewerbungsfrist: 8. Dezember 2011.
- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:
- Freie Notarstellen:
- | | |
|---|---|
| Monheim
frei seit 15. Oktober 2011 | (bisheriger Inhaber:
Notar Dr. Martin Jung) |
| Obernburg a. Main
frei seit 1. November 2011 | (bisheriger Inhaber:
Notar Michael Volmer
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar
Martin Herrmann) |
- Frei werdende Notarstellen:
- | | |
|--|--|
| Hof
frei ab 1. Dezember 2011 | (derzeitiger Inhaber:
Notar Simon Meyer) |
| Ebermannstadt
frei ab 1. April 2012 | (derzeitiger Inhaber:
Notar
Klaus-Peter Gengler) |
| Mitterfels
frei ab 1. April 2012 | (derzeitiger Inhaber:
Notar Rudolf Hötzl) |
- Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum
- 1. März 2012 (Notarstellen in Monheim und Hof),
 - 1. April 2012 (Notarstellen in Obernburg a. Main, Ebermannstadt und Mitterfels)
- eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Obernburg a. Main haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglie-

der der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Ebermannstadt und Mitterfels werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2011.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurde bestellt

- mit Wirkung vom 1. November 2011:

Notarassessor Dr. Philipp Lederer zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Gerolzhofen.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 15. Oktober 2011:

Notar Dr. Dirk Steiner von Nürnberg nach München

Notar Dr. Martin Jung von Monheim nach Fürstenfeldbruck

- mit Wirkung vom 1. November 2011:

Notar Michael Volmer von Obernburg a. Main nach Starnberg.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2011:

Notar Franz Kelch in München.

Das Amt vorübergehend niedergelegt hat

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2011:

Notar Simon Meyer in Hof.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

36. Ergänzungslieferung zu Zängl/Conrad, Bayerische Disziplinarordnung, Kommentar. Stand 1. Juli 2011. 51,95 €.

90. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 1. Juli 2011. 81,95 €.

77. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand Juli 2011. 81,95 €.

203. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestellentarifvertrag. Kommentar. Stand September 2011. 78,95 €.

49. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2011. 101,95 €.

112. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand Mai 2011. 48,95 €.

130. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. September 2011. 89,95 €.

169. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand August 2011. 112,95 €.

36. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Oktober 2011.

114. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand August 2011. 63,95 €.

Carl Link Verlag, Kronach

53. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 30. Juni 2011. 99,20 €.

84. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. August 2011. 53,76 €.

127. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand September 2011. 46,79 €.

147. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand September 2011. 114,84 €.

136. Ergänzungslieferung zu Groß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. August 2011. 62,80 €.

88. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. September 2011. 92,12 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

696. und 697. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

696. ErgLfg. Stand 15. August 2011 (nur Bd. V). 96,00 €.
697. ErgLfg. Stand 1. September 2011. 162,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

93. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand September 2011.

Kattenbeck, Der aktuelle Steuerratgeber 2011/2012. 1. Auflage. Stand August 2011. 9,95 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 10

München, den 20. Dezember

2011

Zum Jahreswechsel

„Das Leben gleicht einer Reise, Silvester einem Meilenstein.“

Auch das Leben in der Justiz unternimmt die von *Theodor Fontane* beschriebene Reise. Das Jahr hindurch ein stetiges bergauf und bergab – mit der einen oder anderen steilen Wegstrecke.

Bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften haben große Verfahren um bekannte Persönlichkeiten und grausame Taten die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf unsere Arbeit gezogen. Und neben diesen „Großverfahren“ muss auch der normale „Tagesbetrieb“ funktionieren – eine große Herausforderung, die täglich von unseren Richtern und Staatsanwälten, aber auch den Serviceeinheiten hervorragend bewältigt wird.

Im Bereich des Strafvollzugs haben uns die Urteile zur Sicherungsverwahrung nachhaltig beschäftigt und vor hohe Hürden gestellt, die wir alle zusammen überspringen müssen – und werden! Wir haben darüber hinaus kostenintensive Neubauten von Justizvollzugsanstalten auf den Weg gebracht, die ausreichende Kapazitäten für einen effektiven Strafvollzug in zweckmäßigen Bauten gewährleisten werden. Auch die vielen höchst engagierten Mitarbeiter im Strafvollzug werden durch bessere Arbeitsbedingungen von diesen Investitionen profitieren.

Die schönste Reise ist die, die man gemeinsam mit Gleichgesinnten unternehmen kann. Je mehr Begleiter, umso besser. Leider ist die Gruppe in der Justiz manchmal nicht so groß, wie wir es uns wünschen würden. Durch Erkrankungen oder zeitweise Stellensperren ist der Rucksack, den der Einzelne tragen muss, bisweilen sehr voll und schwer. Dies ist mir sehr bewusst und ich setze mich fortwährend dafür ein, dass die Situation verbessert wird – dass gerade die, auf die die meiste Arbeit entfällt, entlastet werden. Umso wichtiger ist es, dass im Nachtragshaushalt in Bayern zusätzliche Stellen im Strafvollzug geschaffen werden. Durch die neue Einrichtung für Sicherungsverwahrte in Straubing werden im Strafvollzug Stellen notwendig, die jedoch nicht das Kontingent für Richter und Staatsanwälte im Eingangsamts belasten werden.

Der Jahreswechsel ist ein guter Anlass, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Einsatz herzlich zu danken, für die großartige Arbeit, die das ganze Jahr hindurch in der Justiz geleistet wird. Alle stehen voll und ganz hinter dem, was sie tun. Ihr Beruf ist für sie nicht nur eine Form des Gelderwerbs, sondern ein wichtiger Teil ihres Lebens. Diesen Einsatz spürt jeder, der die bayerische Justiz von außen betrachtet; er prägt das Bild, das die Justiz in der Bevölkerung abgibt – weit mehr, als eine Justizministerin alleine das könnte.

Für das nächste Jahr wünsche ich von Herzen alles Gute, vor allen Dingen Glück, Gesundheit und Zufriedenheit – im privaten sowie im beruflichen Bereich.

München, im Dezember 2011



Dr. Beate Merk

Bayerische Staatsministerin der
Justiz und für Verbraucherschutz

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
21.11.2011	3003.3-J Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut in Justizverwaltungssachen (AufbewahrungsbestimmungenJV - AufbewBestJV)	167
2.12.2011	2032.3-J Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte	174
6.12.2011	3031-J Änderung der Notarbekanntmachung	174
	Stellenausschreibungen	175
	Literaturhinweise	176

– Dieser Ausgabe liegt das Jahreshaltsverzeichnis 2011 bei –

Bekanntmachungen

3003.3-J

Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut in Justizverwaltungssachen (AufbewahrungsbestimmungenJV - AufbewBestJV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 21. November 2011 Az.: 1452 - VI - 4979/11

I.

Die Aufbewahrungsbestimmungen für Justizverwaltungssachen werden wie folgt geregelt:

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

1. Schriftgut im Sinne der Aufbewahrungsbestimmungen für Justizverwaltungssachen sind, unabhängig von ihrer Speicherform, insbesondere Akten, Aktenregister, Namenverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger sowie sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.
2. (1) Die Aufbewahrung der Personalakten der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, der Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten und der Versorgungsakten bestimmt sich nach den jeweiligen landesspezifischen Regelungen.
(2) Die Aufbewahrung der Personalakten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) bestimmt sich nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.
3. Die Aufbewahrungsbestimmungen für Justizverwaltungssachen finden grundsätzlich auch Anwendung, wenn Schriftgut zur Ersetzung der Urschrift als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt wird. Im Übrigen sind die insoweit getroffenen besonderen Bestimmungen zu beachten. Gelten für Akten und Aktenteile unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so richtet sich die Dauer der Aufbewahrung des Bild- oder Datenträgers, der an die Stelle der Urschriften tritt, nach der jeweils längsten Aufbewahrungsfrist.
4. Erscheint eine Aufbewahrungsfrist im Einzelfall aus besonderen Gründen zu kurz, so kann die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der die Weglegung verfügt, eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen.
5. Soweit in Abschnitt II Spalte 4 eine Aufbewahrungsfrist nicht angeordnet ist („keine“), ist das Schriftgut unmittelbar nach seiner Weglegung nach den dazu erlassenen besonderen Vorschriften auszusondern.
6. (1) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr.
(2) Als Jahr der Weglegung gilt
 - a) bei Prüfungsarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen das Jahr, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt ist, im Falle der Wiederholungsprüfung das Jahr, in dem das Ergebnis der letzten Prüfung bekannt gegeben worden ist;
 - b) bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet worden ist oder die Fristen der Art. 24 und 25 BayHintG abgelaufen sind;
 - c) bei Büchern über Urkundenverwahrungen (Abschnitt II Nr. 4) das Jahr, in dem alle darin verzeichneten Fälle erledigt sind;
 - d) für Akten über sonstige Angelegenheiten, in denen eine Anordnung der Weglegung nicht erfolgt, das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.
- (3) Bei automationsunterstützter Schriftgutverwaltung kann abweichend von Abs. 1 die Aufbewahrungsfrist auch von einem früheren Zeitpunkt (z. B. vom Datum der Weglegungsverfügung) an berechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Behördenleitung.
7. Für die Ablieferung von Schriftgut an die Staatsarchive gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

Oberlandesgericht
Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
21	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	20 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	- - -	
22	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b, Nr. 23 und Nr. 30 Abs. 1 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) Listen der Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadensachen und Liste der Empfänger von Geldbußen nebst den dazugehörigen Unterlagen d) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen f) Fortbildungsvorgänge g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	3 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 2 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 10 Jahre	- - - - - -	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAkt VfG) zu den Generalakten (Nr. 21 b) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
23	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	
24	-	Sammelakten über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen a) Akten über Verfahren b) Anträge und Entscheidungen	2 Jahre 80 Jahre	- -	
25	-	Sammelakten über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	2 Jahre	-	
26	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten	100 Jahre	-	
27	-	Akten über a) die Prüfung von Rechtskandidaten aa) schriftliche Prüfungsarbeiten bb) sonstige Prüfungsunterlagen	5 Jahre 50 Jahre	- -	

Oberlandesgericht
Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden.
		c) die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre	-	
28	-	Akten über die Eintragung von Versorgungsanwärtern in ein Bewerberverzeichnis	5 Jahre	-	
29	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen und Familiensachen sowie in Straf- und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatserhebungen	5 Jahre 2 Jahre		

Staatsanwaltschaft
Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
31	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	20 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	- - -	
32	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen d) Fortbildungsvorgänge e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten f) Berichtshefte sind wie die dazugehörige Sachakte aufzubewahren	3 Jahre 5 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 10 Jahre 5 Jahre	- - - - -	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAkt Vfg) zu den Generalakten (Nr. 31 b) zu bringen sind.

Staatsanwaltschaft**Justizverwaltungssachen**

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
33	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staatsanwaltschaften a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monaterhebungen	5 Jahre 2 Jahre	- -	

Generalstaatsanwaltschaft**Justizverwaltungssachen**

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
41	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	20 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	- - -	
42	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b, Nr. 23 und Nr. 30 Abs. 1 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen d) Fortbildungsvorgänge e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten f) Berichte der Staatsanwaltschaften	3 Jahre 5 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 10 Jahre 20 Jahre	- - - - -	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAkt Vfg) zu den Generalakten (Nr. 41 b) zu bringen sind
43	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene	20 Jahre	-	
44	-	Akten über a) die Prüfung von Beamten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten b) die Prüfung von Rechtsanwälten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre 10 Jahre	- -	zu a) und b): Anlagehefte mit schriftl. Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden.

Generalstaatsanwaltschaft**Justizverwaltungssachen**

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
45	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staatsanwaltschaften a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monaterhebungen	5 Jahre 2 Jahre	- -	
46	StrEs	Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem StrEG	5 Jahre	-	

Justizvollzugsbehörden**Justizverwaltungssachen**

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
51	-	a) Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) mit Ausnahme der unter b) bezeichneten Beiakten b) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung	20 Jahre 5 Jahre	- -	
52	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über a) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung b) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	5 Jahre 10 Jahre	- -	
53	-	Akten über das Auswahlverfahren bei der Einstellung von Beamten und über die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden.
54	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene und Arrestanten	20 Jahre	-	

II.

1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 tritt die Bekanntmachung vom 16. August 2004 (JMBl S. 201), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Januar 2007 (JMBl S. 22), außer Kraft.

2032.3-J**Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 2. Dezember 2011 Az.: 2334 - VI - 5320/10

1. In Nr. 2.2 Satz 2 der Bekanntmachung über Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte vom 14. April 1980 (JMBl S. 177), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. November 2005 (JMBl S. 152), wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

3031-J**Änderung der Notarbekanntmachung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 6. Dezember 2011 Az.: 3830a - IV - 4895/11

1. Die Anlage zu Nr. 17.1 der Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare (Notarbekanntmachung - NotBek) vom 25. Januar 2001 (JMBl S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 1. August 2011 (JMBl S. 107), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 9 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bis 4“ durch die Worte „bis 5“ ersetzt.
 - 1.1.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.2.1 Die Worte „Abschriften der Benachrichtigungsschreiben (§ 20 Abs. 2)“ werden durch die Worte „Ausdrücke der Bestätigungen der Registerbehörde über die Registrierungen der Erbverträge im Zentralen Testamentsregister“ ersetzt.
 - 1.1.2.2 Die Worte „Satz 2“ werden gestrichen.
 - 1.1.3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.3.1 Die Worte „Abs. 3“ werden durch die Worte „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
 - 1.1.3.2 Die Worte „im Verzeichnis oder auf der Abschrift des Benachrichtigungsschreibens“ werden gestrichen.
 - 1.1.3.3 Nach dem Wort „Abgabe“ werden die Worte „in das Erbvertragsverzeichnis oder die Kartei nach Abs. 2“ eingefügt.
 - 1.2 § 20 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Der Überschrift werden die Wörter „und sonstige erbfolgerrelevante Urkunden“ angefügt.
 - 1.2.2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- 1.2.2.1 Nach den Worten „dem Amtsgericht“ werden die Worte „zur besonderen amtlichen Verwahrung“ eingefügt.
- 1.2.2.2 Die Angabe „§§ 34, 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG“ wird durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 und 2 BeurkG“ ersetzt.
- 1.2.2.3 Die Worte „der Namen“ werden durch die Worte „das Namen“ ersetzt.
- 1.2.3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über jede Registrierung zu einer erbfolgerrelevanten Urkunde im Sinn von § 78b Abs. 2 Satz 1 BNotO im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei der Urkunde, deren beglaubigter Abschrift oder dem Vermerkblatt (§ 18 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2) aufzubewahren.“
- 1.2.4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.4.1 Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über die Registrierung der Rückgabe im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei dem Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift oder bei der Urkunde nach Satz 3 aufzubewahren.“
 - 1.2.4.2 Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; nach dem Wort „Erbvertragsverzeichnis“ werden die Worte „oder die Kartei nach § 9 Abs. 2“ eingefügt.
- 1.2.5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.5.1 In Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
 - 1.2.5.2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 1.2.6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.6.1 In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 351 FamFG“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „ab“ die Worte „und teilen die Ablieferung der Registerbehörde elektronisch (§ 9 ZTRV) mit, wenn zu dem Erbvertrag bereits Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister registriert sind“ eingefügt.
 - 1.2.6.2 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Abs. 4 gilt entsprechend.“
 - 1.2.6.3 Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3; das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Notarinnen und Notare“ und das Wort „Benachrichtigungskartei“ durch die Worte „Kartei nach § 9 Abs. 2“ ersetzt.
 - 1.2.6.4 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 1.3 Im Muster 2 werden in der Überschrift der Spalte Nr. 3 die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 10 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg
 2. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 6) in München I
 3. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg-Fürth
 4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München I, München II, Nürnberg-Fürth und Regensburg
 5. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Neumarkt i. d. OPf.
 6. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Aschaffenburg
 7. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Neustadt a. d. Aisch
 8. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3) in Schweinfurt
 9. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3) in München I
 10. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Nürnberg-Fürth
Voraussetzung für die Übertragung der Stelle ist die Bereitschaft, die Leitung einer Wirtschaftsabteilung oder einer Abteilung für allgemeine Strafsachen zu übernehmen.
 11. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in München II und Traunstein
Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
Bewerbungsfrist: 12. Januar 2012.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
 2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
 3. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Kempten in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGr. A 10 und A 11.
 4. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 3 und 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.
Bewerbungsfrist: 12. Januar 2012.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hühlig-Jehle-Rehm GmbH, München

2. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L - Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Oktober 2011. 61,95 €.

35. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2011. 99,95 €.

50. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2011. 98,95 €.

52. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Stand November 2011. 81,95 €.

17. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrick, TVöD - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand September 2011. 61,95 €.

141. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler u. a., Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Oktober 2011. 81,95 €.

115. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand September 2011. 79,95 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Richter und Lenders, Personalaktenrecht im öffentlichen und kirchlichen Dienst, Persönlichkeitsrechte schützen im

neuen Beamten- und Tarifrecht. 2. aktualisierte Auflage. 152 Seiten, kartoniert. 16,50 €.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

168. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I, Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften u. erläuternden Hinweisen. Stand 1. September 2011. 73,66 €.

55. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. September 2011. 120,00 €.

133. u. 134. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. September 2011 mit CD-Rom Stand 1. September 2011. 120,00 €.

63. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Bundesjagdgesetz - Bayer. Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand Oktober 2011. 44,16 €.

698. Ergänzungslieferung zu Lubert/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Oktober 2011. 161,00 €.

699. Ergänzungslieferung zu Lubert/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 5. Oktober 2011. 152,00 €.

Hinweis

Für die Jahrgänge 2011 und 2012 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 126-725, Telefax (0 8191) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145